Entwurf

III 5a

2008
2844

17.10.73
Hr

Herrn

1. Helmut Bauer

703 Böblingen
Kopenhagener Str. 4

Sehr geehrter Herr Bauer,

beiliegend erhalten Sie unsere gegenwärtig gültige Promotionsordnung. Weitere Ordnungen, z.B. über "Dr.rer.soc." und "Dr.oec". befinden sich in Vorbereitung und können zu einem späteren Zeitpunkt bei uns angefordert werden.

Im Auftrag

Herder

(Angest.)

2. z.d.A.

1 Anl.

Helmut Bauer

703 Böb.
Kopenhagener Str. 4

Prom. Ord.

Von Ref. 3 weiter an
Ref. 1 zur Erl.

Helmut Bauer, 703 Böblingen, Kopenhagenerstr. 4

z.d. Akt. III 5a,

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
ABTEILUNG ERNÄHRUNGSPHYSIOLOGIE

7000 STUTTGART-70 (HOHENHEIM)
Fruhwirthstraße 31
Postfach 106
Telefon (0711) 47011
Bei Durchwahl: 4701/670 + 4701/669

Den 17.7.1973

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Eing. 19. JULI 1973
Nr. 1

An den
Dekan des Fachbereichs I/II
Herrn Prof. Dr. Hahn

Herrn Dr. Hall, Rechtsabteilung
Herrn Dr. Platz, Planungsabteilung

An die Mitglieder der Kommission zur Erarbeitung einer weiteren Promotionsmöglichkeit im Studiengang Ernährungswissenschaften
Herrn Prof.Dr. Christophersen,
Herrn Prof.Dr. Gierschner
Herrn Gnauck

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage darf ich Ihnen eine Stellungnahme des Dekans der Agrarwissenschaftlichen Fakultät aus Kiel übersenden. Für uns wird die Angelegenheit jedoch weniger zutreffend sein, da ein möglicher Doktorgrad ja nicht für einen Studiengang, der mit Haushaltswissenschaften kombiniert ist, gewählt werden soll.

Mit freundlichen Grüssen
Ihr

(Prof.Dr.med. Holtmeier)

Anlage

Der Dekan
der
Agrarwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität

23 Kiel, den 11. Juli 1973
Neue Universität, Haus 42
Telefon: (04 31) 5 93 – 25 91

Herrn
Professor Dr. med. H. J. Holtmeier
Leiter der Abteilung Ernährungsphysiologie
der Universität Hohenheim

7 Stuttgart 70
Postfach 106

Sehr geehrter Herr Kollege Holtmeier!

Auf ihrer Sitzung am 5. 7. 1973 hat die Agrarwissenschaftliche Fakultät beschlossen, die Bezeichnung des Doktor-Grades der Ernährungs- und Haushaltswissenschaften über den Fakultätentag mit anderen Fakultäten abzustimmen. Wir werden auf der nächsten Sitzung des Fakultätentages den Antrag einbringen, als Bezeichnung "Dr. troph." zu wählen.

Mit den besten Grüßen
Ihr

Riemann

(Prof. Dr. U. Riemann)

III 5a

ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHE HOCHSCHULE
RHEINLAND - PFALZ
-Präsidialamt -
- Pressestelle -

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Pressestelle
Eing.: 16. APR. 1973
Erl.:
Ha Wa

6500 Mainz, den 11. April 1973
Raimundistr. 2
Ruf: (06131) 61051/52/53
Cr / Ba

↓ mit d. B. um zusätz. Exemplare

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen !

Die Erziehungswissenschaftliche Hochschule Rheinland-Pfalz ist derzeit dabei, Ordnungen für Promotion und Habilitation zu erstellen. Da wir es für sinnvoll erachten, bereits vorgenommene Diskussionen an anderen Hochschulen in unsere Überlegungen mit einzubeziehen, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir, soweit vorhanden, bereits bestehende Promotions- bzw. Habilitationsordnungen aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften ihrer Hochschule übersenden könnten. Auch für Entwürfe, die sich mit diesen Fragen beschäftigen, wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Cantzler

(Gerhard Cantzler)
Pressereferent

1. es liegt keine neue gültige Habil.ordnung vor. Exemplar der im geltenden neuen Ordnung fehlen. Ha

2. Promotions O
Entwurf v. KR inzwischen, liegt bei Sch

Erziehungswissenschaftliche
Hochschule Rheinland - Pfalz
- Pressestelle -

6500 M a i n z
Raimundistr. 2

17. Mai 1973
Wa/zo

Betr.: Ordnungen für Promotion und Habilitation

Lieber Kollege Cantzler,

für Ihr Schreiben vom 11.4.73 darf ich mich bedanken und zunächst um Nachsicht bitten, wenn erst jetzt eine Reaktion darauf erfolgt. Doch hatte ich gehofft, Ihnen die neueste vom Kultusministerium genehmigte Habilitationsordnung beilegen zu können, doch kann ich damit nicht dienen, da sich das Verfahren noch einige Zeit hinziehen wird.
Die beiliegende Promotionsordnung ist ein Entwurf der seitens des Kultusministeriums eine Beanstandungen erfahren hat, die auch z.T. angemerkt sind.
Ich hoffe, Ihnen trotzdem etwas helfen zu können und verbleibe

mit freundlichem Gruß

Wa

(W a l t h e r)

z.d.A. III 5a

Anlage

III 5a

2dA

Schl

KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

H 1741/8

Aktenzeichen (im Schriftverkehr bitte angeben)

Stuttgart, den 12. März 1973

Postanschrift: Kultusministerium · 7 Stuttgart 1 · Postfach 480

1. F
2. Fr
3. Schl

etwas zu tun?

mein
Schl

An die
Universität Hohenheim

7 Stuttgart 70

Z dA

Auf das Schreiben vom 19.2.1973 Nr. 197 - II 314 -

Betr.: Behandlung der Universität Hohenheim
durch das Kultusministerium

Beil.: 1 Mehrfertigung

Das Kultusministerium stellt zum Schreiben des Präsidenten der Universität Hohenheim folgendes fest:

1. Dem Kultusministerium lag und liegt es fern, den Präsidenten der Universität Hohenheim und seine Mitarbeiter in irgendeiner Weise zu provozieren. Das Kultusministerium bedauert es, wenn der Erlaß vom 8.2.1973 bei der Universität einen gegenteiligen Eindruck hervorgerufen haben sollte.

2. Dem Kultusministerium lag und liegt es fern, die juristische Qualifikation der Mitarbeiter der Universität Hohenheim in irgendeiner Weise einem Zweifel zu unterziehen.

3. Zur Funktion der Besprechung am 10.8.1972 ist folgendes zu bemerken:

- 2 -

Dienstgebäude
Schloßplatz 4 (Neues Schloß)
Abteilungen H, K und L Königstraße 46

Fernsprecher
Zentrale Neues Schloß (0711) 2 49 31 Durchwahl 24 93
Abteilungen H, K und L (0711) 20 11 Durchwahl 20 66

Telex
7 22 204
722 204 kmbw d

Bankverbindungen
Konto d. Reg.-Oberkasse Stuttgart bei
Girokasse Stuttgart Nr. 2 020 404
Württ. Bank Stuttgart Nr. 54 633

An diesem Tage wurde im Kultusministerium die Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingehend mit Frau Regierungsassessorin Schirmer erörtert. Der zuständige Referent des Kultusministeriums erläuterte bei dieser Gelegenheit die Vielzahl der rechtlichen und sonstigen Bedenken, die einer Zustimmung zur Promotionsordnung gemäß § 52 Abs. 2 HSchG entgegenstanden und auch gegenwärtig noch entgegenstehen. Für den Referenten konnte diese Besprechung nur die Funktion haben, die Universität zu veranlassen, die Promotionsordnung noch einmal eingehend zu überarbeiten und dabei die einzelnen Beanstandungen des Ministeriums zu berücksichtigen. Wenn die Universität in dieser Besprechung ausschließlich den Sinn sah, "dem Kultusministerium die Vorstellungen der Universität nahe zu bringen", so ist diese Absicht den zuständigen Referenten jedenfalls nicht deutlich geworden. Daß die am 10.8.1972 vorgetragenen Bedenken des Ministeriums bei der Beschlußfassung des zuständigen Senatsausschusses am 14.7.1972 nicht berücksichtigt werden konnten, überzeugt. Die Universität hätte freilich die vorgetragenen Beanstandungen zum Anlaß nehmen können, die Promotionsordnung noch einmal zu überarbeiten und über diese neu zu beschließen. Im übrigen ist nicht recht verständlich, warum die Universität die Zustimmung zur Promotionsordnung des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nicht angemahnt, sondern diese nach 2 Monaten erneut in der ursprünglichen Fassung zur Zustimmung vorgelegt hat.

4. Dem zuständigen Referenten des Kultusministeriums war bei der Fertigung des Erlasses vom 8.2.1973 nicht bekannt, daß die vorgelegte Promotionsordnung von einem Juristen der Universität erarbeitet worden sei. Mit dem Hinweis, bei der Überar-

beitung der Promotionsordnung einen Juristen hinzuzuziehen, wollte der Referent keineswegs eine "schulmeisterliche Zurechtweisung" aussprechen. Beabsichtigt war mit diesem Hinweis ausschließlich der Hinweis auf die Tatsache, daß die Promotionsordnung erneut in einer Fassung vorgelegt worden ist, eine Reihe von rechtlichen Mängeln aufweist und deshalb nicht zustimmungsreif ist.

5. Das Kultusministerium hält es deshalb nach wie vor für erforderlich, daß die Promotionsordnungen auch in rechtlicher Hinsicht eingehend überarbeitet werden. Das gilt nicht zuletzt auch wegen der verfassungsrechtlichen Probleme, die diese Promotionsordnungen aufwerfen. Hingewiesen sei nur auf den vorgesehenen Betreuungszwang bei der Anfertigung der Dissertation, der mit dem Grundrecht aus Artikel 12 GG kaum vereinbar sein dürfte und im übrigen auch im Widerspruch zu den Anforderungen an ein modernes Promotionsverfahren steht, wie sie etwa von der Westdeutschen Rektorenkonferenz im Jahre 1971 aufgestellt worden sind.

Im Auftrag

gez. Schlaun

BAK-DOKUMENTE 5 – BAK-DOKUMENTE 5 – BAK-DOKUM

Herausgegeben von der Bundesassistentenkonferenz, 53 Bonn, Remigiusstraße 9

Ändert die Promotionsordnung JETZT

Die BAK hat eine Musterpromotionsordnung erarbeitet, obwohl sie grundsätzliche Bedenken gegen die Promotion als formalisierte Prüfung zum Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlichem Verhalten erhebt. Sie ist sich bewußt, daß mit der Promotion verbundene Mißstände wie Ausnutzung von Abhängigen, Beeinflussung wissenschaftlicher Arbeiten durch persönliche Interessen, Statussucht und Standesdünkel nur bei einer völligen Abschaffung der Promotion verschwinden können. Eine neue Promotionsordnung, die ausgeht von Grundsätzen wie Selbstverantwortlichkeit der Arbeitenden, Demokratisierung der Hochschule und Leistungsfähigkeit der Wissenschaft ist vielleicht in der Lage, die schlimmsten Auswüchse, wie sie sich bei herkömmlichen Promotionen zeigen, abzumildern, muß letztlich aber an Symptomen kurieren, ohne den Kern zu treffen. Gleichwohl sollte dieser Effekt nicht unterschätzt werden. Im übrigen erschein es unrealistisch, mit einiger Aussicht auf Erfolg die Abschaffung der Promotion bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu betreiben, nicht zuletzt darum, weil sie laut Hochschulrahmengesetzentwurf in Zukunft die einzige Qualifikationsprüfung für den Hochschullehrernachwuchs sein soll.

Gerade unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes hat sich die 10. VV der BAK im Oktober 1972 dafür ausgesprochen, Doktoranden nicht mehr in der materiellen Stipendienabhängigkeit zu belassen, sondern sie in ein tarifvertraglich abgesichertes Arbeitsverhältnis einzusetzen (in Anlehnung an den BAT). Dies scheint der BAK vor allem auch deshalb gerechtfertigt, da durch Examensarbeiten ein erheblicher Teil der universitären Forschungsarbeiten erbracht wird.

Die Musterpromotionsordnung soll verstanden werden als durch und durch pragmatischer Versuch, bei den z. Zt. an vielen Hochschulorten anstehenden Beratungen zur Neuordnung der Promotion eine brauchbare Handlungshilfe zu geben. Dabei wird die codifizierte Form für die adäquate im Sinne einer wirkungsvollen Arbeitshilfe verstanden.

Musterpromotionsordnung der BAK

§ 1

(1) Die Promotion erfolgt aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) oder mehrerer wissenschaftlicher Abhandlungen und einer Disputation.

(2) Die Promotion ist eine wissenschaftliche Leistung, durch die ein Nachweis der Fähigkeit zu wissenschaftlichem Verhalten erbracht werden kann.

(3) Einer Promotion können Leistungen eines Doktoranden (Einzelpromotion) oder gemeinschaftliche Leistungen einer Gruppe von Doktoranden (Gruppenpromotion) zugrunde liegen.

(4) Promotionen können auch Themen zum Gegenstand haben, die interdisziplinär bearbeitet werden (Interdisziplinäre Promotion).

§ 2

(1) Die Zulassung zur Promotion erfolgt aufgrund eines an den Fachbereich zu richtenden Antrags. Streben Doktoranden eine interdisziplinäre Promotion an, können sie die Zulassung beim Fachbereich... oder einem der betroffenen anderen Fachbereiche beantragen.

(2) Der Antrag kann auf Zulassung zur Promotion mit oder ohne Zuweisung von Mitteln (§ 3, Abs. 2) gerichtet werden.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

a) der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums oder einer anderen Qualifikation gemäß § 3, Abs. 1.

b) eine Beschreibung des in Aussicht genommenen Themas und der beabsichtigten Arbeitsschritte,

c) die Angabe der voraussichtlichen Dauer der Bearbeitung sowie eine Erklärung darüber, ob der Bewerber einen Arbeitsplatz in der Hochschule benötigt und ob er besondere sachliche und personelle Mittel in Anspruch nehmen muß,

d) für den Fall, daß die Promotion aufgrund einer gemeinschaftlichen Leistung mehrerer Bewerber erfolgen soll (§ 1, Abs. 3), eine Begründung, warum eine derartige Bearbeitung sinnvoll erscheint.

(4) Der Antrag soll in der Regel zu Beginn der Arbeit an der Dissertation, er kann bis zur Vorlage der schriftlichen Arbeit(en) gestellt werden.

(5) Über den Antrag entscheidet der Fachbereich. Im Falle des Abs. 1, Satz 2 sind die betroffenen anderen Fachbereiche von der Zulassung und dem Forschungsvorhaben zu unterrichten.

§ 3

(1) Ist der Fachbereich für die Entscheidung über den Zulassungsantrag zuständig (§ 2, Abs. 1), so ist die Zulassung zu erteilen, sofern der Bewerber den Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums in der betroffenen Fachrichtung oder einer ausreichenden anderen Qualifikation erbracht hat. Im Falle des § 1, Abs. 3 muß jeder Bewerber einen solchen Nachweis erbracht haben.

(2) Die Zulassung zur Promotion kann erteilt werden

a) zusammen mit der Zuweisung der für die Durchführung der in Aussicht genommenen Arbeit voraussichtlich erforderlichen sächlichen und personellen Mittel, insbesondere eines Arbeitsplatzes an der Hochschule,

b) ohne eine Zuweisung gemäß a).

(3) Eine Zuweisung gemäß Abs. 2, Buchstabe a hat zu erfolgen, sofern dem Fachbereich die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen oder bis zum Beginn der Arbeit voraussichtlich zur Verfügung stehen werden. Ist die Zulassung gemäß Abs. 2, Buchstabe a erteilt, so ist der Bewerber während der in seinem Zulassungsantrag angegebenen voraussichtlichen Dauer der Arbeit berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel in Anspruch zu nehmen. Über eine nachträgliche Zuweisung weiterer Mittel oder von Mitteln über die vorgesehene Dauer der Arbeit hinaus entscheidet der Fachbereich.

(4) Wird ein Antrag auf Zulassung zur Promotion oder auf Zuweisung von Mitteln abgelehnt, erhält der Antragsteller einen schriftlich begründeten Bescheid.

§ 4

Bei Zulassung zur Promotion ist auf Antrag auch darüber zu beschließen, ob der Doktorand ein Stipendium nach dem Graduiertenförderungsgesetz oder anderen Vorschriften erhalten soll.

§ 5

(1) Doktorandenverhältnisse können vom Fachbereich gelöst werden, wenn Doktoranden trotz dreimaliger Abmahnung nachweislich aus zu von ihnen zu vertretenden Gründen ihnen zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze nicht ausnutzen.

(2) Ein von einem Doktoranden nicht zu vertretender Grund ist es insbesondere, wenn dieser

a) zur Fortführung der Arbeit zeitweise auf seinen Arbeitsplatz nicht angewiesen ist,

b) Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung übernommen hat oder anderweitig hochschulpolitisch tätig ist.

§ 6

(1) Zugelassene Doktoranden können sich während der Anfertigung der Dissertation von einem Hochschullehrer (Professor oder Assistenzprofessor) betreuen lassen. Die Betreuung umfaßt die Beratung in allen die Dissertation betreffenden Fragen, insbesondere die Präzisierung des Themas und die Diskussion von Problemen und Zwischenergebnissen der Arbeit.

(2) Wird eine Betreuung beantragt, weist der Fachbereich dem Doktoranden einen oder mehrere Betreuer zu. Der Fachbereich trägt dabei den Wünschen des Doktoranden Rechnung, soweit dies mit einer angemessenen Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Hochschullehrer vereinbar ist.

§ 7

(1) Der Doktorand legt die fertige Dissertation oder die für die Promotion vorgesehenen mehreren Abhandlungen dem Fachbereich vor. Der Fachbereich kann gestatten, die Arbeit(en) in einer anderen als der deutschen Sprache abzufassen.

(2) Der Doktorand hat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt hat. Bei Gruppendissertationen haben die Beteiligten zu versichern, daß sie einen ausgewogenen Anteil erbracht haben.

(3) Nach Vorlage der Arbeit bestellt der Fachbereich unverzüglich zwei Gutachter. Mindestens einer der Gutachter soll dem Fachbereich . . . angehören.

(4) Im Falle des § 1, Abs. 4 soll je ein Gutachter aus den betreffenden Fachbereichen bestellt werden; die Zahl der Gutachter erhöht sich entsprechend.

(5) Der Doktorand kann Gutachter vorschlagen. Bestellt der Fachbereich vorgeschlagene Gutachter nicht, kann der Doktorand mit deren Zustimmung eine entsprechende Zahl anderer Gutachter benennen. Die Zahl der vom Doktoranden danach benannten Gutachter darf die Zahl der durch den Fachbereich bestellten nicht überschreiten.

(6) Gutachter können Professoren oder Assistenzprofessoren eines der betroffenen Fachbereiche oder eines ihnen entsprechenden Fachbereichs einer anderen Universität sein.

§ 8

(1) Die Gutachten sollen zwei Monate, sie müssen spätestens drei Monate nach Einreichung der Arbeit(en) vorliegen.

(2) Die Gutachter schlagen dem Promotionsausschuß (§ 9, Abs. 1) die Annahme oder Abiehnung der Dissertation oder der mehreren Abhandlungen vor. Sie können dem Doktoranden auch Vorschläge zur Änderung der Arbeit(en) machen. Die Gutachten und Änderungsvorschläge sind schriftlich abzufassen.

(3) Die Gutachten sind dem Doktoranden unaufgefordert zuzuleiten.

(4) Haben Gutachter Änderungsvorschläge gemacht und entspricht der Doktorand diesen Vorschlägen, so wird die geänderte Arbeit erneut begutachtet.

(5) Die schriftliche(n) Abhandlung(en) und die Gutachten sind unverzüglich öffentlich auszulegen.

§ 9

(1) Der Fachbereich setzt einen Promotionsausschuß ein und verleiht ihm Entscheidungskompetenz. Dem Ausschuß gehören fünf Mitglieder an. Bei der Besetzung des Ausschusses sind alle Gruppen zu beteiligen. Die Gutachter können dem Ausschuß angehören. Im Falle des § 2, Abs. 1, Satz 2 besteht der Promotionsausschuß aus Mitgliedern aller betroffenen Fachbereiche.

(2) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann der Fachbereich angerufen werden.

§ 10

(1) Innerhalb eines Monats nach Auslegung der Dissertation oder der mehreren schriftlichen Abhandlungen und der Gutachten findet eine hochschulöffentliche Disputation vor dem Promotionsausschuß statt. Die Öffentlichkeit hat Rederecht. Der Promotionsausschuß weist Beiträge aus der Öffentlichkeit zurück, die mit Zweck oder Gegenstand der Disputation offensichtlich unvereinbar sind.

(2) Die Disputation soll Gelegenheit geben, die Dissertation und die Gutachten in einem wissenschaftlichen Gespräch zu erläutern; sie soll dadurch zusätzliche Informationen zur Beurteilung der Promotionsleistung vermitteln. Die Disputation beginnt mit einem Bericht des Bewerbers über die Dissertation.

(3) Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11

(1) Der Promotionsausschuß entscheidet im Anschluß an die Disputation auf der Grundlage der Dissertation und der Gutachten unter Berücksichtigung der Leistungen in der Disputation, ob der Bewerber zu promovieren ist oder ob die Disputation zu wiederholen ist. Die Disputation kann einmal wiederholt werden.

(2) Der Beschluß erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Der Beschluß ist durch ein dem Bewerber auszuhändigendes und zu veröffentlichendes Gutachten, das die Dissertation des Bewerbers und die Disputation zusammenfassend würdigt, zu begründen.

§ 12

(1) Hat der Promotionsausschuß entschieden, daß der Bewerber zu promovieren ist, so legt der Bewerber ein veröffentlichungsreifes zur Vervielfältigung geeignetes Manuskript der Arbeit(en) vor. Soweit Arbeiten bereits im Druck erschienen sind, legt der Doktorand je zehn Exemplare vor.

(2) Wird eine Arbeit nicht anderweitig auf Veranlassung des Doktoranden gedruckt, vervielfältigt und verbreitet der Fachbereich sie auf Kosten der Hochschule. Der Doktorand erhält zehn Exemplare.

§ 13

(1) Nach Vorlage der Arbeit gemäß § 12, Abs. 1 händigt der Fachbereich dem Doktoranden die Promotionsurkunde aus. Er ist von da an berechtigt, den Doktortitel zu führen.

(2) Bei Gruppenpromotionen sind alle Bearbeiter in der Urkunde aufzuführen.

(3) Der Fachbereich kann die Promotion nur dann aberkennen, wenn sich herausstellt, daß sie aufgrund einer Täuschung erlangt wurde.

§ 14

(1) Diese Promotionsordnung tritt am . . . . . in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten ist die Promotionsordnung vom . . . . . aufgehoben.

§ 15

Bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits begonnene Promotionen werden auf Antrag des Doktoranden nach den Vorschriften der bisher geltenden Promotionsordnung fortgeführt; die Bestimmungen der §§ 12 und 13 sind auch in diesem Fall anzuwenden.

BAK-DOKUMENTE 5 – BAK-DOKUMENTE 5 – BAK-DOKUM

Erläuterungen zur Musterpromotionsordnung:

Zu § 1:

Die Aufgliederung der Promotion in schriftliche und mündliche Leistung erscheint nach wie vor sinnvoll, auch wenn man über die zeitliche Abfolge der verschiedenen Leistungsarten unterschiedlicher Auffassung sein kann. Jedoch ist es unabdingbar, sowohl im Interesse des sparsamen Einsatzes vorhandener Mittel als auch im Interesse der Anforderungen, die an eine wissenschaftliche Arbeit gestellt werden müssen, kumulative, Gruppen- und interdisziplinäre Promotion vorzusehen. Erstere sollte im Interesse von Bewerbern möglich sein, die bereits wissenschaftliche Arbeiten angefertigt haben und — aus welchem Grund auch immer — die Formalqualifikation benötigen. Die Gruppenpromotion läßt umfangreichere und darum häufig sehr viel sinnvollere Forschungen zu, als sie durch einen einzelnen erbracht werden könnten. Die Gewährleistung einer interdisziplinären Promotion liegt in der immer deutlicher werdenden Notwendigkeit begründet, Forschungen über die Grenzen des eigenen Faches hinaus zu betreiben. Sie sollte sowohl für Gruppen als auch für einzelne möglich sein.

Wesentlich ist, daß die Promotion nicht als die einzige Form fixiert wird, in der Fähigkeit zu wissenschaftlichem Verhalten nachgewiesen werden kann. Vielmehr sollte sie als eine Möglichkeit — unter anderen — angesehen werden, einen solchen Nachweis zu erbringen.

Zu § 2:

Mit diesen Regelungen soll die Zulassung zur Promotion gegenüber bisherigen Vorschriften wesentlich erleichtert werden, um irrationale Einflüsse möglichst auszuschalten. Insbesondere ist — wie auch bereits bei der WRK — die bisherige Abhängigkeit vom Doktorvater beseitigt worden. Die Zulassung zur Promotion ist nicht mehr als ein Verwaltungsakt, darum auch beim Fachbereich, nicht bei einem Promotionsausschuß angesiedelt, weil lediglich die Prüfung des Nachweises formaler Zulassungsvoraussetzungen (Abs. [3]) notwendig ist. Die Zulassung kann nicht abhängig gemacht werden von einer — negativen oder positiven — Beurteilung des Promotionsvorhabens (s. auch § 3 [1]).

Wie Fälle bei Gruppenpromotionen zu handhaben sind, in denen ein Mitglied des Teams vorzeitig ausscheidet, bzw. nach Beginn der Arbeit ein neues Mitglied zum Team stößt, sollte der pragmatischen Beurtellung des Fachbereichs überlassen bleiben.

Zu § 3:

Hier soll, wie auch bereits in § 2 angelegt, deutlich gemacht werden, daß die Zulassung zur Promotion grundsätzlich all denen zu erteilen ist, die die angeführten Zulassungsvoraussetzungen nachweisen können. Gleichwohl erscheint es notwendig, daß ein demokratisch strukturierter Fachbereich die Möglichkeit zu einer sinnvollen Forschungsplanung und Durchführung dieser Planung haben muß. Diese sollte nicht völlig determiniert werden durch die Einzelwünsche von Promovenden. Aus diesem Grunde schlägt die BAK zwei verschiedene Arten der Zulassung vor: Mit und ohne Zuweisung eines Arbeitsplatzes in der Hochschule. Diese Einschränkung muß allerdings einer strengen Nachprüfung unterliegen und darf nicht erneut Einfallstor zu willkürlichen Entscheidungen sein. Die Beurteilung sollte darum einerseits ebenfalls dem Fachbereich obliegen und andererseits durch die Bemessung an vorhandenen oder zu beschaffenden Mitteln für den Betroffenen nachprüfbar sein.

Bedeutung dürfte diese Regelung eher bei natur- als bei geisteswissenschaftlichen Promotionsvorhaben erhalten.

Wesentlich ist, daß vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Arbeitsplatzes nicht die Zulassung zur Promotion abhängig gemacht werden darf. Die Promotion muß z. B. auch den Bewerbern ermöglicht werden, die ihre Arbeit außerhalb der Universität durchführen wollen oder können.

In Abs. (1) ist mit „abgeschlossenem Hochschulstudium" i.d.R. das in der betroffenen Fachrichtung gemeint. Gleichwohl können in einem fremden Fachbereich Promotionen auch von solchen Bewerbern sinnvoll sein, die den Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums in einer anderen Fachrichtung erbringen. Mit einer „ausreichenden anderen Qualifikation" ist sowohl dieser Fall gemeint als auch, daß die Zulassung nicht ausschließlich den Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums voraussetzt. Bewerbern, die einen solchen Nachweis — aus welchen Gründen auch immer — nicht erbringen können, aber zu einer Promotion qualifiziert erscheinen, muß auch die Möglichkeit zur Promotion eröffnet werden. Dies gilt sowohl z. Zt. noch für Fächer, bei denen ein Hochschulstudium nur durch Promotion abgeschlossen werden kann, als auch für Bewerber, die ihre Qualifikation für eine Promotion ohne ein Hochschulstudium erworben haben. Die Beurteilung der „ausreichenden anderen Qualifikationen" ist in einer anderen als der Promotionsordnung zu regeln.

Zu § 4:

Es erscheint sinnvoll, daß, wenn der Bewerber dies beantragt, mit der Zulassung zur Promotion von den dafür zuständigen Gremien auch für die Aufnahme in die Graduiertenförderung beschlossen wird. Der Anspruch hierauf regelt sich nach den Vorschriften des Graduiertenförderungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnung.

Zu § 5:

Diese Regelung soll deutlich machen, daß dem Bewerber mit der Zulassung nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten erwachsen. Insbesondere weil eine Unterscheidung der Zulassung nach mit Zuweisung und ohne Zuweisung eines Arbeitsplatzes getroffen worden ist, muß der Fachbereich im Interesse anderer Bewerber darauf achten, daß vorhandene und zugewiesene Kapazitäten auch ausgenutzt werden. Demgegenüber ist die Möglichkeit der politischen Disziplinierung strikt auszuschließen (Abs. [2], Buchstabe b).

Zu § 6:

Eine Betreuung sollte nach wie vor möglich sein. Der hier vorgesehene Betreuer ist jedoch mit dem herkömmlichen Doktorvater kaum zu vergleichen.

Einseitige Einflußnahmen auf die Arbeit sind ausgeschlossen, weil sich die Betreuung nur auf Sachfragen erstrecken darf. Auch durch die Verpflichtung des Fachbereiches, bei der Zuweisung der Betreuer soweit wie möglich den Wünschen des Doktoranden Rechnung zu tragen, wird das gesamte Verfahren rationaler gestaltet. Die Betreuer können, müssen aber nicht notwendig auch die Gutachter sein. Weil die BAK der Ansicht ist, daß in einer reformierten Lehrkörperstruktur nur Professoren und Assistenzprofessoren Lehraufgaben übernehmen sollen, ist eine Betreuung — wie auch Begutachtung — durch andere Hochschulangehörige auszuschließen. Es muß streng darauf geachtet werden, daß die sog. Wissenschaftlichen Mitarbeiter nach Hochschulrahmengesetzentwurf keine Lehraufgaben übernehmen, wenn man verhindern will, daß nur wieder neue, aber mit minderen Rechten ausgestattete Assistenten entstehen, daß ein entscheidendes Stück der Lehrkörperstrukturreform verwässert wird.

Zu § 7:

Hier ist das Verfahren nach Vorlage der Dissertation geregelt. Es soll sowohl die rasche Durchführung aller weiteren Schritte gewährleistet werden, als auch — analog zu den Vorschriften in § 6 — dem Doktoranden ein größeres Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl der Gutachter eröffnet werden.

Zu § 8:

Vor allem in Absetzung gegenüber den gegenwärtigen Zuständen soll im Begutachtungsverfahren eine möglichst große Transparenz erreicht werden. Ebenfalls soll die Abhängigkeit des Doktoranden von den Gutachtern möglichst ausgeschaltet werden: Der Doktorand kann ihren Änderungsvorschlägen entsprechen, muß es aber nicht. Als erneute Begutachtung (Abs. [4]) kann auch eine Ergänzung des alten Gutachtens angesehen werden.

Zu § 9:

In dieser Phase der Promotion erscheint es sinnvoll, das Verfahren vor einem von Fachbereich eingesetzten Promotionsausschuß weiterzuführen, weil nun, im Gegensatz zur Zulassung, Qualifikationsprüfungen vorzunehmen sind.

Der Ausschuß sollte im Interesse seiner Arbeisfähigkeit möglichst klein gehalten werden.

Die Beteiligung aller Gruppen bei seiner Besetzung bedeutet nicht notwendig, daß auch im Ausschuß alle Gruppen vertreten sind. Zu gewährleisten ist allerdings, daß alle Gruppen Einfluß auf die Besetzung des Ausschusses haben. Die berühmte Putzfrau wird also nicht gezwungen, auch in diesem Gremium vertreten zu sein, andererseits sollte die Möglichkeit dazu nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Obwohl der Promotionsausschuß Entscheidungskompetenz haben sollte, muß es eine Appellationsmöglichkeit beim Fachbereich geben.

Zu § 10:

Die Disputation kann im Rahmen dieser Promotionsordnung verschiedene Funktionen haben. Generell erscheint sie sinnvoll, weil eine wissenschaftliche Leistung zunehmend wesentlich auch durch die Fähigkeit zur Kommunikation bestimmt wird. Hinzu kommt die Notwendigkeit zum Ertragen und Begegnen sachlicher Kritik. Stärker zum Prüfungselement wird die Disputation in den Fällen, in denen die Gutachter in ihrer Beurteilung hinsichtlich der Ablehnung oder Annahme der Arbeit zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen sind, bzw. eine Ablehnung vorgeschlagen worden ist (§ 8). In diesen Fällen dient die Disputation der Verteidigung und Kritik der Gutachten und der Dissertation mit dem Ziel einer abschließenden Beurteilung. Schließlich erfüllt die Disputation die Funktion der Information gegenüber Hochschulangehörigen, die direkt oder indirekt am Zustandekommen der Dissertation nicht beteiligt waren, dennoch am Thema, bzw. den Ergebnissen oder Arbeit interessiert sind.
Durch Gewährleistung von Öffentlichkeit und schriftliche Fixierung des Verlaufs soll wiederum ein möglichst hoher Grad an Transparenz erreicht werden.

Zu § 11:

Die Entscheidung darüber, ob der Bewerber zu promovieren oder die Disputation zu wiederholen ist, soll im unmittelbaren Anschluß an die Disputation getroffen werden. Unzumutbare Verzögerungen sollen damit ausgeschlossen werden.
Die Entscheidung zur Wiederholung soll sich zunächst nur auf die Disputation beziehen, um dem Bewerber die nochmalige Chance zur Verteidigung seiner Arbeit zu geben. Eine Neuanfertigung der schriftlichen Arbeit kann somit erst nach der wiederholten Disputation notwendig werden, falls der Bewerber in ein neues Verfahren eintreten will.

Es ist weder eine Benotung der Dissertation, noch der Disputation, noch der Promotion insgesamt zulässig, weil, wie durch zahlreiche Untersuchungen belegt, Noten zu einer Objektivierung von Leistungen kaum beitragen können. Vielmehr soll die Beurteilung der erbrachten Leistung durch ein Studium der schriftlichen Vorlagen (Dissertation, Gutachten, abschließendes Gutachten) erfolgen. Dieses Prinzip sollte auch nicht durch die Verleihung von Prädikaten gleich welcher Art durchbrochen werden.

Zu § 12:

Ist eine Promotion positiv abgeschlossen, muß im Interesse des Bewerbers und anderer Wissenschaftler eine ausreichende Verbreitung gewährleistet werden.
Die Pflicht zur Verbreitung der Arbeit sollte, insbesondere aus finanziellen Gründen, jedoch nicht dem Bewerber auferlegt werden. Dieser hat lediglich, soweit seine Arbeit nicht bereits anderweitig im Druck erschienen ist, ein veröffentlichungsreifes, zur Vervielfältigung geeignetes Manuskript vorzulegen.
Das Urheberrecht des Verfassers bleibt bei einer Verbreitung durch den Fachbereich unberührt.

Zu § 13:

Die Aushändigung der Promotionsurkunde kennzeichnet den Abschluß des gesamten Verfahrens. Von diesem Zeitpunkt an kann der Bewerber alle ihm durch die Promotion zustehenden Rechte sofort wahrnehmen. Weil nicht dem Bewerber die Veröffentlichungspflicht grundsätzlich auferlegt ist, besteht kein Grund, ihm diese Rechte erst nach Veröffentlichung seiner Arbeit zuzugestehen.
Die BAK ist ebenso wie die WRK der Ansicht, daß eine Aberkennung der Promotion nur auf Täuschungsfälle beschränkt bleiben darf. Sie hält die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über die Führung akademischer Grade aus dem Jahre 1939 für revisionsbedürftig.

Zu § 14:

Regelung über Inkrafttreten der neuen und gleichzeitigen Aufhebung der alten Promotionsordnung, um ein Nebeneinanderbestehen beider zu vermeiden.

Zu § 15:

Mögliche Härten bei laufenden Promotionsverfahren wegen Inkrafttreten einer neuen Promotionsordnung sollen durch Wahlmöglichkeit der Bewerber vermieden werden. Lediglich die nicht unmittelbar mit Dissertation oder Disputation zusammenhängenden Verbesserungen in den §§ 12 und 13 müssen sofort verbindlich werden.

Pläne in Berlin . . .

Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

(Beschluß des Fachbereichsrats vom 27. 5. 1971, vom Senator für Wissenschaft und Kunst noch nicht genehmigt)

§ 1

Der Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften verleiht die Grade eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) und der Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) aufgrund einer vom Bewerber bzw. von der Bewerbergruppe verfaßten Dissertation und einer Disputation.
Als Dissertation können auch anerkannt werden:

a) eine schon veröffentlichte größere wissenschaftliche Untersuchung,
b) eine Reihe von Einzelaufsätzen zu einem Gesamtthema, die systematisch und/oder historisch aneinander anschließen oder sich gegenseitig ergänzen,
c) Kombinationen von a) oder b) mit Magister-, Diplom- oder Staatsexamensarbeiten, die erkennen lassen, daß sie als Grundlage einer Dissertation zu diesen geeignet sind (siehe hierzu § 3: Kurzgutachten!).

Das Thema der Dissertation muß in den Zuständigkeitsbereich mindestens eines der im FB vertretenen Fächer gehören.

§ 2

Jeder, der ein akademisches Abschlußexamen oder einen gleichwertigen Studienabschluß nachweist, hat das Recht auf Zulassung zur Promotion.
Haben Kandidaten ein Abschlußexamen in einer im FB nicht vertretenen Disziplin oder in einer Disziplin, die dem Promotionsfach fernsteht, so kann der FBR bzw. seine Allgemeine Promotionskommission zusätzlich einen Nachweis der ausreichenden fachlichen Qualifikation des Kandidaten fordern.

§ 3

Dissertationsthemen sind mit kurzer Begründung (Voraussetzungen, leitende Forschungsinteressen, Fragestellung, methodischer Ansatz; Angabe ob Einzelarbeit oder Gruppenarbeit mit Einzel- oder Gruppenbewertung) und zwei die Annahme der Meldung begründet unterstützenden Kurzgutachten von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Hochschullehrern der FU oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zu Beginn der Arbeit an der Dissertation dem FBR bzw. seiner Allgemeinen Promotionskommission zu melden.
Die Verpflichtung zur Anmeldung mit Kurzgutachten besteht auch in den Fällen des § 1 a — c. Mindestens einer der Kurzgutachter soll dem FB angehören.
Der FBR soll die Meldung zurückweisen, falls er den FB in seiner Zusammensetzung als für die geplante Dissertation nicht ausreichend kompetent betrachtet.
Bis zur Einreichung der Dissertation sind Rücktritt ohne rechtliche Folgen und Änderung des Themas im Einverständnis mit Kurzgutachtern des FBs möglich. Beides ist stets dem FBR bzw. seiner Allgemeinen Promotionskommission zu melden.
Die Kurzgutachter sollen den Kandidaten während der Zeit der Arbeit an der Dissertation für Beratung und Kritik zur Verfügung stehen. Wenn die gemeldete Dissertation als Gruppenarbeit angefertigt werden soll, für die ein Antrag auf Gruppenbewertung beabsichtigt ist, so soll mindestens einer der Kurzgutachter vom Tag der Meldung ab jährlich einen Bericht über Verlauf und Stand der Kooperation und der Arbeit an der FBR bzw. seine Allgemeine Promotionskommission liefern. Für diesen Zweck kann der FBR auch einen promovierten Angehörigen des FB beauftragen, der in Gruppenarbeit erfahren ist.
Im Fall der Annahme der Meldung sind die Unterlagen mit allen weiterhin anfallenden Berichten, Gutachten, Protokollen und schriftlichen Äußerungen des Kandidaten zu den Gutachten oder sonstigen Beurteilungen beim FBR zu sammeln und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 4

Der Kandidat reicht die Dissertation in mindestens zwei Exemplaren samt einer 3-5seitigen Kurzfassung (enthaltend: Voraussetzungen, leitende Forschungsinteressen, Fragestellung, Methode und Ergebnisse) beim FBR bzw. seiner Allgemeinen Promotionskommission ein. Außerdem hat er vorzulegen:

a) den Nachweis, daß das Thema dem FB gemäß § 3 gemeldet worden ist,
b) eine Erklärung, daß die Dissertation nicht gleichzeitig an einer anderen Hochschule zu Prüfungszwecken vorliegt oder schon angenommen worden ist,
c) eine Mitteilung darüber, ob die Dissertation ganz oder teilweise veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen ist. Ist dies der Fall, so kann auf den Nachweis zu a) verzichtet werden, es sei denn, es handle sich um eine Gruppenarbeit, für die Gruppenbewertung beantragt wird.
d) einen Bericht über seinen Ausbildungsgang,
e) eine begründete Mitteilung darüber, ob der Kandidat den Dr. phil. oder den Dr. rer. pol. erwerben will.

Bei Gruppenarbeiten ist außerdem anzugeben, ob die Arbeit als Gruppenleistung bewertet werden soll oder, wenn nicht, welchen Beitrag die Einzelnen geleistet haben, ferner ob die Mitglieder der Gruppe Einzeldisputationen oder eine Gruppendisputation beantragen. Die Zahl der Teilnehmer an Gruppenarbeiten mit Gruppenbewertung sollte drei nicht übersteigen.

§ 5

Der FBR ernennt unter möglichst weitgehender Berücksichtigung von Vorschlägen des Kandidaten den Beurteilungsausschuß, der sich aus drei promovierten Mitgliedern der Universität zusammensetzt. Zwei von ihnen sollen in der Regel Mitglieder des FBs sein. Der für die Arbeit kompetenteste Angehörige des Lehrkörpers im weiteren Sinne muß in jedem Fall Mitglied des Beurteilungsausschusses sein.
Auf Wunsch des Kandidaten wird ein Student und/oder eine andere Dienstkraft in den Beurteilungsausschuß aufgenommen. Jedes dieser Mitglieder des Beurteilungsausschusses soll im allgemeinen beratende Stimme haben. Über begründete Anträge, dem Studenten und/oder der anderen Dienstkraft Stimmberechtigung zu geben, entscheidet der FBR.
Der Beurteilungsausschuß legt dem FBR möglichst schnell, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten mindestens ein von dem Beurteilungsausschuß diskutiertes Gutachten über die Dissertation vor. Der Beurteilungsausschuß oder der Kandidat können zusätzliche Gutachten von promovierten Wissenschaftlern auch außerhalb der Universität einholen. Liegen solche Gutachten vor, so müssen sie zum Gegenstand der Beratung des Beurteilungsausschusses gemacht werden.

§ 6

Der Kandidat entscheidet nach Einsicht in die Gutachten, ob die Disputation stattfinden soll, ob er die Disertation umarbeiten soll, ob er die Dissertation umarbeiten soll, ob er die Dissertation umarbeiten soll, ob er die Diss

Abschluß der Prüfung und vor der Drucklegung als selbständige Veröffentlichung wesentlich verändert, so muß der Kandidat dem FBR davon Mitteilung machen.

§ 9

Die Promotionsurkunde wird zusammen mit dem Gutachten über die Dissertation nach erfolgreichem Abschluß des Promotionsverfahrens und nach Ablieferung eines Exemplars der Dissertation, das zur Drucklegung geeignet ist, ausgehändigt. Aus der Promotionsurkunde muß ersichtlich sein,

a) daß es nur das Prädikat „bestanden" gibt,

b) ob der Doktorgrad aufgrund einer Gruppen- oder einer Einzelbewertung erteilt worden ist,

c) wieviel Gutachten vorliegen,

d) daß die Gutachten zehn Jahre lang bei dem FB angefordert werden können.

Der FBR übernimmt den Druck von 125 Exemplaren der Dissertation, falls diese nicht als selbständige Veröffentlichung erscheint. Erscheint sie als solche, so sind der UB zwei Belegexemplare des Druckes und eine weiterbe originalgetreue Kopie des Dissertationsmanuskriptes zu liefern. Mit der Aushändigung der Urkunde und der Abgabe des zweiten originalgetreuen Manuskripts im Falle des Absatzes 3, Satz 2 ist die Promotion rechtlich abgeschlossen.

§ 10

Über Ausnahmeregelungen entscheidet der FBR.

Entwurf einer Promotionsordnung für das Zentralinstitut für Biochemie und Biophysik der Freien Universität Berlin

(Vom Institutsrat beschlossen am 26.11.70)

§ 1 Das Zentralinstitut für Biochemie und Biophysik (Zentralinstitut für Lehre und Forschung) der Freien Universität Berlin verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium) bzw. den Grad eines Doktors der Medizin (doctor medicinae) auf Grund eines Nachweises wissenschaftlicher Qualifikation (ordentliche Promotion).

§ 2 **(Zulassung)**

(1) Das Promotionsverfahren wird im Namen des Zentralinstitutsrates vom Vorsitzenden des Zentralinstitutsrates eröffnet und vom Zentralinstitutsrat durchgeführt.

(2) Die das Promotionsverfahren betreffenden Entscheidungen sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 **(Voraussetzungen der Zulassung)**

Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. ein abgeschlossenes Studium (vgl. § 4),
2. die Vorlage einer Dissertation; als Ausnahme nach Zustimmung des Zentralinstitutsrates eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen (kumulative Dissertation),
3. den Antrag des Bewerbers.

§ 4 **(Studium)**

(1) Der Bewerber für die Promotion zum Doktor der Naturwissenschaften muß in einer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtungen: Biochemie, Biologie, Chemie, Mathematik oder Physik ein Diplom-Hauptexamen oder ein Staatsexamen für das höhere Lehramt oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben.

(1.1) Der Zentralinstitutsrat entscheidet über die Gleichwertigkeit von Prüfungen mit einfacher Mehrheit.

(1.2) Der Zentralinstitutsrat kann mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder Ausnahmen zulassen.

(1.3) Der Zentralinstitutsrat kann Entscheidungen nach Absatz (1.1)) oder (1.2) von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

(2) Der Bewerber für die Promotion zum Doktor der Medizin muß die ärztliche Prüfung bestanden haben.

§ 5 **(Dissertation)**

(1) Die Dissertation muß eine wissenschaftliche Leistung des Bewerbers sein, die nach Gegenstand oder Methode dem Fach Beochemie oder Biophysik zuzurechnen ist. Sie muß die erzielten Ergebnisse in angemessener Form darstellen.

(2) Eine Gemeinschaftsarbeit, das heißt eine Arbeit, die zu einer gemeinsamen Dissertation führt, ist zulässig. Es sollen nicht mehr als drei Bewerber beteiligt sein.

(2.1) Die Arbeit soll unter der Aufsicht und Anleitung mindestens eines Hochschullehrers durchgeführt werden.

(2.2) Die Bewerber nehmen alle sich aus der Gemeinschaft ergebenden Rechte und Pflichten gemeinsam wahr.

(3) Eine Abhandlung, die ein Bewerber in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Doktorgrades eingereicht hat, kann nur mit vorheriger Zustimmung des Zentralinstitutsrats als Dissertation vorgelegt werden.

(4) Die Dissertation soll in englischer oder deutscher Sprache abgefaßt werden.

§ 6 **(Antrag auf Zulassung)**

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich beim Vorsitzenden des Zentralinstitutsrates zu beantragen. Dem Antrag ist beizufügen:

1. der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums (vgl. § 4),
2. eine tabellarische Darstellung des Bildungsganges und gegebenenfalls eine Liste der Veröffentlichungen oder anderer wissenschaftlicher Leistungen,
3. eidesstattliche Erklärung darüber,

a) ob, wann und mit welchem Erfolg sich der Bewerber schon früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat,

b) ob die als Dissertation vorgelegte(n) Arbeit(en) in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Doktorgrades vorgelegt worden ist (sind),

c) daß der Bewerber keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,

4. bei Gemeinschaftsarbeiten eine eidesstattliche Erklärung des Bewerbers, daß er einen wesentlichen Anteil der Ergebnisse, die der Dissertation zugrunde liegen, beigetragen hat,
5. bei Arbeiten, die in einer Arbeitsgruppe durchgeführt wurden, nach Diskussion und Abstimmung in der Arbeitsgruppe eine Erklärung des Arbeitsgruppenleiters, aus der hervorgehen muß, daß der Bewerber einen wesentlichen Anteil der Ergebnisse, die der eingereichten Dissertation zugrunde liegen, beigetragen hat,
6. drei maschinengeschriebene oder gedruckte, geheftete oder gebundene und paginierte versehene Exemplare der Dissertationsschrift bzw. bei einer kumulativen Dissertation je fünf Sonderdrucke,
7. ein Vorschlag über die Bestellung von zwei Berichterstattern und die personelle Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

(2) Soweit die Zulassung Entscheidungen des Zentralinstitutsrates voraussetzt, sind diese spätestens zusammen mit der Zulassung zu beantragen.

(3) Über den Zahlungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Zentralinstitutsrates oder auf seinen Antrag der Zentralinstitutsrat. Die Ablehnung eines Zulassungsantrages bedarf in jedem Fall der Entscheidung des Zentralinstitutsrates.

(4) Der Zulassungsantrag kann zurückgenommen werden, solange dem Bewerber nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder das Kolloquium begonnen hat. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 7 **(Beurteilung der Dissertation)**

(1) Nach der Zulassung bestellt der Vorsitzende des Zentralinstitutsrates im Einvernehmen mit dem Zentralinstitutsrat zur Beurteilung der Dissertation zwei Hochschullehrer zu Berichterstattern. Will er dabei vom Vorschlag des Bewerbers abweichen, so ist die Zustimmung des Zentralinstitutsrates erforderlich. Die Ablehnung ist nur aus sachlichen Gründen möglich. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Bewerber mitzuteilen. Einer der Berichterstatter muß dem Zentralinstitut angehören.

(2) Jeder Berichterstatter gibt innerhalb von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und nur über diese ab und schlägt dem Zentralinstitutsrat die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. Bei Fristüberschreitung muß der Zentralinstitutsrat auf Antrag und Vorschlag des Bewerbers einen neuen Berichterstatter bestellen. Der Vorschlag der Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung gemäß folgender Notenskala zu verbinden: ausgezeichnet (0), sehr gut (1), gut (2), genügend (3).

(3) Der Zentralinstitutsrat bestellt einen dritten Berichterstatter, wenn die beiden Berichterstatter in ihren Vorschlägen oder um mehr als eine Note in der Bewertung abweichen. Das gleiche gilt, wenn ein Berichterstatter die Bestellung eines weiteren Berichterstatters beantragt.

(4) Der Zentralinstitutsrat bestätigt Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Dissertation ist angenommen, wenn die Mehrheit der Berichterstatter die Annahme vorschlägt. Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Mehrheit der Berichterstatter die Ablehnung vorschlägt.

§ 8 **(Prüfungsausschuß)**

(1) Nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium vor dem Prüfungsausschuß statt.

Dem Prüfungsausschuß gehören fünf Mitglieder an:

1. die beiden ersten Berichterstatter, wobei einer von ihnen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses betraut wird. Vorsitzender kann nur ein Hochschullehrer des Zentralinstituts sein,
2. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter des Zentralinstituts,
3. ein Hochschullehrer aus einem mathematisch-naturwissenschaftlichen bzw. einem medizinischen Fach,
4. ein Hochschullehrer aus einem beliebigen Fach.

(2) Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden des Zentralinstitutsrates im Einvernehmen mit dem Zentralinstitutsrat bestellt. Hierbei ist dem Antrag des Bewerbers (§ 6, Absatz (1), Punkt 7) nachzukommen, sofern keine sachlichen Erwägungen dagegen sprechen. Weicht die personelle Zusammensetzung des Prüfungsausschusses vom Antrag des Bewerbers ab, so ist ihm diese mindestens 3 Wochen vor dem Zeitpunkt des Kolloquiums unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Fächerkombination des Prüfungsausschusses gem. Abs. (1) darf nur im Einvernehmen mit dem Bewerber geändert werden.

(3) Ist ein Berichterstatter gehindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird für ihn gem. Abs. (2) ein Hochschullehrer des Zentralinstituts zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt.

(4) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses am Tage des Kolloquiums verhindert, so kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder vom Vorsitzenden des Zentralinstitutsrates mit dem Einverständnis des Bewerbers kurzfristig ein Ersatzprüfer bestellt werden. Anderenfalls muß der Termin des Kolloquiums verschoben werden.

§ 9 **(Kolloquium)**

(1) Der Vorsitzende des Zentralinstitutsrates bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums und gibt ihn öffentlich bekannt.

(2) Das Kolloquium ist öffentlich. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.

(3) Das Kolloquium beginnt mit einem Bericht des Bewerbers über die Dissertation von höchstens 15 Minuten Dauer und dauert höchstens 90 Minuten. Es erstreckt sich auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(4) Über den Gang des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit Angabe ihres Fachgebietes zu unterzeichnen ist.

(5) Versäumt der Bewerber den Termin des Kolloquiums, so ist ein Termin zur Wiederholung zu bestimmen. Versäumt der Bewerber ohne hinreichende Entschuldigung auch den Termin zur Wiederholung, so gilt die Promotion als abgelehnt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Institutsrat.

§ 10 **(Gesamtbeurteilung der Promotionsleistung)**

(1) Im Anschluß an das Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuß mit einfacher Mehrheit, ob der Bewerber zu promovieren ist oder ob das Kolloquium zu wiederholen ist. Ist der Bewerber zu promovieren, setzt der Prüfungsausschuß eine Note für das Kolloquium gemäß der in § 7 Abs. (2) aufgeführten Notenskala fest.

(2) Das Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Zur Berechnung der Gesamtnote wird die Summe aus der mit zwei multiplizierten Note für die Dissertation und der Note für das Kolloquium durch drei geteilt. Es wird eine der folgenden Gesamtnoten*) erteilt:

ausgezeichnet	bestanden
sehr gut	bestanden
gut	bestanden
	bestanden

(4) Über die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen ist dem Bewerber ein Zeugnis auszustellen.

(5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind im Protokoll zu begründen. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Institutsrat.

§ 11 **(Vervielfältigung der Dissertation))**

(1) Ist der Bewerber zu promovieren, so hat er die Dissertation in einem Exemplar pagniert und druckfertig in Maschinenschrift zur Vervielfältigung geeignet beim Zentralinstitut einzureichen. Mit der Einreichung wird der Freien Universität das Recht eingeräumt, die Arbeit in höchstens 150 Exemplaren zu vervielfältigen.

(2) Abweichungen der zu vervielfältigenden Fassung gegenüber der angenommenen Fassung bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Zentralinstitutsrates und der Berichterstatter oder der schriftlichen Genehmigung des Zentralinstitutsrates.

(3) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt unter Angabe von Ort und Jahr der Einreichung als „Dissertation zur Erlangung des Grades des Doktors der Naturwissenschaften des Zentralinstituts für Biochemie und Biophysik der Freien Universität Berlin" bzw. als „Dissertation zur Erlangung des Grades des Doktors der Medizin des Zentralinstituts für Biochemie und Biophysik der Freien Universität Berlin" zu bezeichnen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Tag des Kolloquiums sowie die Namen der Berichterstatter anzugeben.

(4) Der Vorsitzende des Zentralinstitutsrates kann im Einvernehmen mit den Berichterstattern Befreiung von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 3 gewähren, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder als selbständige Schrift veröffentlicht wird.

(5) Wird das Pflichtexemplar nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Kolloquium eingereicht, so kann der Institutsrat das Erlöschen aller durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte beschließen. Der Vorsitzende des Zentralinstitutsrates kann auf Antrag die Frist verlängern.

§ 12 **(Ungültigkeit der Promotionsleistungen)**

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber beim Nachweis der Voraussetzungen zur Zulassung oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder daß unzutreffende Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise anerkannt worden sind, so können die Promotionsleistungen durch den Beschluß des Zentralinstitutsrates für ungültig erklärt werden.

(2) Vor der Beschlußfassung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist zu begründen und dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung aufzustellen.

§ 13 **(Vollziehung der Promotion)**

(1) Der Vorsitzende des Zentralinstitutsrates vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald die Voraussetzungen des § 11 erfüllt sind. Als Tag der Promotion gilt der Tag des Kolloquiums. Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Sie wird vom Vorsitzenden des Zentralinstitutsrates unterschrieben und mit dem Siegel des Zentralinstituts versehen.

§ 14 ***(Entziehung des Doktorgrades)***

Der Doktorgrad kann durch Beschluß des Zentralinstitutsrates entzogen werden, wenn sich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder daß unzutreffende Voraussetzungen für die Verleihung angenommen worden sind. § 12 (2) ist anzuwenden.

§ 15 **(Übergangsbestimmungen)**

Bis zum 31. Dezember 1973 beantragte Promotionsverfahren können auf Wunsch des Bewerbers gemäß der zuletzt gültigen Fassung der Promotionsordnung der ehemaligen Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. ehemaligen Medizinischen Fakultät der Freien Universität Berlin durchgeführt werden.

*) 0 – 0,5 ausgezeichnet	bestanden
0,6 – 1,5 sehr gut	bestanden
1,6 – 2,5 gut	bestanden
2,6 – 3,0	bestanden

Praxis in Bremen?

Promotionsordnung der Universität Bremen vom 1. Oktober 1972*)

§ 1

Doktorgrade

Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion die Grade
Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
Doktor-Ingenieur (Dr. Ing.)
Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)
Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. Iur.)

§ 2

Ermöglichung der Promotion

(1) Für jedes Arbeitsgebiet, das in Lehre und Forschung an der Universität vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.

(2) Im Zweifelsfall entscheidet der Akademische Senat nach Anhörung der betroffenen Studienbereiche und Fachsektionen.

§ 3

Promotionsausschuß und Widerspruchsverfahren

(1) Für jeden der in § 1 genannten Doktorgrade wird ein Promotionsausschuß eingesetzt. Auf Vorschlag der Zentralen Planungskommission entscheidet der Akademische Senat, wie die Sitze in den Promotionsausschüssen auf die Studienbereiche und Fachsektionen verteilt werden.

(2) Die Promotionsausschüsse setzten sich zusammen aus einer gleichen Anzahl von Hochschullehrern, Studenten sowie Mitarbeitern, die von den betreffenden Gruppen der Studienbereichsräte und Fachsektionsräte für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Jeder Promotionsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Für die Beschlußfassung gilt § 75 Abs. 1–4 der Vorläufigen Universitätsverfassung.

(3) Der Akademische Senat der Universität setzt einen Widerspruchsausschuß ein, dem zwei Hochschullehrer, zwei Studenten sowie zwei Mitarbeiter angehören.

(4) Gegen jede Entscheidung des Promotionsausschusses kann der Bewerber innerhalb eines Monats, nachdem sie ihm zugestellt worden ist, schriftlich Widerspruch bei dem Widerspruchsausschuß einlegen. Über den Widerspruch ist innerhalb von drei Wochen zu entscheiden. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und zuzustellen.

(5) Bei allen Entscheidungen, die ihn betreffen, sollen der Bewerber und ggf. sein Berater gehört werden.

§ 4

Zulassungsvoraussetzung zur Promotion

(1) Zulassungsvoraussetzung zur Promotion ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium.

(2) Der Nachweis zu Abs. 1 wird erbracht durch

a)) ein ordnungsgemäßes wissenschaftliches Hochschulstudium von mindestens 8 Semestern, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Dissertationsthema steht und

b) ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen.

(3) Der Promotionsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat von den Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 absehen,

a) wenn in dem betreffenden Arbeitsgebiet ein solches Abschlußexamen nicht möglich ist, oder

b) wenn der Bewerber entsprechende wissenschaftliche Fähigkeiten besitzt und seine Promotion im wissenschaftlichen Interesse geboten ist.

§ 5

Annahme als Doktorand

(1)) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist an den für den betreffenden Doktorgrad zuständigen Promotionsausschuß zu richten. Dabei hat der Bewerber die Problemstellung der geplanten Arbeit im Hinblick auf die Erfordernisse des § 6 Abs 2 darzulegen.

Dem Antrag sind soweit wie möglich die nach § 6 Abs. 1 erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist dem Bewerber freigestellt. Bewerber und Doktoranden haben Anspruch auf wissenschaftliche Beratung. Auf ihren Antrag ist der Promotionsausschuß gehalten, sich um Berater, Stellung eines Arbeitsplatzes sowie um notwendige Mittel zu bemühen.

(3) Der Promotionsausschuß entscheidet über die Annahme als Doktorand. Ist für die Bearbeitung der Dissertation ein Arbeitsplatz erforderlich, so kann die Annahme als Doktorand nur unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, daß ein Arbeitsplatz gefunden wird.

(4) Soll die geplante Dissertation des Bewerbers aus gemeinsamer Arbeit mehrerer Personen entstehen, so bedarf dies der Zustimmung des Promotionsausschusses. Dieser prüft, ob der vorgesehene Gegenstand zur gemeinsamen Bearbeitung durch mehrere Personen unter Ausweis der Urheberschaft des Antragstellers an der von ihm vorzulegenden Dissertation geeignet ist. Der Promotionsausschuß legt die Art dieses Ausweises der Urheberschaft fest.

(5) Auf Antrag kann der Promotionsausschuß die Beratung Wissenschaftlern außerhalb der Universität Bremen übertragen.

(6) Die Annahme als Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Über den Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang zu entscheiden.

§ 6

Dissertation

(1) Mit der Vorlage seiner Dissertation und der Angabe des von ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt der Bewerber die Promotion.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die nach § 4 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise;
2. ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers und eine Liste seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
3. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis sich der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat.

(2) Der Bewerber muß eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Ist die vorgelegte Dissertation Bestandteil einer von mehreren Personen verfaßten Arbeit, so muß der Anteil des Bewerbers für sich den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen; die Urheberschaft des Bewerbers an der Dissertation muß ausgewiesen werden.

(3) Die Dissertation ist in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen eines zur Vervielfältigung geeignet sein muß. Ihr ist

*) Genehmigung durch den politischen Senat steht noch aus.

eine eidesstattliche Versicherung beizufügen, daß

a) der Bewerber die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat,
b) er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, und
c) er die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

(4) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.
(5) Die Dissertation kann auch aus mehreren Einzelarbeiten bestehen (kumulative Dissertation), deren Forschungszusammenhang vom Bewerber darzulegen ist.
(6) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuß kann dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.

§ 7
Zulassung zur Promotion

(1) Der Promotionsausschuß hat über die Zulassung innerhalb von 4 Wochen nach der Vorlage der Dissertation zu entscheiden.
(2) Die Zulassung kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden.
(3) Ein Bewerber, der gemäß § 5 als Doktorand angenommen wurde, ist zuzulassen, wenn er die Voraussetzungen des § 4 erfüllt.

§ 8
Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß bestellt unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zwei Hochschullehrer als Gutachter. Einer der beiden Gutachter wird vom Kandidaten benannt. Darüber hinaus können im Einvernehmen mit dem Kandidaten weitere Gutachter bestellt werden.
(2) Jeder Gutachter legt ein vorläufiges Gutachten vor, aufgrund dessen er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorschlägt.
(3) Die vorläufigen Gutachten müssen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachter vorliegen. Sie sind dem Kandidaten und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zuzuleiten.
(4) Widersprechen sich die Vorschläge der Gutachter, so kann der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Kandidaten einen weiteren Gutachter bestellen.
(5) Der Kandidat kann nach Einsicht in die vorläufigen Gutachten bis zum Termin des Colloquiums eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder den Antrag auf Promotion zurücknehmen.
(6) Die Dissertation wird universitätsöffentlich ausgelegt.

§ 9
Prüfungsausschuß und Colloquium

(1) Liegen sämtliche vorläufige Gutachten vor, so bestellt der Promotionsausschuß unverzüglich einen Prüfungsausschuß.
(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
a) die Gutachter.
b) eine gleiche Anzahl von Hochschullehrern oder promovierten Sachverständigen, die im Einvernehmen mit dem Kandidaten bestellt werden, sowie
c) zwei weitere Angehörige der Universität Bremen.

Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses darüber, ob und mit welchem Prädikat der Kandidat zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder nach a) und b) stimmberechtigt.
(3) Der Promotionsausschuß setzt ein öffentliches Colloquium über die Dissertation an.
(4) Das Colloquium erstreckt sich außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. Die vorläufigen Gutachten sind in das Colloquium einzubeziehen.
(5) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Colloquium erstattet der Prüfungsausschuß einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, ggf. Stellungnahmen der Gutachter aufgrund des Colloquiums, sowie eine Stellungnahme dazu, ob und mit welchem Prädikat der Kandidat zu promovieren ist. Die Stellungnahme, ob der Kandidat zu promovieren ist, bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 10
Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuß entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet von Abs. 3 an die Stellungnahme nach § 9 Abs. 5 gebunden. Das Verfahren vom Vorliegen sämtlicher vorläufiger Gutachten beim Promotionsausschuß bis zu seiner Entscheidung über die Promotion ist innerhalb von sechs Wochen abzuwickeln. Auf Antrag des Kandidaten ist diese Frist zu verlängern.
(2) Hat der Promotionsausschuß Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuß unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf.
(3) Räumt der Prüfungsausschuß Bedenken des Promotionsausschusses, die das Verfahren betreffen, nicht aus, so kann der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Widerspruchsausschuß gemäß § 9 einen neuen Prüfungsausschuß bestellen und ein erneutes Colloquium ansetzen.
(4) Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuß nach einmaliger Mahnung im Einvernehmen mit dem Widerspruchsausschuß und mit Zustimmung der Kandidaten die Bestellung des betreffenden Gutachters widerrufen und gemäß § 8 Abs. 1 bzw. Abs. 4 einen anderen Gutachter bestellen.
(5) Legt der Prüfungsausschuß den Bericht nach § 9 Abs. 5 nicht fristgemäß vor, so kann der Promotionsausschuß nach einmaliger Mahnung im Einvernehmen mit dem Widerspruchsausschuß und mit Zustimmung des Kandidaten gemäß § 9 einen neuen Prüfungsausschuß bestellen und ein erneutes Colloquium ansetzen.
(6) Die Promotionsleistungen werden mit den Prädikaten

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
rite

bewertet.
(7) Innerhalb von acht Tagen nach der Promotion ist dem Kandidaten die Promotionsurkunde auszuhändigen.

§ 11
Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in Zeitschriften oder als vervielfältigtes Manuskript – mit Zustimmung des Verfassers auch auszugsweise – zu veröffentlichen.
(2) Die Universität veröffentlicht die Dissertation in angemessener Frist selbst, sofern sie noch unveröffentlicht ist und sofern nicht der Verfasser die Veröffentlichung innerhalb angemessener Frist sicherstellt.
(3) Der Akademische Senat kann Regelungen für eine Kostenbeteiligung hinsichtlich der Veröffentlichung von Dissertationen treffen.

§ 12
Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad darf nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.
(2) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, daß er durch Täuschung erlangt worden ist.
(3) Über die Aberkennung entscheidet der Akademische Senat.

§ 13
Geschäftsordnung, Fristverlängerung

(1) Der Akademische Senat erläßt zu dieser Promotionsordnung eine Geschäftsordnung.
(2) Der Akademische Senat kann die in dieser Promotionsordnung genannten Fristen bezüglich der vorlesungsfreien Zeit verlängern.

§ 14
Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bestätigung durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.
(2) Sie gilt auch für vorher von der Universität Bremen eingeleitete Promotionsverfahren, sofern diese ihren Grundsätzen entsprechen.

Thesen aus Bonn zur Neuordnung der Promotion

(vom Sprecherrat der Bonner Doktoranden, Nov. 72)

Die Hochschulen sind heute die gesellschaftlichen Einrichtungen, an denen Lehre und Forschung unabhängig von privaten Einzelinteressen betrieben werden können. Einerseits ist es zur Aufrechterhaltung einer dem Wissenschaftsstand gerechten Lehre notwendig, auch die Forschung in weitem Rahmen an den Hochschulen durchzuführen. Dort ist auch eine öffentliche, demokratische Kontrolle über Forschung, insbesondere über Auftragsforschung, noch am ehesten möglich. Andererseits gehen neue Impulse der Forschung im wesentlichen von den Hochschulen aus: in der gesellschaftsorientierten Forschung, in der Grundlagenforschung, in der Verbindung bisher getrennt betriebener und der Eröffnung neuer Wissenschaftszweige. Diese veränderte Wissenschaftssituation erfordert aufwendigere, zeitlich ausgedehntere Forschungsprojekte, die unter Umständen nur in Team-Arbeit und in Verbindung benachbarter Wissenschaften verwirklicht werden können.

Die Doktoranden, die neben den Assistenten die wesentlichen Träger der Forschungsarbeit sind und einen großen Teil der Ausbildung des Nachwuchses durchführen, müssen dies unter Bedingungen tun, die der heutigen Studien- und Forschungssituation nicht mehr gerecht werden.

— Als Doktorand ist man immer noch finanziell abhängig und sozial nicht gesichert. Wenn auch das Graduierten-Förderungsgesetz bereits in Kraft ist, so sind doch diese Probleme nur lückenhaft gelöst.
— Eine Betreuung der Dissertationsarbeit ist nicht garantiert. Falls also der Hochschullehrer, der die Arbeit vergeben hat, die Hochschule verläßt oder stirbt, oder auch nur das eigene Interesse an der Arbeit verliert, ist es für den Doktoranden nicht gesichert, daß seine Arbeit später überhaupt betreut und begutachtet wird. Es ist bisher allein der persönlichen Bereitschaft der Professoren überlassen, ob die Betreuung einer begonnenen Dissertation von einem anderen übernommen wird.
— Obwohl die Doktoranden mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern die wesentlichen Träger der Forschungsarbeit sind und auch weitgehend Lehraufgaben in Übungen, Praktika und Seminaren übernehmen, hat diese Gruppe an der Universität kaum Entscheidungsrechte. Sie bleibt von der Mitbestimmung über die allgemeine Forschungs- und Lehrarbeit an den Instituten ausgeschlossen. Den Anspruch auf diese demokratischen Rechte wollen das Graduierten-Förderungsgesetz und das geplante Hochschul-Rahmen-Gesetz unterbinden, indem dem wissenschaftlichen Mitarbeiter in der Neuordnung der Personalstruktur keine wissenschaftliche Selbständigkeit mehr zugestanden wird. Die soll hingegen ganz den Hochschullehrern überlassen bleiben.

Durch diese Abhängigkeitsverhältnisse, die in den bestehenden Promotionsordnungen zum Ausdruck kommen und im neuen Hochschul-Rahmen-Gesetz sogar ‚zementiert' zu werden drohen, werden die Ausnutzung einer geistig-intellektuellen Unabhängigkeit und die politische Bevormundung der Doktoranden durch den ‚Doktorvater' stark begünstigt.

Es ist daher das Ziel der Bemühungen, Änderungen der bestehenden Promotionsordnungen in folgenden wichtigen Bereichen durchzusetzen:

— Zulassung zur Promotion
— Vergabe von Dissertationen
— Persönliche Unabhängigkeit der Doktoranden
— Objektivierung des Gutachterverfahrens
— Ersetzung des Rigorosums durch kritische Diskussion der Dissertationsergebnisse.

Diese Änderungen sollen nicht nur die individuelle Lage des Doktoranden verbessern, sondern sie sind allgemein notwendig. Im Sinne einer gesellschaftsorientierten Forschungsplanung ist nämlich — besonders in den Geisteswissenschaften — bisher eine über die Einzelvorhaben des ‚Doktorvaters' hinausgehende allgemeine Organisation des Graduiertenstudiums nur erschwert durchführbar. Um innerhalb der Forschungsplanung auch die Arbeit der Doktoranden berücksichtigen zu können — er ist es ja gerade, der die wesentliche Forschungsarbeit leistet —, muß eine Vereinheitlichung der in den Fakultäten bzw. Fachbereichen zum Teil sehr verschieden gehandhabten Verfahrensweisen erreicht werden. Mit dem Graduierten-Förderungsgesetz ist über die Finanzplanung bereits ein starker Eingriff in die Personalstruktur vorgenommen worden. Dieses Gesetz behandelt alle Fachrichtungen auf gleiche Weise trotz der noch sehr großen Unterschiede hinsichtlich des finanziellen und zeitlichen Aufwandes für die verschiedenen Projekte. Im einzelnen sieht es die Förderung nur für die Dauer von zwei Jahren vor, während die gegenwärtig benötigte Zeit zum Teil drei bis vier Jahre beträgt. Das Gesetz ist also auf eine Forschungs- und Studiensituation hin angelegt, die zwar erstrebenswert ist, die aber aufgrund mangelnder Forschungsplanung zur Zeit nicht realisiert werden kann. Hier ist somit ein Widerspruch schon in den bestehenden Verhältnissen zu finden.

Die Entschließung der 88. Westdeutschen Rektoren-Konferenz ‚Zur Neuordnung der Promotion' (27. 4. 71) wird den Forderungen nach einer modernen Promotionsrahmenordnung im wesentlichen gerecht. Der Sprecherrat hat dazu Änderungen ausgearbeitet, die hauptsächlich Selbständigkeit und Mitspracherecht der Graduierten sichern sollen.

Die neuen Vorschläge unterscheiden sich von den bisher gültigen Promotionsordnungen im folgenden:

— **Anstelle der bisher einzeln von jeder Fakultät erlassenen Promotionsordnung soll eine einheitliche Rahmenordnung für alle Fachbereiche jeder Hochschule eingeführt werden.**
— **Die Zulassung zur Promotion, insbesondere bei externer Promotion soll weniger eingeschränkt sein.**
— **Anstelle der Annahme und der 'Betreuung' durch einen 'Doktorvater' entscheidet über die Annahme als Doktorand ein paritätisch besetzter Promotionsausschuß.**
— **Der Doktorand hat Anspruch auf individuelle Betreuung, die bisher nicht gesichert ist.**
— **Die Dissertationsthemen werden zur Vergabe öffentlich ausgeschrieben, sofern sie nicht vom Doktoranden selbst stammen. (Bisher keine Regelung)**
— **mit der Vergabe des Themas muß die Bereitstellung der notwendigen Mittel gesichert sein.**
— **Anstelle der mündlichen Prüfung (Rigorosum) in zwei bis drei Fächern, die schon heute nur noch ein scheinbar breites, in Wirklichkeit aber flaches Allgemeinwissen garantiert, tritt die öffentliche Disputation über Inhalt und Ergebnisse der Dissertation vor dem Prüfungsausschuß. In diese Disputation werden die nicht geheimen Gutachten über die Dissertation miteinbezogen. Dadurch soll die *Objektivierung des Promotionsverfahrens* gesichert werden.**
— **Es findet keine Benotung statt.**
— **Die Kosten für Druck, Vervielfältigung und Verbreitung der Dissertation dürfen nicht dem Doktoranden übertragen werden.**

Empfehlungen alleine ändern jedoch die Lage an den Hochschulen nicht. Der Vorschlag der Westdeutschen Rektoren-Konferenz ist bald zwei Jahre alt, und es ist bisher nichts weiter geschehen.

Angesichts der an den Hochschulen bestehenden Kräfteverhältnisse ist nur sehr schwer möglich, fortschrittliche Reformen in Richtung auf eine demokratische Gesamt-Hochschule durchzusetzen. Daher müssen alle an diesen Reformen Interessierten sich einsetzen, damit dieses Ziel erreicht wird.

BAK: Thesen zur Hochschullehrerqualifikation

1) Wissenschaftliche Ausbildung soll die Befähigung zu wissenschaftlichem Verhalten vermitteln. Für das Tätigkeitsfeld des Hochschullehrers tritt hinzu der Erwerb der Befähigung, wissenschaftliches Verhalten in Forschung und Lehre zu vermitteln. Vom Hochschullehrer muß daher die Bereitschaft (und Fähigkeit) verlangt werden, strukturelle Lernsituationen zu schaffen, die eine Veränderung der Ziele und Bedingungen wissenschaftlichen Lehrens und Lernens in Richtung auf das Interesse der Studenten bewirken,

— die den Studenten zu produktivem Denken, zur schöpferischen Teilnahme am Wissenschaftsprozeß befähigen,
— die den Studenten in die Lage versetzen, die Ziele und Inhalte seines Lernens selbst zu entwerfen und seine Lernprozesse zu planen,
— die die Aufhebung oder Korrektur individueller Sozialisationsergebnisse erreichen;
— die die Entwicklung sachimmanenter Motivation erleichtern,
— die die Entfaltung einer realistischen Berufsperspektive ermöglichen.

D. h. allgemeiner ausgedrückt:
Der Hochschullehrer muß in der Lage sein, den Auszubildenden kognitive, affektive und psychomotorische Lern- und Verhaltensziele gleichermaßen zu vermitteln, wobei die kognitiven Ziele zum einen die relevanten fachspezifischen Inhalte, zum anderen und vor allem aber fachübergreifende, um Integrationsgedanken orientierte Inhalte einschließen müssen.

2) Das bedeutet, daß von einem Hochschullehrer in besonderem Maße, weil über eine Internalisierung hinaus ständig auch vermittelnd, die im Rahmen einer „emanzipatorischen Didaktik" notwendigen Eigenschaften wie Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Reflexionsbereitschaft verlangt werden. Hierfür ist unabdingbar, daß der Hochschullehrer den Ausbildungsprozeß ständig als solchen auch für sich erlebt und sich selbst in diesen miteinbezieht: zur Verwirklichung einer „emanzipatorischen Didaktik" muß der Hochschullehrer nicht nur zur Selbstbestimmung der Ausbildungsinhalte seinerseits in der Lage sein, sondern er muß vor allem die Auszubildenden in die Lage versetzen können, ihre Ausbildungsinhalte selbst zu bestimmen oder die Selbstbestimmung der Auszubildenden zu akzeptieren.

3) Die Bereitschaft, solche Lernsituationen zu schaffen, setzt die Fähigkeit zu produktiver wissenschaftlicher Forschung im Sinne einer Teilnahme am Wissenschaftsprozeß voraus,

a) der seine wissenschaftstheoretische Dimension reflektiert und damit auf
— die Aufhebung der vermeintlichen Dichotomie von Wissenschaft und Politik,
— von Theorie und Praxis sowie
— von Lehrenden und Lernenden zielt.
b) der die Dimension seiner eigenen Vermittlung mitbedenkt und somit
— die Kritik an Ausbildungszielen und -inhalten sowie
— die Erkenntnisse der bisherigen Curriculumforschung

einbezieht, was vor allem bedeutet, daß der Hochschullehrer sich der Interdependenz von Wissenschaft, Individuum und Gesellschaft als Determinanten von Ausbildungsprozeß und -inhalten bewußt sein muß, ferner daß er diese Strukturzusammenhänge den Auszubildenden bewußt zu machen in der Lage sein muß.

4) Zum Nachweis dieser Befähigung ist ein formalisiertes Prüfungsverfahren grundsätzlich abzulehnen. Angesichts der Feststellung, daß für den Nachweis der Fähigkeit zu wissenschaftlichem Verhalten **ein** solches Verfahren jedoch besteht, dieses aufgrund seines Schwergewichts auf dem Nachweis und Erbringen einer Forschungsleistung, die traditionell nicht im Sinne forschenden Lernens verstanden wird, aber nicht den Qualifikationsanforderungen (2-4) gerecht wird, sind Möglichkeiten zum Erwerb dieser Befähigung zusätzlich zu eröffnen. Diese haben jedoch von der Grundtatsache auszugehen, daß der Kriterien-Katalog einer derartigen „Zusatzqualifikation" dem der Promotion entspricht und nicht zum Anlaß genommen werden kann, eine Habilitation neuer Art einzuführen. Diese wird weiterhin abgelehnt.

5) Verfahren, denen sich der Graduierte oder Assistenzprofessor unterzieht, sind auf alle Hochschullehrer anzuwenden, da auch für diese eine abschließende Qualifikation nicht erworben werden kann. Sie können neben der Promotion beispielhaft enthalten:

— die Mitarbeit an konkreten Studienreformprojekten und an Curriculumexperimenten,
— die Teilnahme an Kommunikationsprozessen und Arbeitsgruppen, die sich mit Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsdidaktik oder Studienreform befassen,
— die Mitarbeit an Projekten der hochschuldidaktischen Einrichtungen an den Hochschulen.

Angesichts der strukturellen Verflochtenheit von Lehr--Lernprozessen mit den organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen, unter denen sich Ausbildung vollzieht, sind für jeden Hochschullehrer die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Selbstverwaltung sowie grundsätzlich eigene Erfahrungen einer hochschulpolitischen Tätigkeit zu fordern; liegen solche Erfahrungen vor, werden sie bei gleicher Qualifikation mehrerer Bewerber im Berufungsverfahren den Ausschlag geben.

III 5a 2dA

F a c h b e r e i c h

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

DER UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)

DER DEKAN

7 STUTTGART-HOHENHEIM

FERNSPRECHER: STUTTGART 4701/2488

DEN

21.2.1973 B/k

Universitätsverwaltung

Frau Schirmer

H i e r

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

23. FEB. 1973

Nr.

Kla | Schi

Betr.: Promotionsordnungen

Bezug: Schreiben vom 19.2.1973 Schi/th Az.: III 5a

Sehr geehrte Frau Schirmer,

Herr Prof. Wysocki ist ab 19. März 1973 wieder hier in Hohenheim. Seine derzeitige Anschrift lautet:

A 8232 Bayrisch-Gmain
Postfach 45
Tel. 00436247/223

Mit freundlichen Grüßen

Brigel

(S. Brigel)

Kahnt:

2.3 ab 14.00

6. und 7.3

9.3 8 - 13 Uhr

(12.3 und 13.3)

Entwurf

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)
VERWALTUNG

7000 STUTTGART 70 (HOHENHEIM)
POSTFACH 106
FERNSPRECHER: (0711) 47011
BEI DURCHWAHL 4701/ 2008

Az.: III 5a

DEN 19.2.1973
Schi/th

1) An die Herren Dekane
der Fachbereiche I/II
III/IV
V/VI

Herrn Professor Dr. Loeffler

Herrn Professor Dr.Dr.h.c. Reisch

Herrn Dr. Wieser

Herrn Zink (Senatsmitglied in der letzten Legislaturperiode)

Betr.: Promotionsordnungen

Sehr geehrte Herren!

Das Kultusministerium hat die Genehmigung der Promotionsordnungen an eine Reihe von Änderungsauflagen geknüpft, die teils redaktioneller teils inhaltlicher Art sind. Ich würde es für sinnvoll halten, möglichst bald eine Sitzung des Ausschusses abzuhalten, um die Einwände des Kultusministeriums zu besprechen und bitte Sie, mir zu diesem Zwecke schriftlich oder mündlich (App. 2008 oder 2014) mitzuteilen, wann Sie während der Semesterferien anwesend sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schirmer)

2) z.d.A. III 5 a

III 5a.2dA

F a c h b e r e i c h
WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN
DER UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)

DER DEKAN

7 STUTTGART-HOHENHEIM
FERNSPRECHER: STUTTGART 4701/2266
BEI DURCHWAHL

DEN 6.12.1972 B/k

An

Universitätsverwaltung
- Frau Schirmer -

H i e r

Betr.: Promotionsordnungen, Änderungen durch die Fachbereichsräte

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.11.1972 Schi/th

Sehr geehrte Frau Schirmer,

Herr Prof. Wysocki ist mit den in Ihrem Schreiben aufgeführten Änderungen einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

S. Brigel

(S. Brigel)

gesehen. Schi

III 5a

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)
VERWALTUNG

7000 STUTTGART 70 (HOHENHEIM)
POSTFACH 106
FERNSPRECHER: (0711) 47011
BEI DURCHWAHL 4701/ 2254

DEN 17.11.1972
Schi/th

2 dA

An die Herren:

Dozent Dr. Kahnt
Professor Dr. Loeffler 2559 (Dienstag da nicht!)
Professor Dr. Reisch
2214 Professor Dr. Rentschler da nicht
Akad. Rat Dr. Wieser keine Einwände!
Professor Dr. Dr. Wysocki 2267
Zink

Betr.: Promotionsordnungen
hier: Änderungen durch die Fachbereichsräte

Sehr geehrte Herren!

Der Fachbereichsrat im Fachbereich III/IV hat an der vom Senatsausschuß beschlossenen Fassung die in dem Exemplar, das Ihnen in der Senatssitzung am 8.11.1972 übergeben worden ist, handschriftlich eingetragene Änderungen vorgenommen. Diese sind durchweg redaktioneller Art.

Der Rat des Fachbereiches V/VI hat ebenfalls einige wenige Änderungen vorgenommen. Über die bereits in dem Ihnen übergebenen Exemplar handschriftlich eingetragenen Änderungen hinaus schlägt er für § 3 Abs. 1 vor, statt "Prüfung in dem Fach, dem die Dissertation entnommen ist " die Worte "... durch eine mündliche Prüfung im Promotionsfach nachzuweisen." einzusetzen.

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches I/II schlägt vor, folgende Änderungen vorzunehmen:

§ 11 Abs. 2 1. a) "mindestens 2 Berichter" soll ersetzt werden durch "mindestens zwei Prüfer, von denen einer Berichter (§ 9) sein muß." "Ist ein Berichter verhindert, so wird ein Vertreter benannt" soll gestrichen werden.

Alle vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Art und sollten meines Erachtens genehmigt werden.

Um eine entsprechende mündliche oder schriftliche Erklärung Ihrerseits wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

z.A. Schirmer

(Schirmer)
(App. 2254, falls nicht erreichbar, mündliche Mitteilungen auch an Frau Thiermann, App. 2792)

Ihre weitere Bearbeitung

- Der Dekan -

(Doz. Dr. G. Kahnt)

Mehrfertigung z.d.A. III 5a

2792

Az.: III 7 - Ref.3 - 6.12.1972
Ha/th

Herrn
Professor Dr. J. Werner
Abt. Volkswirtschaftslehre I

hier

Betr.: Durchführungsbestimmungen für die Promotionsordnung zum Dr. oec.
Bezug: Ihre Anfrage vom 4.12.1972

Sehr geehrter Herr Werner,

nach Durchsicht der einschlägigen Akten und Rücksprache mit dem Referat 4 sieht sich das Referat 3 gezwungen, Ihre Anfrage negativ zu beantworten. Der Verwaltung sind Richtlinien etc, die sich auf die Promotion von Ausländern beziehen, nicht bekannt; soweit sie es zu überblicken vermag, sind solche Richtlinien nicht existent oder doch zumindest in Hohenheim nicht vorhanden und unbekannt.

Mit Referat 4 a (AAA) wurde die Frage ebenfalls erörtert; wie verlautete, wird offenbar daran gedacht, auf Landes- oder Bundesebene einheitliche Richtlinien für die infrage stehenden Probleme zu beraten. Über den Stand der Dinge war jedoch noch nichts bekannt. Es wäre wohl ratsam, wenn Sie sich in absehbarer Zeit nochmals mit Referat 4 a in Verbindung setzen würden.

Ein genereller Hinweis auf die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. vom zuständigen Fakultätentag erlassenen Richtlinien hält das Referat 3 nicht für ausreichend. Die Durchführungsbestimmungen sollten im Interesse ihrer Praktikabilität und der Rechtssicherheit klar und aus sich heraus verständlich

sein. Im übrigen ist die Kenntnis der entsprechenden Richtlinien sicher nicht so allgemein verbreitet, daß man sie als bekannt voraussetzen kann. Allgemein zugänglich dürften sie ebenfalls nicht sein. Gerade Durchführungsbestimmungen sollten aber praktikable, zweckmäßige und in sich vollständige Regelungen enthalten, damit Meinungsverschiedenheiten und Interpretationsstreitigkeiten auf ein Mindestmaß reduziert werden können.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Hall

(Dr. Hall)

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Verwaltung

S-Hohenheim, den 15. NOV. 1972

Verteiler: Schirmer
Akten III. 5a

Bezug:
Beschluß des SENATS vom 8. NOV. 1972
mit der Bitte um ☐ Veranlassung, ☐ Stellungnahme, ☐ Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

I. 4. Promotionsordnungen

SCHIRMER berichtet, daß die Senatskommission die Promotionsordnungen ausgearbeitet habe. Diese seien von den Fachbereichsräten mit wenigen redaktionellen Änderungen genehmigt worden.
Der Senat beauftragt die Kommission, die Promotionsordnungen abschließend zu verabschieden.

P R O M O T I O N S O R D N U N G

vom 13. Juli 1972

(Dr.rer.soc./Dr.oec.)

---

§ 1 Der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr.oec.) / Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), die einem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften / Sozialwissenschaften entnommen sein muß, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist. Außerdem muß eine mündliche Promotionsleistung erfolgen.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorand

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist die überdurchschnittliche Qualifikation des Bewerbers.

(2) Diese wird nachgewiesen durch das überdurchschnittliche Abschlußexamen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, gleichwertig anerkannte Staatsexamen, oder gleichwertig anerkannte Abschlußexamen einer sonstigen wissenschaftlichen Hochschule +).

+) Entsprechende Durchführungsbestimmung, die gleichzeitig mit der Ordnung selbst verabschiedet werden kann, lautet: Ein überdurchschnittliches Abschlußexamen liegt in der Regel nur dann vor, wenn der Kandidat mindestens die Gesamtnote "gut" erhalten hat.

(3) Bewerber, die ein nicht als gleichwertig anerkanntes Abschlußexamen einer ausländischen Hochschule abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen empfohlenen Befähigungsnachweise erbringen oder wenn sie den Befähigungsnachweis nach § 3 erbringen.

(4) Bewerber, für die aufgrund ihrer Studienfächer keine Möglichkeit besteht, ein Abschlußexamen nach Abs. 2 abzulegen, können als Doktoranden zugelassen werden, wenn sie ein mindestens 8-semestriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert haben, und darüber hinaus den Befähigungsnachweis nach § 3 erbringen.

An ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen absolvierte Semester können angerechnet werden.

(5) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse zu erbringen.

§ 3 Befähigungsnachweise

und (4)

(1) Die Bewerber nach § 2 Abs. (3) haben ihre Befähigung durch eine mündliche Prüfung in dem Fach nachzuweisen, dem die Dissertation entnommen ist. Außerdem haben sie je nach Entscheidung des Fachbereichsrates eine Probezeit abzuleisten oder eine Studienarbeit zu erbringen.

(2) Die einstündige mündliche Prüfung wird nach Möglichkeit von mindestens zwei Prüfern abgenommen werden, von denen einer zum Lehrkörper im weiteren Sinne (§ 6 GO) gehören kann. Erscheint eine Kollegialprüfung unzweck-

mäßig, so ist ein Beisitzer aus dem Kreise des Lehrkörpers hinzuzuziehen. Prüfer und Beisitzer werden vom Fachbereichsrat bestimmt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber überdurchschnittliche Leistungen erbringt.

(3) Soll der Bewerber eine Probezeit absolvieren, so hat er bis zu 6 Monate an einer Einrichtung der Universität Hohenheim unter Anleitung eines Universitätslehrers wissenschaftlich zu arbeiten.

(4) Mit der Studienarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine praktische oder theoretische Aufgabe nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten.

§ 4 Antrag auf Zulassung als Doktorand

(1) Der Bewerber beantragt beim Dekan schriftlich seine Zulassung als Doktorand +).

Dem Gesuch sind beizufügen

1) urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 2,
2) Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche,
3) Name des Betreuers sowie vorläufiger Arbeitstitel, sofern der Bewerber schon einen Betreuer hat.

(2) Mit der Zulassung als Doktorand kann die Vermittlung eines Betreuers und sofern erforderlich, die Vermittlung eines Themas beantragt werden.

+) In den Durchführungsbestimmungen ist zu regeln, daß dieser den Antrag an die Fachgruppe weiterreicht.

§ 5 Entscheidung über die Zulassung als Doktorand

(1) Der Dekan prüft die Zulassungsvoraussetzungen und spricht die Zulassung im Einvernehmen mit dem Betreuer aus.

(2) In den folgenden Fällen muß der Fachbereichsrat zustimmen,

a) wenn der Bewerber ein Abschlußzeugnis vorlegt, das nicht von einer wirtschaftswissenschaftlichen/sozialwissenschaftlichen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgestellt ist +),

b) wenn aus einem Abschlußzeugnis die überdurchschnittliche Qualifikation nicht zweifelsfrei hervorgeht ++),

c) wenn der Nachweis nach § 2 Ziff. (5) (6) nicht durch das Zeugnis einer staatliche anerkannten Einrichtung erbracht wird,

d) wenn ein Bewerber seine Befähigung nach § 3 nachgewiesen hat,

e) in den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2.

(3) Das Einvernehmen des Fachbereichsrates ist auch dann herzustellen, wenn der Bewerber einen Antrag gemäß § 4 (2) gestellt hatte.

(4) Soll eine Arbeit von einem Universitätslehrer oder einem sonstigen Wissenschaftler außerhalb des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften betreut werden, so entscheidet der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Betreuer. Wird kein Einvernehmen erzielt, so ist ein Promotionsausschuß einzusetzen, der für den Fachbereichsrat eine Empfehlung über die Zulassung und die Zulassungsbedingungen ausarbeitet. Der Promotionsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern; davon werden ~~zwei~~ drei vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und zwei vom Betreuer benannt.

+) Hierzu sollen Durchführungsbestimmungen ergehen.

++) Durchführungsbestimmungen sollten hierzu ergehen.

(5) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung und etwaige an sie geknüpfte Bedingungen mit.

§ 6 Betreuung der Dissertation und Vermittlung eines Dissertationsthemas

(1) Der Bewerber muß sich bei Erstellung der Dissertation betreuen lassen. Er kann beim Fachbereichsrat um die Vermittelung eines Betreuers nachsuchen (vgl. § 4 Abs. 2).

(2) Betreuer der Arbeit kann jeder Universitätslehrer der Universität Hohenheim sein. Mit Zustimmung des Fachbereichsrats (vgl. § 5 Abs. 2 lit. e) kann auch ein Mitglied des Lehrkörpers nach § 6 GO Betreuer sein, sofern eine erfolgreiche, mindestens dreijährige Forschungstätigkeit nach der Promotion nachgewiesen ist.

(3) Wissenschaftler außerhalb der Universität Hohenheim können Betreuer sein, wenn sie habilitiert sind oder ihre gleichartige Qualifikation als Wissenschaftler gesichert ist. In diesem Fall sollen Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer der Universität Hohenheim abgesprochen sein.

(4) Das Thema der Arbeit soll so gestellt werden, daß es in 2 Jahren bearbeitet werden kann. Wird diese Frist nicht eingehalten, so haben der Betreuer und der Doktorand dem Fachbereichsrat dafür eine Begründung einzureichen.

§ 7 Die Dissertation

(1) Die Dissertation muß einem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften entnommen sein, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO ver-

treten ist. Sie soll in der Regel an einer Einrichtung der Universität angefertigt werden. Wissenschaftliche Abhandlungen, die an einer Einrichtung außerhalb der Universität angefertigt werden, sollen mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer abgesprochen sein.

(2) Die Dissertation muß einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Sie kann aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit entstehen, wenn sich der individuelle Beitrag des Bewerbers feststellen läßt +).

(3) Diplom- oder Staatsexamensarbeiten können nicht als Dissertation angenommen werden.

(4) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; der Fachbereichsrat kann Ausnahmen zulassen.

(5) Eine schon vor Einreichung veröffentlichte Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation anerkannt werden, wenn der Fachbereichsrat zustimmt.

§ 8 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist beim Dekan zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1) Die Dissertation in 3 maschinengeschriebenen und gehefteten Exemplaren sowie etwaige Vorveröffentlichungen,
2) Darstellung des Bildungsganges,
3) etwaiger Vorschlag von Prüfern und von Fachgebieten, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll,
4) eine Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbst angefertigt, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich über-

---

+) Kriterien für diese Unterscheidung können in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

nommene Stellen als solche gekennzeichnet hat. Ist die Dissertation im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens mit mehreren Mitarbeitern entstanden, so ist die eigene Leistung genau abzugrenzen,

5) ein vom Betreuer genehmigter Kurzauszug in deutscher Sprache in 10-facher Fertigung.

(3) Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder für die mündliche Leistung noch kein Termin genannt worden ist. Nach Festsetzung eines Termins kann der Bewerber nur noch aus wichtigem Grund zurücktreten.

§ 9 Die Berichter

(1) Die Dissertation wird von dem Ersten Berichter und einem Mitberichter beurteilt.

(2) Einer der Berichter ist in der Regel der Betreuer nach § 6, es sei denn, dieser kann seine Aufgaben nicht wahrnehmen. In diesem Falle bestellt der Fachbereichsrat nach Anhörung des Doktoranden und soweit möglich im Einvernehmen mit dem Betreuer einen anderen fachkompetenten Universitätslehrer (§ 5 GO) oder ein Mitglied des Lehrkörpers im weiteren Sinne (§ 6 GO), das die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 letzter Satz erfüllen muß.

(3) Ein zweiter und gegebenenfalls weitere Berichter werden in der Regel auf Vorschlag des Betreuers vom Fachbereichsrat benannt. Mindestens einer der Berichter muß Universitätslehrer im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sein.

(4) Die Berichter sind in der auf die Einreichung der Dissertation folgenden Sitzung, unbeschadet der für Festlegung der Tagesordnung geltenden Vorschriften, zu bestellen.

(5) Die Namen der Berichter sind dem Doktoranden mitzuteilen.

§ 10 Mündliche Promotionsleistung

(1) Der Kandidat wählt spätestens bei Einreichung der Dissertation, ob seine mündliche Promotionsleistung in einem Kolloquium oder einem Rigorosum bestehen soll. Kandidaten, die den Befähigungsnachweis nach § 3 erbracht haben, und Kandidaten, die das Abschlußexamen in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen+) / sozialwissenschaftlichen+) Fach abgelegt haben, müssen sich dem Rigorosum unterziehen.

(2) Im Kolloquium, das auf Antrag des Doktoranden universitätsöffentlich ist, verteidigt dieser Thesen aus seiner Dissertation vor der Prüfungskommission. Die Diskussion kann sich darüber hinaus auch auf andere Fragen erstrecken, sofern diese sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(3) Im Rigorosum hat der Bewerber nachzuweisen, daß er vertiefte Kenntnisse im Promotionsfach und in zwei weiteren von ihm gewählten Gebieten besitzt, die eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes darstellen, dem seine Dissertation entnommen ist. Die Fächerkombination muß vom Fachbereichsrat genehmigt sein++).

§ 11 Bestellung der Prüfungskommission

(1) Der Fachbereichsrat bestellt die Prüfungskommission in der auf die Einreichung der Dissertation folgenden Sitzung, unbeschadet der für die Festlegung der Tagesordnung geltenden Vorschriften.

+) Durchführungsbestimmungen können festlegen, wann dies der Fall ist

++) Der Fachbereichsrat kann entweder im Einzelfall oder generell in Durchführungsbestimmungen Fächerkombinationen genehmigen.

(2) Der Fachbereichsrat benennt als Mitglieder der Prüfungskommission:

1. im Falle eines Kolloquiums

a) mindestens zwei Berichter; ist ein Berichter verhindert, so wird ein Vertreter benannt;

b) mindestens ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers (gem. § 5 und § 6 GO) des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, das vom Kandidaten vorgeschlagen werden kann;

2. im Falle eines Rigorosums

mindestens drei vom Kandidaten vorgeschlagene Universitätslehrer, die die gewählten Prüfungsfächer vertreten.

(3) Soll ein Fachgebiet geprüft werden, das an der Universität Hohenheim nicht durch einen Universitätslehrer vertreten ist, so kann einer der Prüfer Universitätslehrer einer anderen Universität sein.

§ 12 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Dekan leitet die Dissertation unverzüglich den Berichtern zu.

(2) Die Berichte sind innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Dissertation vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Zustimmung des Fachbereichsrates möglich.

(3) Jeder Berichter reicht dem Dekan ein eingehend begründetes Gutachten ein, schlägt eine der (in § 16 aufgeführten) Noten vor und beantragt, die Arbeit anzunehmen, mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder abzulehnen.

(4) Beantragen alle Gutachter die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen alle Gutachter, die Arbeit abzulehnen, so ist das Verfahren beendet.

(5) Beantragt von zwei bestellten Gutachtern einer, die Arbeit abzulehnen, so bestellt der Fachbereichsrat gemäß § 9 Abs. (3) einen weiteren Berichter, dem die Arbeit unverzüglich zuzuleiten ist, und der spätestens nach 6 Wochen ein Gutachten erstellt, wobei Abs. (2) gilt.

(6) Wird vorgeschlagen, die Arbeit vorbehaltlich bestimmter Änderungen anzunehmen, so hat der Kandidat diese Änderungen vorzunehmen. Auf seinen Einspruch hin gilt § 12 (5) entsprechend.

(7) Beantragen von 3 bestellten Gutachtern zwei die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen zwei Gutachter, die Arbeit abzulehnen, so entscheidet der Fachbereichsrat unverzüglich darüber, ob die Arbeit abgelehnt wird und damit das Promotionsverfahren beendet ist, oder ob das Promotionsverfahren zur Umarbeitung der Dissertation auf eine bestimmte Frist, höchstens aber ein Jahr, ausgesetzt wird.

§ 13 Fortsetzung des Verfahrens

(1) Wird das Verfahren fortgesetzt, so liegt die Dissertation 14 Tage beim Fachbereichssekretariat zur Einsichtnahme aus. In der vorlesungsfreien Zeit kann diese Frist vom Dekan bis auf 6 Wochen verlängert werden. Der Dekan benachrichtigt unter Beifügung eines Kurzauszuges alle Einrichtungen des Fachbereichs von der Aus-

legung und teilt mit, ob eine Disputation stattfinden wird und ob diese öffentlich ist.

Gleichzeitig werden Kurzauszug und Gutachten allen Universitätslehrern des Fachbereiches zugesandt. Jedes promovierte Mitglied des Lehrkörpers hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen Sondergutachten zu der gesamten Arbeit anzufertigen. In der vorlesungsfreien Zeit wird diese Frist auf 6 Wochen verlängert.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Frist stellt der Dekan fest, ob die Arbeit angenommen ist. Liegen keine Sondergutachten vor, so ergibt sich die Note für die Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Berichtervorschläge.

(3) Bei Vorliegen von Sondergutachten (oder schwerwiegenden Bedenken) entscheidet der Fachbereichsrat über das weitere Verfahren.

(4) Nach Festsetzung der Note bestimmt der Dekan den Termin für das Kolloquium bzw. das Rigorosum und teilt diesen dem Kandidaten unverzüglich mit. Während der Vorlesungszeit sollen zwischen Festsetzung der Note und diesem Termin nicht mehr als 3 Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit nicht mehr als 6 Wochen liegen.

§ 14 Kolloquium +)

(1) Das Kolloquium ~~Die Disputation~~ dauert mindestens 1, höchstens 2 Stunden. Zum Kolloquium hat jeder Universitätslehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt.

(2) Sie wird vom Dekan oder einem von ihm beauftragten Hochschullehrer geleitet.

+) Durchführungsbestimmungen regeln die weiteren Einzelheiten.

(3) Das Kolloquium wird zwischen dem Kandidaten und den Mitgliedern der Prüfungskommission geführt.

(4) Ist die Disputation universitätsöffentlich, so ist der Termin universitätsöffentlich bekanntzumachen.

(5) Die Prüfungskommission bewertet die Disputation in einer gemeinsamen Note gemäß § 16 Abs. 1.

§ 15 Rigorosum

(1) Zum Rigorosum hat jeder Universitätslehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt.

(2) Das Rigorosum umfaßt eine mündliche Prüfung im Promotionsfach (= Hauptfach) von 1 Stunde und je eine halbstündige Prüfung in zwei Fachgebieten, die eine sinnvolle Ergänzung des Hauptfaches darstellen (= Nebenfächer). (Vgl. § 10 Abs (3)(2))

(3) Sofern die Prüfung nicht als Kollegialprüfung abgehalten wird, ist ein Beisitzer zu bestellen.

(4) Jedes Fach wird benotet; in jedem Fach muß mindestens die Note 3 (befriedigend) erzielt werden. Das Rigorosum ist nicht bestanden, wenn in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht werden.

(5) s. u.

§ 16 Benotung

(1) Folgende Einzelnoten sind möglich:

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = nicht bestanden.

(2) Die Zwischennoten 1,5 / 2,5 sind zulässig.

(5) Die Prüfungskommission setzt für das Rigorosum eine einheitliche Note fest. Geben die Prüfer verschiedene Noten, so ist das arithmetische Mittel die Note für die mündliche Prüfg; dabei ist die Note des Promotionsfaches doppelt zu gewichten.

(3) Bei der Dissertation ist überdies die Note "ausgezeichnet" möglich.

(4) Bei der Berechnung einer Gesamtnote wird vom arithmetischen Mittel ausgegangen. Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

1,0 - 1,50	= magna cum laude	(= sehr gut)
1,51 - 2,50	= cum laude	(= gut)
2,51 - 3,0	= rite	(= genügend).

(5) Wurde die Dissertation von allen Gutachtern mit ausgezeichnet beurteilt und ist die mündliche Leistung sehr gut, so kann das Prädikat "summa cum laude" vergeben werden.

§ 17 Promotionsergebnis

(1) Unverzüglich nach Abschluß der mündlichen Promotionsleistung stellt die Prüfungskommission das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.

(2) Dieses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Dissertation und der Note für die mündliche Leistung, wobei die Note für die Dissertation doppelt, die Note für die mündliche Leistung einfach gewertet wird.

(3) Der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Der Dekan teilt dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihm eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.

§ 18 Wiederholung der Promotionsleistung

(1) Scheitert der Kandidat bei der mündlichen Promotionsleistung, so kann er sich frühestens nach 3, spätestens nach 12 Monaten zur Wiederholung melden. Andere als die bisherigen Prüfungsgebiete dürfen nicht gewählt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für ein Abweichen von den bisherigen Fächern vor. Darüber entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Fachbereichsrat.

(2) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation soll innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Promotionsleistung in 150 gedruckten Exemplaren an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Von dieser Pflicht ist der Promovierte befreit, wenn innerhalb dieser Frist der wesentliche Gehalt +) der Dissertation publiziert wird oder die Zusage zum Druck vorliegt. Der Publikationsnachweis erfolgt in diesem Falle durch Abgabe von 20 Sonderdrucken an die Universitätsbibliothek.

(2) Aus wichtigem Grunde kann der Fachbereichsrat die Frist verlängern.

§ 20 Urkunde und Führung des Doktorgrades

Nach Nachweis der Veröffentlichung stellt der Fachbereich eine Urkunde aus. Diese enthält das Gesamtergebnis sowie den Titel der Dissertation. Als Datum der Promotion ist der Tag der letzten mündlichen Promotionsleistung zu nennen. Die Urkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen. Sie wird erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt. Erst mit Aushändigung der

+) DFB können Einzelheiten festlegen

Urkunde ist der Doktorand berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 21 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistung kann der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den Dr.oec. bzw. rer.soc. honoris causa verleihen.

(2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens 5 Hochschullehrern (§ 5 und § 6 GO) beim Dekan einzubringen. Er ist allen Universitätslehrern des Fachbereichs mit Begründung im Umlaufverfahren zur schriftlichen Abstimmung zuzustellen. Der Fachbereichsrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Senat.

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Stellt sich vor Aushändigung des Doktordiploms heraus, daß der Bewerber beim Nachweis der Leistungen oder der Zulassungsvoraussetzungen eine Täuschung begangen hat, so kann der Fachbereichsrat die Aushändigung des Diploms verweigern und entscheiden, ob ein nochmaliger Promotionsversuch möglich ist.

(2) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

§ 23 Übergangsregelung

Diejenigen Doktoranden, die am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung mit der Anfertigung einer Dissertation begonnen haben, können auf ihren Antrag hin nach dieser Ordnung promoviert werden.

§ 24 Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom wird im Erlebensfall nach 50 Jahren vom Präsidenten erneuert.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt in Kraft mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums.

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Az.: III/5 a

S-Hohenheim, den 26.7.1972

Gu/ro

/

Bezug : .....

Betr. : Sitzung des SENATS am 10.7.1972

hier : Tagesordnungspunkt I/7 - Promotionsordnungen

.....

Anl. : 1.....

Der Senat hat auf seiner Sitzung in der obengenannten Angelegenheit den ~~xxxxxxxxxxxxxxx~~ umstehend ersichtlichen Beschluß gefaßt.

Es wird gebeten,

a) das Erforderliche zu veranlassen
b) Stellungnahme
c) Kenntnisnahme

Im Auftrag

(Dr. Fritz)

z.d.A. III/5a

I. 7. Promotionsordnungen

Dem Senat liegen zur Entscheidung vor:

a) Entwurf der gemeinsamen Kommission der 3 Fachbereiche vom 24.4.1972

b) Entwurf des Fachbereichs III/IV vom 28.6.1972

c) Entwurf des Fachbereichs V/VI vom 22.5.1972

Die Entwürfe b) und c) weichen in einigen Punkten von dem Kommissionsentwurf ab.

Der Fachbereich I/II hat den Kommissionsentwurf noch nicht beraten.

Der Senat setzt zur Entscheidung über die vorgelegten Promotionsordnungen einen beschließenden Ausschuß gem. § 37 GO ein.

In diesen Ausschuß werden mehrheitlich berufen:

Die 3 Dekane, Loeffler, Reisch, Wieser, Zink.

Der Vorsitz dieses Ausschusses wird einstimmig Reisch übertragen.

Der Ausschuß tritt am Donnerstag, dem 13.7.1972, 15.oo Uhr s.t. im Senatssaal zusammen.

Mit diesen Beschlüssen sind die Anträge von Rentschler und Zink auf Absetzung von der Tagesordnung erledigt (s. C. 5a).

Universität Hohenheim
Referat 1
-III 5a -

Hohenheim, den 5.7.1972
Schi/th

Übersicht über die Promotionsordnungen

I Entwurf der gemeinsamen Kommission der 3 Fachbereiche vom 24.4.1972

II Entwurf des Fachbereiches III/IV von 28.6.1972

III Entwurf des Fachbereiches V/VI vom 22.5.1972

Abweichungen sind mit eckigen Klammern versehen und am Rande mit Bezugsnummern vermerkt.

Allgemeines

I

§ 1 Der Fachbereich ..... verleiht den akademischen Grad eines Doktors der ... .(lat. Bezeichnung) (Fachbereich III/IV: Dr. agr.; Fachbereich V/VI: Dr. rer.soc. und Dr. oec.; Fachbereich I/II: Dr. rer. nat.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und mündlichen Promotionsleistung, die einem Gebiet der .... entnommen sein müssen, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist.

II

§ 1. Der Fachbereich III/IV (Agrarbiologie) verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Agrarwissenschaften: Dr. sc. agr., aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), die einem Gebiet der Agrarwissenschaften entnommen sein müssen, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist und einer mündlichen Promotionsleistung.

III

§ 1 Der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr.oec.) / Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), die einem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften/Sozialwissenschaften entnommen sein muß, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist. Außerdem muß eine mündliche Promotionsleistung erfolgen.

Promotionsausschuß

I

§ 2 Promotionsausschuß (fakultativ)

(1) Der Fachbereichsrat entsendet 5 Mitglieder in den Promotionsausschuß.

(2) Soll die Arbeit von einem Hohenheimer Universitätslehrer außerhalb des Fachbereiches ..... betreut werden, so entsendet der Fachbereich ..... 3 Mitglieder, der Fachbereich, dem der Betreuer angehört, 2 Mitglieder in den Promotionsausschuß.

(3) Der Promotionsausschuß achtet auf die Einhaltung des Verfahrens und nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

II

§ 2 Promotionsausschuß

(1) Für Arbeiten, die von einem Hohenheimer Universitätslehrer außerhalb des Fachbereiches Agrarbiologie betreut werden, wird ein Promotionsausschuß gebildet. In diesen entsendet der Fachbereich Agrarbiologie 3 Mitglieder, der Fachbereich, dem der Betreuer angehört 2 Mitglieder. Der Betreuer kann nicht Mitglied des Promotionsausschusses sein.

(2) Der Promotionsausschuß achtet in den Fällen des Abs. 1 auf die Einhaltung des Verfahrens und nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

III

entfällt

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion

I u. II

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist die überdurchschnittliche Qualifikation des Bewerbers.

(2) Diese wird nachgewiesen durch das überdurchschnittliche Abschlußexamen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder durch das als gleichwertig anerkannte Abschlußexamen einer sonstigen wissenschaftlichen Hochschule.*)

(3) Bewerber für die aufgrund der Wahl ihres Studienfaches keine Möglichkeit besteht, ein Abschlußexamen abzulegen, können als Doktoranden zugelassen werden, wenn sie ein mindestens 8-semestriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert haben, und darüberhinaus den Befähigungsnachweis nach § 4 erbringen.

An ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen absolvierte Semester können angerechnet werden.

(4) Bewerber, die ein nicht als gleichwertig anerkanntes Abschlußexamen einer ausländischen Hochschule abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen empfohlenen Befähigungsnachweise erbringen.

(5) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse zu erbringen.**)

---

*) Entsprechende Durchführungsbestimmung, die gleichzeitig mit der Ordnung selbst verabschiedet werden kann, lautet:
Ein überdurchschnittliches Abschlußexamen liegt in der Regel nur dann vor, wenn der Kandidat mindestens die Gesamtnote "gut" erhalten hat.

**) Durchführungsbestimmung.

Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion

III

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist die überdurchschnittliche Qualifikation des Bewerbers.

(2) Diese wird nachgewiesen durch das überdurchschnittliche Abschlußexamen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder durch das als gleichwertig anerkannte Abschlußexamen einer sonstigen wissenschaftlichen Hochschule*).

(3) Bewerber für die aufgrund ihrer Fächerwahl keine Möglichkeit besteht, ein Abschlußexamen abzulegen, können als Doktoranden zugelassen werden, wenn sie ein mindestens 8-semestriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert haben, und darüberhinaus den Befähigungsnachweis nach § 3 erbringen.

An ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen absolvierte Semester können angerechnet werden.

(4) Bewerber, die ein nicht als gleichwertig anerkanntes Abschlußexamen einer ausländischen Hochschule abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen empfohlenen Befähigungsnachweise erbringen.

(5) Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen einer der üblichen Fremdsprachen, soweit diese Kenntnisse für eine wissenschaftliche Tätigkeit notwendig sind. Die Fähigkeit zur selbständigen Lektüre wissenschaftlicher Texte genügt hierfür in der Regel.

(6) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse zu erbringen.

*) Entsprechende Durchführungsbestimmung, die gleichzeitig mit der Ordnung selbst verabschiedet werden kann, lautet: Ein überdurchschnittliches Abschlußexamen liegt in der Regel nur dann vor, wenn der Kandidat mindestens die Gesamtnote "gut" erhalten hat.

Befähigungsnachweise

I

§ 4 Befähigungsnachweise

⟨2⟩ (1) Die Bewerber nach § 3 Abs. (3) haben ⟨ihre Befähigung durch eine Prüfung nachzuweisen. Der Betreuer oder der Fachbereichsrat kann bestimmen, daß außerdem eine Probezeit zu absolvieren ist.⟩ ⟨2

II

1

§ 4 Befähigungsnachweise

(1) Die Bewerber nach § 3 Abs. (3) haben ⟨ihre Befähigung durch eine Prüfung nachzuweisen. Der Betreuer oder der Fachbereichsrat (in den Fällen des § 2 Abs. 1 der Promotionsausschuß) kann bestimmen, daß außerdem eine Probezeit zu absolvieren ist.⟩

III

§ 3 Befähigungsnachweise

⟨2⟩ (1) Die Bewerber nach § 2 Abs. (3) haben ⟨ihre Befähigung durch eine mündliche Prüfung in dem Fach nachzuweisen, dem die Dissertation entnommen ist. Außerdem haben sie je nach Entscheidung des Fachbereichsrates eine Probezeit abzuleisten oder eine Studienarbeit zu erbringen.⟩ ⟨2

Befähigungsnachweis

I

(2) Die Prüfung besteht (aus einer 1-stündigen mündlichen Prüfung in dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen werden soll und je einer halbstündigen Prüfung in zwei weiteren vom Kandidaten zu wählenden Nebenfächern.) (3)
Es können nur solche Fächer gewählt werden, die an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer vertreten sind und mit dem Hauptfach in sinnvollem Zusammenhang stehen.

(Die Prüfungen sollen nach Möglichkeit von mindestens 2 Prüfern abgenommen werden, von denen einer zum Lehrkörper im weiteren Sinne (§ 6 GO) gehören kann. Erscheint eine Kollegialprüfung unzweckmäßig, so ist ein Beisitzer aus dem Kreise des Lehrkörpers hinzuzuziehen, Prüfer und Beisitzer werden vom Fachbereichsrat/Promotionsausschuß*), bestimmt.) (4)

*) sofern ein solcher vorgesehen ist.

II

(3) (2) Die Prüfung besteht (in der Regel aus einer 2-stündigen mündlichen Kollegialprüfung in dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen werden soll sowie zwei weiteren vom Kandidaten zu wählenden Nebenfächern.) Es können nur solche Fächer gewählt werden, die an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer vertreten sind und mit dem Hauptfach in sinnvollem Zusammenhang stehen.

(4) (Werden die Prüfungen als Einzelprüfung abgenommen, so ist ein Beisitzer aus dem Kreise des Lehrkörpers hinzuzuziehen. Die Prüfer und Beisitzer werden vom Fachbereichsrat (in den Fällen des § 2 (1) Promotionsausschuß) bestimmt, die Beisitzer werden von den jeweiligen Prüfern vorgeschlagen.)

III

(2) (Die einstündige mündliche Prüfung) wird nach (Möglichkeit von mindestens zwei Prüfern abgenommen werden, von denen einer zum Lehrkörper im weiteren Sinne (§ 6 GO) gehören kann. Erscheint eine Kollegialprüfung unzweckmäßig, so ist ein Beisitzer aus dem Kreise des Lehrkörpers hinzuzuziehen. Prüfer und Beisitzer werden vom Fachbereichsrat bestimmt.) (3) (4)

Befähigungsnachweise

I

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber dargetan hat, daß er in allen Prüfungsfächern gründliche Kenntnisse hat. (S)

II

(S)

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Prüfungsfächern gründliche Kenntnisse nachgewiesen hat.

III

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber überdurchschnittliche Leistungen erbringt. (S)

I, II, III

(4) Soll der Bewerber eine Probezeit absolvieren, so hat er bis zu 6 Monate an einer Einrichtung der Universität Hohenheim unter Anleitung eines Universitätslehrers zu arbeiten.

Zulassung als Doktorand

I, II, III

§ 4 Zulassung als Doktorand

(1) Der Bewerber beantragt beim Dekan schriftlich seine Zulassung als Doktorand*).

Dem Gesuch sind beizufügen

1) urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 2
2) Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche.

I

(2) Weiter sind dem Gesuch beizufügen

A) wenn der Bewerber schon einen Betreuer für seine Dissertation hat

1. der vorläufige Arbeitstitel
2. der Name des Betreuers.

B) Beantragt der Bewerber gleichzeitig die Vermittlung eines Betreuers, so ist der vorläufige Arbeitstitel anzugeben. Der Bewerber kann auch die Vermittlung von Betreuer und Thema beantragen.

C) Will der Bewerber ein von ihm selbst gewähltes Thema als Dissertation ohne einen Betreuer bearbeiten, so ist der Arbeitstitel oder die Dissertation selbst einzureichen.

*) In den Durchführungsbestimmungen ist zu regeln, daß dieser den Antrag an die Fachgruppe weiterreicht.

Zulassung als Doktorand

II

6 (2) Wenn der Bewerber schon einen Betreuer für seine Dissertation hat, so sind der Name des Betreuers und der vorläufige Arbeitstitel anzugeben.

7 (3) Wenn der Bewerber gleichzeitig die Vermittlung eines Betreuers beantragt so ist das gewünschte Arbeitsgebiet anzugeben.

III

(2) Weiter sind dem Gesuch beizufügen

6 A) wenn der Bewerber schon einen Betreuer für seine Dissertation hat

1. der vorläufige Arbeitstitel
2. der Name des Betreuers.

7 B) Beantragt der Bewerber gleichzeitig die Vermittlung eines Betreuers, so ist der vorläufige Arbeitstitel anzugeben. Der Bewerber kann auch die Vermittlung von Betreuer und Thema beantragen.

Entscheidung über die Zulassung

I

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Fachgruppe im Einvernehmen mit dem etwaigen Betreuer. Der Fachbereich ist zu benachrichtigen.

II

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Dekan prüft die Voraussetzungen und spricht die Zulassung im Einvernehmen mit dem Betreuer und der Fachgruppe aus.

(2) Kommt eine Einigung zwischen Fachgruppe und Betreuer nicht zustande, so vermittelt der Fachbereichsrat.

III

§ 6 Entscheidung über die Zulassung als Doktorand

(1) Über die Zulassung entscheidet der Betreuer. Der Dekan prüft die Zulassungsvoraussetzungen und spricht die Zulassung im Einvernehmen mit dem Betreuer aus.

Entscheidung über die Zulassung

I

(2) In folgenden Fällen ist das Einvernehmen des Fachbereichsrates herzustellen

a) wenn der Bewerber ein Abschlußzeugnis vorlegt, das nicht von der Universität Hohenheim ausgestellt ist,

b) wenn aus einem Abschlußzeugnis die überdurchschnittliche Qualifikation nicht zweifelsfrei hervorgeht,

c) wenn der Nachweis nach § 3 Zif. (5) nicht durch das Zeugnis einer staatlich anerkannten Einrichtung erbracht wird,

d) wenn der Fachbereichsrat eine Probezeit verlangt hat (vgl. § 4 Abs. (1))

II

(3) In folgenden Fällen ist das Einvernehmen des Fachbereichsrates herzustellen

a) wenn der Bewerber ein Abschlußzeugnis vorlegt, das nicht von einer agrarwissenschaftlichen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgestellt ist,

b) wenn aus einem Abschlußzeugnis die überdurchschnittliche Qualifikation nicht zweifelsfrei hervorgeht,

c) wenn der Nachweis nach § 3 Zif. (5) nicht durch das Zeugnis einer staatlich anerkannten Einrichtung erbracht wird,

d) wenn der Fachbereichsrat bzw. der Promotionsausschuß eine Probezeit verlangt hat (vgl. § 4 Abs. (1)).

e) in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2.

(4) In den Fällen des § 2 Abs.1 ist das Einvernehmen des Promotionsausschusses herzustellen.

Entscheidung über die Zulassung

III

(2) In folgenden Fällen ist das Einvernehmen des Fachbereichsrates herzustellen

a) wenn der Bewerber ein Abschlußzeugnis vorlegt, das nicht von der Universität Hohenheim ausgestellt ist*)

b) wenn aus einem Abschlußzeugnis die überdurchschnittliche Qualifikation nicht zweifelsfrei hervorgeht

c) wenn der Nachweis nach § 2 Ziff. (5) nicht durch das Zeugnis einer staatlich anerkannten Einrichtung erbracht wird

d) wenn ein Bewerber seine Befähigung nach § 3 nachgewiesen hat

e) wenn der vorgesehene Betreuer nicht Universitätslehrer in Hohenheim ist

f) wenn der vorgesehene Betreuer Hochschullehrer nach § 6 GO ist.

(3) Das Einvernehmen des Fachbereichsrates ist auch dann herzustellen, wenn der Bewerber einen Antrag gemäß § 4 (2) B gestellt hatte.

*) Hierzu sollen Durchführungsbestimmungen ergehen.

Betreuung der Dissertation und Vermittlung eines Dissertationsthemas

I

§ 7 Betreuung der Dissertation und Vermittlung eines Dissertationsthemas

(1) Das Thema der Dissertation wird von einem Angehörigen des Lehrkörpers (§ 5 un § 6 GO) vorgeschlagen oder vom Bewerber selbst gewählt. (fakultativ: Bewerber, die auf einem dieser Wege kein Thema gefunden haben, können beim Promotionsausschuß die Vermittlung eines Themas beantragen).

(2) Der Bewerber soll sich bei Erstellung der Dissertation betreuen lassen. Er kann sich über den Promotionsausschuß einen Betreuer vermitteln lassen **).

(3) Betreuer der Arbeit kann jeder Universitätslehrer der Universität Hohenheim sein. Mit Zustimmung des Fachbereichsrates kann auch ein Mitglied des Lehrkörpers nach § 6 GO Betreuer sein.

(4) Wissenschaftler außerhalb der Universität Hohenheim können Betreuer sein, wenn sie habilitiert sind oder ihre gleichartige Qualifikation als Wissenschaftler gesichert ist. In diesem Fall sollen Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer abgesprochen sein.

(5) Das Thema der Arbeit soll so gestellt werden, daß es in ..... Jahren bearbeitet sein kann. Wird diese Frist nicht eingehalten, so haben der Betreuer und der Doktorand dem Fachbereichsrat eine Begründung dafür einzureichen.

**) Sofern die Promotionsordnung einen solchen vorsieht.

Betreuung der Dissertation und Vermittlung eines Dissertationsthemas



§ 7 Betreuung der Dissertation und Vermittlung eines Dissertationsthemas

10 (1) Der Bewerber muß sich bei Erstellung der Dissertation betreuen lassen. Er kann sich über den Fachbereichsrat einen Betreuer vermitteln lassen.

11 (2) Betreuer der Arbeit kann jeder Universitätslehrer der Universität Hohenheim sein. Mit Zustimmung des Fachbereichsrates kann auch ein Mitglied des Lehrkörpers nach § 6 GO Betreuer sein, sofern mindestens eine erfolgreiche dreijährige Forschungstätigkeit nach der Promotion nachgewiesen ist.

12 (3) Wissenschaftler außerhalb der Universität Hohenheim können Betreuer sein, wenn sie habilitiert sind oder ihre gleichartige Qualifikation als Wissenschaftler gesichert ist. In diesem Fall sollen Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer abgesprochen sein.

Betreuung der Dissertation und Vermittlung eines Dissertationsthemas

III

§ 5 Betreuung der Dissertation und Vermittlung eines Dissertationsthemas

(1) Der Bewerber soll sich bei Erstellung der Dissertation betreuen lassen. Er kann beim Fachbereichsrat um die Vermittlung eines Betreuers nachsuchen. 10

(2) Betreuer der Arbeit kann jeder Universitätslehrer der Universität Hohenheim sein. Mit Zustimmung des Fachbereichsrates kann auch ein Mitglied des Lehrkörpers nach § 6 GO Betreuer sein. 11

(3) Wissenschaftler außerhalb der Universität Hohenheim können Betreuer sein, wenn sie habilitiert sind oder ihre gleichartige Qualifikation als Wissenschaftler gesichert ist. In diesem Fall sollen Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer abgesprochen sein. 12

Die Dissertation

I

§ 8 Die Dissertation

Die Dissertation muß einem Gebiete der ..... entnommen sein, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist. Sie soll in der Regel an einer Einrichtung der Universität angefertigt werden. Wissenschaftliche Abhandlungen, die an einer Einrichtung außerhalb der Universität angefertigt werden, sollen mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer abgesprochen sein.

(2) Die Dissertation muß einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Sie kann aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit entstehen, wenn sich der individuelle Beitrag des Bewerbers feststellen läßt.

(3) Diplom- oder Staatsexamensarbeiten können nicht als Dissertation angenommen werden.

(4) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; der Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, sofern dieser auch die Zulassung ausspricht) kann Ausnahmen zulassen.

Die Dissertation

§ 8 Die Dissertation

Die Dissertation muß einem Gebiet der Agrarwissenschaften entnommen sein, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist. Sie soll in der Regel an einer Einrichtung der Universität angefertigt werden. Wissenschaftliche Abhandlungen, die an einer Einrichtung außerhalb der Universität angefertigt werden, sollen mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer abgesprochen sein.

(2) Die Dissertation muß einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Sie kann aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit entstehen, wenn sich der individuelle Beitrag des Bewerbers feststellen läßt*).

(3) Diplom- oder Staatsexamensarbeiten können nicht als Dissertation angenommen werden.

(6) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; der Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, sofern dieser auch die Zulassung ausspricht) kann Ausnahmen zulassen.

*) Durchführungsbestimmungen

Die Dissertation

III

§ 7 Die Dissertation

(1) Die Dissertation muß einem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften entnommen sein, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist. Sie soll in der Regel an einer Einrichtung der Universität angefertigt werden. Wissenschaftliche Abhandlungen, die an einer Einrichtung außerhalb der Universität angefertigt werden, sollen mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer abgesprochen sein.

(2) Die Dissertation muß einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Sie kann aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit entstehen, wenn sich der individuelle Beitrag des Bewerbers feststellen läßt*).

(3) Diplom- oder Staatsexamensarbeiten können nicht als Dissertation angenommen werden.

(4) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; der Fachbereichsrat kann Ausnahmen zulassen.

*) Kriterien für diese Unterscheidung können in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Dissertation

1

II

(4) Teilergebnisse der Arbeit können schon vor Einreichung der Dissertation veröffentlicht werden.

(5) Eine schon vor Einreichung vollständig veröffentlichte Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation anerkannt werden, wenn der Fachbereichsrat zustimmt.

I, III entfällt

I, II, III

§ 9 Einreichen der Dissertation und Gesuch um Promotion

(1) Die Dissertation ist beim Dekan in 3 maschinengeschriebenen und gehefteten Exemplaren einzureichen mit dem Antrag, zum Promotionsverfahren zugelassen zu werden.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen

1. Darstellung des Bildungsganges;
2. etwaiger Vorschlag von Gutachtern, von Prüfern und von Fachgebieten, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll;
3. eine Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbst angefertigt, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat. Ist die Dissertation im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens mit mehreren Mitarbeitern entstanden, so ist die eigene Leistung genau abzugrenzen.
4. ein vom Betreuer genehmigter Kurzauszug in deutscher Sprache in 10-facher Fertigung.

(3) Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder für die mündliche Leistung noch kein Termin genannt worden ist. Nach Festsetzung eines Termins kann der Bewerber nur noch aus wichtigem Grund zurücktreten.

Die Berichter

I

§ 10 Die Berichter

(1) Die Dissertation wird von Haupt- und Mitberichter beurteilt. 14

II

§ 10 Die Berichter

(1) Die Dissertation wird vom Betreuer und einem oder mehreren Mitberichtern beurteilt.

III

§ 9 Die Berichter

(1) Die Dissertation wird von dem Ersten Berichter und einem Mitberichter beurteilt. 17

Die Berichter

I

(2) Hauptberichter ist der Betreuer nach § 7, es sei denn, dieser kann seine Aufgaben nicht wahrnehmen. In diesem Falle sowie dann, wenn die Dissertation ohne einen Betreuer erstellt wurde, bestellt der Fachbereichsrat nach Anhörung des Doktoranden und soweit möglich im Einvernehmen mit dem Betreuer einen anderen fachkompetenten Hochschullehrer (§ 6 GO).

II

(2) Kann der Betreuer seine Aufgaben nicht wahrnehmen, so bestellt der Fachbereichsrat nach Anhörung des Doktoranden und soweit möglich im Einvernehmen mit dem Betreuer einen anderen fachkompetenten Hochschullehrer (§§ 5 und 6 GO).

III

(2) Erster Berichter ist der Betreuer nach § 5, es sei denn, dieser kann seine Aufgaben nicht wahrnehmen. In diesem Falle bestellt der Fachbereichsrat nach Anhörung des Doktoranden und soweit möglich im Einvernehmen mit dem Betreuer einen anderen fachkompetenten Hochschullehrer (§ 6 GO).

Die Berichter

I

(3) Ein zweiter und gegebenenfalls weitere Berichter werden in der Regel auf Vorschlag des Betreuers vom Fachbereichsrat benannt. Der zweite Berichter soll zum Lehrkörper (§ 5 und § 6 GO) gehören, aber nicht derselben Abteilung angehören, wie der Berichter. Ist der Berichter nicht Mitglied des Fachbereiches ....., so muß mindestens 1 Berichter diesem Fachbereich angehören.

(4) Die Berichter sind in der auf die Einreichung der Dissertation folgenden Sitzung, unbeschadet der für Festlegung der Tagesordnung geltenden Vorschriften, zu bestellen.

(5) Die Namen der Berichter sind dem Prüfling mitzuteilen.

II

(3) Ein zweiter und gegebenenfalls weitere Berichter werden in der Regel auf Vorschlag des Betreuers vom Fachbereichsrat benannt. (im Falle des § 2 Abs.1 ist das Einvernehmen des Promotionsausschusses herzustellen). Der zweite Berichter soll zum Lehrkörper (§§ 5 und 6 GO) gehören, aber nicht derselben Abteilung angehören, wie der Betreuer. Ist der Betreuer nicht Mitglied des Fachbereiches Agrarbiologie, so muß mindestens 1 Berichter diesem Fachbereich angehören.

(4) Die Berichter sind in der auf die Einreichung der Dissertation folgenden Sitzung, unbeschadet der für Festlegung der Tagesordnung geltenden Vorschriften, zu bestellen.

(5) Die Namen der Berichter sind dem Doktoranden mitzuteilen.

Die Berichter



(3) Ein zweiter und gegebenenfalls weitere Berichter werden in der Regel auf Vorschlag des Betreuers vom Fachbereichsrat (aus dem Kreis des Lehrkörpers (§ 5 und § 6 GO)) benannt. Ist der Berichter nicht Mitglied des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, so muß mindestens ein Berichter diesem Fachbereich angehören.

(4) Die Berichter sind in der auf die Einreichung der Dissertation folgenden Sitzung, unbeschadet der für Festlegung der Tagesordnung geltenden Vorschriften, zu bestellen.

(5) Die Namen der Berichter sind dem (Kandidaten) mitzuteilen.

Mündliche Promotionsleistung

I

§ 11 Mündliche Promotionsleistung

(1) Der Kandidat wählt spätestens bei Einreichung der Dissertation, ob seine mündliche Promotionsleistung in einem Rigorosum oder einer Disputation bestehen soll (oder statt dessen: Die mündliche Leistung besteht in einer Disputation). Kandidaten, die das Abschlußexamen in einem nicht ..... (naturwissenschaftlichen) Fach abgelegt haben, müssen das Rigorosum machen.

II

§ 11 Mündliche Promotionsleistung

(1) Der Kandidat wählt spätestens bei Einreichung der Dissertation, ob seine mündliche Promotionsleistung in einem Rigorosum oder einer Disputation bestehen soll. Dies gilt auch für Kandidaten nach § 3 Abs.3. Kandidaten, die das Abschlußexamen in einem nicht agrarwissenschaftlichen Fach abgelegt haben, müssen das Rigorosum machen.

III

§ 10 Mündliche Promotionsleistung

(1) Der Kandidat wählt spätestens bei Einreichung der Dissertation, ob seine mündliche Promotionsleistung in einem Rigorosum oder einer Disputation bestehen soll. Kandidaten ohne Abschlußexamen und Kandidaten, die das Abschlußexamen in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen*/sozialwissenschaftlichen* Fach abgelegt haben, sowie Kandidaten, die ihre Arbeit nicht von einem Hochschullehrer an der Universität Hohenheim betreuen lassen, müssen sich dem Rigorosum unterziehen.

*) Durchführungsbestimmungen können festlegen, wann dies der Fall ist.

Mündliche Promotionsleitsung

I, II, III

(2) Im Rigorosum hat der Bewerber nachzuweisen, daß er vertiefte Kenntnisse im Promotionsfach und in 2 von ihm gewählten Gebieten besitzt, die eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes darstellen, dem seine Dissertation entnommen ist. Die Fächerkombination muß vom Fachbereichsrat genehmigt sein.

I

〈(3) In der Disputation, die auf Antrag des Bewerbers universitätsöffentlich ist, verteidigt der Bewerber seine Dissertation vor der Prüfungskommission. Sie erstreckt sich darüberhinaus auch auf andere Fragen, sofern sie sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.〉 18

II

〈(3) In der Disputation, die auf Antrag des Bewerbers universitätsöffentlich ist, verteidigt der Bewerber Thesen aus seiner Dissertation vor der Prüfungskommission. Die Diskussion kann sich darüberhinaus auch auf andere Fragen erstrecken, sofern diese sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.〉 18

III

〈(3) In der Disputation, die auf Antrag des Bewerbers universitätsöffentlich ist, verteidigt der Bewerber Thesen vor der Prüfungskommission, die einem breiteren Fachgebiet entnommen sein müssen*).〉 12



§ 12 Bestellung der Prüfungskommission

(1) Der Fachbereichsrat bestellt die Prüfungskommission in der auf die Einreichung der Dissertation folgenden Sitzung, unbeschadet der für die Festlegung der Tagesordnung geltenden Vorschriften.

(2) Die Prüfer sind

1. im Falle eines Rigorosums

   a) der Betreuer

   b) mindestens zwei weitere auf Vorschlag des Bewerbers vom Fachbereichsrat benannte Universitätslehrer (§ 5 GO), deren Fachgebiete eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes der Arbeit darstellen.

   Wenn ein Fachgebiet geprüft werden soll, das an der Universität Hohenheim nicht durch einen Universitätslehrer vertreten ist, kann einer der Prüfer Universitätslehrer einer anderen Universität sein.

2. im Falle einer Disputation

   a) der Betreuer

   b) mindestens zwei weitere Mitglieder des Lehrkörpers nach § 5 und § 6 GO, die vom Betreuer vorgeschlagen werden.

Begutachtung der Dissertation

I
II
III

§ 13 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Dekan leitet die Dissertation unverzüglich den Berichtern zu.

I

(2) Jeder Berichter hat innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Dissertation ein Gurachten zu erstellen. 19

II

19 (2) Die Berichter erstellen unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Dissertation ein Gutachten.

III

19 (2) Die Berichte sind innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Dissertation vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Zustimmung des Fachbereichsrates möglich.

Begutachtung der Dissertation

I
II
III

(3) Jeder Berichter reicht dem Dekan ein eingehend begründetes Gutachten ein, schlägt eine der (in § 16 aufgeführten) Noten vor und beantragt, die Arbeit anzunehmen, mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder abzulehnen.

(4) Beantragen alle Gutachter die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen alle Gutachter, die Arbeit abzulehnen, so ist das Verfahren beendet.

I
II

(5) Beantragt von 2 bestellten Gutachtern einer, die Arbeit abzulehnen, so bestellt der Fachbereichsrat gemäß § 12 Abs. (2) einen weiteren Berichter, dem die Arbeit unverzüglich zuzuleiten ist, und der spätestens nach 4 Wochen ein Gutachten erstellt, wobei Abs. (2) gilt.

III

(5) Beantragt von 2 bestellten Gutachtern einer, die Arbeit abzulehnen, so bestellt der Fachbereichsrat gemäß § 9 Abs. (3) einen weiteren Berichter, dem die Arbeit unverzüglich zuzuleiten ist, und der spätestens nach 8 Wochen ein Gutachten erstellt, wobei Abs. (2) gilt.

Begutachtung der Dissertation

I, II, III

(6) Beantragen von 3 bestellten Gutachtern zwei die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen 2 Gutachter, die Arbeit abzulehnen, so entscheidet der Fachbereichsrat unverzüglich darüber, ob die Arbeit abgelehnt wird und damit das Promotionsverfahren beendet ist, oder ob das Promotionsverfahren zur Umarbeitung der Dissertation auf eine bestimmte Frist, höchstens aber ein Jahr, ausgesetzt wird.

Forsetzung des Verfahrens

§ 13 Fortsetzung des Verfahrens

(1) Wird das Verfahren fortgesetzt, so liegt die Dissertation 14 Tage beim Fachbereichssekretariat zur Einsichtnahme aus. In der vorlesungsfreien Zeit kann diese Frist vom Dekan bis auf 6 Wochen verlängert werden. Der Dekan benachrichtigt alle Einrichtungen des Fachbereichs von der Auslegung und teilt mit, ob eine Disputation stattfinden wird.
Gleichzeitig werden Kurzauszug und Gutachten allen Universitätslehrern des Fachbereiches im Umlaufverfahren zugestellt. Der Fachbereich hat dafür Sorge zu tragen, daß das Umlaufverfahren nach 14 Tagen abgeschlossen ist. In der vorlesungsfreien Zeit kann diese Frist vom Dekan bis auf 6 Wochen verlängert werden. Jedem Mitglied des Lehrkörpers (§ 5 und § 6 GO) steht es frei, Sondergutachten samt Notenvorschlag zu der gesamten Arbeit anzufertigen.

Forsetzung des Verfahrens

II

§ 14 Fortsetzung des Verfahrens

(1) Wird das Verfahren fortgesetzt, so liegt die Dissertation 14 Tage beim Fachbereichssekretariat zur Einsichtnahme aus. In der vorlesungsfreien Zeit kann diese Frist vom Dekan bis auf 6 Wochen verlängert werden. Der Dekan benachrichtigt alle Einrichtungen des Fachbereichs unter Beifügung eines Kurzauszuges von der Auslegung und teilt mit, ob eine Disputation stattfinden wird und ob diese öffentlich ist. 21

Gleichzeitig werden die Gutachten allen promovierten Hochschullehrern der Fachgruppe im Umlaufverfahren zugestellt. 22
Die Fachgruppe hat dafür Sorge zu tragen, daß das Umlaufverfahren nach 14 Tagen abgeschlossen ist. In der vorlesungsfreien Zeit kann diese Frist vom Dekan bis auf 6 Wochen verlängert werden. Jedem Mitglied des Lehrkörpers (§ 5 und § 6 GO) steht es frei, Sondergutachten samt Notenvorschlag zu der gesamten Arbeit anzufertigen.

I, II, III

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Frist stellt der Dekan fest, ob die Arbeit angenommen ist.

Fortsetzung des Verfahrens

I
III

(3) Bei Vorliegen von Sondergutachten (oder schwerwiegenden Bedenken) entscheidet der Fachbereichsrat. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachtervorschläge. Sondergutachten werden bei der Notengebung nur auf Beschluß des Fachbereichsrates berücksichtigt, ⟨⟨wobei diesen Noten ein anderes Gewicht zugemessen werden kann.⟩⟩ 27

II

(3) Bei Vorliegen von Sondergutachten (oder schwerwiegenden Bedenken) entscheidet der Fachbereichsrat. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachtervorschläge. Sondergutachten werden bei der Notengebung nur auf Beschluß des Fachbereichsrates berücksichtigt.

Fortsetzung des Verfahrens

I
II

(4) Nach Festsetzung der Note bestimmt der Dekan den Termin der mündlichen Leistung und teilt diesen dem Kandidaten unverzüglich mit. Während der Vorlesungszeit sollen zwischen Festsetzung der Note und mündlicher Leistung nicht mehr als 3 Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit nicht mehr als 4 Wochen liegen. 24

III

(4) Nach Festsetzung der Note bestimmt der Dekan den Termin der mündlichen Leistung und teilt diesen dem Kandidaten unverzüglich mit.

Rigorosum

I. II. III

§ 14 Rigorosum

(1) Zum Rigorosum hat jeder Universitätslehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt.

(2) Das Rigorosum umfaßt eine mündliche Prüfung im Promotionsfach (= Hauptfach) von 1 Stunde und je eine halbstündige Prüfung in zwei Fachgebieten, die eine sinnvolle Ergänzung des Hauptfaches darstellen (= Nebenfächer). (Vgl. § 10 Abs. (2))

(3) Sofern die Prüfung nicht als Kollegialprüfung abgehalten wird, ist ein Beisitzer zu bestellen.

Rigorosum

I
III

(4) Die Prüfungskommission setzt für das Rigorosum eine einheitliche Note fest. Geben die Prüfer verschiedene Noten, so ist das arithmetische Mittel die Note für die mündliche Prüfung; dabei ist die Note des Promotionsfaches doppelt zu gewichten.

II

(4) Die Prüfungskommission setzt für das Rigorosum eine einheitliche Note fest. Geben die Prüfer verschiedene Noten, so ist das arithmetische Mittel die Note für die mündliche Prüfung; dabei ist die Note des Promotionsfaches doppelt zu gewichten. ⟨Im Postgraduiertenstudium erbrachte Leistungen sind angemessen zu berücksichtigen.⟩ 2

I
II

⟨(5) Jedes Fach wird benotet. In jedem Fach muß mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt werden. Nicht bestandene Fächer können wiederholt werden.⟩ 30

III

(5) Jedes Fach muß benotet werden; in jedem Fach muß mindestens die Note 4 erzielt werden. Nicht bestandene Fächer können wiederholt werden.

Disputation

I

III

§ 15b Disputation

(1) Die Disputation dauert mindestens 1 höchstens 2 Stunden.

(2) Sie wird vom Dekan oder einem von ihm beauftragten Hochschullehrer geleitet.

(3) Soll die Disputation universitätsöffentlich sein, so ist der Termin universitätsöffentlich bekanntzumachen. 〈Alle Mitglieder der Universität Hohenheim sowie alle Universitätslehrer anderer wissenschaftlichen Hochschulen haben das Recht, der Disputation nach Maßgabe der vorhandenen Plätze beizuwohnen und mitzudiskutieren.〉 26

II

§ 16 Disputation

(1) Die Disputation dauert mindestens 1 höchstens 2 Stunden. 〈Zur Disputation hat jeder Universitätslehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt.〉 2

(2) Sie wird vom Dekan oder einem von ihm beauftragten Hochschullehrer geleitet.

(3) Soll die Disputation universitätsöffentlich sein, so ist der Termin universitätsöffentlich bekannzumachen.

Disputation

(4) Die Prüfungkommission benotet die Disputation entsprechend § 14 Abs. (4) in Verbindung mit § 17 Abs.(1).

Notenspiegel

I

§ 167 Notenspiegel

(1) Folgende Einzelnoten sind möglich 27

sehr gut = 1
gut = 2
genügend = 3
ungenügend = 4 = nicht bestanden

(2) Die Zwischennoten 1,5/2,5/3,5 sind zulässig.

(3) Ist ein arithmetische Mittel zu berechnen, oder eine Gesamtnote zu bilden, so gilt ein Ergebnis von

1,0	=	ausgezeichnet	= summa cum laude
1,01 - 1,50	=	sehr gut	= magna cum laude
1,51 - 2,50	=	gut	= cum laude
2,51 - 3,50	=	genügend	= rite 28

Notenspiegel

II

§ 17 Notenspiegel

(1) Folgende Einzelnoten sind möglich

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
nicht bestanden	= 5

(2) Bei der Dissertation ist überdies die Note "ausgezeichnet (= 0) möglich.

(3) Die Zwischennoten 1,5/2,5/3,5 sind zulässig.

(4) Ist ein arithmetisches Mittel zu berechnen, oder eine Gesamtnote zu bilden, so gilt ein Ergebnis von

1,0 - 1,50	(= sehr gut)	= magna cum laude
1,51 - 2,50	(= gut)	= cum laude
2,51 - 4,0	(= genügend)	= rite

(5) Wurde die Dissertation von allen Gutachtern mit ausgezeichnet beurteilt und ist die mündliche Leistung sehr gut, so kann das Prädikat summa cum laude vergeben werden.

Notenspiegel

III

§ 16 Notenspiegel

(1) Folgende Einzelnoten sind möglich

1 = summa cum laude
2 = magna cum laude
3 = cum laude
4 = rite
5 = ungenügend

(2) Die Zwischennoten 1,5/2,5/3,5 sind zulässig.

(3) Ist ein arithmetisches Mittel zu berechnen, oder eine Gesamtnote zu bilden, so gilt ein Ergebnis von

1,0 = summa cum laude
1,01 - 1,50= magna cum laude
1,51 - 2,50= cum laude
2,51 - 4,00= rite

Promotionsergebnis

I
II
III

§ 18 Promotionsergebnis

(1) Unverzüglich nach Abschluß der mündlichen Promotionsleistung stellt die Promotionskommission das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.

(2) Dieses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Dissertation und der Note für die mündliche Leistung, wobei die Note für die Dissertation doppelt, die Note für die mündliche Leistung einfach gewertet wird.

(3) Der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Der Dekan teilt dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihm eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.

Wiederholung der Promotionsleistung

I

§ 189 Wiederholung des Promotionsverfahrens

(1) Scheitert der Kandidat bei der mündlichen Leistung, so kann er sich frühestens nach 6, spätestens nach 12 Monaten zur Wiederholung melden. Andere als die bisherigen Prüfungsgebiete dürfen nicht gewählt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für ein Abweichen von den bisherigen Fächern vor. Darüber entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, soweit dieser für die Zulassung zuständig ist). 29

(2) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nicht möglich. 3

II

§ 19 Wiederholung des Promotionsverfahrens

(1) Scheitert der Kandidat bei der mündlichen Leistung, oder Teilen derselben (vgl. § 15 Abs. 5), so kann er sich frühestens nach 3, spätestens nach 12 Monaten zur Wiederholung melden. Andere als die bisherigen Prüfungsgebiete dürfen nicht gewählt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für ein Abweichen von den bisherigen Fächern vor. Darüber entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, soweit dieser für die Zulassung zuständig ist). 2

(2) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nur dann möglich, wenn die Dissertation mindestens mit gut benotet wurde. 30

Wiederholung der Promotionsleistung

VII

§ 18 Wiederholung der Promotionsleistung

(1) Scheitert der Kandidat bei der Disputation oder einer mündlichen Prüfung, so kann er sich frühestens nach 3, spätestens nach 12 Monaten zur Wiederholung melden. Andere als die bisherigen Prüfungsgebiete dürfen nicht gewählt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für ein Abweichen von den bisherigen Fächern vor. Darüber entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Fachbereichsrat. 29

(2) Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung oder der Disputation ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, über die der Fachbereichsrat entscheidet. 30

Veröffentlichung der Dissertation



§ 19 20 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation soll innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Promotionsleistung in ... gedruckten Exemplaren an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Von dieser Pflicht ist der Promovierte befreit, wenn innerhalb dieser Frist der wesentliche Gehalt der Dissertation publiziert wird oder die Zusage zum Druck vorliegt. Der Publikationsnachweis erfolgt in diesem Falle durch Abgabe von 20 Sonderdrucken an die Universitätsbibliothek.

(2) Aus wichtigem Grunde kann der Fachbereichsrat die Frist verlängern.

Urkunde und Führung des Doktorgrades

I

II

§ 20 Urkunde und Führung des Doktorgrades

Nach Nachweis der Veröffentlichung stellt der Fachbereich eine Urkunde aus. Diese enthält das Gesamtergebnis sowie den Titel der Dissertation. Als Datum der Promotion ist der Tag der letzten Leistung zu nennen. Die Urkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen. Erst ⟨mit Aushändigung der Urkunde⟩ ist der Doktorand berechtigt, den Doktorgrad zu führen. 3

III

§ 20 Urkunde und Führung des Doktorgrades

Nach Nachweis der Veröffentlichung stellt der Fachbereich eine Urkunde aus. Diese enthält das Gesamtergebnis sowie den Titel der Dissertation. Als Datum der Promotion ist der Tag der letzten mündlichen Promotionsleistung zu nennen. Die Urkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen. Sie wird erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt. Erst ⟨dann⟩ ist der Doktorand berechtigt, den Doktortitel zu führen. 31

Ehrenpromotion

I
II
III

§ 21 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistung kann der Fachbereich ..... den Dr. ..... honoris causa verleihen.

I

(2) Über einen entsprechenden Antrag von mindestens 2 Mitgliedern der Fachbereichsversammlung entscheidet diese im Einvernehmen mit dem Senat. 32

II

(2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens 5 Hochschullehrern (§§ 5 und 6 GO) beim Dekan einzubringen. Er ist allen Universitätslehrern des Fachbereiches mit Begründung im Umlaufverfahren zuzustellen. Der Fachbereichsrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Senat. 32

III

(2) Über einen entsprechenden Antrag von mindestens 2 Hochschullehrern (§ 5 und § 6 GO) entscheidet der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Senat. 32

Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

I

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Stellt sich vor Aushändigung des Doktordiploms heraus, daß der Bewerber beim Nachweis der Leistungen oder der Zulassungsvoraussetzungen eine Täuschung begangen hat, so kann der Fachbereichsrat die Aushändigung des Diploms verweigern und entscheiden, ob ein nochmaliger Promotionsversuch möglich ist.

(2) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

II

§ 24 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Stellt sich vor Aushändigung des Doktordiploms heraus, daß der Bewerber beim Nachweis der Leistungen oder der Zulassungsvoraussetzungen eine Täuschung begangen hat, so kann der Fachbereichsrat die Aushändigung des Diploms verweigern und entscheiden. ob ein nochmaliger Promotionsversuch möglich ist.

(2) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.



§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Stellt sich vor Aushändigung des Doktordiploms heraus, daß der Bewerber beim Nachweis der Leistungen oder der Zulassungsvoraussetzungen eine Täuschung begangen hat, so kann der Fachbereichsrat die Aushändigung des Diploms verweigern und entscheiden, ob ein nochmaliger Promotionsversuch möglich ist.

(2) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

Erneuerung des Doktordiploms

I

II

#

§ 223 Erneuerung des Doktordiploms (facultativ)

《Das Doktordiplom kann auf Beschluß des Fachbereichsrates nach 3 50 Jahren erneuert werden.》

III entfällt

Übergangsregelung

III

§ 25 Übergangsregelung

Diejenigen Doktoranden, die am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung mit der Anfertigung einer Dissertation begonnen haben, können auf ihren Antrag hin nach dieser Ordnung promoviert werden.

Inkrafttreten

III

§ 26 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt in Kraft mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministerium.

B. d. A. III 5a

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)
DER UNIVERSITÄTSPRÄSIDENT

7000 STUTTGART 70
FERNSPRECHER: (0711) 25911
BEI DURCHWAHL 2591/210

DEN 5.6.1972
Ha/th

An die Herren Dekane
der Fachbereiche I/II, III/IV, V/VI

An das Prüfungsamt der
Universität Hohenheim

An das Studentensekretariat

An das Referat 1

An das Universitätsarchiv

hier

Betr.: Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

Verschiedene Anfragen, die eine allgemeine Unsicherheit hinsichtlich der Praxis der Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen zeigen, geben Anlaß, dieses Problem für alle Prüfungen an der Universität Hohenheim zu regeln.

1. Aufhebung von Unterlagen von Prüfungen, die keine Universitätsabschlußprüfungen sind.

   Bei Klausuren, sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeiten und den Protokollen mündlicher Prüfungen erscheint ein Zeitraum für die Aufbewahrung der Unterlagen als ausreichend aber auch erforderlich, der etwa der Dauer einer normalen Studienzeit entspricht, da diese Unterlagen nach Abschluß des Studiums weithin ihre Bedeutung verlieren.

   Der Aufbewahrungszeitraum wird daher auf 6 (sechs) Jahre festgesetzt.

2. Aufhebung von Unterlagen von Prüfungen, die Universitätsabschlußprüfungen sind.

2.1. Alle Unterlagen, aus denen sich die Gesamtbewertung der Prüfung und die Bewertung der Einzelleistungen der Prüfung ergeben, sind zeitlich unbegrenzt aufzuheben. Sie können nach 60 Jahren vernichtet werden.

2.2. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten selbst (Klausuren etc.) sind 10 (zehn) Jahre aufzubewahren.

3. Für Dissertations- und Habilitationsunterlagen gilt die Regelung unter 2.1. entsprechend.

4. In Fällen, in denen es der zuständigen Instanz erforderlich erscheint, können Unterlagen länger aufbewahrt werden.

5.1. Unterlagen, die länger als 10 Jahre aufzubewahren sind, sind nach Ablauf von 10 Jahren nach Beendigung der Prüfung dem Universitätsarchiv zur Aufbewahrung zu übergeben.

5.2. Prüfungsunterlagen nach 2.1. und 3. von Prüflingen, die in ihrem späteren Leben hervorragende Leistungen in den Wissenschaften oder im öffentlichen Leben erbringen, sind zeitlich unbegrenzt im Hohenheimer Universitätsarchiv aufzubewahren.

(Professor Dr. George Turner)

je 20 Ex. an FB I/II/III/IV

Fachbereich III/IV z.d.A. III 5a

P R O M O T I O N S O R D N U N G

25.6.
~~Entwurf~~ 24.4.1972

Änderungen Kuhnt/Loffler

FBR ~~V/VI~~ III / IV

III/IV (Agrarbiologie) verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Agrarwissenschaften sc. (~~nat. Bereich~~) (Fachbereich III/IV: Dr. agr.; Fachbereich V/VI: Dr. rer.soc. und Dr. oec.; Fachbereich I/II: Dr. rer. nat.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) ~~und mündlichen Promotionsleistung~~; die einem Gebiet der Agr.wiss. ..... entnommen sein müssen, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 CO vertreten ist. und einer mündlichen Promotionsleistung

§ 2 Promotionsausschuß (fakultativ)

(1) Der Fachbereichsrat bil entsendet 5 Mitglieder in den Promotionsausschuß.

~~(1)~~ Soll die Arbeit von einem Hohenheimer Universitätslehrer außerhalb des Fachbereiches Agrar... betreut werden, so entsendet der Fachbereich 1B. d. Rolle 3 Mitglieder, der Fachbereich, dem der Betreuer angehört, 2 Mitglieder ~~in den Promotionsausschuß~~; Der Betreuer kann nicht Mitglied des Promotionsausschusses in den Fällen des Abs. 1

~~(2)~~ (3) Der Promotionsausschuß achtet auf die Einhaltung des Verfahrens und nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(1) Für Arbeiten, die v. e. Hohenheimer Universitätslehrer betreut außerhalb des FB Agrarw. betreut werden, wird ein Promotionsausschuß gebildet. In diesen entsendet der Fachbereich AB 3 Mitglieder, der FB, dem der Betreuer angehört, 2 Mitglieder. Der Betreuer kann nicht Mitglied des Promotionsausschusses sein

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist die überdurchschnittliche Qualifikation des Bewerbers.

(2) Diese wird nachgewiesen durch das überdurchschnittliche Abschlußexamen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder durch das als gleichwertig anerkannte Abschlußexamen einer sonstigen wissenschaftlichen Hochschule.*)

(3) Bewerber für die aufgrund ~~ihrer Fächerwahl~~ der Wahl ihres Studienfaches keine Möglichkeit besteht, ein Abschlußexamen abzulegen, können als Doktoranden zugelassen werden, wenn sie ein mindestens 8-semestriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert haben, und darüberhinaus den Befähigungsnachweis nach § 4 erbringen.

An ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen absolvierte Semester können angerechnet werden.

(4) Bewerber, die ein nicht als gleichwertig anerkanntes Abschlußexamen einer ausländischen Hochschule abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen empfohlenen Befähigungsnachweise erbringen.

(5) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse zu erbringen. FN **)

---

*) Entsprechende Durchführungsbestimmung, die gleichzeitig mit der Ordnung selbst verabschiedet werden kann, lautet:
Ein überdurchschnittliches Abschlußexamen liegt in der Regel nur dann vor, wenn der Kandidat mindestens die Gesamtnote "gut" erhalten hat.

* ΦFB: ~~Prüfungs~~ Kommission (Durchführungsbestimmungen)

§ 4 Befähigungsnachweise

(1) Die Bewerber nach § 3 Abs. (3) haben ihre Befähigung durch eine Prüfung nachzuweisen. Der Betreuer oder der Fachbereichsrat kann bestimmen, daß außerdem eine Probezeit zu absolvieren ist.

(2) Die Prüfung besteht in der Regel aus einer mündlichen Prüfung in dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen werden soll und je einer halbstündigen Prüfung in zwei weiteren vom Kandidaten zu wählenden Nebenfächern. Es können nur solche Fächer gewählt werden, die an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer vertreten sind und mit dem Hauptfach in sinnvollem Zusammenhang stehen.

Die Prüfungen sollen nach Möglichkeit von mindestens 2 Prüfern abgenommen werden, von denen einer zum Lehrkörper im weiteren Sinne (§ 6 (6)) gehören kann. Erscheint die Prüfung als Einzelprüfung abgenommen, eine Kollegialprüfung unzweckmäßig, so ist ein Beisitzer aus dem Kreise des Lehrkörpers hinzuzuziehen. Prüfer und Beisitzer werden vom Fachbereichsrat (Promotionsausschuß *) bestimmt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Prüfungsfächern gründliche Kenntnisse nachgewiesen hat.

(4) Soll der Bewerber eine Probezeit absolvieren, so hat er bis zu 6 Monate an einer Einrichtung der Universität Hohenheim unter Anleitung eines Universitätslehrers zu arbeiten.

---

*) sofern ein solcher vorgesehen ist.

§ 5 Zulassung als Doktorand

(1) Der Bewerber beantragt beim Dekan schriftlich seine Zulassung als Doktorand*).

Dem Gesuch sind beizufügen
1) urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 3
2) Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche

(2) ~~Weiter sind dem Gesuch beizufügen~~

A) wenn der Bewerber schon einen Betreuer für seine Dissertation hat, so sind die Namen des Betreuers
1. der vorläufige Arbeitstitel anzugeben.
~~2. der Name des Betreuers.~~

(3) A) ~~Beantragt der Bewerber~~ wenn der Bewerber gleichzeitig die Vermittlung eines Betreuers, so ist das vorläufige Arbeitsthema anzugeben. ~~Der Bewerber kann auch die Vermittlung von Betreuer und Thema beantragen.~~

C) Will der Bewerber ein von ihm selbst gewähltes Thema als Dissertation ohne einen Betreuer bearbeiten, so ist der Arbeitstitel oder die Dissertation selbst einzureichen.

~~Thema soll spätestens~~ in jedem Fall X

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Fachgruppe im Einvernehmen mit dem etwaigen Betreuer. Der Fachbereich ist zu benachrichtigen.

Der Dekan prüft die Zulassung u. spricht die Zul. im Einvernehmen mit den Betreuer u. der Fachgruppe aus.

*) In den Durchführungsbestimmungen ist zu regeln, daß dieser den Antrag an die Fachgruppe oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiterreicht.

X DFB nennt die näheren Gründe

(2) Kommt eine Einigung zwischen Fachbereichsrat u. Betreuer nicht zustande, so ~~hat der~~ vermittelt der FBR

(3) (1) In folgenden Fällen ist das Einvernehmen des Fachbereichsrates herzustellen

a) wenn der Bewerber ein Abschlußzeugnis vorlegt, das nicht von ~~der Universität Hohenheim~~ eine entsprechende Fakultät im Geltungsbereich des GG ausgestellt ist,

b) wenn aus einem Abschlußzeugnis die überdurchschnittliche Qualifikation nicht zweifelsfrei hervorgeht,

c) wenn der Nachweis nach § 3 Zif. (5) nicht durch das Zeugnis einer staatlich anerkannten Einrichtung erbracht wird,

d) wenn der Fachbereichsrat eine Probezeit verlangt hat (vgl. § 4 Abs. (1))

b) In den Fällen des § 7 Abs. 2 S. 2

(4) (3) *). Soll eine Arbeit von einem Hohenheimer Universitätslehrer außerhalb des Fachbereiches ..... betreut werden, so entscheidet über die Zulassung der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Betreuer.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 ist das Einvernehmen des Promotionsausschusses herzustellen

§ 7 Betreuung der Dissertation und Vermittlung eines Dissertationsthemas

(1) Das Thema der Dissertation wird von einem Angehörigen des Lehrkörpers (§ 5 un § 6 GO) vorgeschlagen oder vom Bewerber selbst gewählt. (fakultativ: Bewerber, die auf einem dieser Wege kein Thema gefunden haben, können beim Promotionsausschuß die Vermittlung eines Themas beantragen).

(1) (2) Der Bewerber ~~soll~~ muß sich bei Erstellung der Dissertation betreuen lassen. Er kann sich über den ~~Promotionsausschuß~~ Fachbereichsrat einen Betreuer vermitteln lassen **).

---

*) tritt hinzu, wenn die jeweilige Promotionsordnung ~~einen Promotionsausschuß vorsieht~~.

**) Sofern die Promotionsordnung einen solchen vorsieht.

(2) (4) Betreuer der Arbeit kann jeder Universitätslehrer der Universität Hohenheim sein. Mit Zustimmung des Fachbereichsrates kann auch ein Mitglied des Lehrkörpers nach § 6 CO Betreuer sein, sofern mindestens Zjährige Tätigkeit Forschung Äquivalent ~~wissenschaftliche~~ Tätigkeit nach der Promotion außerhalb der Universität Hohenheim

(3) (4) Wissenschaftler können Betreuer sein, wenn sie habilitiert sind oder ihre gleichartige Qualifikation als Wissenschaftler gesichert ist. In diesem Fall sollen Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer abgesprochen sein.

(5) Das Thema der Arbeit soll so gestellt werden, daß es in ..... Jahren bearbeitet sein kann. Wird diese Frist nicht eingehalten, so haben der Betreuer und der Doktorand dem Fachbereichsrat eine Begründung dafür einzureichen.

§ 8 Die Dissertation

Die Dissertation muß einem Gebiete der Agrarwissenschaften entnommen sein, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 CO vertreten ist. Sie soll in der Regel an einer Einrichtung der Universität angefertigt werden. Wissenschaftliche Abhandlungen, die an einer Einrichtung außerhalb der Universität angefertigt werden, sollen mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer abgesprochen sein.

(2) Die Dissertation muß einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Sie kann aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit entstehen, wenn sich der individuelle Beitrag des Bewerbers feststellen läßt. *

(3) Diplom- oder Staatsexamensarbeiten können nicht als Dissertation angenommen werden.

* DFG

(4) (3a) Teilergebn. können vor Einreichg als Diss. veröffentlicht werden.

(5) (3b) Eine schon vor Einreichg vollständig veröffentlichte Arbeit kann in Ausnahmefällen als Diss

(6) (4) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; der Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, sofern dieser auch die Zulassung ausspricht) kann Ausnahmen zulassen.

anerkannt werden, wenn der FBR zustimmt.

§ 9 Einreichen der Dissertation und Gesuch um Promotion

(1) Die Dissertation ist beim Dekan in 3 maschinengeschriebenen und gehefteten Exemplaren einzureichen mit dem Antrag, zum Promotionsverfahren zugelassen zu werden.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen

1. Darstellung des Bildungsganges;
2. etwaiger Vorschlag ~~von Gutachtern~~, von Prüfern und von Fachgebieten, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll;
3. eine Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbst angefertigt, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat. Ist die Dissertation im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens mit mehreren Mitarbeitern entstanden, so ist die eigene Leistung genau abzugrenzen.
4. ein vom Betreuer genehmigter Kurzauszug in deutscher Sprache in 10-facher Fertigung.

(3) Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder für die mündliche Leistung noch kein Termin genannt worden ist. Nach Festsetzung eines Termins kann der Bewerber nur noch aus wichtigem Grund zurücktreten.

§ 10 Die Berichter

(1) Die Dissertation wird vom Haupt- und Mitberichtern beurteilt.

(2) Hauptberichter ist der Betreuer nach § 7, es sei denn, dieser kann seine Aufgaben nicht wahrnehmen. In diesem Falle sowie dann, wenn die Dissertation ohne einen Betreuer erstellt wurde, bestellt der Fachbereichsrat nach Anhörung des Doktoranden und soweit möglich im Einvernehmen mit dem Betreuer einen anderen fachkompetenten Hochschullehrer (§ 6 GO).

(3) Ein zweiter und gegebenenfalls weitere Berichter werden in der Regel auf Vorschlag des Betreuers vom Fachbereichsrat benannt. Der zweite Berichter soll zum Lehrkörper (§ 5 und § 6 GO) gehören, aber nicht derselben Abteilung angehören, wie der Berichter. Ist ... nicht Mitglied des Fachbereiches A.B.., so muß mindestens 1 Berichter diesem Fachbereich angehören.

(4) Die Berichter sind in der auf die Einreichung der Dissertation folgenden Sitzung, unbeschadet der für Festlegung der Tagesordnung geltenden Vorschriften, zu bestellen.

(5) Die Namen der Berichter sind dem Prüfling mitzuteilen.

§ 11 Mündliche Promotionsleistung

(1) Der Kandidat wählt spätestens bei Einreichung der Dissertation, ob seine mündliche Promotionsleistung in einem Rigorosum oder einer Disputation bestehen soll (oder statt dessen: Die mündliche Leistung besteht in einer Disputation). Kandidaten, die das Abschlußexamen in einem nicht ..... (naturwissenschaftlichen) Fach abgelegt haben, müssen das Rigorosum machen.

(2) Im Rigorosum hat der Bewerber nachzuweisen, daß er vertiefte Kenntnisse im Promotionsfach und in 2 von ihm gewählten Gebieten besitzt, die eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes darstellen, dem seine Dissertation entnommen ist. Die Fächerkombination muß vom Fachbereichsrat ~~Promotionsausschuß~~ genehmigt sein.

(3) In der Disputation, die auf Antrag des Bewerbers universitätsöffentlich ist, verteidigt der Bewerber ~~seine~~ Thesen zu seiner Dissertation vor der Prüfungskommission. ~~Sie~~ Die Disputation kann sich darüberhinaus auch auf andere Fragen ~~,~~ sofern ~~sie~~ diese sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

§ 12 Bestellung der Prüfungskommission

(1) Der Fachbereichsrat bestellt die Prüfungskommission in der auf die Einreichung der Dissertation folgenden Sitzung, unbeschadet der für die Festlegung der Tagesordnung geltenden Vorschriften.

(2) Die Prüfer sind

1. im Falle eines Rigorosums
   a) der ~~erste Berichter~~ Betreuer
   b) mindestens zwei weitere auf Vorschlag des Bewerbers vom Fachbereichsrat benannte Universitätslehrer (§ 5 GO), deren Fachgebiete eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes der Arbeit darstellen. Wenn ein Fachgebiet geprüft werden soll, das an der Universität Hohenheim nicht durch einen Universitätslehrer vertreten ist, kann einer der Prüfer Universitätslehrer einer anderen Universität sein.

2. im Falle einer Disputation
   a) der ~~erste Berichter~~ Betreuer
   b) mindestens zwei weitere Mitglieder des Lehrkörpers nach § 5 und § 6 GO, die vom ~~ersten Berichter~~ Betreuer vorgeschlagen werden.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Dekan leitet die Dissertation unverzüglich den Berichtern zu.

(2) ~~Jeder~~ Die Berichter ~~hat~~ stellen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Dissertation ein Gurachten ~~zu erstellen.~~ unverzüglich spätestens

(3) Jeder Berichter reicht dem Dekan ein eingehend begründetes Gutachten ein, schlägt eine der (in § 16 aufgeführten) Noten vor und beantragt, die Arbeit anzunehmen, mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder abzulehnen.

(4) Beantragen alle Gutachter die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen alle Gutachter, die Arbeit abzulehnen, so ist das Verfahren beendet.

(5) Beantragt von 2 bestellten Gutachtern einer, die Arbeit abzulehnen, so bestellt der Fachbereichsrat gemäß § 12 Abs. (2) einen weiteren Berichter, dem die Arbeit unverzüglich zuzuleiten ist, und der spätestens nach 4 Wochen ein Gutachten erstellt, wobei Abs. (2) gilt.

(6) Beantragen von 3 bestellten Gutachtern zwei die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen 2 Gutachter, die Arbeit abzulehnen, so entscheidet der Fachbereichsrat unverzüglich darüber, ob die Arbeit abgelehnt wird und damit das Promotionsverfahren beendet ist, oder ob das Promotionsverfahren zur Umarbeitung der Dissertation auf eine bestimmte Frist, höchstens aber ein Jahr, ausgesetzt wird.

§ 14 Fortsetzung des Verfahrens

(1) Wird das Verfahren fortgesetzt, so liegt die Dissertation 14 Tage beim Fachbereichssekretariat zur Einsichtnahme aus. In der vorlesungsfreien Zeit kann diese Frist vom

Dekan bis auf 6 Wochen verlängert werden, Der Dekan benachrichtigt alle Einrichtungen des Fachbereichs von der Auslegung und teilt mit, ob eine Disputation stattfinden wird. Gleichzeitig werden ~~Kurzauszug und~~ Gutachten allen ~~Universitätslehrern~~ ~~des Fachbereiches~~ im Umlaufverfahren zugestellt. ~~Der Fachbereich~~ hat dafür Sorge zu tragen, daß das Umlaufverfahren nach 14 Tagen abgeschlossen ist. In der vorlesungsfreien Zeit kann diese Frist vom Dekan bis auf 6 Wochen verlängert werden. Jedem Mitglied des Lehrkörpers (§ 5 und § 6 GO) steht es frei, Sondergutachten samt Notenvorschlag zu der gesamten Arbeit anzufertigen.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Frist stellt der Dekan fest, ob die Arbeit angenommen ist.

(3) Bei Vorliegen von Sondergutachten (oder schwerwiegenden Bedenken) entscheidet der Fachbereichsrat. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachtervorschläge. Sondergutachten werden bei der Notengebung nur auf Beschluß des Fachbereichsrates berücksichtigt, ~~wobei diesen Noten ein anderes Gewicht zugemessen werden kann.~~

(4) Nach Festsetzung der Note bestimmt der Dekan den Termin der mündlichen Leistung und teilt diesen dem Kandidaten unverzüglich mit. Während der Vorlesungszeit sollen zwischen Festsetzung der Note und mündlicher Leistung nicht mehr als 3 Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit nicht mehr als 4 Wochen liegen.

§ 14 Rigorosum

(1) Zum Rigorosum hat jeder Universitätslehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt.

(2) Das Rigorosum umfaßt eine mündliche Prüfung im Promotions-

x bisherige Leistungen sind angemessen zu berücksichtigen.

fach (= Hauptfach) von 1 Stunde und je eine halbstündige Prüfung in zwei Fachgebieten, die eine sinnvolle Ergänzung des Hauptfaches darstellen (= Nebenfächer).

(3) Sofern die Prüfung nicht als Kollegialprüfung abgehalten wird, ist ein Beisitzer zu bestellen.

(4) Die Prüfungskommission setzt für das Rigorosum eine einheitliche Note fest. Geben die Prüfer verschiedene Noten, so ist das arithmetische Mittel die Note für die mündliche Prüfung; dabei ist die Note des Promotionsfaches doppelt zu gewichten. Im Postgraduiertenstudium e- x

(5) Jedes Fach wird benotet. In jedem Fach muß mindestens die Note 4 (ausr.) erzielt werden. Nicht bestehende Fächer können wiederholt werden.

§ 16 Disputation

(1) Die Disputation dauert mindestens 1 höchstens 2 Stunden. s.o.

(2) Sie wird vom Dekan oder einem von ihm beauftragten Hochschullehrer geleitet.

(3) Soll die Disputation universitätsöffentlich sein, so ist der Termin universitätsöffentlich bekanntzumachen. ~~Alle Mitglieder der Universität Hohenheim sowie alle Universitätslehrer anderer wissenschaftlichen Hochschulen haben das Recht, der Disputation nach Maßgabe der vorhandenen Plätze beizuwohnen und mitzudiskutieren.~~

(4) Die Prüfungskommission benotet die Disputation entsprechend § 14 Abs. (4) in Verbindung mit § 16 Abs. (1).

§ 17 Notenspiegel

(2) Bei der Dissertation muß über die Note ausgeglichen (=0)

(1) Folgende Einzelnoten sind möglich

sehr gut	= 1	
gut	= 2	
~~genügend~~ befriedigend	= 3	
~~ungenügend~~ ausreichend	= 4	= ~~nicht bestanden~~
nicht bestanden	5	

§ 16 (1) In Disputation hat jeder Hochschullehrer alle Universitätslehrer einer wissenschaftlichen Hochschule die Disputation öffentlich zu besuchen. Sie können alle Mitglieder der Universität sowie Universitätslehrer mitdiskutieren.

(3)(4) Die Zwischennoten 1,5/2,5/3,5 sind zulässig.

(4)(5) Ist ein arithmetische Mittel zu berechnen, oder eine Gesamtnote zu bilden, so gilt ein Ergebnis von

~~1,0 = ausgezeichnet = summa cum laude~~
1,0 - 1,50 = sehr gut = magna cum laude
1,51 - 2,50 = gut = cum laude
2,51 - ~~3,50~~ 4,0 = ~~befriedigend~~ = rite

(5) Wurde die Diss. von allen Prüfern mit ausgezeichnet bewertet u. ist die mündl. Prüfung sehr gut, so kann das Prädikat summa cum laude vergeben werden. (= genügend)

§ 18 Promotionsergebnis

(1) Unverzüglich nach Abschluß der mündlichen Promotionsleistung stellt die ~~Promotions~~ Prüfungskommission das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.

(2) Dieses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Dissertation und der Note für die mündliche Leistung, wobei die Note für die Dissertation doppelt, die Note für die mündliche Leistung einfach gewertet wird.

(3) Der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Der Dekan teilt dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihm eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.

§ 19 Wiederholung des Promotionsverfahrens

(1) Scheitert der Kandidat bei der mündlichen Leistung oder einem Teil derselben (vgl. § 15 Abs. 5), so ~~so~~ kann er sich frühestens nach 6, spätestens nach 12 Monaten zur Wiederholung melden. Andere als die bisherigen Prüfungsgebiete dürfen nicht gewählt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für ein Abweichen von den

bisherigen Fächern vor. Darüber entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, soweit dieser für die Zulassung zuständig ist).

(2) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist ~~nicht~~ neu den möglich, (wenn die Dissertation mindestens mit gut benotet wurde.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation soll innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Promotionsleistung in ... x gedruckten Exemplaren an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Von dieser Pflicht ist der Promovierte befreit, wenn innerhalb dieser Frist der wesentliche Gehalt der Dissertation publiziert wird oder die Zusage zum Druck vorliegt. Der Publikationsnachweis erfolgt in diesem Falle durch Abgabe von 20 Sonderdrucken an die Universitätsbibliothek.

(2) Aus wichtigem Grunde kann der Fachbereichsrat die Frist verlängern.

§ 21 Urkunde und Führung des Doktorgrades

Nach Nachweis der Veröffentlichung stellt der Fachbereich eine Urkunde aus. Diese enthält das Gesamtergebnis sowie den Titel der Dissertation. Als Datum der Promotion ist der Tag der letzten Leistung zu nennen. Die Urkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen. Erst mit Aushändigung der Urkunde ist der Doktorand berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 22 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistung kann der Fachbereich .....
den Dr. ..... honoris causa verleihen.

x) Senat ~~kann fest~~ festzulegen.

(2) Über einen entsprechenden Antrag von mindestens ~~2 Mitgliedern der Fachbereichsversammlung~~ entscheidet ~~diese~~ der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Senat.

§ 23 Erneuerung des Doktordiploms ~~(fakultativ)~~

Das Doktordiplom kann auf Beschluß des Fachbereichsrates nach 50 Jahren erneuert werden.

§ 24 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Stellt sich vor Aushändigung des Doktordiploms heraus, daß der Bewerber beim Nachweis der Leistungen oder der Zulassungsvoraussetzungen eine Täuschung begangen hat, so kann der Fachbereichsrat die Aushändigung des Diploms verweigern und entscheiden, ob ein nochmaliger Promotionsversuch möglich ist.

(2) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

§ 25 Übergangsregelung

Diejenigen Doktoranden, die am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung mit der Anfertigung einer Dissertation gegonnen haben, können auf ihren Antrag hin nach dieser Ordnung promoviert werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt in Kraft mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums.

ZdA III 5a

P R O M O T I O N S O R D N U N G

Entwurf 2.3.1972

Die am 29.2.1972 gefaßten Beschlüsse der Kommission sind in diesen Entwurf eingearbeitet.

§ 1 Der Fachbereich ..... verleiht den akademischen Grad eines Doktors der ..... (lat. Bezeichnung) (Fachbereich III/IV: Dr. agr.; Fachbereich V/VI: Dr. rer. soc. und Dr. oec.; Fachbereich I/II: Dr. rer. nat.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und mündlichen Promotionsleistung, die einem Gebiet der .... entnommen sein müssen, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist.

§ 2 Promotionsausschuß

1. Der Fachbereichsrat entsendet 5 Mitglieder in den Promotionsausschuß.
   Bei Dr. rer.nat. tritt hinzu: Soll die Dissertation von einem Hohenheimer Universitätslehrer außerhalb des Fachbereiches I/II betreut werden, so entsenden der Fachbereich I/II und der Fachbereich III/IV je 3 Mitglieder.

2. Der Promotionsausschuß nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist die überdurchschnittliche Qualifikation des Bewerbers.

2. Diese wird nachgewiesen durch das überdurchschnittliche Abschlußexamen an einer wissenschaftlichen Hochschule im

Geltungsbereich des Grundgesetzes oder durch das als gleichwertig anerkannte Abschlußexamen einer sonstigen wissenschaftlichen Hochschule.*

3. Bewerber für die aufgrund ihrer Fächerwahl keine Möglichkeit besteht, ein Abschlußexamen abzulegen, können als Doktoranden zugelassen werden, wenn sie ein mindestens 8-semestriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert haben, und darüberhinaus den Befähigungsnachweis nach § 5 erbringen.

   An ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen absolvierte Semester können angerechnet werden.

4. Bewerber, die ein nicht als gleichwertig anerkanntes Abschlußexamen einer ausländischen Hochschule abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen empfohlenen Befähigungsnachweise erbringen.

5. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse zu erbringen.

§ 4 Entscheidung über die Zulassung

1. Über die Zulassung entscheidet die Fachgruppe im Einvernehmen mit dem etwaigen Betreuer. Der Fachbereich ist zu benachrichtigen.

---

* Entsprechende Durchführungsbestimmung lautet:
Ein überdurchschnittliches Abschlußexamen liegt in der Regel nur dann vor, wenn der Kandidat mindestens die Gesamt-Note "gut" erhalten hat.

2. In folgenden Fällen entscheidet der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem etwaigen Betreuer

   a) Wenn der Bewerber ein Abschlußzeugnis vorlegt, das nicht von der Universität Hohenheim ausgestellt ist,

   b) wenn aus einem Abschlußzeugnis die überdurchschnittliche Qualifikation nicht zweifelsfrei hervorgeht,

   c) wenn der Nachweis nach § 4 Zif. 5 nicht durch das Zeugnis einer staatlich anerkannten Einrichtung erbracht wird,

   d) wenn der Fachbereichsrat eine Probezeit verlangt hat (vgl. § 5 Abs. 1).

3. Bei Dr. rer. nat. tritt hinzu:
   Soll eine Arbeit von einem Hohenheimer Universitätslehrer außerhalb des Fachbereichs ..... betreut werden, so entscheidet über die Zulassung der Promotionsausschuß, der aus je 3 Mitgliedern aus den betroffenen Fachbereichen besteht, im Einvernehmen mit dem Betreuer.

§ 5 Befähigungsnachweise

1. Die Bewerber nach § 4 Abs. 3 haben ihre Befähigung durch eine Prüfung nachzuweisen. Der Betreuer oder der Fachbereichsrat kann bestimmen, daß außerdem eine Probezeit zu absolvieren ist.

2. Die Prüfung besteht aus einer 1-stündigen mündlichen Prüfung in dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen werden soll und je einer halbstündigen Prüfung in zwei weiteren vom Kandidaten zu wählenden Nebenfächern. Es können nur solche Fächer gewählt werden, die an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer ver-

treten sind und mit dem Hauptfach in sinnvollem Zusammenhang stehen.

Die Prüfungen sollen nach Möglichkeit von mindestens 2 Prüfern abgenommen werden, von denen einer zum Lehrkörper im weiteren Sinne (§ 6 GO) gehören kann. Erscheint eine Kollegialprüfung unzweckmäßig, so ist ein Beisitzer aus dem Kreise des Lehrkörpers hinzuzuziehen, Prüfer und Beisitzer werden vom Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, sofern dieser auch über die Zulassung entscheiden würde) bestimmt.

3. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber dargetan hat, daß er in allen Prüfungsfächern gründliche Kenntnisse hat.

4. Soll der Bewerber eine Probezeit absolvieren, so hat er bis zu 6 Monate an einer Einrichtung der Universität Hohenheim unter Anleitung eines Universitätslehrers zu arbeiten. Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet der Fachbereichsrat oder der Betreuer über die Zulassung als Doktorand.

§ 6 Gesuch um Promotion und um Vermittlung von Betreuer und Thema

1. Der Bewerber beantragt beim Dekan / Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich seine Zulassung zum Promotionsverfahren.

   Dem Gesuch sind beizufügen

   1) urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 4
   2) eine Darstellung des Bildungsganges
   3) Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche
   4) etwaiger Vorschlag von Gutachtern, von Prüfern und von Fachgebieten, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll

5) Quittungen über eingezahlte Promotionsgebühren.

2. Weiter sind dem Gesuch beizufügen

A) wenn der Bewerber schon einen Betreuer für seine Dissertation hat

1. der vorläufige Arbeitstitel
2. der Name des Betreuers

B) wenn der Bewerber gleichzeitig die Vermittlung eines Betreuers beantragt, ist der vorläufige Arbeitstitel anzugeben. Falls auch die Vermittlung eines Themas beantragt wird, kann auch diese Angabe fehlen.

C) wenn der Bewerber ein von ihm selbst gewähltes Thema als Dissertation ohne einen Betreuer bearbeiten will

(1) die Dissertation selbst oder der vorläufige Arbeitstitel

(2) falls die Dissertation eingereicht wird,

a) ist diese in 3 maschinengeschriebenen und gehefteten Exemplaren einzureichen

b) ist eine Erklärung beizufügen, daß der Bewerber die Dissertation selbst angefertigt hat, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat. Ist die Dissertation im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens mit mehreren Mitarbeitern entstanden, so ist die eigene Leistung genau abzugrenzen.

c) ist ein vom Betreuer genehmigter Kurzauszug in deutscher Sprache in 10-facher Fertigung beizufügen.

3. Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder für die mündliche

Prüfung / Disputation noch kein Termin genannt worden ist. Nach Festsetzung eines Termins kann der Bewerber nur noch aus wichtigem Grund zurücktreten.

§ 7 Die Dissertation

1. Die Dissertation muß einem Gebiete der ..... entnommen sein, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist. Sie soll in der Regel an einer Einrichtung der Universität angefertigt werden. Wissenschaftliche Abhandlungen, die an einer Einrichtung außerhalb der Universität angefertigt werden, werden nur dann als Dissertation angenommen werden, wenn Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer abgesprochen wurden und dieser seine Zustimmung zur Einreichung gegeben hat.*

2. Die Dissertation muß einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Sie kann aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit entstehen, wenn sich der individuelle Beitrag des Bewerbers feststellen läßt.

3. Diplom- oder Staatsexamensarbeiten können nicht als Dissertation angenommen werden.

4. Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; der Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, sofern dieser auch die Zulassung ausspricht) kann Ausnahmen zulassen.

5. Das Thema soll so gestellt sein, daß es in der Regel in .... Jahren bearbeitet sein kann.

---

*) M.E. Widerspruch zu § 9 C (1); wenn ein Bewerber seine Arbeit alleine erstellen kann, muß es ihm auch möglich sein, die Arbeit an einer von ihm gewählten Institution zu erstellen. Bei Einreichung als Dissertation wird die Arbeit ohnedies auf ihre Qualität überprüft.

6. Teilergebnisse der Arbeit können schon vor Einreichung als Dissertation veröffentlicht sein. Eine schon vor Einreichung vollständig veröffentlichte Arbeit kann nur als Dissertation anerkannt werden, wenn der Fachbereichsrat zustimmt. ~~Er soll zustimmen, wenn die Veröffentlichung~~ nicht mehr als 1 Jahr zurückliegt.

§ 8 Betreuung der Dissertation und Vermittlung eines Dissertationsthemas

1. Das Thema der Dissertation wird von einem Angehörigen des Lehrkörpers (§ 5 und § 6 GO) vorgeschlagen oder vom Bewerber selbst gewählt. (fakultativ: Bewerber, die auf einem dieser Wege kein Thema gefunden haben, können beim Promotionsausschuß die Vermittlung eines Themas beantragen).

2. Der Bewerber kann sich bei Erstellung der Dissertation betreuen lassen oder auf eine Betreuung verzichten. (fakultativ: Er kann sich über den Promotionsausschuß einen Betreuer vermitteln lassen).

3. Betreuer der Arbeit kann jeder Universitätslehrer der Universität Hohenheim sein.

4. Sonstige Wissenschaftler können Betreuer sein, wenn sie habilitiert sind oder einen gleichwertigen Nachweis ihrer Lehr- und Forschungsbefähigung erbracht haben. In diesem Falle muß die Dissertation auch von einem Universitätslehrer des Fachbereiches ..... befürwortet werden.

§ 9 Mündliche Promotionsleistung

1. Der Kandidat wählt spätestens bei Einreichung der Dissertation, ob seine mündliche Promotionsleistung in einem Rigorosum oder einer Disputation bestehen soll. Kandidaten, die das Abschlußexamen in einem nicht .... (naturwissenschaftlichen) Fach abgelegt haben, müssen das Rigorosum machen.

2. Im Rigorosum hat der Bewerber nachzuweisen, daß er vertiefte Kenntnisse auch auf mindestens 2 von ihm gewählten Gebieten besitzt, die eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes darstellen, dem seine Dissertation entnommen ist.

3. In der Disputation, die auf Antrag des Bewerbers universitätsöffentlich ist, verteidigt der Bewerber seine Dissertation vor der Promotionskommission. Sie erstreckt sich darüberhinaus auch auf andere Fragen, sofern sie sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Die Gutachten sollen in die Disputation einbezogen werden.

§ 10 Bestellung der Berichter

1. Die Dissertation wird von Haupt- und Mitberichter beurteilt.

2. Hauptberichter ist der betreuende Universitätslehrer, es sei denn, dieser kann seine Aufgaben nicht wahrnehmen. In diesem Falle sowie dann, wenn die Dissertation ohne einen Betreuer erstellt wurde, bestellt der Fachbereichsrat / Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Doktoranden und soweit möglich mit dem betreuenden Universitätslehrer einen anderen fachkompetenten Universitätslehrer.

3. Der Mitberichter wird auf Vorschlag des betreuenden Universitätslehrers von Fachbereichsrat / Promotionsausschuß benannt, nachdem der Vorschlag beim Fachbereichsrat einge-

gangen ist. Der Mitberichter soll zum Lehrkörper (§ 5 und § 6 GO) gehören, aber nicht derselben Abteilung angehören, wie der Hauptberichter. Ist der Hauptberichter nicht Mitglied des Fachbereiches ....., so muß der Mitberichter diesem Fachbereich angehören.

4. Im Falle des § 8 Abs. 4 ist der Betreuer der Arbeit Mitberichter. Der Hauptberichter wird entsprechend Abs. 2 bestellt. Der Fachbereichsrat / Promotionsausschuß kann einen weiteren Mitberichter gemäß Abs. 2 bestellen.

5. Die Berichter sind unverzüglich nach Einreichung der Dissertation zu bestellen.

§ 11 Bestellung der Prüfungskommission

1. Der Fachbereichsrat / Promotionsausschuß bestelit unverzüglich nach Einreichung der Dissertation die Promotionskommission.

2. Dieser gehören als Prüfer an

   1. Der Hauptberichter

   2. mindestens zwei weitere auf Vorschlag des Bewerbers vom Fachbereichsrat / Promotionsausschuß benannte Universitätslehrer (§ 5 GO), deren Fachgebiete eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes der Arbeit darstellen. Wenn ein Fachgebiet geprüft werden soll, das an der Universität Hohenheim nicht durch einen Universitätslehrer vertreten ist, kann einer der Mitberichter Universitätslehrer einer anderen Universität sein.

   3. Weitere fachkompetente Mitglieder des Lehrkörpers (§ 5 und § 6 GO) können vom Fachbereichsrat / Promotionsausschuß als Prüfer benannt werden.

3. Die Promotionskommission wählt sich einen Vorsitzenden.

4. Die Entscheidungen der Kommission werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.

§ 12 Weiteres Verfahren

1. Nach Erstellung der Dissertation ist diese beim Dekan einzureichen. Hierbei sind die Vorschriften des § 6 Abs. 2 C Zif. 2 zu beachten.

2. Der Dekan leitet die Dissertation nach Bestellung der Berichter diesen zur Erstellung der Gutachten unverzüglich zu.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

1. Jeder Berichter hat innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Dissertation ein Gutachten zu erstellen.

2. Jeder Berichter reicht dem Dekan ein eingehend begründetes Gutachten ein, schlägt eine der(in § 17 aufgeführten) Noten vor und beantragt, die Arbeit anzunehmen, mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder abzulehnen.

3. Beantragen alle Gutachter die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen alle Gutachter, die Arbeit abzulehnen, so ist das Verfahren beendet.

4. Beantragt von 2 bestellten Gutachtern einer, die Arbeit abzulehnen, so bestellt der Fachbereichsrat gemäß § 11 Abs. 2 einen weiteren Berichter, dem die Arbeit unverzüglich zuzuleiten ist, und der spätestens nach 4 Wochen ein Gutachten erstellt, wobei Abs. 2 gilt.

5. Beantragen von 3 bestellten Gutachtern zwei die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt, andernfalls entscheidet die Promotionskommission unverzüglich darüber, ob die Arbeit abgelehnt wird und damit das Promotionsver-

fahren zur Umarbeitung der Dissertation auf eine bestimmte Frist, höchstens aber ein Jahr, ausgesetzt wird.

§ 14 Fortsetzung des Verfahrens

1. Wird das Verfahren fortgesetzt, so liegt die Dissertation 14 Tage beim Fachbereichssekretariat zur Einsichtnahme aus, wovon alle Abteilungen des Fachbereiches zu benachrichtigen sind.
   Gleichzeitig werden Kurzauszug und Gutachten allen Universitätslehrern des Fachbereiches im Umlaufverfahren zugestellt. Der Fachbereich hat dafür Sorge zu tragen, daß das Umlaufverfahren nach 14 Tagen abgeschlossen ist. Jedem Mitglied des Lehrkörpers (§ 5 und § 6 GO) steht es frei, Sondergutachten samt Notenvorschlag zu der gesamten Arbeit anzufertigen.

2. Unverzüglich nach Ablauf der Frist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Arbeit, setzt die Note fest und bestimmt den Termin der mündlichen Promotionsleistung.

3. Die Annahme der Dissertation beinhaltet die Zulassung zur mündlichen Promotionsleistung.

4. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachtervorschläge. Sondergutachtem werden nur berücksichtigt, wenn die Promotionskommission dies einstimmig beschließt, wobei dieser Note ein anderes Gewicht zugemessen werden kann.

5. Der Termin ist dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Während des Vorlesungszeitraumes soll der Zeitraum zwischen Annahme und mündlicher Promotionsleistung höchstens 3, in der vorlesungsfreien Zeit höchstens 4 Wochen betragen.

§ 15 Rigorosum

1. Zum Rigorosum hat jeder Universitätslehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt.

2. Das Rigorosum ist eine Kollegialprüfung von 1 Stunde.

3. Die Prüfungskommission setzt für das Rigorosum eine einheitliche Note fest. Geben die Prüfer verschiedene Noten, so ist das arithmetische Mittel die Note für die mündliche Prüfung.

§ 16 Disputation

1. Soll die Disputation universitätsöffentlich sein, so ist der Termin universitätsöffentlich bekanntzumachen. Alle Mitglieder der Universität Hohenheim sowie alle Universitätslehrer anderer wissenschaftlicher Hochschulen haben das Recht, der Disputation nach Maßgabe der vorhandenen Plätze beizuwohnen.

2. Die Promotionskommission benotet die Disputation entsprechend § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1.

§ 17 Notenspiegel

1. Folgende Einzelnoten sind möglich

sehr gut	= 1	
gut	= 2	
genügend	= 3	
ungenügend	= 4	= nicht bestanden

2. Ist ein arithmetisches Mittel zu berechnen, oder eine Gesamtnote zu bilden, so gilt ein Ergebnis von

1,0	=	ausgezeichnet	= summa cum laude
1,01 - 1,50	=	sehr gut	= magna cum laude
1,51 - 2,50	=	gut	= cum laude
2,51 - 3,50	=	genügend	= rite

§ 18 Promotionsergebnis

1. Unverzüglich nach Abschluß der mündlichen Promotionsleistung stellt die Promotionskommission das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.

2. Dieses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Dissertation und der Note für die mündliche Leistung, wobei die Note für die Dissertation doppelt, die Note für die mündliche Leistung einfach gewertet wird.

3. Der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die mündliche Leistung mit "ungenügend" bewertet ist.

4. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihm eine vorläufige Bescheinigung darüber aus.

§ 19 Wiederholung des Promotionsverfahrens

1. Scheitert der Kandidat bei der mündlichen Leistung, so kann er sich frühestens nach 6, spätestens nach 12 Monaten zur Wiederholung melden. Andere als die bisherigen Prüfungsgebiete dürfen nicht gewählt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für ein Abweichen von den bisherigen Fächern vor. Darüber entscheidet auf Antrag des Kandidaten

der Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, soweit dieser für die Zulassung zuständig ist).

2. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

1. Die Dissertation muß innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Promotionsleistung in 100 gedruckten Exemplaren an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Von dieser Pflicht ist der Promovierte befreit, wenn innerhalb dieser Frist der wesentliche Gehalt der Dissertation publiziert wird oder die Zusage zum Druck vorliegt. Der Publikationsnachweis erfolgt in diesem Falle durch Abgabe von 20 Sonderdrucken an die Universitätsbibliothek.

2. Aus wichtigem Grunde kann der Fachbereichsrat die Frist verlängern.

§ 21 Urkunde und Führung des Doktorgrades

1. Nach Nachweis der rechtzeitigen Veröffentlichung stellt der Fachbereich eine Urkunde aus. Diese enthält das Gesamtergebnis sowie den Titel und das Prädikat der Dissertation. Als Datum der Promotion ist der Tag der letzten Leistung zu nennen. Die Urkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen. Erst mit Aushändigung der Urkunde ist der Doktorand berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 22 Ehrenpromotion

1. In Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Verdienste kann der Fachbereich ..... den Dr. ..... honoris causa verleihen.

2. Über einen entsprechenden Antrag von mindestens 2 Mitgliedern der Fachbereichsversammlung entscheidet diese im Einvernehmen mit dem Senat.

§ 23 Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann auf Beschluß des Fachbereichsrates nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Jubilars angebracht erscheint.

§ 24 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

1. Stellt sich vor Aushändigung des Doktordiploms heraus, daß der Bewerber beim Nachweis der Leistungen oder der Zulassungsvoraussetzungen eine Täuschung begangen hat, so kann der Fachbereichsrat die Aushändigung des Diploms verweigern und entscheiden, ob ein nochmaliger Promotionsversuch möglich ist.

2. Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

§ 25 Übergangsregelung

Diejenigen Doktoranden, die am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung mit der Anfertigung einer Dissertation begonnen haben, können auf ihren Antrag hin nach dieser Ordnung promoviert werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt in Kraft, wenn sie vom Kultusministerium genehmigt ist und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim veröffentlicht ist.

ZdA III 5a

Entwurf einer Promotionsordnung

vorgelegt vom Fachbereich I/II
Biologie und allgemeine Naturwissenschaften
der Universität Hohenheim (LH)

§ 1

Allgemeines

1) Der Fachbereich I/II Biologie und allgemeine Naturwissenschaften der Universität Hohenheim verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.).
2) Der Doktorgrad wird auf Grund einer vom Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung verliehen. Die Dissertation und die mündliche Prüfung müssen einem Gebiet der Naturwissenschaften entnommen sein, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist. Ein solcher Universitätslehrer ist der Betreuer der Arbeit.
3) Die Dissertation muß eine selbständig durchgeführte, wissenschaftlich wertvolle und zur Veröffentlichung reife Arbeit sein.
4) In der mündlichen Prüfung soll der Bewerber zeigen, daß er sein Fachgebiet (siehe § 8 (3)) beherrscht.

§ 2

Zulassung als Doktorand

1) Der Bewerber hat eine dem gewählten Promotionsfach entsprechende wissenschaftliche Vorbildung nachzuweisen durch:
   a) Nachweis über Abschluß eines naturwissenschaftlich ausgerichteten Studiums[1] an deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen, z.B. durch Diplom- oder Staatsprüfung.
   b) Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.
2) Bewerber, für die keine Möglichkeit zum Ablegen einer Diplom- oder Staatsprüfung besteht, können auf Beschluß des Fachbereichrats ausnahmsweise zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ein mindestens achtsemestriges einschlägiges Studium absolviert haben.

---

1) Als naturwissenschaftlich ausgerichtetes Studium kann bei geeigneter Fächerkombination vom Fachbereichsrat I/II auch das Studium der Agrarbiologie anerkannt werden.

3) Der Bewerber teilt im Einvernehmen mit dem betreuenden Universitätslehrer der Fachgruppe seine Zulassung als Doktorand mit. Diese nimmt ihn nach Prüfung der Unterlagen als Doktorand gemäß § 65, 1,2 GO auf und verständigt den zuständigen FBR.

§ 3

Dissertation

1) Die Dissertation soll in der Regel bei einer Einrichtung der Universität Hohenheim angefertigt werden.
2) Wissenschaftliche Abhandlungen, die an einer Institution außerhalb des Fachbereichs I/II angefertigt werden, werden nur dann als Dissertation angenommen, wenn Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer abgesprochen wurden und dieser seine Zustimmung zur Einreichung gegeben hat.
3) Diplom- oder Staatsexamensarbeiten können nicht als Dissertation angenommen werden.

§ 4

Promotionsgesuch

Nach Fertigstellung der Dissertation reicht der Doktorand das Promotionsgesuch schriftlich an den Dekan des Fachbereichs ein. Folgende Unterlagen sind dem Gesuch beizufügen:

a) eine Darstellung des Bildungsganges;
b) eine Erklärung über den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte;
c) Nachweise gemäß § 2;
d) drei Exemplare der maschinengeschriebenen und gehefteten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in deutscher Sprache, in Ausnahmefällen in einer vom Fachbereichsrat vorher zu genehmigenden Sprache;
e) zehn vom betreuenden Universitätslehrer genehmigte Kurzauszüge in deutscher Sprache;
f) eine Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbst angefertigt, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat. Ist die Dissertation im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens mit mehreren Mitarbeitern entstanden, so ist die eigene Leistung genau abzugrenzen;

g) eine Erklärung über vorangegangene Promotionsgesuche;

h) Vorschlag von zwei weiteren Prüfern gemäß § 8 (3);

i) Vorschlag von zwei Nebenfächern, wenn die mündliche Prüfung gemäß § 8 (4) abgelegt wird;

j) Quittung über eventuell zu bezahlende Gebühren.

§ 5

Zurücknahme des Gesuchs

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat.

§ 6

Bestellung der Prüfungskommission

1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Hauptberichter, einem bzw. zwei Mitberichter(n) und weiteren an der mündlichen Prüfung mitwirkenden Universitätslehrern. Der Vorsitzende leitet nach Prüfung der Unterlagen das Verfahren ein.

2) Hauptberichter ist in der Regel der betreuende Universitätslehrer. Falls dieser seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, bestellt der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Doktoranden und wenn möglich mit dem betreuenden Universitätslehrer einen anderen fachkompetenten Universitätslehrer. Ein Mitberichter wird auf Vorschlag des betreuenden Universitätslehrers im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat vom Dekan in der nächstmöglichen Fachbereichsrat-Sitzung bestellt; er soll Universitätslehrer nach § 5 oder § 6 GO sein, aber nicht derselben Abteilung angehören wie der Hauptberichter. Im Falle von § 3 (2) sollte der betreuende fachkompetente Wissenschaftler der betreffenden Institution Hauptberichter sein, sofern er Universitätslehrer gemäß § 5 GO ist. Andernfalls sollte er Mitberichter sein. Der Fachbereichsrat kann die Bestellung weiterer Mitberichter beschließen.

3) Der Hauptberichter ist auch Prüfer. Mindestens zwei weitere Prüfer bestellt der Dekan auf Vorschlag des Bewerbers im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat aus dem Kreise der Universitätslehrer gemäß § 5 GO, deren Fachgebiete eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes der Arbeit darstellen. In Ausnahmefällen kann einer der Mitberichter auch Universitätslehrer einer anderen Universität sein. Zusätzlich können weitere fachkompetente Mitglieder des Lehrkörpers (§ 6 GO) zugezogen werden.

§ 7

Begutachten der Dissertation

1) Der Dekan übergibt die Dissertation unverzüglich nach Bestellung der Prüfungskommission den Berichterstattern zur Erstellung ihrer Gutachten. Der Zeitraum für die Erstellung jedes Gutachtens soll vier Wochen nicht überschreiten.

2) Jeder Berichterstatter reicht dem Dekan ein eingehend begründetes Gutachten ein, schlägt eine der in § 9 (4) aufgeführten Noten vor und beantragt, die Arbeit anzunehmen, mit bestimmten Änderungen anzunehmen, oder abzulehnen.

3) Sind die Gutachten zustimmend, wird das Verfahren fortgesetzt. Lehnt bei zwei bestellten Berichtern einer die Dissertation ab, so bestellt der Dekan auf Beschluß des Fachbereichsrats gemäß § 6 (2) einen weiteren Berichter. Ist die Mehrheit der Gutachten zustimmend, so wird das Verfahren fortgesetzt, andernfalls befindet die Prüfungskommission darüber, ob die Arbeit abgelehnt und damit das Promotionsverfahren ergebnislos abgebrochen wird, oder ob das Promotionsverfahren zur Umarbeitung der Dissertation auf eine bestimmte Frist (höchstens ein Jahr) ausgesetzt wird.

4) Wird das Verfahren fortgesetzt, liegt die Dissertation vierzehn Tage bei der Fachbereichsverwaltung zur Einsichtnahme aus. Darüber werden alle Angehörigen des Lehrkörpers nach § 5 und § 6 GO des Fachbereichs unterrichtet. Parallel dazu werden Kurzauszug, Gutachten und Bildungsgang allen Universitätslehrern des Fachbereichs im Umlaufverfahren zugestellt. Jedem promovierten Mitglied des Lehrkörpers (gemäß § 5 und 6 GO) des Fachbereichs steht es frei, Sondergutachten zu der gesamten Arbeit anzufertigen.

5) Unmittelbar nach Ablauf dieser Frist beschließt die Prüfungskommission über die Annahme der Arbeit und die endgültige Note der Dissertation. ~~Sie~~ ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachtervorschläge gemäß § 9 (5). Liegen Sondergutachten vor, so entscheidet die Prüfungskommission, ob und wie sie bei der Bewertung gemäß § 9 (4) berücksichtigt werden sollen. Wird hier keine Einigkeit erzielt, so entscheidet darüber der Fachbereichsrat.

6) Die Annahme der Dissertation beinhaltet die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

§ 8

Mündliche Prüfung

1) Mit der Annahme der Dissertation bestimmt die Prüfungskommission den Termin der mündlichen Doktorprüfung. Er ist dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben. Während des Semesters soll der Zeitraum zwischen endgültiger Annahme und mündlicher Prüfung höchstens vier Wochen betragen.
2) Zur mündlichen Prüfung hat jeder Universitätslehrer einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt.
3) Die mündliche Doktorprüfung ist eine Kollegialprüfung und erstreckt sich auf das Fachgebiet, dem der Gegenstand der Arbeit entnommen ist. In der mündlichen Prüfung soll nachgewiesen werden, daß der Kandidat vertiefte Kenntnisse auch auf Gebieten besitzt, die eine sinnvolle Erweiterung seines Spezialgebietes darstellen. Die Dauer der Kollegialprüfung beträgt eine Stunde. Im Anschluß an die Kollegialprüfung setzt das Prüfungskollegium für die mündliche Prüfung eine der unter § 9 (4) genannten Noten fest.
4) Für Bewerber, die nach § 2 (2) zugelassen werden, erfolgt die mündliche Prüfung in Form von Einzelprüfungen (Rigorosum) in dem Fach, dem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist und in zwei Nebenfächern. Die Dauer der Prüfung beträgt dann im Hauptfach eine Stunde, in den Nebenfächern je eine halbe Stunde. Im Anschluß an die Einzelprüfungen setzt der betreffende Prüfer eine der unter § 9 (4) genannten Noten fest.

§ 9

Gesamtnote

1) Unverzüglich nach Abschluß der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis unter Verwendung der in § 9 (4) genannten Noten fest.
2) Für § 8 (3) ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der für Dissertation und mündliche Prüfung erteilten Noten, wobei die Note für die Dissertation doppelt, die Note für die mündliche Prüfung einfach gewertet wird.
3) Für § 8 (4) ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der für Dissertation und mündliche Einzelprüfung erteilten Noten, wobei die Note für die Dissertation achtfach, die Noten für die mündliche Prüfung im Hauptfach doppelt, in den zwei Nebenfächern je einfach gewertet werden.

4) Folgende Einzelnoten sind möglich:

sehr gut	= 1
gut	= 2
genügend	= 3
ungenügend	= 4 (nicht bestanden)

5) Für das in § 12 genannte Gesamtergebnis gilt ein arithmetisches Mittel

von	1,0	bis 1,50 als "sehr gut"	(magna cum laude)
von über	1,50	bis 2,50 als "gut"	(cum laude)
von über	2,50	als "genügend"	(rite)

6) Im Falle einer überragenden Leistung in der Dissertation und der Note "sehr gut" in der mündlichen Prüfung kann auf einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission das Prädikat "ausgezeichnet" (summa cum laude) verliehen werden. Dann müßte weitere Note „ausgezeichnet" Gesamtnote, wenn alle Einzelnoten „

7) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der Kollegialprüfung oder einer der Einzelprüfungen des Rigorosums eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

8) Das nach § 9 (1) ermittelte Gesamtergebnis wird baldmöglichst vom Vorsitzenden der Prüfungskommission dem Kandidaten mitgeteilt und ihm eine vorläufige Bescheinigung ausgehändigt, die die Gesamtnote der Promotionsleistungen enthält. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung ist auf ein Jahr befristet. weshalb?

§ 10
Wiederholung der Prüfung

1) Nach nicht bestandener mündlicher Prüfung kann sich der Bewerber frühestens nach sechs, spätestens innerhalb von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung melden. Andere als die bisherigen Prüfungsgebiete dürfen dazu nicht gewählt werden, sofern der Fachbereichsrat nicht einem begründeten Antrag darüber stattgibt.

2) Wenn der Bewerber die mündliche Wiederholungsprüfung nicht besteht, so gilt das gesamte Verfahren als gescheitert. Eine zweite Wiederholun der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

§ 11
Veröffentlichung der Dissertation

Die Dissertation muß innerhalb von einem Jahr nach der Promotion in einhundert gedruckten Exemplaren an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Von dieser Pflicht ist der Promovierte befreit, wenn

innerhalb dieser Frist der wesentliche Gehalt der Dissertation publiziert wird bzw. von der Redaktion einer wissenschaftlichen Zeitschrift die Zusage zum Druck vorliegt. Der Publikationsnachweis erfolgt durch Abgabe von zwanzig Sonderdrucken an die Universitätsbibliothek. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat eine Fristverlängerung gewähren.

§ 12

Urkunde

Nach Nachweis der ordnungsgemäßen Veröffentlichung der Dissertation wird im Namen der Universität Hohenheim vom Fachbereich eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält das Gesamtergebnis sowie den Titel und das Prädikat der Dissertation. Das Diplom wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert, mit dem Siegel der Universität versehen und vom Dekan sowie vom Universitätspräsidenten unterzeichnet.

§ 13

Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann auf Beschluß des Fachbereichsrats nach fünfzig Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Jubilars angebracht erscheint.

§ 14

Ehrenpromotion

1) In Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Verdienste kann der Fachbereich I/II Biologie und allgemeine Naturwissenschaften den Dr.rer. nat. honoris causa verleihen.
2) Über einen entsprechenden Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Fachbereichsversammlung entscheidet diese auf Vorschlag des Fachbereichsrats mit Mehrheit von dreiviertel der Stimmberechtigten. Die Verleihung geschieht im Benehmen mit dem Senat.

§ 15

Ungültigkeit von Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

1) Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistung einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung

zur Doktorprüfung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fachbereichsrat das Promotionsverfahren für ungültig erklären. Ein nochmaliger Promotionsversuch ist bei schuldhaftem Verhalten des Bewerbers ~~an der Universität Hohenheim~~ nicht möglich.

2) Der Akademische Grad wird entzogen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

§ 16

Übergangsbestimmungen

1) Die vorstehende Promotionsordnung tritt am ..... in Kraft.
2) Diejenigen Doktoranden, die zum Datum des Inkrafttretens bereits mit der Anfertigung der Doktorarbeit begonnen haben, können wählen, ob sie nach der neuen oder der alten Promotionsordnung vom 5.April 1965 promovieren wollen.

T 5a 2d4

Es wird gebeten, kritische Stellungnahmen möglichst frühzeitig beim Rechtsreferat einzureichen, damit auftauchende Fragen soweit erforderlich schon vor der Sitzung der Kommission zur Erarbeitung einer Promotionsordnung geklärt werden können.

(Schirmer)

FB Rat V / VI

P R O M O T I O N S O R D N U N G

Entwurf 1.2.1972

§ 1 Der Fachbereich ..... verleiht den akademischen Grad eines Doktors der .....(lat. Bezeichnung) (Fachbereich III/IV: Dr. agr.; Fachbereich V/VI: Dr. rer.soc. und Dr. oec.; Fachbereich I/II und III/IV: Dr. rer. nat.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und mündlichen Promotionsleistung (ordentliche Promotion), die einem Gebiet der ..... entnommen sein müssen, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist.

§ 2 Zulassung zur Promotion

1. Der Bewerber muß als Doktorand im Sinne der Grundordnung zugelassen werden.

2. Über die Zulassung entscheidet der Fachbereichsrat. Bei Dr.rer.nat. tritt hinzu: Wenn die Dissertation von einem Universitätslehrer aus dem Fachbereich III/IV betreut werden soll, entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 3 Promotionsausschuß

1. Der Fachbereichsrat entsendet 5 Mitglieder in den Promotionsausschuß.
Bei Dr.rer.nat. tritt hinzu: Wird die Dissertation von einem Universitätslehrer aus dem Fachbereich III/IV betreut, so entsenden der Fachbereich I/II und der Fachbereich III/IV je 3 Mitglieder, die jeweils der Bestätigung durch den anderen Fachbereich bedürfen.

2. Der Promotionsausschuß wählt sich einen Vorsitzenden. Er bemüht sich um die Vermittlung von Themen, von Betreuern und finanziellen Mitteln.

3. Der Promotionsausschuß nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein dem Promotionsfach entsprechendes abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.

2. Dieses wird nachgewiesen durch das Abschlußexamen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder durch das als gleichwertig anerkannte Abschlußexamen einer sonstigen wissenschaftlichen Hochschule.

3. Bewerber für die keine Möglichkeit besteht, ein Abschlußexamen abzulegen, oder die in einem nicht ..... (naturwissenschaftlichen) Fach ein Abschlußexamen gemacht haben, können als Doktoranden zugelassen werden, wenn sie ein mindestens 8-semestriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert haben, und darüberhinaus ihre Befähigung entweder durch eine Prüfung oder durch eine halbjährige Probezeit nachweisen.

   An ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen absolvierte Semester können ebenfalls angerechnet werden.

4. Bewerber, die ein nicht als gleichwertig anerkanntes Abschlußexamen einer ausländischen Hochschule abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen empfohlenen Befähigungsnachweise erbringen.

5. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse zu erbringen.

§ 5 Befähigungsnachweise

1. Die Bewerber nach § 4 Abs. 3 wählen, ob sie ihre Befähigung durch die Prüfung oder eine Probezeit nachweisen.

2. Die Prüfung besteht aus einer 1-stündigen mündlichen Prüfung in dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen werden soll und je einer halbstündigen Prüfung in zwei weiteren vom Kandidaten zu wählenden Nebenfächern. Es können nur solche Fächer gewählt werde, die an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer vertreten sind.

   Die Prüfungen sollen nach Möglichkeit von mindestens 2 Prüfern abgenommen werden, von denen einer zum Lehrkörper im weitere Sinne (§ 6 GO) gehören kann. Erscheint eine Kollegialprüfung sinnlos, so ist ein Beisitzer aus dem Kreise des Lehrkörpers hinzuzuziehen, Prüfer und Beisitzer werden vom Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, sofern dieser auch über die Zulassung entscheiden würde) bestimmt.

3. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber dargetan hat, daß er in allen Prüfungsfächern gründliche Kenntnisse und die Fähigkeit hat, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

4. Soll die Befähigung durch eine Probezeit nachgewiesen werden, so hat der Bewerber 6 Monate an einer Einrichtung der Universität Hohenheim unter Anleitung eines Universitätslehrers zu arbeiten. Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet der Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, sofern dieser auch über die Zulassung entscheiden würde) auf Vorschlag des Universitätslehrers über die Zulassung als Doktorand.

§ 6 Die Dissertation

1. Die Dissertation muß einem Gebiet der ..... entnommen sein, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist. Sie soll an einer Einrichtung der Universität angefertigt werden.

2. Die Dissertation muß einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Sie kann aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit entstehen, wenn sich der individuelle Beitrag des Bewerbers feststellen läßt.

3. Diplom- oder Staatsexamensarbeiten können nicht als Dissertation angenommen werden.

4. Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; der Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, sofern dieser auch die Zulassung ausspricht) kann Ausnahmen zulassen.

5. Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Die Veröffentlichung darf zum Zeitpunkt der Zulassung nicht mehr als 1 Jahr zurückliegen.

6. Das Thema soll so gestellt sein, daß es in der Regel in .... Jahren bearbeitet sein kann.

§ 7 Betreuung der Dissertation und Vermittlung eines Dissertationsthemas

1. Das Thema der Dissertation wird von einem Angehörigen des Lehrkörpers (§ 5 und § 6 GO) vorgeschlagen oder vom Bewerber selbst gewählt. Bewerber, die auf einem dieser Wege kein Thema gefunden haben, können beim Promotionsausschuß die Vermittlung eines Themas beantragen.

2. Der Bewerber kann sich bei Erstellung der Dissertation betreuen lassen oder auf eine Betreuung verzichten. Er kann sich über den Promotionsausschuß einen Betreuer vermitteln lassen.

3. Betreuer der Arbeit kann jeder Universitätslehrer der Universität Hohenheim sein.

4. Sonstige Wissenschaftler können Betreuer sein, wenn sie habilitiert sind oder einen gleichwertigen Nachweis ihrer

Lehr- und Forschungsbefähigung erbracht haben. In diesem Falle muß die Dissertation auch von einem Universitätslehrer des Fachbereiches ..... befürwortet werden.

§ 8 Mündliche Promotionsleistung

1. Der Kandidat wählt spätestens bei Einreichung der Dissertation, ob seine mündliche Promotionsleistung in einer mündlichen Prüfung, oder einer Disputation bestehen soll. Kandidaten nach § 3 III, die ihre Befähigung durch eine Probezeit nachgewiesen haben, müssen die mündliche Prüfung ablegen.

2. In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er vertiefte Kenntnisse auch auf mindestens 2 von ihm gewählten Gebieten besitzt, die eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes darstellen, dem seine Dissertation entnommen ist.

3. In der Disputation, die auf Antrag des Bewerbers universitätsöffentlich ist, verteidigt der Bewerber seine Dissertation vor der Promotionskommission. Sie erstreckt sich darüberhinaus auch auf andere Fragen, sofern sie sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Die Gutachten sollen in die Disputation einbezogen werden.

§ 9 Gesuch um Promotion und um Vermittlung von Betreuer und Thema

1. Der Bewerber beantragt beim Dekan / Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich seine Zulassung zum Promotionsverfahren.

   Dem Gesuch sind beizufügen

   1) urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 3
   2) eine Darstellung des Bildungsganges
   3) Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche
   4) etwaiger Vorschlag von Gutachtern, von Prüfern und von Fachgebieten, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll
   5) Quittungen über eingezahlte Promotionsgebühren.

2. Weiter sind dem Gesuch beizufügen

   A) wenn der Bewerber schon einen Betreuer für seine Dissertation hat
      1. der vorläufige Arbeitstitel
      2. der Name des Betreuers

   B) wenn der Bewerber gleichzeitig die Vermittlung eines Betreuers beantragt, ist der vorläufige Arbeitstitel anzugeben. Falls auch die Vermittlung eines Themas beantragt wird, kann auch diese Angabe fehlen.

   C) wenn der Bewerber ein von ihm selbst gewähltes Thema als Dissertation ohne einen Betreuer bearbeiten will

(1) die Dissertation selbst oder der vorläufige Arbeitstitel

(2) falls die Dissertation eingereicht wird,

a) ist diese in 3 maschinengeschriebenen und gehefteten Exemplaren einzureichen

b) ist eine Erklärung beizufügen, daß der Bewerber die Dissertation selbst angefertigt hat, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat. Ist die Dissertation im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens mit mehreren Mitarbeitern entstanden, so ist die eigene Leistung genau abzugrenzen.

c) ist ein vom Betreuer genehmigter Kurzauszug in deutscher Sprache in 10-facher Fertigung beizufügen.

3. Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder für die mündliche Prüfung / Disputation noch kein Termin genannt worden ist. Nach Festsetzung eines Termins kann der Bewerber nur noch aus wichtigem Grund zurücktreten.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

1. Die Zulassung ist auszusprechen, wenn die unter § 9 Abs. 1 genannten Nachweise und Erklärungen vorliegen und
   entweder § 9 Abs. 2 A) oder C) zutrifft
   oder Betreuer und Thema nach § 9 Abs. 2 B) feststehen.

2. Die Zulassung ist ~~XXXXXXXXXXXX~~ zu verweigern, wenn es sich nicht um eine Dissertation auf dem Gebiete der ..... handelt oder wenn die zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Mittel fehlen, oder der notwendige Arbeitsplatz nicht vorhanden ist.

3. Mit der Zulassung kann der Bewerber Mitglied der Fachgruppe werden, zu der der Betreuer gehört; ist kein Betreuer vorhanden, so wird mit der Zulassung ausgesprochen, zu welcher Fachgruppe der Doktorand gehören soll.
   Er wird Mitglied im Fachbereich und Fachgruppe, wenn er dort bei Erstellung seiner Dissertation tätig wird.

§ 11 Bestellung der Berichter

1. Die Dissertation wird von Haupt- und Mitberichter beurteilt.

2. Hauptberichter ist der betreuende Universitätslehrer, es sei denn, dieser kann seine Aufgaben nicht wahrnehmen. In diesem Falle sowie dann, wenn die Dissertation ohne einen Betreuer erstellt wurde, bestellt der Fachbereichsrat /Promotionsausschuß/ im Einvernehmen mit dem Doktoranden und soweit möglich mit dem betreuenden Universitätslehrer einen anderen fachkompetenten Universitätslehrer.

3. Der Mitberichter wird auf Vorschlag des betreuenden Universitätslehrers vom Fachbereichsrat /Promotionsausschuß unverzüglich benannt, nachdem der Vorschlag beim Fachbereichsrat eingegangen ist. Der Mitberichter soll zum Lehrkörper (§ 5 und § 6 GO) gehören, aber nicht der selben Abteilung angehören, wie der Hauptberichter.

4. Im Falle des § 7 Abs. 4 ist der Betreuer der Arbeit Mitberichter. Der Hauptberichter wird entsprechend Abs. 2 bestellt. Der Fachbereichsrat kann einen weiteren Mitberichter gemäß Abs. 2 bestellen.

5. Die Berichter sind unverzüglich nach Einreichung der Dissertation zu bestellen.

§ 12 Bestellung der Prüfungskommission

1. Der Fachbereichsrat /Promotionsausschuß bestellt unverzüglich nach Einreichung der Dissertation die Promotionskommission.

2. Dieser gehören als Prüfer an

   1. der Hauptberichter

   2. mindestens zwei weitere auf Vorschlag des Bewerbers vom Fachbereichsrat /Promotionsausschuß benannte Universitätslehrer (§ 5 GO), deren Fachgebiete eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes der Arbeit darstellen.
   Wenn ein Fachgebiet geprüft werden soll, das an der Universität Hohenheim nicht durch einen Universitätslehrer vertreten ist, kann einer der Mitberichter Universitätslehrer einer anderen Universität sein.

3. Weitere fachkompetende Mitglieder des Lehrkörpers (§ 5 und § 6 GO) können vom Fachbereichsrat/Promotionsausschuß als Prüfer benannt werden.

3. Die Promotionskommission wählt sich einen Vorsitzenden

4. Die Entscheidungen der Kommission werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.

§ 13 Weiteres Verfahren

1. Nach Erstellung der Dissertation ist diese beim Dekan (Vorsitzenden des Promotionsausschusses) einzureichen. Hierbei sind die Vorschriften des § 9 Abs. 2 C Zif. 2 zu beachten.

2. Der Dekan (Vorsitzende des Promotionsausschusses) leitet die Dissertation nach Bestellung der Berichter diesen zur Erstellung der Gutachten unverzüglich zu.

§ 14 Begutachtung der Dissertation

1. Jeder Berichter hat innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Dissertation ein Gutachten zu erstellen.

2. Jeder Berichter reicht dem Dekan ein eingehend begründetes Gutachten ein, schlägt eine (der in § 18 aufgeführten) Noten vor und beantragt, die Arbeit anzunehmen, mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder abzulehnen.

3. Beantragen alle Gutachter die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen alle Gutachter, die Arbeit abzulehnen, so ist das Verfahren beendet.

4. Beantragt von 2 bestellten Gutachtern einer, die Arbeit abzulehnen, so bestellt der Fachbereichsrat gemäß § 11 Abs. 2 einen weiteren Berichter, dem die Arbeit unverzüglich zuzuleiten ist, und der spätestens nach 4 Wochen ein Gutachten erstellt, wobei Abs. 2 gilt.

5. Beantragen von 3 bestellten Gutachtern zwei die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt, andernfalls entscheidet die Promotionskommission unverzüglich darüber, ob die Arbeit abgelehnt wird und damit das Promotionsverfahren beendet ist, oder ob das Promotionsverfahren zur Umarbeitung der Dissertation auf eine bestimmte Frist, höchstens aber ein Jahr, ausgesetzt wird.

§ 15 Fortsetzung des Verfahrens

1. Wird das Verfahren fortgesetzt, so liegt die Dissertation 14 Tage beim Fachbereichssekretariat zur Einsichtnahme aus, wovon alle Abteilungen des Fachbereiches zu benachrichtigen sind.
   Gleichzeitig werden Kurzauszug und Gutachten allen Universitätslehrern des Fachbereiches im Umlaufverfahren zugestellt. Der Fachbereich hat dafür Sorge zu tragen, daß das Umlaufverfahren nach 14 Tagen abgeschlossen ist. Jedem Mitglied des Lehrkörpers (§ 5 und § 6 GO) steht es frei, Sondergutachten samt Notenvorschlag zu der gesamten Arbeit anzufertigen.

2. Unverzüglich nach Ablauf der Frist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Arbeit, setzt die Note fest und bestimmt den Termin der mündlichen Promotionsleistung.

3. Die Annahme der Dissertation beinhaltet die Zulassung zur mündlichen Promotionsleistung.

4. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachtervorschläge. Sondergutachten werden nur berücksichtigt, wenn die Promotionskommission dies einstimmig beschließt, wobei dieser Note ein anderes Gewicht zugemessen werden kann.

5. Der Termin ist dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Während des Vorlesungszeitraumes soll der Zeitraum zwischen Annahme und mündlicher Promotionsleistung höchstens 3, in der vorlesungsfreien Zeit höchstens 4 Wochen betragen.

§ 16 Mündliche Prüfung

1. Zur mündlichen Prüfung hat jeder Universitätslehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt.

2. Die mündliche Prüfung ist eine Kollegialprüfung von 1 Stunde.

3. Die Prüfungskommission setzt für die mündliche Prüfung eine einheitliche Note fest. Geben die Prüfer verschiedene Noten, so ist das arithmetische Mittel die Note für die mündliche Prüfung.

§ 17 Disputation

1. Soll die Disputation universitätsöffentlich sein, so ist der Termin universitätsöffentlich bekanntzumachen. Alle Mitglieder der Universität Hohenheim sowie alle Universitätslehrer anderer wissenschaftlicher Hochschulen haben das Recht, der Disputation nach Maßgabe der vorhandenen Plätze beizuwohnen.

2. Die Promotionskommission benotet die Disputation entsprechend § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 1.

§ 18 Notenspiegel

1. Folgende Einzelnoten sind möglich

sehr gut	= 1	
gut	= 2	
genügend	= 3	
ungenügend	= 4	= nicht bestanden

2. Ist ein arithmetisches Mittel zu berechnen, oder eine Gesamtnote zu bilden, so gilt ein Ergebnis von

1,0	= ausreichend	= summa cum laude
1,01 - 1,50	= sehr gut	= magna cum laude
1,51 - 2,50	= gut	= cum laude
2,51 - 3,50	= genügend	= rite

§ 19 Promotionsergebnis

1. Unverzüglich nach Abschluß der mündlichen Promotionsleistung stellt die Promotionskommission das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.

2. Dieses ergibt sich aus dem arithmetischem Mittel der Note für die Dissertation und der Note für die mündliche Leistung, wobei die Note für die Dissertation doppelt, die Note für die mündliche Leistung einfach gewertet wird.

3. Der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die mündliche Leistung mit "ungenügend bewertet ist.

4. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihm eine vorläufige Bescheinigung darüber aus.

§ 20 Wiederholung des Promotionsverfahrens

1. Scheitert der Kandidat bei der mündlichen Leistung, so kann er sich frühestens nach 6, spätestens nach 12 Monaten zur Wiederholung melden. Andere als die bisherigen Prüfungsgebiete dürfen nicht gewählt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für ein Abweichen von den bisherigen Fächern vor. Darüber entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, soweit dieser für die Zulassung zuständig ist).

2. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation

1. Die Dissertation muß innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Promotionsleistung in 100 gedruckten Exemplaren an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Von dieser Pflicht ist der Promovierte befreit, wenn innerhalb dieser Frist der wesentliche Gehalt der Dissertation publiziert wird oder die Zusage zum Druck vorliegt. Der Publikationsnachweis erfolgt in diesem Falle durch Abgabe von 20 Sonderdrucken an die Universitätsbibliothek.

2. Aus wichtigem Grunde kann der Fachbereichsrat die Frist verlängern.

§ 22 Urkunde und Führung des Doktorgrades

1. Nach Nachweis der rechtzeitigen Veröffentlichung stellt der Fachbereich eine Urkunde aus. Diese enthält das Gesamtergebnis sowie den Titel und das Prädikat der Dissertation. Als Datum der Promotion ist der Tag der letzten Leistung zu nennen. Die Urkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen. Erst mit Aushändigung der Urkunde ist der Doktorand berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 23 Ehrenpromotion

1. In Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Verdienste kann der Fachbereich ..... den Dr. ..... honoris causa verleihen.

2. Über einen entsprechenden Antrag von mindestens 2 Mitgliedern der Fachbereichsversammlung entscheidet diese im Einvernehmen mit dem Senat.

§ 24 Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann auf Beschluß des Fachbereichsrates nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Jubilars angebracht erscheint.

§ 25 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

1. Stellt sich vor Aushändigung des Doktordiploms heraus, daß der Bewerber beim Nachweis der Leistungen oder der Zulassungsvoraussetzungen eine Täuschung begangen hat, so kann der Fachbereichsrat die Aushändigung des Diploms verweigern und entscheiden, ob ein nochmaliger Promotionsversuch möglich ist.

2) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

§ 26 Übergangsregelung

Diejenigen Doktoranden, die am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung mit der Anfertigung einer Dissertation begonnen haben, können auf ihren Antrag hin nach dieser Ordnung promoviert werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt in Kraft, wenn sie vom Kultusministerium genehmigt ist und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim veröffentlicht ist.

B a. A. III 5a

n Konflikten
nschule

nister für Bildung und
e der Westdeutschen
anläßlich ihrer Ple-
Hamburg besonders
Arbeitsgruppe über
glichen Lösung von
ochschule eingesetzt
zur Einsetzung die-
stamm[illegible]rom Hoch-
er Meinung war, die
renkor[illegible]enz müsse
räsidenten hier Ent-
die Hand geben.
ng des Hochschul-
immatrikulierte Stu-
spruch auf ein ge-
ortes Studium und
nie Aufgabe der
denten als Inha-
diesen Rechtsan-
ten. Mitglieder der
hen Rektorenkon-
Arbeitsgruppe, die
Arbeit aufnehmen
Hochschulverband,
Paul Frank — FU
r. Bern[illegible]rd Rupp-
rg.

so vielen daran
haupt zu ver-

haben Reformen
ingendsten von
le Arbeitenden
beitsmöglichkei-
dem Druck der
d vielfach von
ngeleiteten Re-
verschlechtern.
ist deshalb be-
n mitzuarbei-
Hochschule zu
ustellen.

Ch. B.

Pro und Kontra um die „Volkspromotion"

Eine Diskussion über die Berliner Promotions-Grundsätze

Im Heft 1/72 veröffentlichte der Hochschulverband eine kritische Betrachtung von Armin Paul Frank über die neuen Promotionsgrundsätze der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs an der Freien Universität Berlin (FNK). Dazu nimmt jetzt Dian Schefold, Sprecher der FNK, Stellung und Armin Paul Frank antwortet ihm darauf. Außerdem hat sich der Philosophische Fakultätentag mit der Neuordnung der Promotion befaßt. Wir geben die von ihm verabschiedeten Grundsätze anschließend an die Diskussionsbeiträge wieder.

Zu dem Beitrag von Armin Paul Frank in Heft 1/72 schreibt Dian Schefold:

Dem Hochschulverband gebührt Dank, daß er in Heft 1 S. 35—38 die „Grundsätze zur Promotion" der FNK der Freien Universität Berlin (FU-Info-Archiv 2/72 v. 17. 1. 1972), wenn auch leider ohne die Begründung dieser Kommission dazu veröffentlicht und damit den Grundsätzen auch überregionale Beachtung verschafft hat. Herrn Franks Diskussionsbeitrag läßt in manchen Punkten, z. B. hinsichtlich der Veröffentlichung der Gutachten und der Befristung ihrer Erstattung, des Druckzwangs und der Disputation, Konsens erkennen.

Seine Kritik gibt mir Gelegenheit, im Anschluß an die Begründung der FNK einige Befürchtungen und Einwendungen im Hinblick auf den Charakter der Grundsätze zu widerlegen (1), auf einige Punkte einzugehen, die m. E. auf Fehlern oder Mißverständnissen beruhen (2), und schließlich die Hauptpunkte herauszugreifen, in denen in der Tat ernsthafter Dissens besteht und die gewiß weiterer Diskussion bedürfen (3). Dabei möchte ich betonen, daß ich nur meine persönliche Ansicht, nicht die Meinung der FNK der Freien Universität äußere.

Nur Vorschlag von Grundsätzen

1. Zunächst überschätzt Frank Inhalt, Tragweite und Verbindlichkeit der FNK-Grundsätze in doppelter Hinsicht:

a) Die Grundsätze sind, wie in § 1 l ausdrücklich gesagt wird, keine gesamtuniversitäre oder Muster-Promotionsordnung, sondern ausfüllungsbedürftige Rahmenbestimmungen für die Fachbereiche, die nur in einer einheitlichen Ordnung besonders bedürftige Fragen regeln. Deshalb ist z. B. über die Aberkennung des Doktorgrads nichts gesagt (4. 4, S. 44) — ebensowenig wie z. B. über die Ehrenpromotion. Was in den FNK-Grundsätzen fehlt, kann (und soll u. U.) trotzdem in die Promotionsordnungen der Fachbereiche aufgenommen werden.

b) Wie die Begründung eindeutig sagt, wollen die Grundsätze, entgegen den Befürchtungen Franks (1, S. 39 f.), keinen „Entscheidungscharakter" haben, sondern, entsprechend dem Universitätsgesetz, nichts anderes sein als Empfehlungen. Daher sind sie zur Ermöglichung der (bereits vielfach und von verschiedenen Seiten geäußerten) Kritik veröffentlicht und mit der ausdrücklichen Bitte um weitere Beratung dem Akademischen Senat zugeleitet worden. Niemand beabsichtigt, diesen zu präjudizieren. Schon gar nicht eine Verschwörung von Nichtpromovierten: Von den 7 Mitgliedern (und den 7 Vertretern) der FNK sind je 4 Hochschullehrer und je 6, also alle außer dem Studenten, promoviert, er-

füllen also das von Frank (3. 24, S. 43) aufgestellte Erfordernis, so daß sie nach seiner Betrachtungsweise das Leistungsprinzip besser wahren können als der Akademische Senat oder die meisten Juristen der Wissenschaftsverwaltung in Berlin, die Frank zum Hüter dieses Prinzips machen will.

Mißverständnisse

2. Ein großer Teil von Franks Einwendungen konstruiert Gegensätze, wo praktisch keine bestehen — so hinsichtlich der Einzeldissertation als Teilprojekt (§ 6 II b, dem folgt Frank im Ergebnis S. 42 sub 3. 22 a. E.) und der Disputation (§ 9, vgl. Frank S. 43 f.) — oder beruht auf Mißverständnissen oder Fehlern:

a) Irreführend ist zunächst der S. 40 erweckte Eindruck, die 4 wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Fachbereichsräten, die über die Promotion mitentscheiden, seien „vorwiegend Nichtpromovierte". Zur Zeit sind nur in 2 von 24 Fachbereichen (Erziehungswissenschaften und Chemie) alle 4 wissenschaftlichen Mitarbeiter im Fachbereichsrat nicht promoviert. In allen übrigen Fachbereichen sind es wenigstens 2, in 14 (also der Mehrzahl) der Fachbereiche 3 oder alle 4 der wissenschaftlichen Mitarbeiter, so daß hier 10 bzw. 11 der 15 Mitglieder des Fachbereichsrats promoviert sind.

Die Betreuung

b) In sich widersprüchlich sind die Einwendungen gegen die Betreuung der Dissertation gem. § 5 I der FNK-Grundsätze (und Ziffer 3. 4 der WRK-Grundsätze). Frank erklärt einerseits (S. 39/40) die Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Promotionsvorhabens durch den Fachbereichsrat für unmöglich und lehnt im Interesse der „selbständigen wissenschaftlichen Arbeit" eine Betreuung mit dem bisherigen „Doktorvater" ab (S. 42).

Andererseits kritisiert er, daß jedes Studienabschlußexamen einen Anspruch auf Annahme (freilich eben nicht auf Betreuung!) eines Promotionsvorhabens geben soll (§ 4 II, IV der Grundsätze), fordert eine besondere „Fachübersichtsprüfung" (wer hat Zeit, die abzunehmen?) für Doktoranden und „im Rahmen des Aufbaustudiums eine wissenschaftliche Diskussion von Problemen". Aber erfüllt nicht die (auch von der WRK postulierte) Freiheit jedes Graduierten, eine Dissertation in Angriff zu nehmen, in Verbindung mit der Überprüfung der Erfolgschance anhand präziser Kriterien im Fall der Beanspruchung weiterer Unterstützung (§ 5 I) sowie in den diffizilen Fällen der Gruppendissertation (§ 4 V, vgl. VI, § 5 II der Grundsätze) und die daran anschließende förmliche Zuweisung der (freilich noch durch Aufbaustudienpläne zu konkretisierenden und dienstrechtlich begrenzten) Pflicht zur Betreuung beide Punkte der Kritik Franks?

Bewertung ist vorgesehen

c) Kein Widerspruch besteht zwischen Franks Postulat einer „zusammenfassenden Bewertung der beurteilten Leistung", die „nicht unbedingt eine formalisierte Notenskala" brauche (4. 2 S. 44), und den Grundsätzen der FNK: Angesichts des umstrittenen Benotungsproblems (vgl. Ziff. 6. 5 WRK, Protokollnotizen zu § 10 FNK) fordert § 10 I 2 (bzw. § 10 II 3) ausdrücklich ein „Schlußgutachten, das die Leistungen des Doktoranden in Dissertation und Disputation darstellt", als Teil der Promotionsurkunde (§ 13 I c). Damit garantieren die FNK-Grundsätze eine wesentlich präzisere Beurteilung des Doktoranden, als es jede Benotung tun könnte.

d) Unzutreffend ist schließlich die Behauptung (2 a. E., S. 41), ein „habilitationsähnlicher Status" könne auf Grund der Promotionsentscheidung ohne Befürwortung von Hochschullehrern zuerkannt werden. Die Anerkennung hervorragender Dissertationen als Habilitationsleistungen ist in § 30 III Nr. 1 HSchLG vorgesehen, entsprechend alten Forderungen auch der WRK; aber — abge-

sehen von der (oben a) erwähnten tatsächlichen Zusammensetzung der Fachbereichsräte — nach § 16 IV UniG „nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer einschließlich der wissenschaftlichen Mitarbeiter". Daran wollen (und könnten!) die FNK-Grundsätze nichts ändern.

Die Zentralfragen

3. In allen diesen Punkten scheint mir somit Franks Kritik durch die Grundsätze selbst widerlegt oder in sich unschlüssig. Dennoch möchte ich nicht verschleiern, daß die Grundsätze sehr viele noch sehr diskussionsbedürftige Punkte enthalten — und sich eben deshalb der Kritik stellen. Ich beschränke mich hier auf die von Frank herausgegriffenen, weise jedoch darauf hin, daß etwa §§ 1 II, 3 I, 3 II und 4 II der Grundsätze (die ich persönlich befürworte) ebenfalls sehr gewichtige Probleme aufwerfen und vor der Verabschiedung der FNK-Grundsätze eingehend zu überdenken sind.

Leistungsstandard wird nicht abgebaut

Der zentrale, ständig wiederholte Einwand Franks betrifft den angeblichen „Abbau des Leistungsstandards" durch die FNK-Grundsätze. Obwohl im Hinblick auf die Assistenzprofessur nach § 2 „durch die Promotion ... über den ordentlichen Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen" werden muß und nach § 6 I „der Doktorand oder die Doktorandengruppe ... eine Dissertation über ein Sach- oder Methodenproblem vorlegen (muß), die die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten nachweist und zum Fortschritt der Wissenschaft beiträgt", meint Frank, daß die Grundsätze an diesem Anspruch „systematisch Verrat üben". Die Grundsätze wären sonach in sich widersprüchlich, speziell wegen der im folgenden zu erörternden und in der FNK eingehend als ernsthafte Probleme erörterten drei Regelungen. Ich schicke voraus, daß mir Franks durchaus erwägenswerte Einzelkritik insgesamt völlig ungeeignet erscheint, seine durchgehenden und abschließenden Kassandrarufe zu tragen, sondern daß ich in den FNK-Grundsätzen den Versuch sehe, die Promotion in der Tat ernster zu nehmen, als es bisher in vielen Disziplinen geschehen ist.

Kautelen der Gruppendissertation

a) Gerade für die Gruppendissertation hat die FNK entscheidende, von Frank kaum gewürdigte Einschränkungen vorgesehen: Zunächst wird eine Gruppendissertation zur Bearbeitung nur angenommen, wenn der Fachbereichsrat gleichzeitig eine Betreuung beschließt (§ 4 V), weil er feststellt, daß außer den oben 2 b erwähnten normalen Voraussetzungen die Bearbeitung des Themas „durch eine Gruppe besonders erfolgversprechend erscheint; insbesondere weil das Vorhaben interdisziplinär oder kompliziert ist." (§ 5 II). Dieser qualitativen Zulassungsvoraussetzung entspricht die besondere, erhöhte Qualitätsanforderung an die eingereichte Dissertation gemäß § 6 III. Wo vom Thema her eine Individualisierung der Einzelbeiträge möglich und sinnvoll erscheint, wird diese gefordert (§ 6 II b). Allerdings anerkennt § 6 II d die Möglichkeit, daß bei echten Gruppendissertationen die fertige Arbeit eine Einheit darstellt. Aber nur wenn ein „Arbeitsbericht ... die Funktion jedes Bewerbers im Arbeitsprozeß darlegt"! Und in der Disputation „soll der Beitrag des Doktoranden zur Dissertation deutlich werden" (§ 9 I 2).

Da die Dissertation betreut werden mußte und mindestens ein Betreuer der Promotionskommission angehört (§ 7 II 3 i. V. m. § 8 II 3), erscheint ausgeschlossen, daß ein an einer Gruppendissertation Beteiligter promoviert wird, ohne einen wesentlichen Betrag zu einer wesentlich qualifizierten Promotionsleistung erbracht zu haben. Überdies ergibt sich die Tatsache der Gruppenpromotion

und die Würdigung der Einzelleistung aus Promotionsurkunde und Schlußgutachten (§ 13 I b, c). Ich meine, daß danach ein Mißbrauch der Gruppenpromotion nahezu ausgeschlossen und die echte Gruppendissertation auf echte Sonderfälle beschränkt ist.

Gewiß kann man auch bei so scharfen Kautelen die Gruppenpromotion ablehnen und jeden Doktoranden auf die selbständige „größere" Arbeit verweisen (Frank S. 42 f.). Dagegen scheint mir zu sprechen, daß Umfang und Einzelurheberschaft einer Arbeit auch keine Qualität garantieren. Die Kooperation im Interesse eines besseren Ergebnisses, die nach § 30 III Nr. 1 HSchLG sogar bei Habilitationsleistungen anerkannt wird, sollte nicht durch zu starre Formvorschriften abgeblockt werden. Nicht nur interdisziplinäre Vorhaben (die Frank S. 42 doch wohl etwas einseitig ideologisiert), auch naturwissenschaftliche Projekte mit vielen ineinander verzahnten Einzeluntersuchungen erfordern Kooperation. Die Mitwirkung dabei setzt, wenn die Kriterien der FNK beachtet werden, keine geringere, sondern eher eine größere Einzelleistung voraus als eine Einzeldissertation. Wer hier die Bearbeiter darauf verweist, „den komplizierten Gegenstand so aufzubrechen, daß Bereiche entstehen, die ein einzelner sinnvoll behandeln kann" (Frank S. 42), hemmt die wissenschaftliche Erkenntnis. Das sollte nicht das Ziel von Promotionsregelungen sein.

Die kumulative Dissertation

b) Die kumulative Einzeldissertation (§ 6 II c der FNK-Grundsätze) erschien insofern weniger problematisch, als hier die Einzelleistung klar zu individualisieren ist und die „Zusammenfassung, die den Zusammenhang der Arbeiten erläutert", das Erfordernis in sich kohärenter Forschungen „über ein (!) Sach- oder Methodenproblem" (§ 6 I) verwirklicht, so daß eine Addition beliebiger kleiner Arbeiten ausscheidet. Gedacht ist an sich rasch entwickelnde Wissenschaftsgebiete, in denen die Zeit zu Teilveröffentlichungen drängt, oder Praktiker, die mehrere Veröffentlichungen zu einem Problem im Hinblick auf konzentrierte Arbeit in der Forschung als Dissertation vorlegen.

Nicht alle Probleme gesehen

Immerhin meine ich persönlich in diesem Punkt nach der Kritik Franks und mehrerer anderer Stellungnahmen zu den „Grundsätzen", daß wir — auch im Hinblick auf die Möglichkeiten der Kombination von § 6 II c und d der Grundsätze — bei der Beratung noch nicht alle Probleme, insbesondere nicht das Problem der Aneinanderreihung von Seminararbeiten aus dem Hauptstudium (die in der FNK wohl kaum jemand will), gesehen haben. Zusätzliche Kautelen könnten nötig sein: etwa die Voraussetzung, daß mindestens eine der Arbeiten bereits veröffentlicht ist und einen größeren Widerhall gefunden hat als üblicherweise eine Dissertation. Für solche Fälle — für die es Beispiele gibt — halte ich die kumulative Dissertation für nötig, wenn auch im einzelnen präzisierungsbedürftig.

Wer darf beurteilen?

c) Aber, meint Frank (2 S. 40 f., 3. 24 S. 43, 4. 3 S. 44), alle diese und andere Vorschriften nützen nichts, da nach den FNK-Grundsätzen promovierte Nicht-Hochschullehrer Betreuer (§ 5 I) und Gutachter (§ 7 I) sein können, da eine starke Minderheit von $^2/_5$ bis $^4/_9$ der Promotionskommission aus wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten besteht (§ 8 II), und da die Entscheidung schließlich dem mehrheitlich aus Nicht-Hochschullehrern bestehenden Fachbereichsrat obliegt (§ 10 II). Dieser — zentrale — Einwand ist zugleich quantitativ und qualitativ. Die Frage des Maßes der Mitwirkung von Nicht-Hochschullehrern braucht m. E. angesichts der vorliegenden Grundsätze, die den Hochschullehrern eine

Mehrheit in der Promotionskommission sichern, der oben 2 a geschilderten tatsächlichen Zusammensetzung der Fachbereichsräte (der mit Sicherheit die Zusammensetzung der Promotionskommissionen mindestens entsprechen würde) und vor allem der sehr restriktiven Regelung des § 10 II 2 der Grundsätze nicht dramatisiert zu werden (vgl. auch Franks Beispiel S. 40 a. E./41 oben). Daß promovierte Wissenschaftler, die nicht Hochschullehrer sind, Betreuer und Gutachter sein können, sollte auch meiner Ansicht nach nicht strapaziert werden (vgl. Protokollnotiz Nr. 1 zu § 5), ist aber bei der heutigen Spezialisierung der Wissenschaft und zeitlichen Belastung der Professoren für manche Fälle und Disziplinen leider so dringend nötig, daß es vielfach präter-legale, wenn nicht rechtswidrige Praxis ist. Außerdem ermöglicht es die im Interesse praxisbezogener Arbeit wichtige Heranziehung außeruniversitärer Betreuer und Gutachter.

Studentische Mitbestimmung ist essentiell

Qualitativer und grundsätzlicher Art ist dagegen die Frage des „Ob", der Mitentscheidung nichtpromovierter, speziell studentischer Mitglieder in den Promotionskommissionen und Fachbereichsräten. Diese Mitwirkung schien der FNK — wie dem Berliner Universitätsgesetz — allerdings essentiell: Weniger wegen „studentischer Perspektiven", sondern weil sich das Urteil über eine wissenschaftliche Qualifikation auch der Kritik angehender Wissenschaftler stellen muß und von ihnen zwar nicht allein zu fällen, aber mit zu verantworten und zu vertreten ist. Die Mehrzahl der Berliner Studenten und vor allem Studentenvertreter hat das sehr wohl begriffen und ist in ihrer Kritik vielleicht zurückhaltender, aber nicht milder, sondern eher schärfer als die Hochschullehrer. Nach meinen Erfahrungen ist z. B. in der zentralen Kommission für die Graduiertenförderung der Freien Universität in der Regel der Studentenvertreter der kritischste Prüfer, und in fast allen Fachbereichsräten scheint es ähnlich zu liegen.

Es mag Einzelfälle von Begünstigungen geben. Sie können nicht scharf genug gegeißelt werden. Aber abgesehen von in der Sensationspresse hochgespielten, oft gar nicht so eindeutigen causes celèbres (Lefèvre, dazu jetzt edition suhrkamp Bd. 516) sehe ich die gegenwärtige Gefährdung des Leistungsprinzips an der FU weniger im Grundsatz „promovierste mir, promovier ick dir" (Frank 3. 24, S. 43), als nach wie vor im Prinzip „Hilfst du meinen Schüler durchzuziehen, ziehe ich deinen Schüler durch" — gerade auch in Fachbereichen, in denen bisher die studentische Mitsprache am wenigsten wirksam ist. Leider gibt es bisher keine genügende Handhabe gegen diese Gefahr. Offen lassen möchte ich, ob die Fälle studentischer Begünstigung bei einer entscheidenden Verstärkung der studentischen Mitsprache (drittelparitätische Institutssatzung!), für die aber weder das Universitätsgesetz, noch die FNK-Grundsätze eine Handhabe geben, zunehmen könnten. Das steht hier nicht zur Diskussion.

Leistung soll gefördert werden

Ich möchte daher Franks Einleitungssatz zustimmen: Die FNK-Grundsätze haben „die Perspektive des Doktoranden konsequent durchgehalten und alle seine Interessen rückhaltlos wahrgenommen" (S. 38) — eben weil das Leistungsprinzip im Interesse des Doktoranden und der Fachbereiche, auch und gerade ihrer studentischen Mitglieder liegt. Und insofern geht die Frage tatsächlich „uns alle" (Frank S. 44) an: Wissenschaftliche Leistung läßt sich nur fordern, wenn und weil der Sinn dieser Forderung allen mit der Leistung Befaßten plausibel gemacht werden kann, und wenn die Forderung von allen getragen wird. Eben das ist das Ziel der FNK-Grundsätze.

Dian Schefold

Armin Paul Frank entgegnet auf diese Kritik Schefolds:

Bedenken nicht ausgeräumt

Herrn Schefolds Entgegnung gibt einigen meiner Einwände explizit (und anderen wohl implizit) recht. An anderen Punkten präzisieren einige seiner Angaben die „Grundsätze", doch frage ich mich, warum solche Kautelen nicht schon im Text selbst genannt sind. Diese Zusätze räumen dennoch meine Bedenken nicht aus, zumal es sich dabei um Herrn Schefolds persönliche Ansicht, nicht um Vorschläge der FNK handelt.

Einig sind wir uns — und das freut mich — in unserer Ablehnung der Möglichkeiten zur Gefälligkeitspromotion. Denn ein Motiv des Reformimpetus war es ja gerade, universitäre Entscheidungen transparenter zu machen und dadurch z. B. eventuelle Gelegenheiten zu unsachlichen Beurteilungen möglichst zu beseitigen. Aber haben die „Grundsätze zur Promotion" solche Möglichkeiten nicht eben nur umverteilt und denen in die Hände gespielt, die für „Mauschelpromotionen" am anfälligsten sind: den (prospektiven) Prüfungskandidaten und ihren Freunden? Daß bisherige Ordnungen Kompensationsgeschäfte auch nicht immer ausschlossen, ist in diesem Zusammenhang kein Argument.

Funktionen der Promotion

Ich möchte im folgenden noch einmal ganz kurz den Standpunkt umreißen, von dem aus die „Grundsätze" kritikbedürftig sind, um dann einige von Herrn Schefolds Entgegnungen unter dieser Perspektive noch einmal zu beleuchten.

Die Promotion hatte bisher zwei Funktionen. Sie war einmal die qualifizierteste Studienabschlußmöglichkeit mit dem größten Sozialprestige, zum andern die Regelvoraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent. Ihr folgte als Qualifikationsprüfung für den Hochschullehrer die Habilitation. Diese doppelte Auslese sollte die besondere wissenschaftliche Qualifikation des Hochschullehrers sicherstellen.

Am US-System orientiert

Allerdings ist das Prinzip der Habilitation in vielen Bundesländern durch verschiedene gesetzliche Regelungen, gerichtliche Entscheide und ministerielle Praktiken durchlöchert. Der Kabinettsentwurf des Hochschulrahmengesetzes und andere hochschulpolitische Dokumente sehen vor, daß in Zukunft der promovierte, aber nicht habilitierte Assistenzprofessor Hochschullehrerfunktion ausüben soll. Diese Regelung ist eindeutig am amerikanischen Universitätssystem orientiert. Aber es reicht nicht aus, nur die Funktion des Assistenzprofessors zu kopieren; man muß auch — um nicht gegenüber dem internationalen Standard zurückzufallen — die Voraussetzung für diese Funktion übernehmen, nämlich die schon durch die Fachüberblicksprüfung und die Teilnahme am „graduate program" erhöhte Ansprüche stellende Promotion amerikanischer Art. Daß sich bei uns kein Prüfer die Zeit für **comprehensives** nähme, besagt nicht das geringste über ihre grundsätzliche Notwendigkeit.

Zu Herrn Schefolds Haupteinwänden gegen meine Stellungnahme zu den „Grundsätzen" läßt sich folgendes sagen:

Anhebung nur verbal

Zu 1) „Nur Vorschlag von Grundsätzen": Die Funktion der „Grundsätze", die sich selbst als „Rahmenbestimmungen für die Promotionsordnungen aller Fachbereiche" verstehen (§ 1. 1), und ihren Stellenwert habe ich m. E. eingehend und genau beschrieben, indem ich auf die bisherige Praxis im Akademischen Senat der FU in bezug auf Kommissionsausarbeitungen hinwies. Daß

die „Grundsätze" auch im Selbstverständnis der FNK schon recht endgültig sind, geht aus „Begründung I", Abs. 2, hervor. Was nützen zudem „Grundsätze zur Promotion", die nur oder vorwiegend auf „Einheitlichkeit" bedacht sind und die nicht auch die Grundlage für Leistung und Qualität legen? Ich akzeptiere Herrn Schefolds Aussage, daß die FNK eine Anhebung der Promotionsqualität beabsichtigt, halte aber an der Ansicht fest, daß der Text der „Grundsätze" selbst diese Intention nicht trägt und zudem in wesentlichen Teilen dazu geeignet ist, Promotionen zu ermöglichen, die sogar hinter das bisher übliche Niveau zurückfallen. Im übrigen habe ich nicht vorgeschlagen, die Wissenschaftsverwaltung zum Hüter des Leistungsprinzips zu machen; ich habe nur beschrieben, was laut Berliner UniG geschieht — und geschehen muß — wenn die nach bisheriger Art reformierte Universität auch in diesem Punkt versagt.

Zu 2) „Mißverständnisse": Die „Einzeldissertation als Teilprojekt" nehme ich unter 3 a) „Gruppendissertation" auf.

Promotion ohne Hochschullehrer

Zu 2 a) Es ist im Grunde einerlei, an wie vielen Fachbereichen z. Zt. die Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter im Fachbereichs- oder Institutsrat unpromoviert sind; wichtig ist vielmehr, daß es der Fall sein kann und tatsächlich an einigen Fachbereichen und Instituten der Fall ist — und das bestätigt Herr Schefold. Im übrigen wird sich die Zusammensetzung der Gremien spätestens nach jeder Neuwahl wieder ändern. Mir ging es, wie ich ausdrücklich hervorhob, darum, zu zeigen, daß der von mir konstruierte Extremfall — der die Grenzen der „Grundsätze" besonders deutlich macht — möglich ist; und das hat Herr Schefold ebensowenig widerlegt wie die Tatsache, daß nach den FNK-„Grundsätzen" Promotionen möglich sind, ohne daß ein einziger Hochschullehrer sie befürwortet.

Fragwürdige Eingangsvoraussetzung

Zu 2 b) „Betreuung". Hier muß ich zur Verdeutlichung meine Vorbehalte wiederholen, da Herrn Schefolds Entgegnung m. E. an meiner Kritik vorbeigeht. Erstens: Daß jedes Studienabschlußexamen — auch das mit „ausreichend" eben noch bestandene — zur Aufnahme eines Dissertationsprojekts berechtigen soll, halte ich (WRK-Empfehlung hin, WRK-Empfehlung her) für wissenschaftlich und vielleicht sogar für sozial nicht verantwortbar.

Zweitens: Daß die „Betreuung" Kontrollfunktion haben soll, wie Herr Schefold angibt, geht weder aus dem Begriff noch aus dem Text der „Grundsätze" hervor; „Betreuung" suggeriert eher eine Hilfestellung, die mit der Promotion als Nachweis einer selbständigen wissenschaftlichen Leistung besonders in ihrer neuen Funktion nicht recht in Einklang zu bringen ist. Und drittens: Selbst wenn man voraussetzt, daß die „Betreuung" diese Kontrollfunktion hat, so ist sie laut „Grundsätze" auf diejenigen Dissertationsvorhaben beschränkt, für die besondere Fachbereichsmittel beansprucht werden — also sicher nicht für alle. Diese drei Beobachtungen verweisen einzeln und gemeinsam auf einen der wesentlichen Bereiche, an denen die „Grundsätze" dem wissenschaftlichen Leistungsprinzip eine eindeutige Absage erteilen; das war und bleibt an ihnen schärfstens zu kritisieren.

Unmißverständliche Bewertung nötig

Zu 2 c) „Bewertung": Hier versucht Herr Schefold, meine Kritik zurückzuweisen, indem er meine Einwände unvollständig wiedergibt. Zwar halte ich für eine zusammenfassende Bewertung eine formalisierte Notenskala nicht für unbedingt notwendig, aber doch einen verbindlichen Kode für klare Wertaussagen. Mit anderen Worten: Es muß verbindlich festgelegt werden, daß jedes noch so differenzierte Gutachten in eine klare und unmißverständliche Bewertung ausmündet, die die Qualität

der Promotionsleistung eindeutig und ohne Ambivalenz erkennen läßt.

Zu 2 d) Natürlich unterliegen vollständige Habilitationen der Regelung nach § 16. 4 UniG in Verbindung mit § 30 HSchLG. Aber in Berlin gilt, daß summa-Dissertationen als Habilitationsschriften vorgelegt werden können. Worum es mir ging, war die Tatsache, daß das Prädikat der Dissertation aufgrund der jeweiligen Promotionsordnung — also hier nach den von mir monierten Verfahren — zustande kommt und wohl doch die Habilitationskommissionen weitgehend binden wird. Dies gilt zumindest für die Zeit, da die Habilitation noch nicht völlig abgeschafft ist.

Zweierlei Maß

Im übrigen war dieser Teil meiner Kritik, ich gebe es zu, etwas zu kompakt formuliert, denn sonst wäre deutlich geworden, daß sie noch diese weitere Überlegung enthält: Die Promotion in ihrer neuen Funktion wird generell „habilitationsähnlichen Status" haben; das steht auch implizit in „Begründung II" der „Grundsätze" und entspricht den Entwicklungstendenzen. Wenn aber bisher für Habilitationen eine besondere Qualifikation der Beurteilenden vorgesehen war, was Herr Schefold offenbar bejaht — warum soll dieser Grundsatz dann nicht auch für die Promotion in ihrer neuen Funktion gelten?

Kollektive und kumulative Dissertation prüfungsgeeignet

Zu 3 a) „Gruppendissertation": In diesem Punkt sind die „Grundsätze" zumindest äußerst unklar formuliert. Die „Einzeldissertation" ist als „eine ... Arbeit eines Doktoranden" (§ 6. 2 a) definiert, die „Einzeldissertation als Teilprojekt" als „individualisierbarer Teil ... einer Arbeit einer Gruppe" (§ 6. 2 b). Entweder bedeutet „Arbeit" in § 6. 2 a und § 6. 2 b dasselbe; dann wäre ein „Teil" einer solchen „Arbeit" z. B. auch der individualisierbare Einleitungs-, Schluß- oder statistische Teil, und ein solches Modell träfe die Kritik an der prüfungsuntauglichen Gruppendissertation in vollem Umfang. Oder „Arbeit" ist in § 6. 2 b wesentlich umfassender gemeint als in (a) und bedeutet nun etwa so viel wie „größeres Arbeitsgebiet, aus dem sich mehrere echte Einzeldissertationen herausschneiden lassen"; dann wäre aber der ganze Absatz (b) überflüssig und könnte — falls unbedingt erwünscht — ersetzt werden durch einen Zusatz zu § 6. 2 a, „Einzeldissertation", etwa folgenden Wortlauts: „Es ist zuzulassen, daß gleichzeitig mehrere Einzeldissertationen zu verwandten Themen bearbeitet werden." Ein solcher Zusatz würde die gelegentlich geübte und in vielen Fächern wenig geschätzte Praxis der Reihenuntersuchung („Lachen und Weinen im Werk von A", „... im Werk von B" usw.) ausdrücklich legalisieren. Da aber die FNK diese oder eine ähnliche Formulierung nicht gewählt hat, liegt die Vermutung nach wie vor nahe, daß ihr Modell nach § 6. 2 b doch eine kollektive und daher wenig prüfungsgerechte Form der Dissertation ermöglichen soll. Natürlich hat Herr Schefold recht, wenn er sagt, daß auch Einzelurheberschaft keine Qualität garantiert; aber sie macht sie überprüfbar — und das, so heißt es doch, ist der Sinn von Prüfungen. Es geht nicht an, im Namen der „wissenschaftlichen Erkenntnis" den Sinn der Promotion, der im Nachweis der Forscherqualität des angehenden Wissenschaftlers liegt, zu pervertieren. Ein durch Einzelleistung ausgewiesener Wissenschaftler wird — auch im team — umso besser der „wissenschaftlichen Erkenntnis" dienen können. Diese Kritik gilt a fortiori für die kumulative Gruppendissertation, § 6. 2 d.

Zu 3 b) „kumulative Dissertation": Die Anforderung, „ein Sach- oder Methodenproblem" zu bearbeiten, läßt sich durchaus durch die Kumulation von thematisch verwandten Pro-, Haupt- und Examensarbeiten erfüllen. Und woran „gedacht" ist, besagt bei Ordnungen nichts; was zählt, ist allein der geschriebene Text. Zwei der Kautelen, die Herr Schefold nennt, fehlen im übrigen in den „Grund-

sätzen" — wobei ich nicht der Meinung bin, daß sie die Bedenken gegen die Kumulativdissertation entscheidend reduzieren.

Qualifikation der Beurteilenden

Zu 3 c) „Wer darf beurteilen?" Ein ganz typisches Licht auf die „Grundsätze" wirft die Tatsache, daß Herr Schefold die Beurteilungsfrage in dieser Form stellt; wäre nicht die Frage, „Wer kann beurteilen?" wesentlich sachgerechter? Wenn man die Frage so gestellt hätte, hätte sich der quantitative Aspekt überhaupt erst gar nicht ergeben. Auf jeden Fall ist die Parität in der Promotionskommission von der im Fachbereichsrat dadurch unterschieden, daß in der ersteren die Hochschullehrer die Mehrheit haben, während sie in letzterem in der Minderheit sind. Will man also die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer in der Promotionskommission unterlaufen, muß man bemüht sein, das Verfahren vor den anders zusammengesetzten Fachbereichsrat zu bringen. Das geschieht durch § 10. 2, Satz 2 der „Grundsätze".

Es beruht auf einer krassen Fehleinschätzung der Situation, diese Regelung als „sehr restriktiv" anzusehen. Denn zumindest in den Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften ist die Polarisierung und Politisierung des Wissenschaftsverständnisses so weit fortgeschritten, daß „schwerwiegende Differenzen" in der Promotionskommission mit großer Regelmäßigkeit zu erwarten sind. So wird der Weg in den für die Beurteilung einer Promotionsleistung minder qualifizierten Fachbereichsrat wohl sehr häufig beschritten werden. Auf der Ebene der Beurteilung einzelner Seminarleistungen z. B. ist das Fliehen vor Leistungsanforderungen in Verfahrensfinessen (z. B. durch Bemühungen, „Schlichtungsinstanzen" für „verweigerte Seminarscheine" einzurichten) bereits nur allzu deutlich.

Was die Gutachtertätigkeit promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter angeht, so beunruhigt mich Herrn Schefolds Einstellung: Ist die Tatsache, daß etwas „präter-legale, wenn nicht rechtswidrige Praxis" ist, ein hinreichender Grund dafür, diese Praxis gleich zu legalisieren — oder sollte man nicht zuvor prüfen, ob die legale Praxis nicht etwa doch sinnvoll war?

Es bliebe noch der qualitative Aspekt der Beurteilungsfrage zu berücksichtigen — nicht wer darf, sondern wer kann beurteilen; aber auf meinen diesbezüglichen Einwand scheint Herr Schefold nicht eingehen zu wollen.

Wessen Interesse hat Vorrang?

In dem eristisch eleganten Schluß wendet Herr Schefold eine meiner Formulierungen (die das „Interesse des Doktoranden" betreffende) gegen meine Kritik. Hierzu wäre zu sagen, daß von manchen nichtpromovierten Wissenschaftlichen Mitarbeitern jetzt gelegentlich zu hören ist, daß sie Lehr- und Gremientätigkeit eigentlich als ausreichende Vorbereitung für den Hochschullehrerberuf ansehen. Ich müßte meinen damaligen Einleitungssatz auch aus diesem Grund wohl revidieren und sagen: Die FNK-„Grundsätze" haben alles berücksichtigt, woran der Doktorand interessiert ist — aber ob das letztendlich in seinem Interesse liegt? Ob das im Interesse der Gesellschaft ist, im Interesse von „uns allen"? Die Wendung, die Herr Schefold meinem Schlußsatz gibt, verrät meiner Ansicht nach in bestürzender Weise einen ganz auf die Universität eingeengten Gesichtskreis und eine elfenbeintürmerne Ansicht von Universitätsautonomie, die überwunden zu haben die Reformuniversität doch eigentlich für sich in Anspruch nimmt.

Wenn Herr Schefold meine Kritik „Kassandrarufe" nennt, so wäre zu fragen, ob es den Troern nicht besser ergangen wäre, hätten sie den Rufen Kassandras gehört. Oder anders ausgedrückt: Wäre es nicht im Sinne der erhöhten Anforderung an die Promotion, wenn man sich bei Überlegungen zu

einer Neuordnung nicht an provinziell anmutenden und ideologisch vorgeprägten Empfehlungen und Ansichten orientierte, sondern entschlossen Promotionsordnungen in wissenschaftlich führenden Ländern analysierte, dabei auf die USA und die EWG schaute und ruhig auch ein Auge auf die Comecon-Länder riskieren würde? Wir müssen Prüfungsordnungen entwickeln, die der Weltkonkurrenz angemessen und der Integration des Bildungswesens in der EWG dienlich sind. Das wäre dann nicht nur im Sinne der Doktoranden, sondern im Interesse von uns allen.

Armin Paul Frank

Promotionsgrundsätze für die Philosophischen Fakultäten

Unabhängig von dieser Diskussion hat sich der Philosophische Fakultätentag mit der Neuordnung der Promotion im Bereich der Philosophischen Fakultäten befaßt. Er hat folgende Thesen und Postulate aufgestellt:

Die Bemühungen aller verantwortlichen Stellen um eine Reform der Studien- und Prüfungsordnungen im tertiären Bereich haben in den beiden letzten Jahren eine intensive Diskussion über eine zeitgemäße Neuordnung der Promotion herbeigeführt, deren meistbeachtetes Dokument die Entschließung der 88. Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 27. 4. 1971 ist. Eine große Zahl von Fakultäten (Fachbereichen, Abteilungen usw.) haben teils vorher, teils nach dieser Entschließung, vielfach unter ihrem Einfluß, neue Promotionsordnungen entworfen oder sind dabei, es zu tun; ein Teil von ihnen hat bereits Rechtskraft erlangt. Die Grundsätze, die in ihnen verwirklicht werden (sollen), weichen in vielen Punkten nicht nur von denen der z. T. bestehenden älteren Promotionsordnungen ab, sondern spiegeln auch in sich stark divergierende Auffassungen von Inhalt und Ordnung eines angemessenen Promotionsverfahrens wider. Dadurch wird die substanzielle Gleichwertigkeit des Dr. phil. gefährdet, seine Anerkennung im In- und Ausland in Frage gestellt und die mit dem akademischen Grad verbundene Qualifikationserwartung weithin undurchsichtig.

Der Philosophische Fakultätentag verfolgt diese Entwicklung seit geraumer Zeit mit Sorge; in mehreren Entschließungen (zuletzt vom 2./3. Juli 1971) hat er auf die genannte Gefahr hingewiesen, die prinzipielle Einheitlichkeit der Promotion in den ihm angehörenden Disziplinen und die Verfahrensgleichheit in den für diese zuständigen Fachbereichen (Abteilungen etc.) der einzelnen Universitäten gefordert sowie eine Klärung der Grundsätze und Verfahrensempfehlungen der WRK angekündigt. Er hat in seiner Plenarversammlung vom 4. und 5. 2. 1972 in Aachen diesem Gegenstand eine ausführliche Debatte gewidmet und beschlossen, im Interesse der qualitativen Absicherung dieses wichtigsten akademischen Grades die nachfolgenden Thesen aufzustellen und bei den in Frage kommenden akademischen und staatlichen Stellen zu vertreten.

Er ist sich dabei bewußt, daß es eine totale Identität der Promotionsordnungen an den verschiedenen Hochschulen weder früher gegeben hat noch in Zukunft geben kann; daher beschränken sich die folgenden Thesen auf allgemeine Grundsätze und auf solche Verfahrensfragen, die wesentliche Bedeutung für deren Verwirklichung haben. Hier jedoch hält er die Gewinnung einheitlicher Auffassungen für umso entscheidender, als der Promotion in Zukunft voraussichtlich noch größere Bedeutung als bisher zukommen wird.

1. Voraussetzungen der Promotion

a) Die Grundbedingung, unter der eine Promotion erfolgen kann, muß wie bisher ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens acht Semestern — bezogen auf den Zeitpunkt der Anmeldung; s. unten Ziff. 2 — im Promotionsfach sein;

2d A III 5a

Die „Volkspromotion"

Empfehlungen der FNK für die Promotionsordnungen aller Fachbereiche

Die im Folgenden abgedruckten „Grundsätze zur Promotion" wurden am 13. 12. 1971 von der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der FU Berlin (FNK) verabschiedet und als „Rahmenbestimmungen für die Promotionsordnungen aller Fachbereiche" empfohlen. Sie beruhen inhaltlich und zum Teil wörtlich auf den „Empfehlungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz zur Neuordnung der Promotion" vom 26./27. April 1971, von denen sie freilich in einigen Punkten meist in „progressiver" Richtung abweichen. Sie sind deshalb ein Dokument für eine Berliner Entwicklung, die einmal mehr Signalcharakter für die bundesdeutschen Universitäten haben kann, und verdienen aus diesem Grund die Aufmerksamkeit auch außerhalb Berlins.

Grundsätze zur Promotion

§ 1 Bedeutung der Grundsätze

(1) Die folgenden Grundsätze zur Promotion gelten für sämtliche Promotionen an der Freien Universität Berlin und sind Rahmenbestimmungen für die Promotionsordnungen aller Fachbereiche (§§ 11 I Nr. 2, 4, II; 12 III 2, 5 UniG).

(2) Die Ablegung des medizinischen Doktorexamens herkömmlicher Art gilt nicht als Promotion im Sinne dieser Grundsätze.

§ 2 Bedeutung der Promotion

Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Der Fachbereichsrat eines fachlich zuständigen Fachbereichs führt die Promotion durch (§ 15 III Nr. 6 UniG).

(2) Ist ein Dissertationsvorhaben interdisziplinär, so sind Zentralinstitute und Fachbereiche, die dafür ebenfalls fachlich zuständig sind, von allen Anträgen und Entscheidungen in dem Promotionsverfahren unverzüglich zu benachrichtigen. Die betroffenen Zentralinstituts- und Fachbereichsräte haben das Recht, jederzeit zu dem interdisziplinären Promotionsverfahren Stellung zu nehmen. Fachlich kompetente Mitglieder der Zentralinstitute und Fachbereiche sind an dem Promotionsverfahren in angemessenem Umfang zu beteiligen (§§ 5 III, 7 II, 8 II, 10 II).

Protokollnotiz:

Die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs geht davon aus, daß Promotionen in einem Fach, das ausschließlich in einem Zentralinstitut vertreten ist, in der Regel von dem Fachbereich durchzuführen sind, dem die dieses Fach vertretenden Hochschullehrer angehören.

§ 4 Annahme des Dissertationsvorhabens

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit der Annahme des Dissertationsvorhabens.

(2) Voraussetzung der Annahme des Dissertationsvorhabens ist ein Examen zum Abschluß des Hauptstudiums an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule auf dem Gebiet der angestrebten Promotion oder eine entsprechende Staatsprüfung. Die Promotionsordnungen können bestimmen, daß generell oder im Einzelfall andere Abschlußexamina als Voraussetzung der Annahme eines Dissertationsvorhabens anerkannt werden. Gleichwertige ausländische Examina (Variante: Qualifikationen) auf dem Gebiet der angestrebten Promotion müssen anerkannt werden.

(3) Anträge auf Annahme von Dissertationsvorhaben sind bei einem für das entsprechende Gebiet zuständigen Fachbereich unter Vorlage eines Arbeitstitels und eines Arbeitsplanes zu stellen. Die Fragestellung der Dissertation soll den Aufgaben universitärer Forschung in der Gesellschaft entsprechen (§ 2 I, II UniG).

(4) Sind die Annahmevoraussetzungen erfüllt, so nimmt der Fachbereichsrat das Dissertationsvorhaben an und garantiert damit die Begutachtung der Arbeit.

(5) Anträge zur gemeinschaftlichen Bearbei-

tung eines Dissertationsvorhabens (Gruppendissertation, § 6 II d) dürfen nur angenommen werden, wenn der Fachbereichsrat gleichzeitig eine Betreuung des Vorhabens gemäß § 5 beschließt.

(6) Die Promotionsordnungen können bestimmen, daß Dissertationsvorhaben von Bewerbern, die ihr Hauptstudium nicht durch Abschlußexamen im Fachbereich oder durch eine entsprechende Staatsprüfung in Berlin abgeschlossen haben, nur angenommen werden, wenn der Fachbereichsrat gleichzeitig eine Betreuung des Vorhabens gemäß § 5 beschließt.

Protokollnotizen:

1. zu § 4 II 3:
Auf beide Varianten fielen gleichviel Stimmen.

2. zu § 4 III 2:
Die Kommission will damit auf die Notwendigkeit gesellschaftlicher Relevanz wissenschaftlicher Arbeit hinweisen und dazu mahnen, dieser Relevanz im Sinn des Nutzens für die Gesellschaft Rechnung zu tragen. Keinesfalls darf der Satz als „Verfassungsschutzparagraph" mißverstanden werden.

§ 5 Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Ein Doktorand hat Anspruch auf die Betreuung durch zwei Hochschullehrer oder promovierte Wissenschaftler, von denen einer Mitglied des Fachbereichs sein muß, und auf die Beteiligung an Sachmitteln, wenn das Dissertationsvorhaben nach den personellen und sachlichen Mitteln des Fachbereichs realisierbar und wissenschaftlich erfolgversprechend ist.

(2) Eine Doktorandengruppe hat Anspruch auf Betreuung einer Gruppendissertation, wenn außerdem die Bearbeitung eines Dissertationsvorhabens durch eine Gruppe besonders erfolgversprechend erscheint, insbesondere weil das Vorhaben interdisziplinär oder kompliziert ist.

(3) Der Fachbereichsrat benennt den ersten Betreuer im Einvernehmen und weitere Betreuer im Benehmen mit dem Doktoranden oder der Doktorandengruppe.

Protokollnotizen:

1. Soweit Fachbereiche für erforderlich halten, daß Doktoranden in jedem Fall durch Hochschullehrer betreut werden, können sie das sichern, indem sie den zweiten (und gegebenenfalls weitere) Betreuer im Benehmen mit dem Doktoranden benennen.

2. Mitglieder des Fachbereichs sind auf Grund, im Rahmen und in den Grenzen ihrer Dienstpflichten zur Betreuung in ihrem Fachgebiet verpflichtet. Die Koordination nimmt der Fachbereichsrat wahr (§ 15 III UniG).

§ 6 Anforderungen an die Dissertation

(1) Der Doktorand oder die Doktorandengruppe muß eine Dissertation über ein Sach- oder Methodenproblem vorlegen, die die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten nachweist und zum Fortschritt der Wissenschaft beiträgt.

(2) Als Dissertation kann vorgelegt werden:

(a) eine unveröffentlichte oder veröffentlichte Arbeit eines Doktoranden (Einzeldissertation);

b) der von einem Doktoranden selbständig ausgearbeitete individualisierbare Teil einer unveröffentlichten oder veröffentlichten Arbeit einer Gruppe, auch wenn zusammen mit dem Beitrag der anderen Beteiligten vorher eine Kurzfassung veröffentlicht worden ist (Einzeldissertation als Teilprojekt);

c) mehrere unveröffentlichte oder veröffentlichte Arbeiten eines Doktoranden mit einer Zusammenfassung, die den Zusammenhang der Arbeiten erläutert (kumulative Einzeldissertation);

d) eine oder mehrere unveröffentlichte oder veröffentlichte Arbeiten mehrerer Doktoranden mit einem Arbeitsbericht, der die Funktion jedes Bewerbers im Arbeitsprozeß darlegt und im Fall mehrerer Arbeiten deren Zusammenhang erläutert (Gruppendissertation); die Promotionsordnungen müssen die Höchstzahl der an einer Gruppendissertation Beteiligten auf zwischen drei und sechs festsetzen.

(3) Gruppendissertationen müssen den erhöhten Leistungsstandards von Gruppen gegenüber Einzelnen gerecht werden.

§ 7 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Fachbereichsrat beauftragt gleichzeitig mehrere Hochschullehrer oder promovierte Wissenschaftler mit der Begutachtung der Dissertation.

(2) Ein erster Gutachter wird im Einvernehmen, ein zweiter und, falls erforderlich, weitere Gutachter werden im Benehmen mit dem Doktoranden oder der Doktorandengruppe bestellt. Ein Gutachter muß Mitglied des Fachbereichs sein. Ist das Dissertationsvorhaben betreut worden, so ist mindestens einer der Betreuer zum Gutachter zu bestellen.

(3) Die Gutachten sind innerhalb von vier Monaten dem Fachbereichsrat zu erstatten, der sie unverzüglich dem oder den Doktoranden zuzustellen hat.

(4) Liegt das Gutachten eines Gutachters, der nicht im Dienst der Freien Universität Berlin steht, nach vier Monaten noch nicht vor, so wird auf Verlangen des Doktoranden oder der Doktorandengruppe darauf verzichtet, falls zwei andere Gutachten vorliegen. Liegt nur ein Gutachten vor, so ist auf Verlangen des Doktoranden oder der Doktorandengruppe unverzüglich ein der Freien Universität Berlin angehörender Ersatzgutachter zu bestellen, der das Gutachten innerhalb von zwei Monaten zu erstatten hat.

Protokollnotizen:

1. Im Falle auswärtiger Gutachter können die Fachbereiche vorsehen, daß von vornherein zwei Gutachten

von der Freien Universität Berlin angehörenden Wissenschaftlern eingeholt werden.

2. Eine universitäre Finanzierung (z. B. Anstellung, Stipendium) des Doktoranden oder der Doktorandengruppe bei Abgabe der Dissertation ist bis zum Abschluß des Promotionsverfahrens fortzusetzen.

§ 8 Ansetzung der Disputation

(1) Nach Zustellung der Gutachten haben der oder die Doktoranden zu erklären, ob sie die Ansetzung der Disputation beantragen, die Dissertation umarbeiten oder auf die Weiterführung des Verfahrens verzichten; in diesem Fall ist die Promotion nicht bestanden.

(2) Wird die Disputation beantragt, so setzt sie der Fachbereichsrat an und benennt eine Promotionskommission, der Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten im Haupt- oder Aufbaustudium im Verhältnis 3 : 1 : 1, 4 : 2 : 1 oder 5 : 2 : 2 angehören. Bei interdisziplinären Dissertationen müssen alle in Betracht kommenden Disziplinen beteiligt werden. Die Gutachter sollen der Promotionskommission angehören.

(3) Ist die Dissertation umgearbeitet worden, so wird sie innerhalb von zwei Monaten durch gemäß § 7 bestellte Gutachter, möglichst die ursprünglichen, erneut begutachtet. Danach wird die Disputation angesetzt, falls nicht auf die Weiterführung des Verfahrens verzichtet wird; in diesem Fall ist die Promotion nicht bestanden.

§ 9 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme zu erweisen und die Dissertation gegen Kritik, insbesondere gegen die Einwände der Gutachter zu verteidigen. Im Falle einer Gruppendissertation soll der Beitrag des Doktoranden zur Dissertation deutlich werden.

(2) Die Disputation beginnt mit einem kurzen Vortrag des Doktoranden. Die anschließende Befragung und Aussprache erstreckt sich auf den Problembereich und die sachlichen und methodischen Grundlagen der Dissertation.

(3) Die Disputation ist universitätsöffentlich. Die Öffentlichkeit hat Fragerecht. Die Promotionskommission hat Fragen aus der Öffentlichkeit abzulehnen, die Zweck oder Gegenstand der Disputation offensichtlich widersprechen.

(4) Die Disputation dauert für jeden beteiligten Doktoranden mindestens 45 Minuten. Sie kann einmal vertagt werden.

Protokollnotiz zu § 9 IV 2:

Die Vertagung soll in Fällen augenblicklicher psychischer Überlastung des Doktoranden eine sachlichere Beurteilung ermöglichen.

§ 10 Entscheidung über die Promotion

(1) Im Anschluß an die Disputation beurteilt die Promotionskommission aufgrund der Dissertation, der Gutachten und des Ergebnisses der Disputation, ob die Promotion jedes Doktoranden bestanden ist oder ob sie nicht bestanden ist. Die Promotionskommission begründet ihr Urteil in einem Schlußgutachten, das die Leistungen des Doktoranden in Dissertation und Disputation darstellt.

(2) Die Promotationskommission legt die Beurteilung und das Schlußgutachten dem Fachbereichsrat vor. Dieser entscheidet danach, außer wenn zwischen der Mehrheit und einer Minderheit der Promotionskommission oder zwischen dem Ergebnis von Gutachten und Disputation schwerwiegende Differenzen ersichtlich sind und deshalb die Ansetzung einer neuen Disputation erforderlich ist. In diesem Fall findet die neue Disputation vor dem Fachbereichsrat oder, wenn die Promotion interdisziplinär ist, vor einer Gemeinsamen Kommission der beteiligten Fachbereiche und Zentralinstitute mit Entscheidungsbefugnis (§ 19 II Nr. 2 UniG) statt und entscheiden diese Gremien über Ergebnis der Promotion und Schlußgutachten.

Protokollnotizen:

1. Die Möglichkeit der Benotung der Promotion war umstritten; sie wurde mit (Meinungsbild) 2 : 4 : 4, (Abstimmung) 2 : 3 : 2 Stimmen abgelehnt.

2. Das Schlußgutachten kann im Einzelfall auch nach dem Hochschullehrergesetz maßgebliche Bewertungen enthalten, insbesondere

nach § 30 III Nr. 1 HSchLG: „hervorragende Dissertation" als für eine Habilitation genügende Forschungsleistung;

nach § 51 I Nr. 1 HSchLG: „wissenschaftliche Leistung, (die) erwarten läßt, daß er (der Bewerber) die Befähigung zum Hochschullehrer erlangen wird" und die daher für eine Assistenzprofessur qualifiziert. (Meinungsbild: 3 : 3 : 4, Abstimmung: 3 : 1 : 3).

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

Unveröffentlichte Dissertationen sind nach bestandener Promotion innerhalb von sechs Monaten in einem druckfertigen Exemplar zur Vervielfältigung vorzulegen. Ist bis zu diesem Zeitpunkt keine anderweitige Veröffentlichung gesichert, so übernimmt die Universität die Vervielfältigung und Verbreitung.

§ 12 Fristbestimmung, Mitteilungen und Beschwerderecht

(1) Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten sind unverzüglich nach Eingang der Anträge oder der Gutachten zu fassen. Sie sind den fachlich ebenfalls zuständigen Zentralinstituten und Fachbereichen sowie der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs mitzuteilen.

(2) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten, so kann jeder Beteiligte die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaft-

lichen Nachwuchs anrufen (§ 12 III Satz 5, 6 UniG).

§ 13 Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde muß enthalten:
a) das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
b) Titel und Bearbeiter der Dissertation,
c) das Schlußgutachten.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach Eingang des druckfertigen Exemplars der Dissertation (§ 11) dem Doktoranden ausgehändigt.

Protokollnotiz:
Wird in der Promotionsurkunde auf das Schlußgutachten verwiesen, so kann dieses als Anlage beigegeben werden.

§ 14 Übergangsbestimmung

Die auf Grund dieser Grundsätze erlassenen Promotionsordnungen sind dem Akademischen Senat bis zum 15. Juli 1973 vorzulegen.

* * *

Die Doktorandenperspektive

An diesen „Grundsätzen" ist offenkundig, daß bei der Abfassung die Perspektive des Doktoranden konsequent durchgehalten und alle seine Interessen rückhaltlos wahrgenommen worden sind. Dadurch kamen gegenüber bestehenden Promotionsordnungen einige durchaus bedenkenswerte, z. T. uneingeschränkt positive neue Ansätze ins Spiel: Positiv ist ohne Zweifel, daß ausdrücklich festgelegt wird, daß dem Doktoranden die Gutachten zugänglich gemacht werden sollen (§ 7. 3 FNK).

Angesichts vereinzelter Fälle von übermäßiger Verzögerung von Promotionsverfahren, die in der Vergangenheit zu verzeichnen waren, ist es ebenfalls akzeptabel, daß für die Begutachtung eine Frist gesetzt wird (§ 7. 3 FNK); allerdings sollte diese Frist nicht universitätseinheitlich sein, sondern fachspezifische Unterschiede berücksichtigen. Es ist auch verständlich, daß vorgeschrieben wird, der mündliche Teil des Promotionsverfahrens sei bei „augenblicklicher psychischer Überlastung des Doktoranden" abzubrechen und einmal zu vertagen (§ 9. 4 FNK); ergänzt müßte werden, daß die bis zur Vertagung erzielten Ergebnisse der Disputation Teil der Beurteilungsgrundlage bleiben und nicht etwa aus den Unterlagen getilgt werden. Auch fehlt die Angabe einer Frist, innerhalb derer die Disputation neu anzusetzen ist.

Druckzwang abschaffen

Positiv ist auch der Grundsatz, daß in Zukunft die Vervielfältigung der Dissertation in der Regel nicht mehr vom Kandidaten finanziert werden soll (§ 11 FNK). Hier fehlt nur noch die letzte Konsequenz dieses Schrittes: die Abschaffung des Druckzwanges. Denn bei den heutigen technischen Möglichkeiten ist die für eine Dissertation angemessene Form der Verbreitung der Mikrofilm oder die Mikrokarte (mit zwei- bis dreiseitiger Zusammenfassung, Inhaltsverzeichnis und Index in gedruckter Form). Es genügt vollauf, wenn jede Universitätsbibliothek ein solches „dual-media"-Exemplar erhält; Interessenten können verhältnismäßig preiswert zusätzliche Exemplare bestellen. Solche Bestellungen und die Ausleihfrequenz der UB-Exemplare können von Fall zu Fall als Indiz dafür dienen, ob die unverhältnismäßig teuer gewordene Buchpublikation sinnvoll ist.

Außerdem besteht bei diesem Verfahren für den Autor die Möglichkeit, nach Beratung durch ein Verlagslektorat und unter Berücksichtigung von inzwischen vielleicht bekannt gewordenen Stimmen der Kritik und unbehindert durch die vorgeschlagene Frist von 6 Monaten (§ 11 FNK) ein verlagsgerechteres und damit auch wirkungsvolleres und nützlicheres Buch zu veröffentlichen, als es Dissertationen im Durchschnitt sind.

Abbau des Leistungsstandards

Aber die besondere Perspektive, die die FNK-Grundsätze bestimmt, hat noch eine zweite Seite: Das Einsparen von unnötigem finanziellem Aufwand für den Promovenden und die Verminderung von ebenso unnötigem psychischem Druck

gehen hier Hand in Hand mit dem Abbau des für eine wissenschaftliche Prüfung nötigen Leistungsstandards. Es muß hier ganz unmißverständlich und eindeutig festgestellt werden, daß die vorliegenden Grundsätze an ihrem eigenen Anspruch, den Nachweis einer „besondere[n] wissenschaftliche[n] Qualifikation" zu sichern (§ 2 FNK), systematisch Verrat üben und im Namen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der „progressiven" Ideologie des Mittelmaßes auch auf der Ebene der Promotion zum Durchbruch verhelfen.

Sie sind ein weiteres Indiz für eine der Haupttendenzen, die für die gegenwärtige Fehlentwicklung der Universitätsreform in Berlin charakteristisch sind, daß nämlich universitätsseitig für mehr und mehr Geld mehr und mehr Selbstverwaltung gekauft wird (vgl. z. B. Mitteilungen des Hochschulverbandes, Dezember 1971, S. 255—62) und in weiten Bereichen immer weniger Leistung und wissenschaftliche Qualität erhältlich ist. Sollte diese Tendenz zur Leistungssenkung durch die Verwirklichung der FNK-Grundsätze für die Promotion universitätsweit durchgesetzt werden, so bedeutet dies den Abbau der internationalen Konkurrenzfähigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Wissenschaft, die er einmal tragen soll. Eine Universität, die dies zuließe, hätte aufgehört, sich der Gesellschaft gegenüber verantwortlich zu verhalten. Würden gar andere bundesdeutsche Universitäten folgen, so könnte dies nur ein Ergebnis haben: die Bundesrepublik wäre bald Provinz in der EWG.

Juristische Überprüfung notwendig

Was an dieser Stelle nicht unternommen werden soll und kann, ist eine eingehende juristische Überprüfung dieser Grundsätze, die aber unbedingt notwendig ist. Das zeigt sich schon, wenn man eine einzige der vielen sich aufdrängenden Rechtsfragen stellt: Ist möglicherweise aus der Beurteilung nach § 5. 1 der FNK-Grundsätze, ob ein Dissertationsvorhaben „wissenschaftlich erfolgversprechend" und somit aus Sachmitteln des Fachbereichs förderungswürdig ist (übrigens: Wer beurteilt das?) ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte finanzielle Unterstützung ableitbar? Etwa gar ein Rechtsanspruch auf Promotion, mit der Begründung: Nun habt ihr das Dissertationsvorhaben so lange als „wissenschaftlich erfolgversprechend" gefördert, und jetzt wollt ihr mir sagen, ich habe es nicht geschafft?

Anstatt also einen Begleitkommentar zu den FNK-Grundsätzen vorzulegen, möchte ich im Folgenden in vier Bereichen Informationen geben und Zusammenhänge herstellen, die mir für eine Einschätzung der vorliegenden „Grundsätze" wichtig erscheinen: (1) Wer oder was ist die FNK und welche Rolle spielt sie im Konzert der Gremien der FU Berlin? (2) Wie könnte nach dem vorgelegten Modell eine Musterpromotion vonstatten gehen? (3) Welche Funktion hat die Promotion überhaupt im Modell der zukünftigen Universität und wie werden ihr die vorliegenden „Grundsätze" gerecht? (4) Welche Unterschiede bestehen zwischen den Empfehlungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK) und den Grundsätzen der FNK?

1. Die ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) der FU Berlin ist eine der vier vom Berliner Universitätsgesetz vorgesehenen ständigen zentralen Kommissionen, die vom Akademischen Senat gebildet werden und ihn sowie den Universitätspräsidenten unterstützen und beraten sollen. Sie besteht aus vier Hochschullehrern, zwei Wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studenten, der Diplomand oder Promovend sein muß.

Vorschläge mit Entscheidungscharakter

Nun sind von der Gesetzeskonstruktion her die Beschlüsse der ständigen Kommissionen nur Vorschläge für den Akademischen Senat. Aber die Praxis der letzten zwei Jahre hat gezeigt, daß die Beschlüsse der zentralen Kommissio-

nen oft Entscheidungscharakter hatten. Offen bleibt in dieser allgemeinen Situation zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Frage, ob in diesem speziellen Fall der Akademische Senat, in dem die Hochschullehrer in der Minderheit sind, sich die FNK-Grundsätze zu eigen machen wird oder bei der Beurteilung von einzelnen Promotionsordnungen Kriterien anlegen wird, die leistungsgerechter sind als die der Vorlage. Die Aufrechterhaltung des Leistungsstandards fiele andernfalls dem Senator für Wissenschaft und Kunst zu, dem letztendlich die Promotionsordnungen zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. So können die Verfahrensweisen in der nach bisheriger Art reformierten Universität das reglementierende Eingreifen der politischen Instanz geradezu herausfordern, wie sich Anfang Februar auch im Zwischenprüfungsskandal am Otto-Suhr-Institut gezeigt hat.

Das praktische Verfahren

2. Um zu verdeutlichen, welche Manipulationen auf der Grundlage der FNK-Grundsätze möglich sind, soll im Folgenden die Karriere verfolgt werden, die einem Studenten, der hochschulpolitisch richtig liegt, in Zukunft an der FU Berlin offen stehen könnte, wenn diese Grundsätze in Promotionsordnungen umgesetzt würden. Nachdem er sein Staatsexamen mit der Gesamtnote „ausreichend" (4) bestanden hat, beantragt er bei dem zuständigen Fachbereichsrat nach § 4. 3 FNK ein Dissertationsvorhaben unter der Angabe eines Arbeitstitels und Vorlage eines Arbeitsplans, der auf „gesellschaftlich relevant" getrimmt ist. Der Fachbereichsrat, der im Verhältnis 7 : 4 : 3 : 1 aus Hochschullehrern, Wissenschaftlichen Mitarbeitern, Studenten und „Anderen Diensikräften" zusammengesetzt ist, nimmt das Vorhaben an, befindet es nach § 5. 1 FNK als „wissenschaftlich erfolgversprechend" und stellt Sachmittel zur Verfügung.

Dabei ist zu beachten, daß nach dem Berliner Hochschullehrergesetz Wissenschaftliche Mitarbeiter vorwiegend Nichtpromovierte sind und es in der Tat Fachbereichsräte gibt, bei denen nur die Hochschullehrer, die von den anderen Ratsangehörigen jederzeit majorisiert werden können, promoviert sind: Das heißt, so wichtige und wissenschaftlich komplizierte Entscheidungen wie die Feststellung, ob eine Dissertation „wissenschaftlich erfolgversprechend" ist, können gefällt werden, ohne daß ein einziger Hochschullehrer zustimmt.

Wie ergeht es unserem Studenten nun weiter? Er wird vielleicht als Wissenschaftlicher Tutor eingestellt, leistet gute Basisarbeit, arbeitet ein paar Jahre lang unter Beanspruchung der Fachbereichsmittel, läßt sich nach § 5. 1 FNK betreuen, und legt nach einer unbestimmten Zeit gemäß § 6. 2c FNK eine alte Proseminararbeit, zwei alte Hauptseminararbeiten und seine Staatsexamensarbeit vor, die er in eine Rahmenerzählung eingebettet hat, die „den Zusammenhang der Arbeit erläutert".

Nun beauftragt der Fachbereichsrat nach § 7. 1 FNK einen promovierten Wissenschafilichen Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Doktoranden mit der Begutachtung dieser „kumulativen Einzeldissertation", so daß sichergestellt ist, daß wenigstens ein Gutachten positiv ausfällt, selbst wenn der zweite Gutachter die Leistung indiskutabel findet und der nach § 7. 4 FNK bestellte auswärtige Gutachter es vorzieht, überhaupt nicht zu antworten.

Aber selbst das eine positive Gutachten wäre nicht nötig, denn nach § 8. 1 FNK liegt es ganz bei dem Doktoranden, auch gegen negative Gutachten eine Disputation zu beantragen. Die Disputation findet statt, und Freunde des Kandidaten, die sich unter der nach § 9. 3 FNK frageberechtigten Öffentlichkeit befinden, stellen zuvor abgesprochene Fragen, und unser Student „brilliert" in deren Augen.

Dennoch, so wollen wir annehmen, befinden die Professoren, die nach § 8. 2 FNK die Mehrheit in der Promotionskom-

mission haben, aufgrund der ungenügenden Dissertation und ihrer Beurteilung der Disputation, daß die Gesamtleistung für eine Promotion doch nicht ausreicht, während die Minderheit ein positives Votum abgibt. Da somit „zwischen der Mehrheit und einer Minderheit der Promotionskommission . . . schwerwiegende Differenzen ersichtlich sind", beschließt der Fachbereichsrat gemäß § 10.2 FNK mit 8 : 7 Stimmen die Ansetzung einer neuen Disputation, diesmal vor dem Fachbereichsrat. Danach entscheidet er „über Ergebnis der Promotion und Schlußgutachten" ebenfalls 8 : 7.

Erste Habilitationsleistung inbegriffen

Er kann gemäß Protokollnotiz (2) zu § 10 FNK auch noch befinden, daß es sich um eine „hervorragende Dissertation" handelt, die „als für eine Habilitation genügende Forschungsleistung" anzuerkennen ist, so daß in Berlin in Zukunft Promotionen, die einen habilitationsähnlichen Status erhalten, möglich sind, ohne daß ein einziger Hochschullehrer sie befürwortet. Ein Extremfall? Gerade an den theoretisch möglichen Extremfällen läßt sich die Qualität von Ordnungen erkennen.

3. Doch nun zurück zur Frage nach der neuen Funktion der Promotion. Sowohl die WRK als auch die FNK gehen bei ihren Überlegungen zur Neuregelung der Promotion davon aus, daß der Promotion im zukünftigen Universitätssystem eine neue Bedeutung zukommen wird. Nach Ansicht der WRK soll die Promotion die „wesentliche Eingangsvoraussetzung für die Position des Assistenzprofessors (Dozenten) und damit in der Regel zum Beruf des Hochschullehrers" werden (vgl. Deutsche Universitätszeitung, 1. Mai-Ausg. 1971, S. 268). Die FNK übernimmt diese Ansicht fast wörtlich und fügt hinzu: „Die Habilitation verliert als Eingangsqualifikation für den Hochschullehrer an Bedeutung" („Begründung, II").

Die Tatsache, daß die Entwicklung in diese Richtung geht, wird man angesichts des Hochschulrahmengesetzentwurfs, der Kommentare dazu und einer Entscheidung der Ersten Kammer des Verwaltungsgerichts in Kassel, in der die praktische Bedeutungslosigkeit der Habilitation im Geltungsbereich des hessischen Universitätsgesetzes festgestellt wird, akzeptieren müssen. Aber wer von einer „neuen Bedeutung" der Promotion ausgeht und dann „Grundsätze" wie die vorliegenden aufstellt, deckt seinen eigenen Anspruch als leere Floskel auf.

Notwendige Qualifikations-Kriterien

Die Eingangsqualifikationen eines Hochschullehrers auf Zeit (Assistenzprofessors) umfassen m. E. folgende wissenschaftliche Anforderungen:

3. 1 Einen guten Überblick über den Bereich, den er in Forschung und Lehre abdecken soll. (Angesichts heutzutage vertretener Ansichten erübrigt es sich nicht, darauf hinzuweisen, daß erst ein solcher Überblick sinnvolle Forschung möglich macht, weil man sonst Löcher im eigenen Wissen für Forschungslücken hält.)

3. 2 Eine größere, selbständige Arbeit, die „wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert" (§ 5. 1 WRK, vgl. § 6. 1 FNK; in ihren Erläuterungen spricht die WRK sogar von einem „signifikanten eigenständigen Beitrag zur Forschung"; dem ist nur zuzustimmen).

3. 3 Die „Fähigkeit . . . zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme" (§ 9. 1 FNK).

Abschlußprüfung unzureichend

Zu 3. 1: Daß WRK und FNK als Voraussetzung für die Annahme zum Doktoranden die Ablegung einer Diplom-, Staatsexamens- oder Magisterprüfung (ohne Notenvoraussetzung, vgl. WRK-Erläuterungen „Zu 2") bestimmen, besagt in vielen Fällen gar nichts über einen guten Fachüberblick, wie er für einen Assistenzprofessor unerläßlich ist. Studienabschlußprüfungen sind schon lange

„exemplarisch" und werden in Zukunft in vielen Fächern noch punktueller werden. Wenn dabei auch noch von der Abschlußnote abgesehen wird, wird die Anforderung der Studienabschlußprüfung als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion eine reine Farce, zumal ja die Studienabschlußprüfung eine andere Funktion hat als die, Forschungseignung nachzuweisen.

Wenn das Rigorosum wegfallen soll, wie es die Vorstellungen der WRK und FNK vorsehen, so muß an die Stelle der Studienabschlußprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Promotion eine gesonderte Fachübersichtsprüfung treten, die sich etwa an den *comprehensives* amerikanischer Universitäten orientieren kann. Sie wäre zugleich Voraussetzung für ein Promotionsstipendium.

Zu 3. 2, Anforderungen an die Dissertation:

3. 21 Es kann nur zugestimmt werden, daß eine Dissertation eine selbständige wissenschaftliche Arbeit und ein „eigenständiger Beitrag zur Forschung" sein soll, selbständig und eigenverantwortlich von Anfang bis Ende. Das verlangt die neue Qualität der Promotion ebenso wie der Mündigkeitsanspruch der meist unpromovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiter. So gesehen ist gegen die Abschaffung des „Doktorvaters" nichts einzuwenden. Aber es widerspricht den eigenen Grundsätzen, wenn die WRK-Empfehlungen und FNK-Grundsätze statt des Doktorvaters nun den „Betreuer" einführen, auf den jeder Doktorand „Anspruch" haben soll (§ 3. 4 WRK; § 5. 1 FNK). Entweder-oder. Die vielberufene „neue Bedeutung" der Promotion schließt „Vater-" und „Betreuerverhältnisse" aus. Das heißt nicht, daß nicht im Rahmen des Aufbaustudiums eine wissenschaftliche Diskussion von Problemen erfolgen kann, die mit laufenden Dissertationsvorhaben zusammenhängen.

Gruppendissertation unakzeptabel

3. 22 Die Anforderung, die Dissertation müsse eine selbständige wissenschaftliche Leistung sein (ein Prinzip, das freilich in den FNK-Grundsätzen gegenüber den Empfehlungen der WRK heruntergespielt worden ist), schließt die Gruppendissertation (§ 6. 2b und d FNK) aus. Sicher ist in der Wissenschaft *team*-Arbeit notwendig und nützlich und will gelernt sein; aber der Ort dafür ist nicht die Arbeit, in der ein einzelner seine wissenschaftliche Befähigung nachweisen soll. Das Prinzip des individuellen Leistungsnachweises und das Solidaritätsprinzip, das hinter der Konzeption der Mannschaftsprüfung erkennbar ist, schließen einander aus.

Richtig rührend ist außerdem die Vorstellung, daß Gruppendissertationen dort angebracht sind, wo der Gegenstand „kompliziert" ist (§ 5. 2 FNK). Dabei wäre es als ein wesentlicher Teil der wissenschaftlichen Leistung anzusehen, den komplizierten Gegenstand so aufzubrechen, daß Bereiche entstehen, die ein einzelner sinnvoll behandeln kann. Ob dann gleichzeitig die anderen Teilbereiche in einer Reihenuntersuchung von anderen behandelt werden, ist für die Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung des einzelnen nicht von Belang. Ähnliches gilt selbst für echt interdisziplinäre Vorhaben. Sobald sich die Ideologie des „Interdisziplinären" etwas gelegt haben wird, werden vielleicht auch die gegenwärtigen Befürworter der interdisziplinären Gruppendissertation erkennen können, daß die eigentliche „interdisziplinäre" Arbeit die Integration in einem Kopf oder die Zusammenarbeit mehrerer ausgewiesener Wissenschaftler ist, von denen ein jeder fest auf dem Boden seiner eigenen Disziplin steht. Erwägenswert wäre allenfalls ein Verfahrensmodell, bei dem ein echt interdisziplinäres Projekt in einem Verbund von Einzeldissertationen bearbeitet wird, wobei allerdings jede einzelne Arbeit die Qualität einer separaten Schrift haben muß, die von ihrem Autor auch in der Disputation selbständig verantwortet wird.

3. 23 Nicht zu Unrecht wurde von einer Dissertation schon bisher verlangt,

daß sie eine „größere" Arbeit sein muß. Denn erst die Aufarbeitung eines größeren Sachgebiets, die Formulierung einer auf einen umfassenderen Bereich bezogenen Fragestellung und die Durchführung der Untersuchung in einem weitgespannten Argumentationsbogen lassen die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten erkennen. Diese Anforderung wird bei der neuen Bedeutung der Promotion noch wichtiger. Die kumulative Einzel- und Gruppendissertation nach § 6. 2c und d FNK ist dazu ganz und gar nicht geeignet.

Der „Dr. cumul. coll."

Insbesondere die kumulative Kollektivdissertation macht es möglich, daß bis zu sechs Studenten je zwei „unveröffentlichte oder veröffentlichte" Arbeiten zusammenlegen, einen verbindenden Text schreiben und in einer echten Volkspromotion mit Unterstützung einer frageberechtigten Öffentlichkeit in der Disputation (§ 9. 3 FNK), den Stimmen anderer Promovenden, die der Promotionskommission angehören (§ 8. 2 FNK) und (nach § 10. 2 FNK) von der möglicherweise nichtpromovierten Mehrheit des Fachbereichsrats zum Dr. cumul. coll. befördert werden.

3. 24 Zu Recht wird in den vorliegenden Entwürfen verlangt, daß eine Dissertation „zum Fortschritt der Wissenschaft" beitragen muß. Aber diese Anforderung bleibt solange rein verbal, als nicht gesichert ist, daß diese Qualität einer Dissertation auch richtig beurteilt werden kann. Auf jeden Fall kann schlicht und einfach gesagt werden, daß diejenigen nicht zu einer Beurteilung fähig sind, die den Stand der Forschung nicht überblikken. Das bedeutet auf jeden Fall, daß Nichtpromovierte in einer Promotionskommission kein Stimmrecht haben dürfen.

Beurteilung erfordert Forschungserfahrung

Es spricht sicher nichts dagegen, daß ein Student studentische Perspektiven in die Beratung über eine Dissertation einbringt; aber zur Beurteilung einer Dissertation im Hinblick auf ihren Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft sind andere als Wissenschaftler, die einen Überblick über das Forschungsgebiet haben, nicht befähigt, d. h. andere als Hochschullehrer, die über die Promotion hinaus Forschungserfahrung haben oder bestenfalls solche, die auf Grund der in diesem Vorschlag (3. 1) genannten Voraussetzungen promoviert haben. Aus diesem Grund kann auch die Entscheidung über die Annahme einer Promotionsleistung (entgegen § 10. 2 FNK) nur von in diesem Sinne ausgewiesenen Wissenschaftlern gefällt werden. Gegen das Mitentscheidungsrecht von Nichtpromovierten bei der Beurteilung von Promotionen spricht auch die psychologische Tatsache, daß dabei nach dem Grundsatz, Promovierste mir, promovier ick dir, die Versuchung zur Begünstigung zu leicht unwiderstehlich wird.

Disputation nach niederländischem Modell

Zu 3. 3: Es ist sicher sinnvoll, beim Promotionsverfahren die Fähigkeit zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme zu überprüfen und deshalb das Verfahren um eine Disputation zu erweitern, wiewohl ja das Rigorosum bisher schon disputative Momente enthielt. Die Disputation sollte jedoch an dem niederländischen Modell orientiert sein, das vom Kandidaten verlangt, zwölf Thesen („Stellingen") zu verteidigen, die er zur Hälfte unter Bezugnahme auf seine Dissertation, zur Hälfte ohne diesen Bezug aufgestellt hat. Der frageberechtigte Teil der bei der Disputation Anwesenden ist gegenüber § 9. 3 FNK auf diejenigen Angehörigen eines Fachbereichs einzuschränken, die zur Beurteilung von Promotionsleistungen befähigt und berechtigt sind und sich bis zu einer Woche vor dem Disputationstermin bei der Promotionskommission gemeldet haben; ihre Namen sind dem Kandidaten zu demselben Zeitpunkt

mitzuteilen. Angesichts der anderslautenden Vorschrift der FNK-Grundsätze ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auch nicht überflüssig, daß eine Disputation selbstverständlich nur dann sinnvoll ist, wenn die Dissertation zuvor als promotionswerte schriftliche Leistung beurteilt worden ist.

Detailunterschiede zwischen WRK und FNK

4. Wie verhalten sich nun die WRK-Empfehlungen und die FNK-Grundsätze zueinander? Neben kleinen Detailunterschieden ist der wichtigste Unterschied zwischen beiden, daß bei letzteren die Tendenz zur Leistungssenkung konsequent weiterverfolgt wird.

4.1 Die an sich problematische Angabe der WRK-Empfehlungen, das Thema sei so zu stellen, daß es in zwei Jahren bearbeitet werden kann (wer ist hier das Richtmaß? Wenn es der Bearbeiter selbst ist, so wird der weniger Leistungsfähige für die Behandlung eines kleineren Themas gleich honoriert wie der Leistungsfähigere für die eines größeren Projekts), fällt aus den FNK-Empfehlungen fort; sie würde nicht gut zu den Möglichkeiten passen, die die kumulative Kollektivpromotion eröffnet. Aber für die Finanzierung von Dissertationsvorhaben nach § 5.1 FNK ist unbedingt eine zeitliche Limitierung festzulegen.

4.2 Die FNK-Grundsätze sehen im Gegensatz zu den WRK-Empfehlungen keine Benotung der Promotionsleistung vor. Auch hier geht die FNK über die WRK-Empfehlungen hinaus, die nur die Zulassung zur Promotion von keiner Bewertung abhängig machen. Aber zur Klärung und Pointierung von wissenschaftlichen Gutachten ist es notwendig, zu einer abschließenden und zusammenfassenden Bewertung der beurteilten Leistung zu kommen. Dazu braucht man nicht unbedingt eine formalisierte Notenskala; andere Kodes für klare Wertaussagen sind ebenfalls denkbar.

4.3 Als die ersten beiden Gutachter nennen die WRK-Empfehlungen Hochschullehrer; die FNK begnügt sich auf jeder Position mit promovierten Wissenschaftlern. Dazu wäre zu sagen, daß, außer vielleicht in Ausnahmefällen, frisch Promovierte ebensowenig die notwendigen Voraussetzungen mitbringen, sofort andere Promotionen beurteilen zu können, wie Abiturienten, gleich den nächsten Jahrgang zu prüfen.

4.4 Über die Aberkennung des Doktorgrades findet sich in den FNK-Grundsätzen nichts. Die WRK nennt immerhin noch „Täuschung" als Grund für Aberkennung.

Forderung: funktionsgerechte Promotion

Ich lege diese Bemerkungen im Sinne der vielberufenen Transparenz vor und hoffe, durch diese öffentliche Kritik an den vorliegenden „Grundsätzen zur Promotion" dazu beizutragen, daß der Beschluß von Promotionsordnungen, die Anlaß dazu geben könnten, das böse Wort vom Dr. berl. in Umlauf zu setzen, verhindert wird.

Aber mir geht es nicht nur um die Frage des Prestiges der Universität, der ich angehöre; es geht um viel mehr: Ich hoffe, daß ich deutlich machen konnte, daß der neuen Funktion, die der Promotion nach der sich abzeichnenden Absicht des Bundesgesetzgebers in Zukunft zukommen soll, nur durch eine tatsächliche Anpassung der Anforderungen und nicht durch bloß verbale Zusicherungen bei gleichzeitiger Senkung des Standards Rechnung getragen werden kann.

Das geht, so meine ich, auch andere deutsche Universitäten an, und nicht nur die Universitäten, sondern die am Bildungswesen und an der Hochschulreform Beteiligten und Interessierten und davon Betroffenen: d. h. ohne Einschränkung, uns alle.

Armin Paul Frank

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)

ABTEILUNG FÜR
LÄNDLICHE SOZIALFORSCHUNG
Prof. Dr. U. Planck

7000 STUTTGART 70 (HOHENHEIM)
SCHLOSS, SCHWERZSTRASSE
FERNSPRECHER: (0711) 2591 1 <4701>
BEI DURCHWAHL 2591/..... [Nr. der Nebenstelle]
<4701>

DEN 7. März 1972

An die

Verwaltung
Referat 3
III 5 a

H i e r

Betr.: Kommission zur Erarbeitung einer Promotionsordnung
Bezug: Ihr Schreiben vom 1.3.1972

Sehr geehrtes Fräulein Schirmer!

Ich schließe mich den in Ihrem Schreiben vom 1.3.1972 geäußerten Bedenken vollinhaltlich an und würde es begrüßen, wenn die Promotionsordnung in den Fachbereichen weiter bearbeitet würde.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

(Prof. Dr. U. Planck)

2dA III 5a

UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)
FACHGRUPPE 5 - LEBENSMITTELTECHNOLOGIE -

POSTANSCHRIFT:
7000 STUTTGART 70
GARBENSTRASSE 25 · POSTFACH 106
FERNSPRECHER: (0711) 2591 1
BEI DURCHWAHL: 2591.....
GÜTERSTATION: STUTTGART-MÖHRINGEN

An die
Universitätsverwaltung
- Referat 3 /III 5a -

h i e r

IHR SCHREIBEN VOM	IHR ZEICHEN	UNSER ZEICHEN	TAG
1..3.72	Schi/th.	Moe/Hä,	6.3.1972

BETREFF: Kommission zur Erarbeitung einer Promotionsordnung

Sehr geehrte Frau Schirmer !

Andem im Anschluß an die Sitzung vom 29.2. stattgefundenen Gespräch habe ich nicht teilgenommen. Ich begrüße aber die Initiative der Beteiligten und schließe mich der Meinung an, daß die Kommission ihre Arbeit einstellen soll.

Im Fachbereich I/II wurde seit mehr als zwei Jahren an der Ausarbeitung einer Promotionsordnung gearbeitet. Die Kommission hat ihren Entwurf am 29.6.70 in der 2. außerordentlichen FBV in breiter Öffentlichkeit diskutiert. In weiteren Diskussionen (FBV vom 4.11.70 und vom 16.12.70) wurden Ergänzungen vorgenommen, die eine Angleichung an die anderen Fachbereiche ermöglichten und Doktoranden aus dem Fachbereich III/IV die Möglichkeit zur Erlangung des Dr.rer.nat. eröffneten. Die in diesem Zusammenhang in der Kommission am 29.2.72 erarbeiteten Beschlüsse sollten m.E. jedoch mit Zustimmung der FBV I/II in den bereits verabschiedeten Entwurf eingearbeitet werden.

Eine vollkommen neue Promotionsordnung würde m.E. von der Versammlung nicht gebilligt werden. Ein ständiges Wechselspiel zwischen Kommisssion und FBV würde sich damit eröffnen.

Weiterhin sollte zu bedenken sein, welchen Schaden die Universität nehmen würde, wenn drei Promotionsordnungen vorliegen würden. An anderen Universitäten ist es durchaus üblich, daß jede Fakultät bzw. jeder Fachbereich seine eigene Promotionsordnung besitzt.

Aus diesen Gründen würde ich es begrüßen, wenn die Kommission ihre Tätigkeit einstellen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Moeller

(Dr.P.Moeller)

Entwurf

Referat 3
III 5a

254
1.3.1972
Schi/th

Herrn
1) Dozent Dr. Kahnt
Abtl. Acker- und Pflanzenbau

hier

Betr.: Kommission zur Erarbeitung einer Promotionsordnung

Im Anschluß an die Sitzung am 29.2.1972 wurde von einigen Herren die Frage aufgeworfen, ob die Arbeit der Kommission sinnvoll sei.

Diese Zweifel wurden einmal im Hinblick darauf geäußert, daß ein Arbeitsentwurf vorhanden sei, so daß die Erstellung eines solchen nicht Aufgabe der Kommission sein könne. Zum anderen wurde vermutet, daß trotz der Arbeit der Kommission der Entwurf in den Fachbereichsräten noch einmal in derselben Breite diskutiert werde; dies wurde darauf zurückgeführt, daß wohl jedes Universitätsmitglied sich über die mit der Promotionsordnung zusammenhängenden Fragen schon eine Meinung gebildet habe, so daß die Fachbereichsräte die Beschlüsse der Kommission nicht diskussionslos hinnehmen würde. Aus diesen Erwägungen heraus wurde angeregt, die Arbeit in der Kommission einzustellen und die Fachbereichsräte mit dem Entwurf, wie er sich aufgrund der Beschlüsse vom 29.2.72 darstellt unmittelbar zu befassen.

Um Ihre Stellungnahme zu diesen Fragen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schi
(Schirmer)

Wenn Ihnen keine gegenteilige Nachricht zugeht, findet die nächste Sitzung der Kommission wie vereinbart am 9.3.1972 um 15.^{00} Uhr statt.

2) z.d.A.

zdA III 5a

P R O M O T I O N S O R D N U N G

Entwurf 2.3.1972

Die am 29.2.1972 gefaßten Beschlüsse der Kommission sind in diesen Entwurf eingearbeitet.

§ 1 Der Fachbereich ..... verleiht den akademischen Grad eines Doktors der ..... (lat. Bezeichnung) (Fachbereich III/IV: Dr. agr.; Fachbereich V/VI: Dr. rer. soc. und Dr. oec.; Fachbereich I/II: Dr. rer. nat.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und mündlichen Promotionsleistung, die einem Gebiet der .... entnommen sein müssen, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist.

§ 2 Promotionsausschuß

1. Der Fachbereichsrat entsendet 5 Mitglieder in den Promotionsausschuß.
   Bei Dr. rer.nat. tritt hinzu: Soll die Dissertation von einem Hohenheimer Universitätslehrer außerhalb des Fachbereiches I/II betreut werden, so entsenden der Fachbereich I/II und der Fachbereich III/IV je 3 Mitglieder.

2. Der Promotionsausschuß nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist die überdurchschnittliche Qualifikation des Bewerbers.

2. Diese wird nachgewiesen durch das überdurchschnittliche Abschlußexamen an einer wissenschaftlichen Hochschule im

Geltungsbereich des Grundgesetzes oder durch das als gleichwertig anerkannte Abschlußexamen einer sonstigen wissenschaftlichen Hochschule.*

3. Bewerber für die aufgrund ihrer Fächerwahl keine Möglichkeit besteht, ein Abschlußexamen abzulegen, können als Doktoranden zugelassen werden, wenn sie ein mindestens 8-semestriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert haben, und darüberhinaus den Befähigungsnachweis nach § 5 erbringen.

   An ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen absolvierte Semester können angerechnet werden.

4. Bewerber, die ein nicht als gleichwertig anerkanntes Abschlußexamen einer ausländischen Hochschule abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen empfohlenen Befähigungsnachweise erbringen.

5. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse zu erbringen.

§ 4 Entscheidung über die Zulassung

1. Über die Zulassung entscheidet die Fachgruppe im Einvernehmen mit dem etwaigen Betreuer. Der Fachbereich ist zu benachrichtigen.

---

* Entsprechende Durchführungsbestimmung lautet:
Ein überdurchschnittliches Abschlußexamen liegt in der Regel nur dann vor, wenn der Kandidat mindestens die Gesamt-Note "gut" erhalten hat.

2. In folgenden Fällen entscheidet der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem etwaigen Betreuer

   a) Wenn der Bewerber ein Abschlußzeugnis vorlegt, das nicht von der Universität Hohenheim ausgestellt ist,

   b) wenn aus einem Abschlußzeugnis die überdurchschnittliche Qualifikation nicht zweifelsfrei hervorgeht,

   c) wenn der Nachweis nach § 4 Zif. 5 nicht durch das Zeugnis einer staatlich anerkannten Einrichtung erbracht wird,

   d) wenn der Fachbereichsrat eine Probezeit verlangt hat (vgl. § 5 Abs. 1).

3. Bei Dr. rer. nat. tritt hinzu:
   Soll eine Arbeit von einem Hohenheimer Universitätslehrer außerhalb des Fachbereichs ..... betreut werden, so entscheidet über die Zulassung der Promotionsausschuß, der aus je 3 Mitgliedern aus den betroffenen Fachbereichen besteht, im Einvernehmen mit dem Betreuer.

§ 5 Befähigungsnachweise

1. Die Bewerber nach § 4 Abs. 3 haben ihre Befähigung durch eine Prüfung nachzuweisen. Der Betreuer oder der Fachbereichsrat kann bestimmen, daß außerdem eine Probezeit zu absolvieren ist.

2. Die Prüfung besteht aus einer 1-stündigen mündlichen Prüfung in dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen werden soll und je einer halbstündigen Prüfung in zwei weiteren vom Kandidaten zu wählenden Nebenfächern. Es können nur solche Fächer gewählt werden, die an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer ver-

treten sind und mit dem Hauptfach in sinnvollem Zusammenhang stehen.

Die Prüfungen sollen nach Möglichkeit von mindestens 2 Prüfern abgenommen werden, von denen einer zum Lehrkörper im weiteren Sinne (§ 6 GO) gehören kann. Erscheint eine Kollegialprüfung unzweckmäßig, so ist ein Beisitzer aus dem Kreise des Lehrkörpers hinzuzuziehen, Prüfer und Beisitzer werden vom Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, sofern dieser auch über die Zulassung entscheiden würde) bestimmt.

3. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber dargetan hat, daß er in allen Prüfungsfächern gründliche Kenntnisse hat.

4. Soll der Bewerber eine Probezeit absolvieren, so hat er bis zu 6 Monate an einer Einrichtung der Universität Hohenheim unter Anleitung eines Universitätslehrers zu arbeiten. Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet der Fachbereichsrat oder der Betreuer über die Zulassung als Doktorand.

§ 6 Gesuch um Promotion und um Vermittlung von Betreuer und Thema

1. Der Bewerber beantragt beim Dekan / Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich seine Zulassung zum Promotionsverfahren.

   Dem Gesuch sind beizufügen

   1) urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 4
   2) eine Darstellung des Bildungsganges
   3) Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche
   4) etwaiger Vorschlag von Gutachtern, von Prüfern und von Fachgebieten, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll

5) Quittungen über eingezahlte Promotionsgebühren.

2. Weiter sind dem Gesuch beizufügen

A) wenn der Bewerber schon einen Betreuer für seine Dissertation hat

1. der vorläufige Arbeitstitel
2. der Name des Betreuers

B) wenn der Bewerber gleichzeitig die Vermittlung eines Betreuers beantragt, ist der vorläufige Arbeitstitel anzugeben. Falls auch die Vermittlung eines Themas beantragt wird, kann auch diese Angabe fehlen.

C) wenn der Bewerber ein von ihm selbst gewähltes Thema als Dissertation ohne einen Betreuer bearbeiten will

(1) die Dissertation selbst oder der vorläufige Arbeitstitel

(2) falls die Dissertation eingereicht wird,

a) ist diese in 3 maschinengeschriebenen und gehefteten Exemplaren einzureichen

b) ist eine Erklärung beizufügen, daß der Bewerber die Dissertation selbst angefertigt hat, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat. Ist die Dissertation im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens mit mehreren Mitarbeitern entstanden, so ist die eigene Leistung genau abzugrenzen.

c) ist ein vom Betreuer genehmigter Kurzauszug in deutscher Sprache in 10-facher Fertigung beizufügen.

3. Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder für die mündliche

Prüfung / Disputation noch kein Termin genannt worden ist. Nach Festsetzung eines Termins kann der Bewerber nur noch aus wichtigem Grund zurücktreten.

§ 7 Die Dissertation

1. Die Dissertation muß einem Gebiete der ..... entnommen sein, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist. Sie soll in der Regel an einer Einrichtung der Universität angefertigt werden. Wissenschaftliche Abhandlungen, die an einer Einrichtung außerhalb der Universität angefertigt werden, werden nur dann als Dissertation angenommen werden, wenn Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer abgesprochen wurden und dieser seine Zustimmung zur Einreichung gegeben hat.*

2. Die Dissertation muß einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Sie kann aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit entstehen, wenn sich der individuelle Beitrag des Bewerbers feststellen läßt.

3. Diplom- oder Staatsexamensarbeiten können nicht als Dissertation angenommen werden.

4. Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; der Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, sofern dieser auch die Zulassung ausspricht) kann Ausnahmen zulassen.

5. Das Thema soll so gestellt sein, daß es in der Regel in .... Jahren bearbeitet sein kann.

---

*) M.E. Widerspruch zu § 9 C (1); wenn ein Bewerber seine Arbeit alleine erstellen kann, muß es ihm auch möglich sein, die Arbeit an einer von ihm gewählten Institution zu erstellen. Bei Einreichung als Dissertation wird die Arbeit ohnedies auf ihre Qualität überprüft.

6. Teilergebnisse der Arbeit können schon vor Einreichung als Dissertation veröffentlicht sein. Eine schon vor Einreichung vollständig veröffentlichte Arbeit kann nur als Dissertation anerkannt werden, wenn der Fachbereichsrat zustimmt. Er soll zustimmen, wenn die Veröffentlichung nicht mehr als 1 Jahr zurückliegt.

§ 8 Betreuung der Dissertation und Vermittlung eines Dissertationsthemas

1. Das Thema der Dissertation wird von einem Angehörigen des Lehrkörpers (§ 5 und § 6 GO) vorgeschlagen oder vom Bewerber selbst gewählt. (fakultativ: Bewerber, die auf einem dieser Wege kein Thema gefunden haben, können beim Promotionsausschuß die Vermittlung eines Themas beantragen).

2. Der Bewerber kann sich bei Erstellung der Dissertation betreuen lassen oder auf eine Betreuung verzichten. (fakultativ: Er kann sich über den Promotionsausschuß einen Betreuer vermitteln lassen).

3. Betreuer der Arbeit kann jeder Universitätslehrer der Universität Hohenheim sein.

4. Sonstige Wissenschaftler können Betreuer sein, wenn sie habilitiert sind oder einen gleichwertigen Nachweis ihrer Lehr- und Forschungsbefähigung erbracht haben. In diesem Falle muß die Dissertation auch von einem Universitätslehrer des Fachbereiches ..... befürwortet werden.

§ 9 Mündliche Promotionsleistung

1. Der Kandidat wählt spätestens bei Einreichung der Dissertation, ob seine mündliche Promotionsleistung in einem Rigorosum oder einer Disputation bestehen soll. Kandidaten, die das Abschlußexamen in einem nicht .... (naturwissenschaftlichen) Fach abgelegt haben, müssen das Rigorosum machen.

2. Im Rigorosum hat der Bewerber nachzuweisen, daß er vertiefte Kenntnisse auch auf mindestens 2 von ihm gewählten Gebieten besitzt, die eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes darstellen, dem seine Dissertation entnommen ist.

3. In der Disputation, die auf Antrag des Bewerbers universitätsöffentlich ist, verteidigt der Bewerber seine Dissertation vor der Promotionskommission. Sie erstreckt sich darüberhinaus auch auf andere Fragen, sofern sie sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Die Gutachten sollen in die Disputation einbezogen werden.

§ 10 Bestellung der Berichter

1. Die Dissertation wird von Haupt- und Mitberichter beurteilt.

2. Hauptberichter ist der betreuende Universitätslehrer, es sei denn, dieser kann seine Aufgaben nicht wahrnehmen. In diesem Falle sowie dann, wenn die Dissertation ohne einen Betreuer erstellt wurde, bestellt der Fachbereichsrat / Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Doktoranden und soweit möglich mit dem betreuenden Universitätslehrer einen anderen fachkompetenten Universitätslehrer.

3. Der Mitberichter wird auf Vorschlag des betreuenden Universitätslehrers von Fachbereichsrat / Promotionsausschuß benannt, nachdem der Vorschlag beim Fachbereichsrat einge-

gangen ist. Der Mitberichter soll zum Lehrkörper (§ 5 und § 6 GO) gehören, aber nicht derselben Abteilung angehören, wie der Hauptberichter. Ist der Hauptberichter nicht Mitglied des Fachbereiches ....., so muß der Mitberichter diesem Fachbereich angehören.

4. Im Falle des § 8 Abs. 4 ist der Betreuer der Arbeit Mitberichter. Der Hauptberichter wird entsprechend Abs. 2 bestellt. Der Fachbereichsrat / Promotionsausschuß kann einen weiteren Mitberichter gemäß Abs. 2 bestellen.

5. Die Berichter sind unverzüglich nach Einreichung der Dissertation zu bestellen.

§ 11 Bestellung der Prüfungskommission

1. Der Fachbereichsrat / Promotionsausschuß bestellt unverzüglich nach Einreichung der Dissertation die Promotionskommission.

2. Dieser gehören als Prüfer an

   1. Der Hauptberichter

   2. mindestens zwei weitere auf Vorschlag des Bewerbers vom Fachbereichsrat / Promotionsausschuß benannte Universitätslehrer (§ 5 GO), deren Fachgebiete eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes der Arbeit darstellen.
   Wenn ein Fachgebiet geprüft werden soll, das an der Universität Hohenheim nicht durch einen Universitätslehrer vertreten ist, kann einer der Mitberichter Universitätslehrer einer anderen Universität sein.

   3. Weitere fachkompetente Mitglieder des Lehrkörpers (§ 5 und § 6 GO) können vom Fachbereichsrat / Promotionsausschuß als Prüfer benannt werden.

3. Die Promotionskommission wählt sich einen Vorsitzenden.

4. Die Entscheidungen der Kommission werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.

§ 12 Weiteres Verfahren

1. Nach Erstellung der Dissertation ist diese beim Dekan einzureichen. Hierbei sind die Vorschriften des § 6 Abs. 2 C Zif. 2 zu beachten.

2. Der Dekan leitet die Dissertation nach Bestellung der Berichter diesen zur Erstellung der Gutachten unverzüglich zu.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

1. Jeder Berichter hat innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Dissertation ein Gutachten zu erstellen.

2. Jeder Berichter reicht dem Dekan ein eingehend begründetes Gutachten ein, schlägt eine der(in § 17 aufgeführten) Noten vor und beantragt, die Arbeit anzunehmen, mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder abzulehnen.

3. Beantragen alle Gutachter die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen alle Gutachter, die Arbeit abzulehnen, so ist das Verfahren beendet.

4. Beantragt von 2 bestellten Gutachtern einer, die Arbeit abzulehnen, so bestellt der Fachbereichsrat gemäß § 11 Abs. 2 einen weiteren Berichter, dem die Arbeit unverzüglich zuzuleiten ist, und der spätestens nach 4 Wochen ein Gutachten erstellt, wobei Abs. 2 gilt.

5. Beantragen von 3 bestellten Gutachtern zwei die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt, andernfalls entscheidet die Promotionskommission unverzüglich darüber, ob die Arbeit abgelehnt wird und damit das Promotionsver-

fahren zur Umarbeitung der Dissertation auf eine bestimmte Frist, höchstens aber ein Jahr, ausgesetzt wird.

§ 14 Fortsetzung des Verfahrens

1. Wird das Verfahren fortgesetzt, so liegt die Dissertation 14 Tage beim Fachbereichssekretariat zur Einsichtnahme aus, wovon alle Abteilungen des Fachbereiches zu benachrichtigen sind.
   Gleichzeitig werden Kurzauszug und Gutachten allen Universitätslehrern des Fachbereiches im Umlaufverfahren zugestellt. Der Fachbereich hat dafür Sorge zu tragen, daß das Umlaufverfahren nach 14 Tagen abgeschlossen ist. Jedem Mitglied des Lehrkörpers (§ 5 und § 6 GO) steht es frei, Sondergutachten samt Notenvorschlag zu der gesamten Arbeit anzufertigen.

2. Unverzüglich nach Ablauf der Frist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Arbeit, setzt die Note fest und bestimmt den Termin der mündlichen Promotionsleistung.

3. Die Annahme der Dissertation beinhaltet die Zulassung zur mündlichen Promotionsleistung.

4. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachtervorschläge. Sondergutachten werden nur berücksichtigt, wenn die Promotionskommission dies einstimmig beschließt, wobei dieser Note ein anderes Gewicht zugemessen werden kann.

5. Der Termin ist dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Während des Vorlesungszeitraumes soll der Zeitraum zwischen Annahme und mündlicher Promotionsleistung höchstens 3, in der vorlesungsfreien Zeit höchstens 4 Wochen betragen.

§ 15 Rigorosum

1. Zum Rigorosum hat jeder Universitätslehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt.

2. Das Rigorosum ist eine Kollegialprüfung von 1 Stunde.

3. Die Prüfungskommission setzt für das Rigorosum eine einheitliche Note fest. Geben die Prüfer verschiedene Noten, so ist das arithmetische Mittel die Note für die mündliche Prüfung.

§ 16 Disputation

1. Soll die Disputation universitätsöffentlich sein, so ist der Termin universitätsöffentlich bekanntzumachen. Alle Mitglieder der Universität Hohenheim sowie alle Universitätslehrer anderer wissenschaftlicher Hochschulen haben das Recht, der Disputation nach Maßgabe der vorhandenen Plätze beizuwohnen.

2. Die Promotionskommission benotet die Disputation entsprechend § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1.

§ 17 Notenspiegel

1. Folgende Einzelnoten sind möglich

sehr gut	= 1	
gut	= 2	
genügend	= 3	
ungenügend	= 4	= nicht bestanden

2. Ist ein arithmetisches Mittel zu berechnen, oder eine Gesamtnote zu bilden, so gilt ein Ergebnis von

1,0	=	ausgezeichnet	= summa cum laude
1,01 - 1,50	=	sehr gut	= magna cum laude
1,51 - 2,50	=	gut	= cum laude
2,51 - 3,50	=	genügend	= rite

§ 18 Promotionsergebnis

1. Unverzüglich nach Abschluß der mündlichen Promotionsleistung stellt die Promotionskommission das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.

2. Dieses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Dissertation und der Note für die mündliche Leistung, wobei die Note für die Dissertation doppelt, die Note für die mündliche Leistung einfach gewertet wird.

3. Der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die mündliche Leistung mit "ungenügend" bewertet ist.

4. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihm eine vorläufige Bescheinigung darüber aus.

§ 19 Wiederholung des Promotionsverfahrens

1. Scheitert der Kandidat bei der mündlichen Leistung, so kann er sich frühestens nach 6, spätestens nach 12 Monaten zur Wiederholung melden. Andere als die bisherigen Prüfungsgebiete dürfen nicht gewählt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für ein Abweichen von den bisherigen Fächern vor. Darüber entscheidet auf Antrag des Kandidaten

der Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, soweit dieser für die Zulassung zuständig ist).

2. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

1. Die Dissertation muß innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Promotionsleistung in 100 gedruckten Exemplaren an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Von dieser Pflicht ist der Promovierte befreit, wenn innerhalb dieser Frist der wesentliche Gehalt der Dissertation publiziert wird oder die Zusage zum Druck vorliegt. Der Publikationsnachweis erfolgt in diesem Falle durch Abgabe von 20 Sonderdrucken an die Universitätsbibliothek.

2. Aus wichtigem Grunde kann der Fachbereichsrat die Frist verlängern.

§ 21 Urkunde und Führung des Doktorgrades

1. Nach Nachweis der rechtzeitigen Veröffentlichung stellt der Fachbereich eine Urkunde aus. Diese enthält das Gesamtergebnis sowie den Titel und das Prädikat der Dissertation. Als Datum der Promotion ist der Tag der letzten Leistung zu nennen. Die Urkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen. Erst mit Aushändigung der Urkunde ist der Doktorand berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 22 Ehrenpromotion

1. In Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Verdienste kann der Fachbereich ..... den Dr. ..... honoris causa verleihen.

2. Über einen entsprechenden Antrag von mindestens 2 Mitgliedern der Fachbereichsversammlung entscheidet diese im Einvernehmen mit dem Senat.

§ 23 Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann auf Beschluß des Fachbereichsrates nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Jubilars angebracht erscheint.

§ 24 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

1. Stellt sich vor Aushändigung des Doktordiploms heraus, daß der Bewerber beim Nachweis der Leistungen oder der Zulassungsvoraussetzungen eine Täuschung begangen hat, so kann der Fachbereichsrat die Aushändigung des Diploms verweigern und entscheiden, ob ein nochmaliger Promotionsversuch möglich ist.

2. Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

§ 25 Übergangsregelung

Diejenigen Doktoranden, die am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung mit der Anfertigung einer Dissertation begonnen haben, können auf ihren Antrag hin nach dieser Ordnung promoviert werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt in Kraft, wenn sie vom Kultusministerium genehmigt ist und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim veröffentlicht ist.

Th 5a

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)

FACHBEREICH WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN
DER DEKAN

Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 7 Stuttgart 70, Postfach 106

7 STUTTGART-HOHENHEIM
FERNSPRECHER: (0711) 2591
DURCHWAHL: 2591/ 266

An die
Mitglieder der Kommission
zur Erarbeitung einer
Promotionsordnung der
Fachbereiche I/II, III/IV, V/VI
H i e r

DEN 21.2.1972 B/k

Betr.: Besprechungstermin

Sehr geehrter Herr

auf Wunsch der Rechtsabteilung, Frau Schirmer, wird eine gemeinsame Sitzung zur Besprechung des Entwurfs einer Promotionsordnung vom 1.2.1972 einberufen.

Als Termin ist

Dienstag, der 29.2.1972, 16 Uhr c.t.

vorgesehen.
Ort: Sitzungszimmer 011 im Gebäude Standard II.

Wir bitten um Ihre Teilnahme.

i.A.

S. Brigel
(S. Brigel)

Anlage:
Entwurf Promotionsordnung
vom 1.2.1972
(ging Ihnen bereits mit getrennter Post zu)

Kopie: Frau Schirmer

An ✓ Rentzsche
✓ Kabitz
✓ Wysocki
✓ Buchholz
✓ Planck
Schiff
Dr. ✓ Kirchhoff
✓ Moller Biotechnologie
Dr ✓ H. Schreiber Physik
✓ Loeffler Uni
✓ v. Faber
✓ Christophersen

TU 5a

Betr.: Kommission zur Erstellung einer Promotionsordnung

Im Anschluß an die Sitzung der Kommission am 29.2.72 wurde von einigen Herren die Frage aufgeworfen, ob die Arbeit der Kommission sinnvoll sei.

Diese Zweifel wurden einmal in Hinblick darauf geäußert, daß ein Arbeitsentwurf vorhanden sei, so daß die Erstellung eines solchen nicht Aufgabe der Kommission sein könne. Zum anderen wurde vermutet, daß trotz der Arbeit der Kommission der Entwurf in den Fachbereichsräten noch einmal in derselben Breite diskutiert werde; dies wurde darauf zurückgeführt, daß fast wohl jedes Universitätsmitglied sich über die mit der Promotionsordnung zusammenhängenden Fragen schon eine Meinung gebildet habe, so daß die Fachbereichsräte die Beschlüsse der Kommission nicht diskutieren würde

Aus diesen Ereignissen heraus wurde angeregt, die Arbeit in der Kommission einzustellen und die Fachbereichsräte mit dem Entwurf, wie er sich aufgrund der Beschlüsse vom 29.2.72 darstellt, unmittelbar zu befassen.

Ihre Stellungnahme zu diesem Vorgang wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
In Auftrag Schimmel

Achtung: Wenn nichts gegenteiliges Ihnen keine gegenteilige Nachricht zugeht, findet die nächste Sitzung der Kommission wie vereinbart am 9.3.72 um 15.00 Uhr statt

Entwurf

Referat 3

254
16.2.1972
Schi/th

An alle

1) Senatsmitglieder

Verwaltungsratsmitglieder

Fachbereiche I/II
III/IV
V/VI

der Universität Hohenheim

hier

In Ergänzung der Ihnen zugegangenen Ordnung für die Versuchsstationen der Universität Hohenheim wird hiermit der Wortlaut des § 8 mitgeteilt.

Im Auftrag

(Schirmer)

2) z.d.A. III 5 a

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)
VERWALTUNG
Referat 3

7000 STUTTGART 70 (HOHENHEIM)
POSTFACH 106
FERNSPRECHER: (0711) 2591
BEI DURCHWAHL 2591 /254

DEN 16.2.1972
Schi/th

An alle

Senatsmitglieder

Verwaltungsratsmitglieder

Fachbereiche I/II
III/IV
V/VI

der Universität Hohenheim

hier

In Ergänzung der Ihnen zugegangenen Ordnung für die Versuchsstationen der Universität Hohenheim wird hiermit der Wortlaut des § 8 mitgeteilt.

Im Auftrag

(Schirmer)

§ 5 Änderung, Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Änderungen dieser Ordnung werden vom Senat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat beschlossen.

(2) Änderungen und alle grundsätzlichen Beschlüsse des Senats und des Verwaltungsrats, die der Anwendung dieser Ordnung auf den Einzelfall dienen, sind in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim" zu veröffentlichen.

(3) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim" in Kraft.

Entwurf

AZ Tu 5a

Az: Referat 3

254
15.2.1972
Schi/th

An den

1) Fachbereich I/II

Fachbereich III/IV

Fachbereich V/VI

der Universität Hohenheim

hier

Anl.: 9 Exemplare Promotionsordnung, Entwurf 1.2.1972

Es wird gebeten, den anliegenden Entwurf, der auf der Basis der Beschlüsse der Kommission vom 29.10.1971 erarbeitet worden ist, an die vom Fachbereich für die Arbeit einer Promotionsordnung gewählten Universitätsmitglieder zu verteilen.

Im Auftrag

(Schirmer)

2) z.d.A.

bereits abgeschickt
16.2.72
Bth

2dA III 5a

Es wird gebeten, kritische Stellungnahmen möglichst frühzeitig beim Rechtsreferat einzureichen, damit auftauchende Fragen soweit erforderlich schon vor der Sitzung der Kommission zur Erarbeitung einer Promotionsordnung geklärt werden können.

(Schirmer)

Funktionen des Promotionsausschusses

1. Förderg u Vermittlung von Themen, Betreuer, Arbeitsplätzen

2. bei fachbereichsfremden Arbeiten, Entscheidgsfunktion

3. f.a FÖg

P R O M O T I O N S O R D N U N G

Entwurf 1.2.1972

§ 1 Der Fachbereich ..... verleiht den akademischen Grad eines Doktors der .....(lat. Bezeichnung) (Fachbereich III/IV: Dr. agr.; Fachbereich V/VI: Dr. rer.soc. und Dr. oec.; Fachbereich I/II und ~~III/IV:~~ Dr. rer. nat.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und mündlichen Promotionsleistung (~~ordentliche Promotion~~), die einem Gebiet der ..... entnommen sein müssen, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist.

§ 2 Zulassung zur Promotion

1. Der Bewerber muß als Doktorand im Sinne der Grundordnung zugelassen werden.

2. Über die Zulassung entscheidet der Fachbereichsrat. Bei Dr.rer.nat. tritt hinzu: Wenn die Dissertation von einem Universitätslehrer ~~aus dem Fachbereich III/IV~~ der U. Hohenheim außerhalb des Fachbereichs I/II betreut werden soll, entscheidet der ~~Promotionsausschuß~~. der ~~zuständige~~ Promotionsausschuß

§ 3 Promotionsausschuß

1. Der Fachbereichsrat entsendet 5 3 Mitglieder in den Promotionsausschuß. Bei Dr.rer.nat. ~~tritt hinzu: Wird~~ die Dissertation von einem Universitätslehrer ~~aus dem Fachbereich III/IV~~ der U Hohenheim außerhalb des Fachbereichs I/II betreut, so entsenden der Fachbereich I/II und der Fachbereich III/IV je 3 Mitglieder, die jeweils der Bestätigung durch den anderen Fachbereich bedürfen. (erweiterter

Promotionsausschuß besteht aus
3 Mitglieder +
3 Mitglieder
die jeweils der Bestätigung durch den anderen Fachbereich bedürfen. Die Mitglieder sollen nach Möglichk. den Komm. zur wissenschaftl. Förderung d. wissl. Nachwuchses angehören.

2. ~~Der Promotionsausschuß wählt sich einen Vorsitzenden.~~ ~~Er~~ bemüht sich um die Vermittlung von Themen, von Betreuern und ~~finanziellen Mitteln~~.

3. Der Promotionsausschuß nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 4 ~~Voraussetzungen~~ für die Zulassung zur Promotion

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein dem Promotionsfach entsprechendes abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.

2. Dieses wird nachgewiesen durch das Abschlußexamen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder durch das als gleichwertig anerkannte Abschlußexamen einer sonstigen wissenschaftlichen Hochschule.

3. Bewerber für die keine Möglichkeit besteht, ein Abschlußexamen abzulegen, oder ~~in einem nicht~~ die ..... ~~(naturwissenschaftlichen)~~ Fach ein Abschlußexamen gemacht haben, können als Doktoranden zugelassen werden, wenn sie ein mindestens 8-semestriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert haben, und darüberhinaus ihre Befähigung ~~entweder durch eine Prüfung oder durch eine halbjährige Probezeit nachweisen~~.

An ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen absolvierte Semester können ebenfalls angerechnet werden.

4. Bewerber, die ein nicht als gleichwertig anerkanntes Abschlußexamen einer ausländischen Hochschule abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen empfohlenen Befähigungsnachweise erbringen.

5. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse zu erbringen.

St. sekret. prüft die Voss. Fachgebiet zu

Entscheidung bei St.sekret.; in Zweifelsfragen entscheidet der FBRat

Betreuer muß zustimmen

§ 5 Befähigungsnachweise

1. Die ~~Bewerber~~ Betreuer nach § 4 Abs. 3 wählen, ob sie ihre Befähigung durch die Prüfung oder eine Probezeit nachweisen.

in Zweifelsfällen Fachbereichsrat zu fragen

weist Befähigung durch ... nach

Kommission

"

2. Die Prüfung besteht aus einer 1-stündigen mündlichen Prüfung in dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen werden soll und je einer halbstündigen Prüfung in zwei weiteren vom Kandidaten zu wählenden Nebenfächern. Es können nur solche Fächer gewählt werde, die an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer vertreten sind.

Hauptfach i. wissenschaftlichen Zusammenhang mit dem

Die Prüfungen sollen nach Möglichkeit von mindestens 2 Prüfern abgenommen werden, von denen einer zum Lehrkörper im weitere Sinne (§ 6 GO) gehören kann. Erscheint eine Kollegialprüfung ~~sinnlos~~ in besonderen Fällen, so ist ein Beisitzer aus dem Kreise des Lehrkörpers hinzuzuziehen, Prüfer und Beisitzer werden vom Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, sofern dieser auch über die Zulassung entscheiden würde) bestimmt.

3. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber dargetan hat, daß er in allen Prüfungsfächern gründliche Kenntnisse ~~und die Fähigkeit hat, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.~~

4. Soll die Befähigung durch eine Probezeit nachgewiesen werden, so hat der Bewerber 6 Monate an einer Einrichtung der Universität Hohenheim unter Anleitung eines Universitätslehrers zu arbeiten. Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet der Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, sofern dieser auch über die Zulassung entscheiden würde) auf Vorschlag des Universitätslehrers über die Zulassung als Doktorand.

§ 6 Die Dissertation

1. Die Dissertation muß einem Gebiet der ..... entnommen sein, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist. Sie soll an einer Einrichtung der Universität angefertigt werden.

2. Die Dissertation muß einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Sie kann aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit entstehen, wenn sich der individuelle Beitrag des Bewerbers feststellen läßt.

3. Diplom- oder Staatsexamensarbeiten können nicht als Dissertation angenommen werden.

4. Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; der Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, sofern dieser auch die Zulassung ausspricht) kann Ausnahmen zulassen.

5. Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Die Veröffentlichung darf zum Zeitpunkt der Zulassung nicht mehr als 1 Jahr zurückliegen.

6. Das Thema soll so gestellt sein, daß es in der Regel in .... Jahren bearbeitet sein kann.

§ 7 Betreuung der Dissertation und Vermittlung eines Dissertationsthemas

1. Das Thema der Dissertation wird von einem Angehörigen des Lehrkörpers (§ 5 und § 6 GO) vorgeschlagen oder vom Bewerber selbst gewählt. Bewerber, die auf einem dieser Wege kein Thema gefunden haben, können beim Promotionsausschuß die Vermittlung eines Themas beantragen.

2. Der Bewerber kann sich bei Erstellung der Dissertation betreuen lassen oder auf eine Betreuung verzichten. Er kann sich über den Promotionsausschuß einen Betreuer vermitteln lassen.

3. Betreuer der Arbeit kann jeder Universitätslehrer der Universität Hohenheim sein.

4. Sonstige Wissenschaftler können Betreuer sein, wenn sie habilitiert sind oder einen gleichwertigen Nachweis ihrer

Lehr- und Forschungsbefähigung erbracht haben. In diesem Falle muß die Dissertation auch von einem Universitätslehrer des Fachbereiches ..... befürwortet werden.

§ 8 Mündliche Promotionsleistung

1. Der Kandidat wählt spätestens bei Einreichung der Dissertation, ob seine mündliche Promotionsleistung in einer mündlichen Prüfung, oder einer Disputation bestehen soll. Kandidaten nach § 3 III, die ihre Befähigung durch eine Probezeit nachgewiesen haben, müssen die mündliche Prüfung ablegen.

2. In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er vertiefte Kenntnisse auch auf mindestens 2 von ihm gewählten Gebieten besitzt, die eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes darstellen, dem seine Dissertation entnommen ist.

3. In der Disputation, die auf Antrag des Bewerbers universitätsöffentlich ist, verteidigt der Bewerber seine Disertation vor der Promotionskommission. Sie erstreckt sich darüberhinaus auch auf andere Fragen, sofern sie sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Die Gutachten sollen in die Disputation einbezogen werden.

§ 9 Gesuch um Promotion und um Vermittlung von Betreuer und Thema

1. Der Bewerber beantragt beim Dekan / Vorsitzenden des ~~Promotionsausschusses~~ schriftlich seine Zulassung zum Promotionsverfahren.

   Dem Gesuch sind beizufügen

   1) urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 3
   2) eine Darstellung des Bildungsganges
   3) Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche
   4) etwaiger Vorschlag von Gutachtern, von Prüfern und von Fachgebieten, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll
   5) Quittungen über eingezahlte Promotionsgebühren.

2. Weiter sind dem Gesuch beizufügen

   A) wenn der Bewerber schon einen Betreuer für seine Dissertation hat
      1. der vorläufige Arbeitstitel
      2. der Name des Betreuers

   B) wenn der Bewerber gleichzeitig die Vermittlung eines Betreuers beantragt, ist der vorläufige Arbeitstitel anzugeben. Falls auch die Vermittlung eines Themas beantragt wird, kann auch diese Angabe fehlen.

   C) wenn der Bewerber ein von ihm selbst gewähltes Thema als Dissertation ohne einen Betreuer bearbeiten will

(1) die Dissertation selbst oder der vorläufige Arbeitstitel

(2) falls die Dissertation eingereicht wird,

a) ist diese in 3 maschinengeschriebenen und gehefteten Exemplaren einzureichen

b) ist eine Erklärung beizufügen, daß der Bewerber die Dissertation selbst angefertigt hat, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat. Ist die Dissertation im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens mit mehreren Mitarbeitern entstanden, so ist die eigene Leistung genau abzugrenzen.

c) ist ein vom Betreuer genehmigter Kurzauszug in deutscher Sprache in 10-facher Fertigung beizufügen.

3. Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder für die mündliche Prüfung / Disputation noch kein Termin genannt worden ist. Nach Festsetzung eines Termins kann der Bewerber nur noch aus wichtigem Grund zurücktreten.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

1. ~~Die Zulassung ist auszusprechen~~, wenn die unter § 9 Abs. 1 genannten Nachweise und Erklärungen vorliegen und
   entweder § 9 Abs. 2 A) oder C) zutrifft
   oder Betreuer und Thema nach § 9 Abs. 2 B) feststehen.

2. Die Zulassung ist ~~XXXXXXXXXXXX~~ zu verweigern, wenn es sich nicht um eine Dissertation auf dem Gebiete der ..... handelt oder wenn die zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Mittel fehlen, oder der notwendige Arbeitsplatz nicht vorhanden ist.

3. Mit der Zulassung kann der Bewerber Mitglied der Fachgruppe werden, zu der der Betreuer gehört; ist kein Betreuer vorhanden, so wird mit der Zulassung ausgesprochen, zu welcher Fachgruppe der Doktorand gehören soll.
   Er wird Mitglied im Fachbereich und Fachgruppe, wenn er dort bei Erstellung seiner Dissertation tätig wird.

§ 11 Bestellung der Berichter

Berichter ohne Betreuer fehlt

1. Die Dissertation wird von Haupt- und Mitberichter beurteilt.

2. Hauptberichter ist der betreuende Universitätslehrer, es sei denn, dieser kann seine Aufgaben nicht wahrnehmen. In diesem Falle sowie dann, wenn die Dissertation ohne einen Betreuer erstellt wurde, bestellt der Fachbereichsrat /Promotionsausschuß/ im Einvernehmen mit dem Doktoranden und soweit möglich mit dem betreuenden Universitätslehrer einen anderen fachkompetenten Universitätslehrer.

3. Der Mitberichter wird auf Vorschlag des betreuenden Universitätslehrers vom Fachbereichsrat /Promotionsausschuß unverzüglich benannt, nachdem der Vorschlag beim Fachbereichsrat eingegangen ist. Der Mitberichter soll zum Lehrkörper (§ 5 und § 6 GO) gehören, aber nicht der selben Abteilung angehören, wie der Hauptberichter.

4. Im Falle des § 7 Abs. 4 ist der Betreuer der Arbeit Mitberichter. Der Hauptberichter wird entsprechend Abs. 2 bestellt. Der Fachbereichsrat kann einen weiteren Mitberichter gemäß Abs. 2 bestellen.

5. Die Berichter sind unverzüglich nach Einreichung der Dissertation zu bestellen.

§ 12 Bestellung der Prüfungskommission

1. Der Fachbereichsrat /Promotionsausschuß bestellt unverzüglich nach Einreichung der Dissertation die ~~Promotionskommission~~ Prüfer.

2. Dieser gehören als Prüfer an

   1. der Hauptberichter u. der Mitberichter

   2. mindestens zwei weitere auf Vorschlag des Bewerbers vom Fachbereichsrat /Promotionsausschuß benannte Universitätslehrer (§ 5 GO), deren Fachgebiete eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes der Arbeit darstellen.
      Wenn ein Fachgebiet geprüft werden soll, das an der Universität Hohenheim nicht durch einen Universitätslehrer vertreten ist, kann einer der Mitberichter Universitätslehrer einer anderen Universität sein.

Prüfer

3. Weitere fachkompetende Mitglieder des Lehrkörpers (§ 5 und § 6 GO) können vom Fachbereichsrat /Promotionsausschuß als Prüfer benannt werden.

3. Die Promotionskommission wählt sich einen Vorsitzenden

4. Die Entscheidungen der Kommission werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.

§ 13 Weiteres Verfahren

1. Nach Erstellung der Dissertation ist diese beim Dekan (Vorsitzenden des Promotionsausschusses) einzureichen. Hierbei sind die Vorschriften des § 9 Abs. 2 C Zif. 2 zu beachten.

2. Der Dekan (Vorsitzende des Promotionsausschusses) leitet die Dissertation nach Bestellung der Berichter diesen zur Erstellung der Gutachten unverzüglich zu.

§ 14 Begutachtung der Dissertation

1. Jeder Berichter hat innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Dissertation ein Gutachten zu erstellen.

2. Jeder Berichter reicht dem Dekan ein eingehend begründetes Gutachten ein, schlägt eine (der in § 18 aufgeführten) Noten vor und beantragt, die Arbeit anzunehmen, mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder abzulehnen.

3. Beantragen alle Gutachter die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen alle Gutachter, die Arbeit abzulehnen, so ist das Verfahren beendet.

4. Beantragt von 2 bestellten Gutachtern einer, die Arbeit abzulehnen, so bestellt der Fachbereichsrat gemäß § 11 Abs. 2 einen weiteren Berichter, dem die Arbeit unverzüglich zuzuleiten ist, und der spätestens nach 4 Wochen ein Gutachten erstellt, wobei Abs. 2 gilt.

5. Beantragen von 3 bestellten Gutachtern zwei die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt, andernfalls entscheidet die Promotionskommission unverzüglich darüber, ob die Arbeit abgelehnt wird und damit das Promotionsverfahren beendet ist, oder ob das Promotionsverfahren zur Umarbeitung der Dissertation auf eine bestimmte Frist, höchstens aber ein Jahr, ausgesetzt wird.

§ 15 Fortsetzung des Verfahrens

1. Wird das Verfahren fortgesetzt, so liegt die Dissertation 14 Tage beim Fachbereichssekretariat zur Einsichtnahme aus, wovon alle Abteilungen des Fachbereiches zu benachrichtigen sind.
   Gleichzeitig werden Kurzauszug und Gutachten allen Universitätslehrern des Fachbereiches im Umlaufverfahren zugestellt. Der Fachbereich hat dafür Sorge zu tragen, daß das Umlaufverfahren nach 14 Tagen abgeschlossen ist. Jedem Mitglied des Lehrkörpers (§ 5 und § 6 GO) steht es frei, Sondergutachten samt Notenvorschlag zu der gesamten Arbeit anzufertigen.

2. Unverzüglich nach Ablauf der Frist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Arbeit, setzt die Note fest und bestimmt den Termin der mündlichen Promotionsleistung.

3. Die Annahme der Dissertation beinhaltet die Zulassung zur mündlichen Promotionsleistung.

4. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachtervorschläge. Sondergutachten werden nur berücksichtigt, wenn die Promotionskommission dies einstimmig beschließt, wobei dieser Note ein anderes Gewicht zugemessen werden kann.

5. Der Termin ist dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Während des Vorlesungszeitraumes soll der Zeitraum zwischen Annahme und mündlicher Promotionsleistung höchstens 3, in der vorlesungsfreien Zeit höchstens 4 Wochen betragen.

§ 16 Mündliche Prüfung

1. Zur mündlichen Prüfung hat jeder Universitätslehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt.

2. Die mündliche Prüfung ist eine Kollegialprüfung von 1 Stunde.

3. Die Prüfungskommission setzt für die mündliche Prüfung eine einheitliche Note fest. Geben die Prüfer verschiedene Noten, so ist das arithmetische Mittel die Note für die mündliche Prüfung.

§ 17 Disputation

1. Soll die Disputation universitätsöffentlich sein, so ist der Termin universitätsöffentlich bekanntzumachen. Alle Mitglieder der Universität Hohenheim sowie alle Universitätslehrer anderer wissenschaftlicher Hochschulen haben das Recht, der Disputation nach Maßgabe der vorhandenen Plätze beizuwohnen.

2. Die Promotionskommission benotet die Disputation entsprechend § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 1.

§ 18 Notenspiegel

1. Folgende Einzelnoten sind möglich

sehr gut	= 1	
gut	= 2	
genügend	= 3	
ungenügend	= 4	= nicht bestanden

2. Ist ein arithmetisches Mittel zu berechnen, oder eine Gesamtnote zu bilden, so gilt ein Ergebnis von

1,0	= ausreichend	=	summa cum laude
1,01 - 1,50	= sehr gut	=	magna cum laude
1,51 - 2,50	= gut	=	cum laude
2,51 - 3,50	= genügend	=	rite

§ 19 Promotionsergebnis

1. Unverzüglich nach Abschluß der mündlichen Promotionsleistung stellt die Promotionskommission das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.

2. Dieses ergibt sich aus dem arithmetischem Mittel der Note für die Dissertation und der Note für die mündliche Leistung, wobei die Note für die Dissertation doppelt, die Note für die mündliche Leistung einfach gewertet wird.

3. Der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die mündliche Leistung mit "ungenügend bewertet ist.

4. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihm eine vorläufige Bescheinigung darüber aus.

§ 20 Wiederholung des Promotionsverfahrens

1. Scheitert der Kandidat bei der mündlichen Leistung, so kann er sich frühestens nach 6, spätestens nach 12 Monaten zur Wiederholung melden. Andere als die bisherigen Prüfungsgebiete dürfen nicht gewählt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für ein Abweichen von den bisherigen Fächern vor. Darüber entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Fachbereichsrat (Promotionsausschuß, soweit dieser für die Zulassung zuständig ist).

2. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation

1. Die Dissertation muß innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Promotionsleistung in 100 gedruckten Exemplaren an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Von dieser Pflicht ist der Promovierte befreit, wenn innerhalb dieser Frist der wesentliche Gehalt der Dissertation publiziert wird oder die Zusage zum Druck vorliegt. Der Publikationsnachweis erfolgt in diesem Falle durch Abgabe von 20 Sonderdrucken an die Universitätsbibliothek.

2. Aus wichtigem Grunde kann der Fachbereichsrat die Frist verlängern.

§ 22 Urkunde und Führung des Doktorgrades

1. Nach Nachweis der rechtzeitigen Veröffentlichung stellt der Fachbereich eine Urkunde aus. Diese enthält das Gesamtergebnis sowie den Titel und das Prädikat der Dissertation. Als Datum der Promotion ist der Tag der letzten Leistung zu nennen. Die Urkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen. Erst mit Aushändigung der Urkunde ist der Doktorand berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 23 Ehrenpromotion

1. In Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Verdienste kann der Fachbereich ..... den Dr. ..... honoris causa verleihen.

2. Über einen entsprechenden Antrag von mindestens 2 Mitgliedern der Fachbereichsversammlung entscheidet diese im Einvernehmen mit dem Senat.

§ 24 Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann auf Beschluß des Fachbereichsrates nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Jubilars angebracht erscheint.

§ 25 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

1. Stellt sich vor Aushändigung des Doktordiploms heraus, daß der Bewerber beim Nachweis der Leistungen oder der Zulassungsvoraussetzungen eine Täuschung begangen hat, so kann der Fachbereichsrat die Aushändigung des Diploms verweigern und entscheiden, ob ein nochmaliger Promotionsversuch möglich ist.

2) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

§ 26 Übergangsregelung

Diejenigen Doktoranden, die am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung mit der Anfertigung einer Dissertation begonnen haben, können auf ihren Antrag hin nach dieser Ordnung promoviert werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt in Kraft, wenn sie vom Kultusministerium genehmigt ist und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim veröffentlicht ist.

Übergangsregelung

PROMOTIONSORDNUNG
der Deutschen Sporthochschule Köln

I. Allgemeines

§ 1

1. Die Deutsche Sporthochschule Köln verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Sportwissenschaften (abgekürzt „Dr. Sportwiss.").
2. Der akademische Grad „Doktor der Sportwissenschaften" wird aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung erworben und kann einer Person nur einmal verliehen werden.
3. Die mündliche Prüfung wird in einem Hauptfach und einem zweiten Fach abgelegt.
4. Für die Promotion sind alle Fächer zugelassen, die durch einen planmäßigen Professor oder einen anderen habilitierten Hochschullehrer an der Sporthochschule vertreten sind. Prüfungsfächer im Sinne dieser Ordnung sind die folgenden an der Sporthochschule durch planmäßige Lehrstühle vertretenen Disziplinen: Biomechanik — Didaktik — Experimentelle Morphologie — Geschichte — Kardiologie/Sportmedizin — Musikpädagogik — Pädagogik — Philosophie — Physiologie — Psychologie — Rehabilitation.

   Jedes der hier genannten Fächer kann sowohl Hauptfach als auch zweites Fach sein. Das gleiche gilt für — durch Einrichtung neuer planmäßiger Lehrstühle — später hinzukommende Disziplinen.
5. Der Promotionsausschuß der Deutschen Sporthochschule Köln kann die Wahl des zweiten Faches aus dem Bereich einer anderen wissenschaftlichen Hochschule genehmigen, wenn dasselbe dort durch einen planmäßigen Lehrstuhl vertreten ist und der betreffende Lehrstuhlinhaber die Prüfung durchführt.
6. Ein Fach, das bereits Hauptfach eines erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahrens war, kann nicht als Hauptfach einer Promotion an der Sporthochschule gewählt werden.

§ 2

Für die Zulassung zur Promotion gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die Hochschulreife.
2. Ein mindestens 8-semestriges Studium an wissenschaftlichen Hochschulen mit dem Nachweis einer bestandenen Hochschulabschlußprüfung. Über die Anrechnung von Studiensemestern entscheidet der Promotionsausschuß der Sporthochschule.
3. Der Nachweis von mindestens 4 Semestern Studium im Hauptfach und im zweiten Fach der Promotion.

II. Promotionsantrag

§ 3

Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

§ 4

Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

a) Die Nachweise über die für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 2, Ziffer 1-3.

b) 3 Ausfertigungen der vom Antragsteller verfaßten Dissertation.

c) Ein Lebenslauf und eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges des Verfassers, ebenso eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers darüber, daß er die eingereichte Dissertation selbständig verfaßt und alle benutzten Hilfsmittel und Quellen genannt hat.

§ 5

Der Promotionsantrag, die eingereichten Unterlagen und die drei Ausfertigungen der Dissertation bleiben bei der Hochschule.

III. Promotionsverfahren

§ 6

1. Der Promotionsausschuß besteht aus 5 planmäßigen Professoren, die für die Dauer von jeweils 2 Jahren vom Engeren Kollegium der Sporthochschule gewählt und vom Rektor bestätigt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Promotionsausschuß wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die mit dem Promotionsantrag gemäß § 4 eingereichten Unterlagen. Erfüllen sie die Voraussetzungen, so unterrichtet er den Promotionsausschuß, der über den Promotionsantrag beschließt.
3. Entspricht der Promotionsantrag nach Ansicht des Vorsitzenden nicht den Voraussetzungen, so schlägt der Vorsitzende des Promotionsausschusses diesem die Ablehnung des Promotionsantrages vor. Bestätigt der Promotionsausschuß den Vorschlag des Vorsitzenden auf Ablehnung des Promotionsantrages, so teilt der Vorsitzende dem Antragsteller die Ablehnung des Antrages mit. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
4. Bestätigt der Promotionsausschuß den Vorschlag des Vorsitzenden auf Ablehnung des Promotionsantrages nicht, so ist er zur Anhörung des Antragstellers verpflichtet, bevor er eine endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Promotionsantrages trifft.

§ 7

1. Sind die Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 4 erfüllt, so bestellt der Promotionsausschuß aus dem Kreis der habilitierten Hochschullehrer und planmäßigen Professoren eine Promotionskommission. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Berichterstatter sowie den Prüfern für die mündliche Prüfung. Ein Berichterstatter kann nicht gleichzeitig Vorsitzender der Kommission sein.
2. Zum Vorsitzenden einer Promotionskommission kann nur ein planmäßiger Professor der Sporthochschule berufen werden. Erstberichterstatter ist derjenige Hochschullehrer, unter dessen hauptsächlicher Anleitung die Dissertation entstanden ist. Der zweite Berichterstatter wird vom Promotionsausschuß benannt.

3. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuß die Kommission beauftragen, zusätzliche Gutachten — auch auswärtiger Wissenschaftler — einzuholen.

4. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses verständigt den Antragsteller über die Annahme des von ihm vorgelegten Promotionsantrages sowie über die Zusammensetzung der Promotionskommission und teilt ihm gleichzeitig die förmliche Eröffnung des Promotionsverfahrens mit.

5. Die beiden Berichterstatter sind verpflichtet, ihre Beurteilungen innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Die Beurteilungen sollten — ohne zureichenden Grund — nicht später als drei Monate nach Abgabe der Dissertation erfolgen.

6. Werden habilitierte Hochschullehrer oder planmäßige Professoren, die ein Fach vertreten, in dem die Promotion zulässig ist, an eine andere Hochschule berufen, so können sie bis zur Dauer von 2 Jahren am Promotionsverfahren mitwirken.

IV. Die Prüfung der Dissertation

§ 8

1. Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie muß die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen und soll einen Fortschritt auf dem Gebiet der Sportwissenschaften bedeuten.

2. Die Erstellung einer Dissertation durch mehrere Kandidaten ist gestattet, sofern sie eine getrennte Bewertung der Beiträge der einzelnen Kandidaten gemäß § 8, Absatz 1 ermöglicht.

§ 9

1. Die beiden Berichterstatter prüfen die eingereichte Dissertation dahingehend, ob sie die Anforderungen gemäß § 8 erfüllt, erstellen, voneinander unabhängig, je ein schriftliches Gutachten mit abschließender Bewertung der Dissertation durch eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet
sehr gut
gut
ausreichend
nicht ausreichend.

2. Beschließt die Promotionskommission aufgrund der Gutachten der Berichterstatter die Annahme der Dissertation, so wird diese für einen Zeitraum von 14 Tagen zur Einsichtnahme durch die planmäßigen Professoren der Sporthochschule und die übrigen promovierten Mitglieder des Lehrkörpers im Rektorat ausgelegt.

3. Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation müssen innerhalb der Auslagefrist schriftlich begründet werden. Sie sind an den Vorsitzenden der Promotionskommission zu richten.

4. Erfolgt kein Einspruch, so berichtet die Promotionskommission durch ihren Vorsitzenden dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses über den bisherigen Verlauf des Verfahrens.

5. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses vereinbart nunmehr mit den Mitgliedern der Promotionskommission, unter Berücksichtigung der Wünsche des Doktoranden, die Termine der mündlichen Prüfung und teilt dem Doktoranden sowie dem Promotionsausschuß die förmliche Fortsetzung des Verfahrens sowie die Prüfungstermine mit.

§ 10

1. Beurteilen beide Berichterstatter die Dissertation als nicht ausreichend, so teilt der Vorsitzende der Promotionskommission dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Ablehnung der Arbeit durch die Promotionskommission unter Angabe der Gründe mit und leitet alle Unterlagen an den Promotionsausschuß der Hochschule weiter.

2. Der Promotionsausschuß hat die ihm vorgelegten Unterlagen zu überprüfen. Schließt er sich der ablehnenden Stellungnahme der Promotionskommission an, so teilt er dem Bewerber die Ablehnung der Dissertation mit. Schließt er sich dieser Stellungnahme nicht an, so reicht er die Unterlagen mit ausführlicher Begründung der abweichenden Beurteilung an die Promotionskommission zur erneuten Beratung und endgültigen Beschlußfassung zurück.

3. Beurteilt einer der beiden Berichterstatter die Dissertation als nicht aus-

reichend, so ist ein weiterer Gutachter hinzuzuziehen, der vom Promotionsausschuß, nach Anhören des Vorsitzenden der Promotionskommission, bestellt wird. Nach Vorliegen dieses weiteren Gutachtens legt die Promotionskommission durch ihren Vorsitzenden dem Promotionsausschuß einen Vorschlag über Annahme oder Ablehnung der Dissertation zur Beschlußfassung vor.

4. Der Promotionsausschuß hat die ihm nach Absatz 3 vorgelegten Unterlagen zu prüfen. Schließt er sich einer ablehnenden Stellungnahme der Promotionskommission an, so teilt der Vorsitzende dem Bewerber die Ablehnung der Dissertation mit. Schließt er sich einer zustimmenden Stellungnahme der Promotionskommission an, so ermächtigt der Promotionsausschuß die Promotionskommission gemäß § 9, Absatz 2 und 5 zu verfahren.
5. Für den Fall eines Einspruchs gemäß § 9, Absatz 3 ist nach den Bestimmungen des § 10, Absatz 3 — 4 zu verfahren.
6. Weichen die Benotungen der beiden Berichterstatter voneinander ab, so sind diese gehalten, sich auf einen gemeinsamen Benotungsvorschlag zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Promotionskommission — nötigenfalls unter Hinzuziehung eines weiteren Berichterstatters — über die Note.

§ 11

1. Jeder Berichterstatter ist berechtigt, vor Abgabe seines Gutachtens dem Doktoranden Ergänzungen oder Veränderungen der Dissertation vorzuschlagen. Nötigenfalls entscheiden der Vorsitzende der Promotionskommission und die beiden Berichterstatter gemeinsam über die vorzuschlagenden Ergänzungen oder Veränderungen.
2. Ist der Doktorand nicht bereit, Vorschlägen gemäß § 11, Absatz 1 zu folgen, so ist, auf Antrag des Doktoranden, vom Promotionsausschuß ein dritter vollstimmberechtigter Berichterstatter zu bestellen.

V. Die mündliche Prüfung

§ 12

1. Die mündliche Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

2. Bei Abgabe der Dissertation soll ein verbindlicher Termin für die mündliche Prüfung innerhalb von 6 Monaten zugesichert werden. Während der vorlesungsfreien Zeit finden in der Regel keine Prüfungen statt.
3. Die Prüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach und ein zweites Fach. Die Prüfungsdauer beträgt im Hauptfach und im Zweitfach je 60 Minuten.
4. Als Hauptfach gilt das Fach, in dem die Dissertation angefertigt wurde.
5. Prüfer im Hauptfach ist der Erstberichterstatter über die Dissertation. Der Prüfer im Zweitfach kann vom Kandidaten vorgeschlagen werden.

§ 13

1. Die Kandidaten werden einzeln geprüft. Ein planmäßiger Professor oder ein habilitiertes Mitglied der Hochschule oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter des jeweiligen Fachgebietes nimmt als Beisitzer teil und führt Protokoll.
2. Bei der mündlichen Prüfung sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 14

1. Der jeweilige Prüfer bewertet die Leistung der mündlichen Prüfung in seinem Fach durch eine der folgenden Noten:

   ausgezeichnet
   sehr gut
   gut
   ausreichend
   nicht ausreichend.

§ 15

1. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung im Hauptfach und/oder im zweiten Fach nicht bestanden, so kann er die Prüfung in dem betreffenden Fach frühestens nach Ablauf von 6 Monaten, spätestens jedoch vor Ablauf von 2 Jahren — gerechnet vom letzten Tag der mündlichen Prüfung — wiederholen.

2. Hat der Kandidat die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist gemäß § 10, Absatz 1 und 2 zu verfahren. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nicht gestattet.
3. Wird die Wiederholungsprüfung nicht fristgerecht abgelegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
4. Bei nicht bestandener Prüfung kann ein weiterer Promotionsantrag unter Vorlage einer neuen Dissertation gestellt werden.

VI. Abschlußverfahren der Promotion

§ 16

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Dissertation und die mündlichen Prüfungen in den beiden Fächern mit mindestens „ausreichend" beurteilt wurden.
2. Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens beschließt die Promotionskommission über die gesamte Promotionsleistung des Kandidaten und bewertet sie durch eine der folgenden Noten:

   mit Auszeichnung
   sehr gut
   gut
   ausreichend.

   Die Beurteilung der Promotionsleistung erfolgt aufgrund der Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfungen.

   Bei der Gesamtbeurteilung werden die Noten für die Dissertation, die mündliche Prüfung im Hauptfach sowie die mündliche Prüfung im zweiten Fach im Verhältnis 2 : 1 : 1 gewichtet.
3. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Kandidaten sowie dem Promotionsausschuß die Ergebnisse des Promotionsverfahrens umgehend mit. Der schriftlichen Mitteilung an den Promotionsausschuß sind die einschlägigen Unterlagen beizufügen.

§ 17

1. Nach Abschluß des Promotionsverfahrens hat der Bewerber das Recht auf Einsicht in die Gutachten und die übrigen Promotionsakten. Dies gilt auch

für den Fall der Ablehnung der Dissertation sowie bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung.

§ 18

1. Nach bestandener Promotion hat der Kandidat die Dissertation, mit dem Lebenslauf versehen, in vorgeschriebener Form und Anzahl binnen Jahresfrist abzuliefern.
2. Die Abgabefrist kann ausnahmsweise bis zur Höchstdauer von 2 Jahren verlängert werden.
3. Die Gestaltung des Titelblattes erfolgt nach dem beigefügten Muster (Anlage). Zur Vervielfältigung oder Druckgenehmigung ist das Originalmanuskript den Berichterstattern mit den vereinbarten Änderungen bzw. Zusätzen nochmals vorzulegen. Diese erteilen hierauf die Druckerlaubnis für die vorgelegte Fassung.
4. Die Anzahl der in der Regel abzuliefernden Pflichtexemplare beträgt 150 zur Verfügung der Hochschulbibliothek und — falls die Promotionskommission oder der Promotionsausschuß dies wünscht — bis zu 25 weitere Exemplare zur Verfügung der Hochschule.
5. Erscheint die Dissertation in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, so beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare 60 zur Verfügung der Hochschulbibliothek und — falls die Promotionskommission oder der Promotionsausschuß dies wünscht — bis zu 10 weitere Exemplare zur Verfügung der Hochschule.
6. Erscheint die Dissertation als selbständiges Buch (Monographie) oder als Teil eines selbständigen Buches im Buchhandel, so beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare 15 zur Verfügung der Hochschulbibliothek und — falls die Promotionskommission oder der Promotionsausschuß dies wünscht — bis zu 5 Exemplare zur Verfügung der Hochschule.
7. In den im Absatz 5 und 6 genannten Fällen ist eine Kennzeichnung der Veröffentlichung als eine von der Deutschen Sporthochschule Köln angenommene Dissertation in der ganzen Auflage an geeigneter Stelle erforderlich.
8. In allen Fällen der Absätze 4 bis 6 ist den abzuliefernden Pflichtexemplaren der Lebenslauf des Kandidaten beizufügen.

VII. Führung des Doktortitels

§ 19

1. Nach fristgerechter Ablieferung der vervielfältigten bzw. gedruckten Dissertation in der vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren wird die Promotionsurkunde ausgehändigt. Erst hierdurch erlangt der Kandidat das Recht zur Führung des Doktorgrades.
2. Erfolgt die Ablieferung der Pflichtexemplare nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
3. Der Entzug des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Inkrafttreten der Promotionsordnung

§ 20

Diese vom Engeren Kollegium der Deutschen Sporthochschule Köln am 14. 9. 1971 beschlossene Promotionsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

I B 5 43-14/1/10 Düsseldorf, den 29. Oktober 1971

Vorstehende, mit Bericht des Rektors der Deutschen Sporthochschule Köln vom 27. 9. 1971 vorgelegte Promotionsordnung wird hiermit genehmigt.

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Johannes R a u

Beglaubigt
Hordasch
Angestellte

A n l a g e

Muster für das Titelblatt der Dissertation

.....

.....

(Titel der Arbeit)

Von der Deutschen Sporthochschule Köln
zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Sportwissenschaften

genehmigte Dissertation

vorgelegt von

.....

(Name des Verfassers)

aus

.....

(Heimatort, z. B. Berlin oder München)

.....

(Jahreszahl)

Proo
2dA III 5a

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)

FACHBEREICH WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN
DER DEKAN

Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 7 Stuttgart 70, Postfach 106

Universitätsverwaltung
Referat 3
Frau Schirmer

Hier

7 STUTTGART-HOHENHEIM
FERNSPRECHER: (0711) 2591
DURCHWAHL: 2591/ 266

DEN 11.10.1971 wü/k

III/IV Knözel Str. Kirchhoff
V/VI

Betr.: Promotionsordnung
Habilitationsordnung

Der von der Rechtsabteilung vorgelegte Entwurf einer Promotionsordnung enthält zum Teil kontroverse Bestimmungen. Der von den drei Fachbereichen bereits vor Jahresfrist erarbeitete Entwurf ist unseres Erachtens schon soweit fortgeschritten in Richtung auf eine praktikable Lösung, daß es nur noch der Klärung einiger strittiger Punkte bedarf. Es wird daher vorgeschlagen, auf der Grundlage dieses Entwurfs weiter zu arbeiten.

Zweckmäßigerweise wäre dabei so zu verfahren, daß eine Kommission aus

Gierschner)
Schlichting) die den Entwurf erarbeitet haben
Werner)
den Dekanen
Frau Schirmer (Rechtsabteilung)

die Arbeit am begonnenen Promotionsordnungsentwurf fortführt. Sinngemäß sollte bei der Habilitationsordnung vorgegangen werden.

gez. Hartmut Albrecht
i.A. f Wüdenn

7dA III 5a

PRIV. DOZ. DR. MED. HANS-JÜRGEN HOLTMEIER
ABTEILUNGSVORSTEHER UND FACHARZT FÜR INNERE MEDIZIN
UNIVERSITÄT HOHENHEIM

7o
7000 STUTTGART-HOHENHEIM
POSTFACH 106
FERNSPRECHER (0711) 2591 1
BEI DURCHWAHL 2591/670

DEN 29.9.1971

An den
Dekan des Fachbereichs I/II
Herrn Professor Dr. Christophersen

7ooo Stuttgart-Hohenheim

Betr.: Entwurf zur Promotionsordnung vom 3o.8.1971

Spektabilität!

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn unter § 5 eine Bindung der Dissertation nicht an Personen, sondern an das Fach erfolgen würde, welches an der Universität durch einen Universitätslehrer vertreten ist.

§ 5 Abs. 9 sagt aus, dass die Betreuung eines Kandidaten nur abgelehnt werden kann, wenn dies aus bestimmten Gründen nicht zumutbar ist. Nach meinen Erfahrungen war es bisher niemals üblich, dass einem Doktorvater nicht darüber die freie Entscheidung zusteht, ob er einen Doktoranden annimmt und zu betreuen gedenkt, z.B. wenn sich mehrere Kandidaten melden. Es gibt auch keinen Passus in der Grundordnung, der dies vorsieht.

Weiterhin sollte man in der Promotionsordnung aufnehmen, wer die Promotionsordnung finanziert, und ob ein Anspruch auf Mittelzuwendung vorhanden ist.

Mit freundlichen Grüssen
bin ich stets
Ihr

(Holtmeier)

I 5a

PRIV. DOZ. DR. MED. HANS-JÜRGEN HOLTMEIER
ABTEILUNGSVORSTEHER UND FACHARZT FÜR INNERE MEDIZIN
UNIVERSITÄT HOHENHEIM

7000 STUTTGART-HOHENHEIM
POSTFACH 106
FERNSPRECHER (0711) 2591 1
BEI DURCHWAHL 2591/670

DEN 29.9.1971

An den
Dekan des Fachbereichs I/II
Herrn Professor Dr. Christophersen

7000 Stuttgart-Hohenheim

Betr.: Habilitationsordnung

Spektabilität!

Ich danke für die Übersendung der Habilitationsordnung, zu der ich folgende Bitte äussern möchte.

Ähnlich wie bei der Promotionsordnung sollte die Habilitation nicht an die Person, sondern an das Fach gebunden sein, welches in Hohenheim vertreten ist. Demnach sollt e es in § 2 heissen, dass die Habilitation nur möglich ist, wenn das Gebiet durch ein selbständiges Fach an der Universität Hohenheim vertreten ist. Da nach der neuen Grundordnung ein Fach nicht nur durch einen Lehrstuhl, sondern auch durch einen Abteilungsvorsteher usw. vertreten sein kann, sollte keine Personenbindung erfolgen.

Mit freundlichen Grüssen
bin ich stets

Ihr

(Holtmeier)

2 d A III 5 a

Mehrfertigung für Frau Schirmer

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)
VERWALTUNG

7000 STUTTGART 70 (HOHENHEIM)
POSTFACH 106
FERNSPRECHER: (0711) 2 59 11
BEI DURCHWAHL 2591 /... 254

DEN 8.9.1971
Schi/th

An den Dekan des Fachbereiches III/IV
Herrn Professor Dr. Loeffler

hier

In der Anlage erhalten Sie den Entwurf einer Promotionsordnung (50-fach). Es wird gebeten, diesen Entwurf an den entsprechend gekennzeichneten Stellen zu vervollständigen, wobei der Fachbereich I/II für den akademischen Grad "Dr. rer. nat.", der Fachbereich III/IV für den "Dr. sc. agr.", der Fachbereich V/VI für den "Dr. oec." und den "Dr. rer. soc. zuständig wäre.

Weiter bitte ich darum, diesen Entwurf an alle Mitglieder des Fachbereichsrats sowie die sonstigen Interessenten zu verteilen, in der ersten Fachbereichsratssitzung des Windersemesters über den Entwurf beraten und abstimmen zu lassen und mich vom Termin dieser Sitzung zu benachrichtigen.

gez. Schirmer
(Schirmer)

Nach Diktat verreist.
F.d.R.

III 5a
3 dA
Schi

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)
FACHBEREICH BIOLOGIE UND
ALLGEMEINE NATURWISSENSCHAFTEN
DER DEKAN

7000 STUTTGART 70 (HOHENHEIM)
FERNSPRECHER: (0711) 2 59 11
POSTFACH 106

DEN 9. Juni 1971

An den
Universitätspräsidenten
Herrn Prof.Dr.Turner
h i e r

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Eing.: 16. JUNI 1971
Nr. — — —
Schi

Betr.: Pflichtexemplare von Dissertations- und Habilitationsarbeiten

Sehr geehrter Herr Professor Turner!

Der Fachbereichsrat hat in seiner Sitzung vom 28.Mai 1971 die nachstehenden Beschlüsse zur Frage der Anzahl der Pflichtexemplare bei Dissertations- und Habilitationsarbeiten gefaßt. Es wird angeregt, durch den Senat eine universitätseinheitliche Regelung herbeizuführen.

1) Dissertationen

Der FBR I/II beschließt, die Zahl der an die Universität abzuliefernden Exemplare auf 130 festzulegen, wenn die Arbeit nicht gedruckt wird, wobei 120 Exemplare für den Bibliothekstauschverkehr, 9 für die betreffende Fachgruppe bzw. Abteilung und 1 Exemplar für das Dekanat vorgesehen sind. Im Falle der Publikation des wesentlichen Gehaltes der Dissertation in Zeitschriften sind 10 Sonderdrucke oder Fortdrucke, und zwar 9 Exemplare für die Fachgruppe bzw. Abteilung und 1 Exemplar für das Dekanat, abzuliefern. Die Universitätsbibliothek verzichtet auf die Ablieferung von Sonderdrucken.

2) Habilitationsschriften

Der FBR beschließt, die Zahl der an die Universitätsbibliothek vom Habilitanden abzuliefernden selbständig publizierten Habilitationsschriften auf 25 festzulegen. Von nicht selbständig erschienenen Publikationen bzw. Artikeln, die in Zeitschriften erschienen sind, benötigt das Dekanat und die Abteilung bzw. Fachgruppe je 1 Exemplar, im Falle, daß es sich hierbei um Sonderdrucke des wesentlichen Gehaltes einer speziell angefertigten Habilitationsarbeit handelt. Die Universitätsbibliothek verzichtet auf die Ablieferung jeglicher Sonderdrucke.

Mit vorzüglicher Hochachtung

W. Reyer
(W.Reyer)
Fachbereichsassistent

FB III / IV
Velsen
Krüsel
Str. Kirchhoff

Gutachten f. Einsetzung einer Kommission

Entwurf
(30.8.1971)

zdA III 5a

PROMOTIONSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Der Fachbereich ..... verleiht den akademischen Grad eines Doktors der .....(lat. Bezeichnung) aufgrund einer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation. Diese wird nachgewiesen durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (ordentliche Promotion).

§ 2 Promotionsausschuß

Der Promotionsausschuß hat 5 Mitglieder. 2 Mitglieder und der Vorsitzende werden von der Fachgruppenversammlung des Fachbereiches ..... gewählt, 2 Mitglieder werden von der Fachbereichsversammlung des Fachbereiches ..... gewählt.

Der Promotionsausschuß nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Promotionsordnung, insbesondere die Fristen eingehalten werden. Er bemüht sich um die Vermittlung von Themen, von Betreuern und finanziellen Mitteln.

Er macht dem Senat Vorschläge zur Änderung dieser Promotionsordnung.

§ 3 Voraussetzungen zur Promotion

(1) Voraussetzung zur Promotion ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium.

(2) Dieses wird in der Regel durch das Abschlußexamen einer wissenschaftlichen Hochschule in der BRD und Westberlin oder ein vom Promotionsausschuß als gleichwertig anerkanntes Abschlußexamen einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in einem ..... Studiengang (naturwissenschaftlich) ausgerichteten Fach nachgewiesen.

(3) Bewerber, für die keine Möglichkeit besteht, ein Abschlußexamen nach Absatz 2 in ihrem Fach abzulegen, können den Nachweis der für einen Diplomabschluß erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein mindestens 8-semestriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der BRD oder Westberlin und eine Eignungsprüfung gemäß § 4 erbringen.

An ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen absolvierte Semester können ebenfalls angerechnet werden.

(4) Ein Nachweis durch mündliche Prüfungen entsprechend § 4 Abs. 2 kann auch verlangt werden, wenn das Abschlußexamen nicht in einem ..... (naturwissenschaftlichen) Fach abgelegt worden ist.

(5) Kandidaten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse zu erbringen.

§ 4 Eignungsprüfung

(1) Der Antrag auf Ablegung dieser Prüfung ist, unter Angabe des Fachgebietes, dem die Dissertation entnommen werden soll, beim Promotionsausschuß zu stellen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 vorliegen.

(2) In den Fällen des § 3 (3) und (4) sind 5 mündliche Prüfungen von je 1 Stunde Dauer abzulegen.

In welchen Fächern diese Prüfungen erfolgen sollen, richtet sich nach dem Fachgebiet, dem die Dissertation entnommen werden soll und wird vom Promotionsausschuß entschieden. Dieser wählt unter den Universitätslehrern nach § 5 GO auch die Prüfer aus.

(3) Die Einzelprüfung in einem Fach ist bestanden, wenn der Bewerber dargetan hat, daß er in diesem Fach gründliche Kenntnisse und die Fähigkeit hat, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 4 der Einzelprüfungen bestanden sind.

(4) Für Bewerber, die an einer ausländischen Hochschule ein Abschlußexamen gemacht haben, das mangels Gleichwertigkeit nicht anerkannt wird, entspricht die Zulassungsprüfung dem 2. Abschnitt der Diplomhauptprüfung für .....

§ 5 Die Dissertation und ihre Betreuung

(1) Die Dissertation muß einem Gebiet der ..... entnommen sein, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist.

(2) Der Bewerber muß eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Sie kann aus einer

gemeinschaftlichen Forschungsarbeit entstehen, wenn sich der individuelle Beitrag des Bewerbers feststellen läßt.

(3) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuß kann Ausnahmen zulassen.

(5) Das Thema der Dissertation wird von einem Angehörigen des Lehrkörpers (§ 5 und § 6 GO) vorgeschlagenen oder vom Bewerber selbst gewählt. Es kann auch aus der Arbeit einer Gruppe erwachsen. Bewerber, die auf einem dieser Wege kein Thema gefunden haben, können beim Promotionsausschuß die Vermittlung eines Themas beantragen.

(6) Das Thema soll so gestellt sein, daß es in der Regel in zwei Jahren bearbeitet sein kann. Auch experimentelle und andere empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen werden können.

(7) Der Bewerber kann sich bei Erstellung der Dissertation betreuen lassen oder auf eine Betreuung verzichten. Er kann sich durch den Promotionsausschuß einen Betreuer vermitteln lassen.

(8) Betreuer der Arbeit kann jeder promovierte Angehörige des Lehrkörpers (§ 5 und § 6 GO) sowie jeder promovierte Wissenschaftler außerhalb der Universität Hohenheim sein.

(9) Die Betreuung eines Kandidaten kann nur abgelehnt werden, wenn das Thema der Dissertation nicht in das vom Betreffenden an der Universität Hohenheim vertretene Fachgebiet fällt oder wenn die Betreuung im Hinblick auf die schon von ihm wahrgenommenen Aufgaben in der Selbstverwaltung und Lehre nicht zumutbar ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Promotionsausschuß.

(10) Während des gesamten Verfahrens kann sowohl der Doktorand als auch der Betreuer beim Promotionsausschuß den Antrag stellen, daß ein anderer Betreuer zugeteilt wird. Dieser Antrag ist zu begründen. Ist die Zusammenarbeit zwischen Betreuer und Kandidat nicht gewährleistet, so bemüht sich der Promotionsausschuß um einen neuen Betreuer. Nur wenn ein solcher gefunden wird, kann die Betreuung beendet werden.

§ 6 Disputation

(1) Der Bewerber hat die Dissertation in einer öffentlichen Disputation vor einer Promotionskommission zu verteidigen.

(2) Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf andere Fragen, sofern sie sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Die Gutachten sollen in die

Disputation mit einbezogen werden.

§ 7 Zulassung

Der Bewerber muß als Doktorand zugelassen werden.

§ 8 Promotionsgesuch

(1) Der Bewerber muß beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses seine Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen.

Dem Gesuch sind beizufügen

1. urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 3
2. Darstellung des Bildungsganges
3. Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche
4. etwaiger Vorschlag von Gutachtern
5. Quittung über eingezahlte Promotionsgebühren

(2) Weiter sind dem Gesuch beizufügen

A) wenn der Bewerber schon einen Betreuer für seine Dissertation hat

1. der vorläufige Arbeitstitel
2. der Name des Betreuers

B) wenn der Bewerber gleichzeitig die Vermittlung eines Betreuers beantragt, ist der vorläufige Arbeitstitel anzugeben. Falls auch Vermittlung eines Themas beantragt wird, kann auch diese Angabe fehlen.

C) Wenn der Bewerber ein von ihm selbst gewähltes Thema als Dissertation ohne einen Betreuer bearbeiten will

1. die Dissertation selbst oder den vorläufigen Arbeitstitel
2. falls die Dissertation eingereicht wird,
   a) ist diese in 3 maschinengeschriebenen und gehefteten Exemplaren einzureichen
   b) ist eine Erklärung beizufügen, daß der Bewerber die Dissertation selbst angefertigt hat, nur die angegebenen Hilfsquellen benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat. Ist die Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit entstanden, so ist die eigene Leistung genau abzugrenzen.

§ 9 Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Promotionsausschuß entscheidet über die Zulassung.

(2) Mit der Zulassung spricht der Promotionsausschuß aus, zu welcher Fachgruppe der Bewerber dem Inhalt seines Dissertationsthemas gemäß gehören kann.

Wenn ein Betreuer vorhanden ist, soll dies die Fachgruppe sein, der der Betreuer angehört.

(3) War die Vermittlung eines Themas oder eines Betreuers beantragt, so sind Thema bzw. Betreuer mit der Zulassung mitzuteilen.

(4) Die Zulassung ist zu verweigern

1. wenn die Voraussetzungen des § 3 nicht vorliegen
2. wenn es sich nicht um eine Dissertation auf dem Gebiete der Naturwissenschaften..... handelt
3. wenn die zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Mittel fehlen, oder der notwendige Arbeitsplatz nicht vorhanden ist.

(5) Hat der Bewerber die Vermittlung eines Betreuers beantragt, so kann die Zulassung abgelehnt werden, wenn kein geeigneter Betreuer vorhanden ist.

(6) War auch die Vermittlung eines Themas beantragt, so kann die Zulassung abgelehnt werden, wenn der Ausschuß kein für den Kandidaten geeignetes Thema zu nennen weiß.

§ 10 Wirkungen der Zulassung

(1) Mit der Zulassung wird der Bewerber Doktorand im Sinne der Grundordnung.

(2) Er wird Mitglied im Fachbereich ..... (§ 52 Abs. 1 Zif.2), wenn er dort bei der Erstellung seiner Dissertation tätig wird.

(3) Er wird Mitglied einer Fachgruppe (§ 65 Abs. 1 Zif. 2), wenn er bei der Erstellung einer Dissertation in einer Fachgruppe tätig wird.

§ 11 Weiteres Verfahren

(1) Nach Erstellung der Dissertation ist diese beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Hierbei sind die Vorschriften des § 8 Abs. 2 C Zif. 2 zu beachten.

§ 12 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von 2 Univeritätslehrern zu begutachten. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden.

(2) Die Gutachter werden vom Promotionsausschuß ernannt. Einer der Gutachter muß dem Fachbereich ..... angehören. Nach Möglichkeit sollte der Betreuer der Arbeit auch zum Gutachter ernannt werden. Der Promotionsausschuß kann weitere promovierte Wissenschaftler zu Gutachtern bestellen.

(3) Der Doktorand hat das Recht, einen weiteren Gutachter mit dessen Zustimmung selbst zu benennen.

(4) Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten. Die Gutachter schlagen Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. Sie können Änderungsvorschläge machen.

(5) Die Gutachten müssen spätestens 3 Monate nach Abgabe der Arbeit an den Gutachter beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen. Sie sind dem Doktoranden und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zuzuleiten und 3 Wochen beim Fachbereichssekretariat auszulegen.

(6) Wenn einer der Gutachter vorschlägt, die Arbeit mit ungenügend zu bewerten, so ist das Promotionsverfahren beendet, es sei denn, mindestens zwei weitere Gutachter bewerten die Arbeit besser.

Sind nur 2 Gutachter vorhanden, so bestellt der Promotionsausschuß in diesem Falle einen weiteren Gutachter.

(7) Wenn 2 Gutachter vorschlagen, die Arbeit mit ungenügend zu bewerten, so ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 13 Bekanntmachung von Dissertation und Gutachten

Wenn alle Gutachten beim Promotionsausschuß eingetroffen sind, sind Dissertation und Gutachten 3 Wochen lang beim Fachbereichssekretariat zur Einsicht aller Universitätslehrer auszulegen, worauf eine Woche vorher durch Anschlag aufmerksam zu machen ist.

§ 14 Promotionskommission

Wenn die Arbeit beim Promotionsausschuß eingereicht ist, bestellt dieser die Promotionskommission, der die Gutachter und mindestens 2 weitere promovierte Wissenschaftler angehören müssen.

§ 15 Disputationsverfahren

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses beraumt einen Termin zur Disputation an, der universitätsöffentlich bekanntzugeben ist.

(2) Alle Universitätslehrer sowie alle Doktoranden nach dieser Promotionsordnung haben das Recht, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze der Disputation beizuwohnen.

§ 16 Beurteilung der Leistungen und Entscheidung über die Promotion

(1) Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob und wann die Disputation zu wiederholen ist und ob von den Gutachtern vorgeschlagene Änderungen der Dissertation zu berücksichtigen sind.

(2) Die Promotionskommission benotet die Disputation.

(3) Sie benotet ebenfalls die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten.

(4) Folgende Noten können erteilt werden

1 = sehr gut
2 = gut
3 =
4 =
5 =

(5) Die Promotion ist gescheitert, wenn die Dissertation oder die Disputation mit nicht ausreichend bewertet wird.

(6) Die Gesamtnote der Promotion wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten für Dissertation und Disputation, wobei die Note für die Disputation doppelt, die Note für die Dissertation dreifach zu gewichten ist.

(7) Für das Gesamtergebnis gilt folgender Notenspiegel:

1,0	- 1,30	summa cum laude
1,31	- 1,60	magna cum laude
1,61	- 2,50	cum laude
über	2,50	rite

(8) Die nach Abs. 7 ermittelte Note ist dem Bewerber alsbald vom Vorsitzenden des Promotionsausschuß mitzuteilen.

Dieser stellt dem Kandidaten auch eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Promotionsprüfung aus, die die Gesamtnote der Promotionsleistungen enthält.

§ 17 Wiederholung

(1) Die Promotion als Ganzes kann an der Universität Hohenheim nur einmal, frühestens nach Ablauf von 6 Monaten, seit Bekanntgabe des Ergebnisses an den Doktoranden, wiederholt werden.

(2) Die Disputation kann an der Universität Hohenheim einmal, frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, seit Bekanntgabe des Ergebnisses an den Doktoranden, wiederholt werden.

§ 18 Veröffentlichung

(1) Die Dissertation muß innerhalb eines Jahres nach der Promotion in 100 gedruckten Exemplaren an den Fachbereich abgeliefert werden.

(2) Von dieser Pflicht ist der Promovierte befreit, wenn innerhalb dieser Frist der wesentliche Gehalt der Dissertation publiziert wird, bzw. von einem Verlag die Zusage zum Druck vorliegt. Der Publikationsnachweis erfolgt durch Abgabe von 20 Sonderdrucken an den Fachbereich.

(3) Über die Befreiung nach Abs. 2 sowie über weitere Ausnahmen von der in Abs. 1 genannten Frist und Zahl entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 19 Urkunde und Führung des Doktorgrades

(1) Nach Nachweis der ordnungsgemäßen Veröffentlichung der Dissertation stellt die Universität eine Urkunde aus. Diese enthält das Gesamtergebnis sowie den Titel der Dissertation. Sie wird vom Dekan und dem Präsidenten unterschrieben.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Verdienste kann der Fachbereich ..... den Dr. ..... honoris causa verleihen.

(2) Über einen entsprechenden Antrag von mindestens 2 Mitgliedern der Fachbereichsversammlung entscheidet diese im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat.

§ 21 Übergangsregelung

Diejenigen Doktoranden, die zum Datum des Inkrafttretens mit der Anfertigung der Dissertation begonnen haben, können auf ihren Antrag hin nach dieser Promotionsordnung promoviert werden.

§ 22 Inkrafttreten

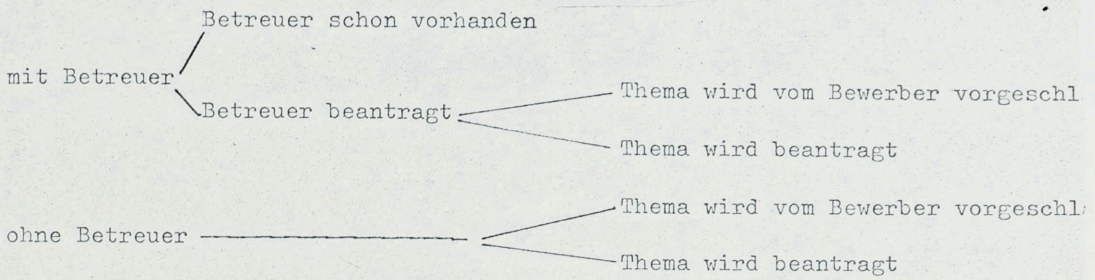
Diese Promotionsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Der vorgelegte Entwurf basiert auf den Empfehlungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 27.4.1971 und den von den Fachbereichen erarbeiteten Entwürfen.

Die Voraussetzungen zur Promotion und der Verfahrensablauf sind unterschiedlich, je nachdem, welche Voraussetzungen der Kandidat schon mitbringt und ob für ihn die Vermittlung eines Themas oder Betreuers erforderlich ist.

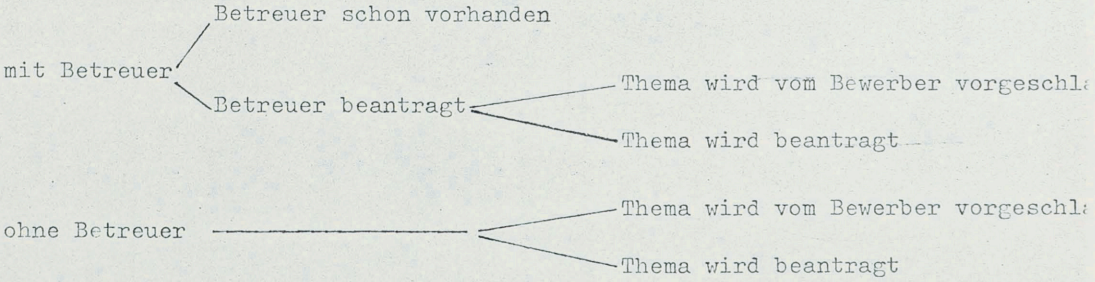
Zur Übersicht möge folgendes Schema dienen:

Bewerber mit Abschluß



Prüfung

Bewerber ohne Abschluß



Promotionsausschuß

115a

Thesen zur Neuordnung der Promotion
(WRK - Empfehlungen)

1. Auch Kandidaten ohne Abschlußprüfung oder mit der Abschlußprüfung eines anderen Studienganges können nach Ablegung einer Eignungsprüfung promovieren.

2. Eine Dissertation ist auch ohne Betreuung durch einen Hochschullehrer möglich.

3. Ein Hochschullehrer kann zur Betreuung eines Kandidaten verpflichtet werden.

4. Das Thema einer Dissertation sowie der Betreuer können unter Umständen von einem (Promotionsausschuß?) vermittelt werden.

4 a) ~~Jeder~~ ~~promovierte~~ Promovierte Wissenschaftler außerhalb der Universität Hohenheim kann Betreuer sein.

5. An die Stelle der bisherigen mündlichen Doktorprüfung tritt die Disputation, die öffentliche Verteidigung der Dissertation.

6. Die Dissertation kann vor ihrer Vorlage zur Begutachtung schon veröffentlicht sein.

7. Die Promotionskommission, und nicht die Gutachter, benoten die Dissertation.

III 5 a

Löffler

Promotionsordnung

Prinzipiele Bemerkung:

Muß dem Entwurf der Rektorenkonferenz so weitgehend gefolgt werden? Wenn möglich, sollten wir den Doktorvater nicht beerdigen.

Zu § 2 Mir erscheint der Promotionsausschuß überfordert, wenn er sich auch um die Vermittlung von finanziellen Mitteln bemühen soll.

Zu § 3 (2) Abschlußexamen sollte Studiengang nicht ein Fach betreffen. Wer entscheidet über die Ausrichtung des Studiums? Hier kann sich die alte Diskussion erneut entfachen!

Zu § 4 (3) Wie soll in einer Einzelprüfung festgestellt werden, daß der Bewerber die Fähigkeit hat, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Das nachzuweisen ist ja gerade Sinn der Dissertation.

Zu § 4 (4) Was ist mit diesem Abschnitt gemeint? Auch für diese Bw Bewerber kann die Zulassungsprüfung nur als Zulassungsprüfung gelten.

Zu § 5 (3) M.E. sollten höchstens Teile der Dissertation veröffentlicht sein. polit

Zu § 5 (5) Dieser Punkt geht auf das Prinzip zurück. M.E. ist der Ausschuß überfordert. Ohne persönliche X Bindung zwischen dem Kandidaten und einen Hochschullehrer ist m.E. keine erfolgreiche Zusammenarbeit möglich. polit

Hier werden die Freiheiten der Hochschullehrer in entscheidender Weise und ohne Notwendigkeit stark eingeengt.

Zu § 5 (7) hier gilt dasselbe polit

Zu § 5 (8) die zweite Hälfte des Abschnittes geht sider zu weit. polit Wissensch

Zu § 5 (9) hier gilt das §5 (5) gesagte über die Freiheit des Hochschullehrers in verstärktem Maße. polit

Zu § 5 (10) Diese Abstimmung entspricht dem Prinzip, erscheint mir aber kaum praktikabel. ?

Zu § 8 (1) 4. Die Gutachter sollten nicht vom Bewerber vorgeschlagen werden, vor allem nicht, ehe die Arbeit überhaupt begonnen wurde. zeitl. Schranke bei § 12 III einbeu

Zu § 8 (2) B vgl. Bemerkung zu § 5 (10) Verfahren ähnlich wie jetzt. Vorschrift

Zu § 9 (4) 3 Mit dieser Bestimmung dürfte es dieselben Schwierigkeiten geben wie mit dem Numerus clausus. Warum sollen gerade solche Äußerlichkeiten das Recht auf Promotion beschränken? tatsächl. geschehen

Zu § 9 (5) Wer will nachweisen, daß kein geeigneter Betreuer vorhanden ist? P'ennd. bestimmt

Zu § 9 (6) Wo soll der Ausschuß die Fähigkeit hernehmen, die Themen zu nennen; Fachkreise

Zu § 12 (1) Universitätslehrer (§ ?? G.O.) wie § 5

Zu § 12 (2) Der Betreuer der Arbeit sollte in der Regel auch Gutachter sein. ja

Zu § 13 nach § 12 (5) soll die Arbeit 3 Wochen, nach § 13 2 Wochen lang ausgelegt werden. Genügt Anschlag? Schriftliche Benachrichtigung erscheint mir notwendig.

Zu § 15 (2) – Wer kontrolliert, ob nur der genannte Personenkreis anwesend ist? Ich kenne z.B. nur sehr wenige Doktoranden der Universität. Die Zahl der Plätze sollte nach Maßgabe der Zahl der Zuhörer gewählt werden und nicht umgekehrt.

Zu § 16 (3) die Note ergibt sich aus den Noten der Gutachter. Die Kommision sollte nicht benoten.

Zu § 16 (6) Warum dieser Schlüssel?

Zu § 17 Warum in (1) 6 Monate, in (2) 12 Monate genannt?

Zu § 18 (1) nach Angabe von Dr.Bock reichen 100 Exemplare nicht aus, den Tauschverkehr der Bibliothek aufrecht zu erhalten.
Warum wird hier nicht Punkt 7.4. der WRK-Empfehlung übernommen, nach dem die Universität die Pflicht zur Vervielfältigung hat und die Kosten tragen muß?

FB V/VI

zdA III Sa

Zu TOP 12) Promotionen

a) Promotion Grub

Gemäß § 5 Abs. 2.c der derzeit gültigen Promotionsordnung kann auf Beschluß des Fachbereichsrates ein Honorarprofessor die Funktion eines Mitberichters übernehmen. Für den Fall, daß die Problemstellung der Arbeit Grub überwiegend dem Privatrecht zuzurechnen ist, wird Prof. Haase als Mitberichter vorgeschlagen (einstimmig).

b) Promotion Bauersachs

Dem Antrag von Herrn Bauersachs, die mündliche Prüfung in den Fächern Planung der landwirtschaftlichen Produktion (Weinschenck), landwirtschaftliche Marktlehre (Plate) und landwirtschaftliches Beratungswesen (Albrecht) abzulegen, wird zugestimmt (einstimmig).

Zu TOP 13) Diskussion Promotionsordnungsentwurf der Rechtsabteilung

Es wurden die von der Rechtsabteilung an Hand der WRK-Empfehlungen zusammengestellten Thesen diskutiert (beiliegend).

Zu 1) Der Fachbereichsrat befürwortet Einzelantragsverfahren. Der Antrag ist beim Fachbereich zu stellen. Prüfung in einem Hauptfach und 2 Nebenfächern.

Begründung: Absolventen von Studiengängen, die ohne Diplom abschließen, Absolventen von fachfremden Studiengängen und Absolventen "frei zusammengestellter" Studiengänge bzw. solcher, die schwer einzustufen sind, sollen auf diese Weise gegebenenfalls zur Promotion zugelassen werden können. Hiermit werden gleichzeitig die Voraussetzungen für Ziff. 2 geschaffen.

V / VI

Zu 2) Sofern die unter 1) genannten Qualifikationen vorliegen, soll eine Dissertation auch ohne Betreuung eines Hochschullehrers möglich sein.

Zu 3) wird gestrichen.
Begründung: Ein Zwangsverhältnis nützt niemandem. Außerdem bietet Ziff. 4 Hinweise zum Verfahren.

Zu 4) Grundsätzliche Zustimmung zu einem Gremium, das in Konfliktfällen das Verfahren in eine Bahn lenkt. Es ist noch zu diskutieren, ob der Fachbereichsrat oder ein getrennter Promotionsausschuß hier am sinnvollsten tätig werden.

Zu 4a) wird gestrichen.
Begründung: Wenn Ziff. 2 gilt, erübrigt sich Ziff. 4a).

Zu 5) Der Kandidat sollte wählen können, ob er eine mündliche Prüfung oder eine Disputation wünscht.
Formulierungsvorschlag: Dem Antrag beim Fachbereich auf Disputation ist stattzugeben, wenn nicht bestimmte Gesichtspunkte entgegenstehen. Diese Gesichtspunkte sollten von den zuständigen Fachbereichen formuliert werden.

Zu 6) Keine Einwände.

Zu 7) Dieses Verfahren ist zu aufwendig und wenig einleuchtend.
Gegenvorschlag: Wenn die Gutachten in ihrer Benotung weit auseinanderliegen, kann ein Promotionsausschuß weitere Gutachten heranziehen.

(Die Beschlüsse zu diesem TOP wurden einstimmig gefaßt).

1115a

Frau Schwan

Zur Neuordnung der Promotion

Entschließung der 88. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, den 27. April 1971

Vorbemerkung

Die Promotion wird im Rahmen der Reform der Lehrkörperstruktur als ein Nachweis wissenschaftlicher Qualifikation an Bedeutung gewinnen. Dies folgt daraus, daß nach weitgehend übereinstimmender Ansicht, die auch in der Regierungsvorlage für ein Hochschulrahmengesetz des Bundes (§ 42) ihren Niederschlag gefunden hat, die Promotion wesentliche Eingangsvoraussetzung für die Position des Assistenzprofessors (Dozenten) und damit in der Regel zum Beruf des Hochschullehrers werden soll.

Um die Promotion stärker zu objektivieren und zu vereinheitlichen, empfiehlt die Westdeutsche Rektorenkonferenz unter Bezugnahme auf ihre Entschließung „Grundsätze für das Prüfungswesen" vom 23. 9. 1968 und auf ihre „Empfehlungen zur Reform der Lehrkörper- und Personalstruktur der wissenschaftlichen Hochschulen" vom 17. 2. und 21. 4. 1970 ihren Mitgliedshochschulen, die Promotionsordnungen nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze zu ändern.

Die Entschließung „Zur Neuordnung der Promotion" muß vor dem Hintergrund des sich anbahnenden Strukturwandels im tertiären Bildungsbereich gesehen werden. Die Aufgliederung der alten Fakultäten in Fachbereiche, die Reform des Lehrkörpers und die erweiterte Mitbestimmung verändern die Situation an den bisherigen wissenschaftlichen Hochschulen von Grund auf. Weitere Umstellungen werden sich aus der Einbeziehung solcher Ausbildungsstätten in den Hochschulbereich ergeben, die sich bisher stärker an der Praxis und weniger an der Wissenschaft orientiert haben. Die vorliegenden Empfehlungen stellen diese Veränderungen in Rechnung; sie sind im Hinblick auf die künftige Gesamthochschule entworfen worden. Manche Formulierungen sind daher allgemeiner ausgefallen, als bei Beschränkung auf die heutigen wissenschaftlichen Hochschulen nötig gewesen wäre. Manche Vorschläge tragen den Charakter einer Übergangsregelung.

1. Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

Erläuterungen

Zu Ziff. 1.:

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz geht von folgendem Studienmodell aus:

a) Das Studium wird grundsätzlich durch eine akademische Prüfung (Diplom- bzw. Magisterprüfung) oder ein Staatsexamen abgeschlossen, in dem die für ein bestimmtes Tätigkeitsfeld nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. (Die Fächer, in denen es ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen nicht gibt, fallen zahlenmäßig nicht ins Gewicht und werden durch Sonderregelungen bedacht; vgl. unten Ziff. 2.2.)

b) An diese Phase (Hauptstudium) kann sich für wissenschaftlich besonders interessierte und geeignete Studierende eine Phase der Spezialisierung und eigener wissenschaftlicher Produktivität anschließen (Graduiertenstudium). Sie wird häufig zur Promotion führen.

Aus dieser Gliederung des Studiums folgt einerseits die Abgrenzung einer wissenschafts- und praxisorientierten Studienphase mit ihrem Abschluß durch einen berufsqualifizierenden Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wie andererseits die Betonung der Doktorarbeit als selbständige wissenschaftliche Leistung des Bewerbers (vgl. unten Ziff. 5.1) und Umwandlung der Doktorprüfung (Rigorosum) von einer Überprüfung von Kenntnissen zu einer Verteidigung der Dissertation (Disputation; vgl. unten Ziff. 6.).

2. Voraussetzungen zur Promotion

2.1 Voraussetzung zur Promotion ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium. Dieses wird in der Regel durch ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen nachgewiesen (Diplom- bzw. Magisterprüfung, Staatsexamen sowie gleichstehende theologische und ausländische Examina).

2.2 Soweit die Zulassung nicht an ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen gebunden ist, kann die Hochschule den Nachweis der für einen Studienabschluß erforderlichen Kenntnisse verlangen.

2.3 Ein solcher Nachweis kann auch verlangt werden, wenn das Abschlußexamen nicht in dem Fach abgelegt worden ist, in dem der Bewerber promovieren möchte. Abschlußexamina an den bisherigen Pädagogischen Hochschulen eröffnen ohne einen solchen Nachweis den Zugang zu einer Promotion in den Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken.

2.4 Die Promotionsordnungen legen fest, für welche Studiengänge die Regelung nach Ziff. 2.2 und wann die Regelung nach Ziff. 2.3 (Satz 1) eintritt. Der zu erbringende Kenntnisnachweis ist nach Art, Inhalt und Umfang festzulegen.

Erläuterungen

Zu Ziff. 2.:

Als Voraussetzung der Zulassung zur Promotion wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium verlangt. In der Regel wird der Graduierte in dem gleichen Fach promovieren wollen, in dem er das Hauptstudium abgeschlossen hat. Angesichts der Verflechtung der Wissenschaften und des zunehmenden Trends zur interdisziplinären Zusammenarbeit muß das aber nicht immer der Fall sein. Eine fachliche Erweiterung oder gar ein Fachwechsel anläßlich der Promotion waren schon immer üblich.

Daraus ergibt sich die Konsequenz, ein abgeschlossenes Studium in irgendeinem Fach im Prinzip als hinreichende Voraussetzung zur Promotion in einem anderen Fach zu betrachten. Mit dieser Neuregelung soll die Tendenz zur interdisziplinären Zusammenarbeit nachhaltig gefördert werden. Voraussetzung dazu ist allerdings, daß der Doktorand auch in dem Fachgebiet, aus dem er das Thema seiner Dissertation wählt, Kenntnisse erworben hat, die ihm ermöglichen, in diesem Fach signifikante Beiträge zu erbringen.

Es wäre unzweckmäßig, die Zulassung als Doktorand von der Note der Abschlußprüfung abhängig zu machen. Die Note sagt über die Eignung des Bewerbers zu eigener wissenschaftlicher Arbeit wenig; diese läßt sich oft weit besser aus seinem Studiengang, insbesondere aus seiner Mitarbeit in Seminaren, in den Praktika oder im Labor beurteilen.

Ziff. 2.2

betrifft insbesondere die Fächer, in denen es kein berufsqualifizierendes Abschlußexamen gibt, ferner Fragen, die für die Promotion von Ausländern von Bedeutung sind. Den Hochschulen wird hier anheimgestellt, die für die Annahme als Doktorand nötigen Kenntnisse festzustellen. Dies dürfte der an einigen Hochschulen bestehenden Regelung vorzuziehen sein, wonach ein Studium einer gewissen Länge in diesen Fächern als abgeschlossenes Hochschulstudium gilt.

Ziff. 2.3

sieht die Möglichkeit eines Kenntnisnachweises auch für Fälle vor, in denen der Bewerber in einem Fach promovieren möchte, in dem er ein Abschlußexamen nicht abgelegt hat. Satz 2 nimmt auf die augenblicklichen Verhältnisse an den Pädagogischen Hochschulen Rücksicht. Die heutige Abschlußprüfung wird als durchaus hinreichend zum Beginn einer Dissertation im erziehungswissenschaftlichen Bereich angesehen. Ob das heute auch schon für alle fachwissenschaftlichen Arbeiten gilt, müssen die betreffenden Promotionsordnungen feststellen.

Zu Ziff. 2.4:

Die Einzelheiten des Kenntnisnachweises sind (eventuell auch für gewisse konsekutive Studiengänge im künftigen Gesamthochschulbereich und für Ausländer aus bestimmten Ländern) in den Promotionsordnungen zu regeln. Die Regelung soll sich eng an die Diplom- etc. -prüfungsordnungen anschließen und die zeitliche Einordnung als Studienabschluß vor der Graduiertenphase vorsehen. Damit soll gewährleistet werden, daß auch in den hier genannten Sonderfällen die Disputation den ihr zugedachten, unter Ziff. 6. erläuterten Charakter erhält.

3. Annahme als Doktorand

3.1 Das Gesuch um Zulassung als Doktorand ist an den für das betreffende Fach zuständigen Promotionsausschuß zu richten. Dabei ist der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation anzumelden. Die Annahme als Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Promotionsausschuß garantiert mit der Annahme als Doktorand die spätere Begutachtung der Arbeit.

3.2 Das Thema der Dissertation wird in der Regel von einem Hochschullehrer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule vorgeschlagen oder vom Bewerber selbst gewählt. Es kann auch aus der Arbeit einer Gruppe erwachsen. Bewerber, die auf einem dieser Wege kein Thema gefunden haben, können beim Promotionsausschuß die Vermittlung eines Themas beantragen.

3.3 Das Thema soll so gestellt sein, daß es in der Regel in zwei Jahren bearbeitet werden kann. Auch experimentelle und andere empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen werden können.

3.4 Der Doktorand hat einen Anspruch auf individuelle Betreuung. Auf seinen Antrag ist der Promotionsausschuß gehalten, sich um einen Betreuer, die Stellung eines Arbeitsplatzes und um die notwendigen Mittel zu bemühen.

3.5 Für die Betreuung sind in der Regel diejenigen verantwortlich, die das Thema gestellt haben. Auf Antrag kann der Promotionsausschuß die Betreuung anderen Hochschullehrern oder promovierten Wissenschaftlern (auch außerhalb der Hochschule) übertragen.

Erläuterungen

Zu Ziff. 3.:

Es ist das Ziel dieser Empfehlungen, die Eigenverantwortlichkeit des Doktoranden zu betonen und alle unnötigen Barrieren abzubauen. Trotzdem ist eine gewisse Formalisierung des Verfahrens nicht zu umgehen, vor allem nicht, wenn man an die staatliche Förderung denkt, die künftig mehr als bisher einem Doktoranden zuteil werden wird. Aus diesem Grunde ist in den Empfehlungen festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren man den Status eines Doktoranden erhält.

Im Gegensatz zu früher geschieht die Annahme als Doktorand nicht durch einen „Doktorvater", sondern durch den Promotionsausschuß. An jeder Hochschule mit Promotionsrecht sollte es für jeden zu verleihenden Doktorgrad einen solchen Promotionsausschuß geben; es kann notwendig sein, in weit gefächerten Gebieten (z. B. in den Ingenieur- und Naturwissenschaften) für jedes Fach (z. B. Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik bzw. Mathematik, Physik, Chemie, Biologie) einen eigenen Promotionsausschuß einzurichten. Diese Promotionsausschüsse spielen als Clearingstellen und Kontrollinstanzen im ganzen Promotionsverfahren eine zentrale Rolle. Sie sind für die Ordnungsmäßigkeit der einzelnen Schritte des Promotionsverfahrens verantwortlich und sie sollen sich um die Vermittlung von Themen, von Betreuern und von finanziellen Mitteln bemühen. Die Promotionsausschüsse sind also als Experten- und Verwaltungsgremien anzusehen. Damit ist ihre Besetzung unter Beteiligung aller Gruppen nicht ausgeschlossen.

Ziff. 3.1

regelt die Anmeldung und Annahme als Doktorand durch den Promotionsausschuß. Die Anmeldung eines vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation garantiert (zumindest innerhalb der Hochschule) einen gewissen Schutz dieses Themas. Entscheidend ist, daß der Promotionsausschuß mit der Annahme die spätere Begutachtung der Arbeit garantiert und daß er diese Annahme nur unter Angabe von Gründen verweigern kann. Ein zureichender Grund für eine Ablehnung liegt vor, wenn der Fachbereich sachlich nicht zuständig ist oder die zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Mittel fehlen. Auch kann der Promotionsausschuß die Annahme als Doktorand verweigern, weil er für das von ihm gewählte Thema keine geeigneten Betreuer findet. Das Recht des Bewerbers, ohne Betreuung gemäß Ziff. 4 die Zulassung zur Promotion zu beantragen, bleibt davon unberührt.

Ziff. 3.2

geht davon aus, daß auch in Zukunft das Thema der Dissertation häufig von einem Hochschullehrer oder von einem anderen wissenschaftlichen Mitarbeiter gestellt werden wird. In diesem Falle wird der Bewerber bei der Anmeldung dieses Themas zweckmäßigerweise auch den Betreffenden als Betreuer der Arbeit angeben. Ferner wird klargestellt, daß der Bewerber sich das Thema auch offiziell selbst stellen kann. (De facto war das auch früher schon häufig der Fall; auch einige Promotionsordnungen sehen das vor.) Auch kann er, wenn er sich souverän genug fühlt, auf die Betreuung durch einen Hochschullehrer verzichten. Ausdrücklich betont ist die Möglichkeit, daß ein Thema aus der Arbeit einer Gruppe erwächst. Auch das ist heute schon in vielen naturwissenschaftlichen und technischen Disziplinen oft der Fall. Problematisch sind nur die Fälle, in denen ein Bewerber auf diesen Wegen kein Thema gefunden hat. Hier sollte der Promotionsausschuß als Vermittler tätig werden. Man könnte etwa daran denken, daß er sich mögliche Themen nennen läßt und öffentlich ausschreibt.

Zu Ziff. 3.3:

Als Richtwert für die Dauer der Doktorarbeit werden zwei Jahre angesehen; auch experimentelle oder andere empirische Arbeiten sollen nicht länger als drei Jahre dauern. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz glaubt, daß ein Doktorand in der Mehrzahl der Fächer in wesentlich kürzerer Zeit keinen signifikanten eigenständigen Beitrag zur Forschung leisten kann. Andererseits wird diese Zeit unter der Voraussetzung, daß der Doktorand sich praktisch ausschließlich der Arbeit an seiner Dissertation widmen kann, auch für ausreichend erachtet. Themen, die sich im genannten Zeitraum nicht bearbeiten lassen, sollten nicht einzelnen Doktoranden, sondern Arbeitsgruppen übertragen werden. Durch Aufteilung des Projekts in Einzelfragen läßt sich die Dauer jeder Einzelarbeit im oben ausgeführten Sinne regulieren.

Zu Ziff. 3.4:

Nach Auffassung der Westdeutschen Rektorenkonferenz hat der Doktorand einen Anspruch auf individuelle Betreuung, das bedeutet, daß die Betreuung von Doktoranden zu den Aufgaben der Hochschullehrer gehört, für deren Erfüllung primär der Fachbereich Sorge zu tragen hat. Der Anspruch besteht gegenüber dem Promotionsausschuß, der einen Bewerber als Doktoranden und das Thema angenommen hat.

Mit der Betonung eines Anspruchs auf Betreuung wird zugleich die Auffassung vertreten, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle die wissenschaftliche, insbesondere die methodische Beratung und Betreuung für den Doktoranden förderlich sein wird. Sie kann nur durch den einzelnen Wissenschaftler oder durch eine Forschergruppe, nicht aber vom Promotionsausschuß geleistet werden.

Da der Promotionsausschuß keine haushaltsmäßigen Befugnisse hat, kann er von sich aus nicht garantieren, daß die erforderlichen finanziellen Mittel und das erforderliche Personal zur Verfügung gestellt werden. Der Promotionsausschuß hat jedoch, im Sinne seiner Funktion als Clearingstelle, die Pflicht, sich um Vermittlung dieser Ressourcen zu bemühen. Der Erfolg oder Mißerfolg dieser Bemühungen wird natürlich für die Annahme oder Ablehnung gewisser Themen von Bedeutung sein: Der Promotionsausschuß kann nicht gut Themen akzeptieren, zu deren Durchführung die Mittel fehlen.

Zu Ziff. 3.5:

Der Ausschuß wird die Betreuung in der Regel den Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Arbeitsgruppen überlassen, die das Thema gestellt haben. Auf Antrag kann der Promotionsausschuß die Betreuung auch anderen Hochschullehrern oder anderen promovierten Wissenschaftlern übertragen. Dieser Antrag kann z. B. vom Doktoranden gestellt werden, wenn er sich ungenügend betreut fühlt. Er kann auch vom Betreuer kommen, wenn er glaubt, der Doktorand nehme seine Ratschläge nicht auf oder nutze die ihm gebotenen Arbeitsmöglichkeiten nicht adäquat aus.

Das Betreuungsverhältnis sollte aber klar geregelt sein. Insbesondere gehen diese Empfehlungen davon aus, daß die Delegation der Betreuung eines Doktoranden eine vollständige ist, also auch Recht und Pflicht einschließt, als Gutachter tätig zu werden (vgl. Ziff. 5.4).

Die beauftragten Wissenschaftler brauchen der Hochschule nicht anzugehören. In den naturwissenschaftlichen, medizinischen und technischen Fächern besteht ein großes Forschungspotential außerhalb der Hochschule, mit dessen Hilfe, unter der Aufsicht geeigneter Wissenschaftler, sehr viel mehr junge Wissenschaftler Doktorarbeiten anfertigen können, als es heute geschieht.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz verkennt nicht, daß die Beauftragung mit der Betreuung eines von ihm nicht selbst ausgewählten Doktoranden manchem Hochschullehrer befremdlich vorkommen wird. Sie glaubt aber, daß sich ein solcher Auftrag durchaus in den Rahmen seiner Amtspflichten fügt und keinen ernsthafteren Eingriff in seine Freiheit darstellt als eine Beauftragung, z. B. Diplomprüfungen und Staatsexamina abzunehmen. Lehnt ein Hochschullehrer oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter die Betreuung eines Promovenden ab, so hat er die Gründe hierfür dem Promotionsausschuß darzulegen.

Mit dieser Regelung des Betreuungsverhältnisses soll etwaigen ungerechtfertigten Abhängigkeitsverhältnissen begegnet werden. Der Doktorand kann auf Betreuung ganz verzichten; andererseits kann ein Hochschullehrer die Betreuung begründet ablehnen.

4. Promotion ohne Betreuung

4.1 Bewerber, die bei der Arbeit an ihrer Dissertation nicht betreut werden, können beim zuständigen Promotionsausschuß die Zulassung zur Promotion unter Einreichung einer Dissertation beantragen.

4.2 Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn ein Fachbereich für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist und wenn der Bewerber die Voraussetzung nach Ziff. 2 erfüllt.

4.3 Bei Zweifeln, ob ein Fachbereich zuständig ist, führt auf Antrag des Bewerbers ein Promotionsausschuß eine gemeinsame Entscheidung der betroffenen Fachbereiche herbei.

Erläuterungen

Ziff. 4

stellt klar, daß ein Bewerber auch die Möglichkeit hat, eine Doktorarbeit ganz ohne Mitwirkung der Hochschule anzufertigen und einzureichen. Dieser „zweite Promotionsweg" ist eine Folge der oben aufgezeigten verfahrensmäßigen Vereinfachung der Promotion. Der Promotionsausschuß ist zur Annahme der ohne Betreuung angefertigten Doktorarbeit verpflichtet, wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach Ziff. 2 erfüllt und wenn der betreffende Fachbereich für das bearbeitete Thema zuständig ist, d. h. wenn sich unter den Mitgliedern des Fachbereichs mindestens ein geeigneter Gutachter befindet. Aus naheliegenden Gründen ist externen Bewerbern zu empfehlen, möglichst frühzeitig Kontakt mit dem Fachbereich aufzunehmen, bei dem sie promovieren möchten.

Ziff. 4.3

ist eine Klausel für Zweifelsfälle: Wenn zweifelhaft ist, welcher Promotionsausschuß einer Hochschule zuständig ist, so kann sich der Doktorand an jeden der in Betracht kommenden Ausschüsse mit dem Antrag wenden, eine gemeinsame Entscheidung der betroffenen Fachbereiche herbeizuführen.

5. Dissertation

5.1 Der Bewerber muß eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muß der individuelle Beitrag des Bewerbers dokumentiert werden.

5.2 Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

5.3 Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuß kann dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.

5.4 Die Dissertation ist von zwei Hochschullehrern zu begutachten, von denen einer dem zuständigen Fachbereich angehören muß. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden. Der Promotionsausschuß kann weitere promovierte Wissenschaftler zu Gutachtern bestellen.

5.5 Der Doktorand hat das Recht, einen weiteren Gutachter mit dessen Zustimmung selbst zu benennen.

5.6 Die Gutachter schlagen dem Promotionsausschuß Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. Sie können Änderungsvorschläge machen.

5.7 Die Gutachten sollten spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. Sie sind dem Doktoranden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zuzuleiten.

5.8 Weichen die Gutachten voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Anschluß an die Disputation.

Erläuterungen

Zu Ziff. 5:

Die Bedeutung der Promotion als Nachweis wissenschaftlicher Qualifikation und als Regelvoraussetzung des Zugangs zum Hochschullehrerberuf sowie die vorgeschlagene weitgehende verfahrensmäßige Vereinfachung bei der Zulassung zur Promotion machen eine strenge und objektive Beurteilung der Promotionsleistungen erforderlich. Das gilt besonders für die Beurteilung der Dissertation, die nach Auffassung der Westdeutschen Rektorenkonferenz die wesentliche Promotionsleistung darstellt (vgl. auch unten die Erläuterungen zu Ziff. 5.4).

Ziff. 5.1

beschreibt die Anforderungen an die Dissertation, insbesondere die Forderung, daß ein selbständiger Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft geleistet werden muß. Diese Anforderungen können kaum in genauere und dennoch allgemein gültige Formeln gefaßt werden. Dazu sind die Bedingungen in den einzelnen Disziplinen zu verschieden. Aber in jedem Gebiet sind Hochschullehrer und andere ausgewiesene Fachleute imstande zu beurteilen, ob eine vorgelegte Arbeit einen Fortschritt der Erkenntnis gebracht hat oder ob sie lediglich eine Zusammenfassung schon bekannter Ergebnisse darstellt. Damit soll nicht bezweifelt werden, daß auch längst bekannte Ergebnisse in einem neuen Zusammenhang oder aus einer neuen Perspektive gesehen werden können und daß auch eine hierauf abhebende Arbeit ein wertvoller Beitrag zur Wissenschaft sein kann. Die Forderung, daß die Wissenschaft durch die Doktorarbeit vorangebracht werden soll, impliziert die Neuheit des Resultats. In den Geisteswissenschaften geht es dabei neben dem Auffinden neuer Tatsachen sehr oft um das Aufzeigen neuer Zusammenhänge. In Naturwissenschaft und Technik kann ein Kriterium für Neuheit oft leichter gefunden werden: Die Messung einer bisher unbekannten Naturgröße, die erstmalige Synthese einer chemischen Verbindung oder die Konstruktion einer bisher nicht existenten Maschine sind etwas Neues. Neuheit allein genügt indessen auch hier nicht: Es gibt Naturgrößen, an deren Messung kein wissenschaftliches Interesse besteht, und es gibt Substanzen und Apparate, auf deren Herstellung ohne Nachteil verzichtet werden kann. Hier kommt die Frage nach der Relevanz ins Spiel, die in der Regel erst durch den Konsens der Fachleute beantwortet wird.

Die Forderung der Neuheit sollte nicht überspitzt werden: In expandierenden Wissenschaften ist es unvermeidbar, daß Wissenschaftler gleichzeitig und unabhängig voneinander an verschiedenen Orten gleiche oder verwandte Probleme untersuchen. Die Publikation einer solchen Paralleluntersuchung tut der Originalität der Arbeit eines Doktoranden keinen Abbruch. Man hat sich in den Naturwissenschaften ohnehin daran gewöhnt, ein neues Resultat erst dann zu akzeptieren, wenn es von mehreren unabhängig voneinander arbeitenden Wissenschaftlern gefunden worden ist.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz möchte die Möglichkeit eröffnet sehen, die der Promotion zugrundeliegende Forschungsarbeit in einer Arbeitsgruppe durchzuführen. Sie hält jedoch an der Forderung fest, daß jeder Doktorand eine eigene Darstellung seines Forschungsbeitrags vorlegt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine Abgrenzung dieses Beitrags immer möglich ist. Dabei kann in Kauf genommen werden, daß an bestimmten Teilproblemen mehrere Mitglieder der Gruppe im gleichen Maß beteiligt sind. Hierüber kann jeder der beteiligten Doktoranden in seiner Arbeit berichten und auf die Mitarbeit der anderen hinweisen. Die Dissertation des jeweiligen Doktoranden soll den eigenen Anteil an der Arbeit der Forschungsgruppe dokumentieren und gegebenenfalls eine besondere Verantwortung für Teilbereiche der gemeinsamen Arbeit aufzeigen.

Zu Ziff. 5.2:

Die vorherige Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit ist kein Hindernis für ihre Anerkennung als Dissertation. Erforderlich ist jedoch die Vorlage einer in sich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse. Eine Sammlung unzusammenhängender Aufsätze kann nicht als Dissertation angesehen werden. Jedoch soll die wissenschaftlich fundierte, schrittweise Bearbeitung eines Themas und die ebenfalls schrittweise Publikation ihrer Ergebnisse eine Zusammenfassung zur Dissertation nicht ausschließen. Dieser Weg einer „kumulativen" Disseration könnte auch im Bereich der Medizin eine realisierbare Niveausteigerung der Promotion erschließen, und damit die Promotion auch in diesem Bereich zu einer wesentlichen Zugangsvoraussetzung zum Beruf des Hochschullehrers machen.

Zu Ziff. 5.3:

Angesichts der internationalen Verflechtung der Wissenschaften ist es zweckmäßig, die Abfassung der Dissertation auch in einer fremden Sprache zuzulassen, soweit dies die fachbestimmte Auswahl der Gutachter nicht erheblich beeinträchtigt.

Zu Ziff. 5.4:

Die empfohlene Regelung der Gutachterfrage weicht nur teilweise von der heute üblichen Praxis ab, in der Regel zwei Hochschullehrer als Gutachter zu bestellen und bei unterschiedlicher Bewertung der Dissertation weitere Gutachten einzuholen. Im übrigen stellte sich hier die Frage, ob nicht Betreuung und Beurteilung der Dissertation voneinander getrennt und verschiedenen Personen übertragen werden sollten. Für eine solche Trennung sprechen die möglicherweise größere Objektivität und Gerechtigkeit der Beurteilung. Dagegen sprechen praktische Gründe: Bei der heutigen Spezialisierung der Wissenschaften ist dem Außenstehenden eine Beurteilung der Leistung des Doktoranden nur schwer möglich. Bei Arbeiten aus Forschungsgruppen kann den eigenen Beitrag des jeweiligen Doktoranden der am ehesten beurteilen, der an dieser Forschung selbst beteiligt war.

Als beste Lösung der Gutachterfrage bietet sich daher an: Der erste Gutachter wird in der Regel der Betreuer (oder einer der Betreuer) der Dissertation sein; der zweite Gutachter soll nicht ganz die gleiche Arbeitsrichtung haben und die Arbeit aus einer etwas größeren Distanz beurteilen. Einer der Gutachter muß den Fachbereichen, für die der Promotionsausschuß zuständig ist, angehören. Beide müssen aber Hochschullehrer (im Sinne der neuen Personalstruktur) sein, denn diese tragen die Verantwortung für die Qualität der von ihnen zur Annahme vorgeschlagenen Dissertation. Promovierte Wissenschaftler (auch außerhalb der Hochschule) können zusätzlich als Gutachter bestellt werden.

Zu Ziff. 5.5:

Dem Doktoranden wird das Recht eingeräumt, einen weiteren Gutachter selbst zu benennen. Will er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so hat dies bei der Einreichung der Dissertation, spätestens jedoch unmittelbar nach der Bestellung der Gutachter durch den Promotionsausschuß zu geschehen.

Zu Ziff. 5.6:

Da das Promotionsrecht vom Fachbereich (oder den Fachbereichen) wahrgenommen wird, können die vom Promotionsausschuß bestellten Gutachter nur den Vorschlag der Annahme oder Ablehnung der Dissertation machen. Sie können vorschlagen, die Annahme (und die Bewertung) der Dissertation von der Vornahme gewisser Änderungen abhängig zu machen. Der Prüfungsausschuß entscheidet später (s. Ziff. 6.4), inwieweit diesen Änderungsvorschlägen zu folgen ist.

Zu Ziff. 5.7:

Um der Offenheit des Verfahrens willen sind die Gutachten auch dem Doktoranden zuzuleiten. Sie dienen zugleich der Vorbereitung des Doktoranden auf die Disputation (vgl. unten Ziff. 6.2).

Mit der etwa gleichzeitigen Bestellung aller Gutachter und der Vorlage ihrer Gutachten ist die Begutachtung der Dissertation abgeschlossen.

Zu Ziff. 5.8:

Differieren die Gutachter in ihrem Urteil, so soll die endgültige Entscheidung nicht, wie bisher teilweise üblich, durch ein weiteres Gutachten, sondern durch den Prüfungsausschuß unter Einbeziehung der Leistungen des Doktoranden in der Disputation getroffen werden (vgl. unten Ziff. 6.4).

6. Disputation und Entscheidung

6.1 Der Bewerber hat die Dissertation in einer öffentlichen Disputation vor einem Prüfungsausschuß zu verteidigen.

6.2 Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf andere Fragen, sofern sie sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Die Gutachten sollen in die Disputation mit einbezogen werden.

6.3 Der Prüfungsausschuß wird vom Promotionsausschuß bestimmt. Ihm sollen die Gutachter und mindestens zwei weitere Mitglieder angehören.

6.4 Der Prüfungsausschuß entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der Disputation, ob der Bewerber zu promovieren ist, ob die Disputation zu wiederholen ist und ob die Promotion abgelehnt wird. Er entscheidet ferner, in welchem Umfang die von den Gutachtern vorgeschlagenen Änderungen zu berücksichtigen sind.

6.5 Der Prüfungsausschuß benotet die Promotionsleistungen.

Erläuterungen

Zu Ziff. 6.:

Die Disputation über die Dissertation löst die bisherige mündliche Doktorprüfung (Rigorosum) ab. Im Rigorosum hatte der Doktorand bisher den Nachweis zu führen, daß er über breitere Kenntnisse in einem Fachgebiet verfügt. Dieser Nachweis ist jedoch bereits mit dem erfolgreichen Abschluß des Studiums durch ein berufsqualifizierendes Examen erbracht (vgl. oben Ziff. 2.1). Die Promotion hingegen ist als Abschluß einer Spezialisierungsphase anzusehen, die auf dem breiter angelegten und zuvor abgeschlossenen Studium aufbaut. Das Rigorosum ist somit entbehrlich. Dies gilt auch für die Fächer ohne berufsqualifizierendes Abschlußexamen. Auch hier ist gemäß Ziff. 2.2 dieser Empfehlungen der Nachweis breiterer Kenntnisse bereits Voraussetzung der Zulassung zur Promotion.

In der Disputation werden die eigenen wissenschaftlichen Leistungen des Doktoranden in der Auseinandersetzung mit kritischen Argumenten der Gutachter deutlich. Zugleich wird damit die Transparenz des Promotionsverfahrens gefördert. Daher wird als neue Regelung die Einbeziehung der Gutachten in die Disputation empfohlen (vgl. unten Ziff. 6.2).

Zu Ziff. 6.1:

Der Promovend hat die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Arbeit und ihre Bedeutung öffentlich zu erläutern und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Disputation findet vor einem von dem zuständigen Promotionsausschuß eingesetzten Prüfungsausschuß statt. Seine Mitglieder haben in der Disputation die Aufgabe, eine Diskussion auf hinreichend breiter fachlicher Basis zu gewährleisten.

Zu Ziff. 6.2:

Die Empfehlung, in die Disputation sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Fragen einzubeziehen, soll die Gefahr einer zu engen Spezialisierung abwenden.

Zu Ziff. 6.3:

Dem Prüfungsausschuß sollen die Gutachter und mindestens zwei weitere Mitglieder angehören. Einer der Angehörigen des Prüfungsausschusses sollte ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Auch die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses kann dazu beitragen, den berechtigten und unberechtigten Einwänden zu begegnen, denen Promotionsverfahren gelegentlich ausgesetzt sind. Von der Mitwirkung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters kann u. U. eine Tendenz zu einer strengeren Bewertung der Promotionsleistungen erwartet werden.

Ziff. 6.4

sieht als mögliche Entscheidung a) die Promotion, b) die Wiederholung der Disputation, c) die Ablehnung vor. — Mit der Möglichkeit einer Wiederholung soll die psychische Belastung des Kandidaten verringert werden. Eine Annahme der Dissertation soll erst nach der Disputation ausgesprochen werden, weil u. U. erst die Disputation ergibt, ob der Doktorand Verständnis für die wissenschaftlichen Fragen seiner Dissertation entwickelt hat.

Zu Ziff. 6.5:

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hat mehrheitlich beschlossen, die Beibehaltung der Benotung der Promotionsleistungen zu empfehlen.

7. Veröffentlichung

7.1 Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Das kann auch auszugsweise und gegebenenfalls gemeinsam mit anderen an der Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern geschehen. Zuvor hat der Doktorand dem Promotionsausschuß das veröffentlichungsreife Manuskript vorzulegen.

7.2 Die Veröffentlichung erfolgt als Buch, in Zeitschriften oder als vervielfältigtes Manuskript.

7.3 Im Falle der Vervielfältigung ist an Bibliotheken und andere interessierte Institutionen eine hinreichende Anzahl von Exemplaren zu verschicken. Die Verbreitung der Dissertation ist Aufgabe der Hochschule.

7.4 Mit der Vorlage des zu vervielfältigenden Manuskripts hat die Hochschule die Pflicht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Die Kosten hierfür dürfen nicht dem Doktoranden auferlegt werden.

Erläuterungen

Ziff. 7

beschäftigt sich mit der Frage der Veröffentlichung. Die Veröffentlichungspflicht wird im Hinblick auf die geforderte Relevanz des wissenschaftlichen Ergebnisses bejaht. Dieser Verpflichtung kann Genüge getan sein, wenn die wesentlichen Resultate und ihre methodischen Grundlagen, z. B. in Form eines Zeitschriftenartikels, publiziert worden sind. Bei Gemeinschaftsarbeiten kann die Veröffentlichung auch zusammen mit den anderen Gruppenmitgliedern vorgenommen werden. In jedem Fall ist kenntlich zu machen, daß die Veröffentlichung auf einer Dissertation beruht.

Zu Ziff. 7.3:

Weitgehend ist die Vervielfältigung der Dissertation und die Versendung an Bibliotheken und andere interessierte Institutionen üblich. Die Kosten dafür hat die Hochschule zu tragen.

Erläuterungen

Ziff. 8.1

stellt klar, daß die Promotionsurkunde bereits nach Erfüllung aller Promotionsleistungen ausgehändigt werden soll. Eine dieser Bedingungen ist die Vorlage eines veröffentlichungsreifen Manuskripts (gemäß Ziff. 7.1). Es wäre ungerechtfertigt, die Übergabe der Urkunde vom Erscheinen der Arbeit abhängig zu machen.

8. Führung und Aberkennung des Doktorgrades

8.1 Der Doktortitel darf nach Erfüllung aller Promotionsleistungen geführt werden. Dazu gehört die Vorlage des veröffentlichungsreifen Manuskripts.

8.2 Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, daß er durch Täuschung erlangt worden war.

Zu Ziff. 8.2:

Stellt sich nachträglich heraus, daß der Doktorgrad durch Täuschung erlangt worden war, so ist er abzuerkennen. Eine Aberkennung des Doktorgrades sollte auf Täuschungsfälle beschränkt bleiben. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hält die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über die Führung akademischer Grade aus dem Jahre 1939 für revisionsbedürftig.

Druck: Buch- und Zeitungsdruckerei H. Köllen, Bonn

III 5 a

Thesen zur Neuordnung der Promotion
(WRK - Empfehlungen)

zusammengestellt von Schramm

1. Auch Kandidaten ohne Abschlußprüfung oder mit der Abschlußprüfung eines anderen Studienganges können nach Ablegung einer Eignungsprüfung promovieren.

2. Eine Dissertation ist auch ohne Betreuung durch einen Hochschullehrer möglich.

3. Ein Hochschullehrer kann zur Betreuung eines Kandidaten verpflichtet werden.

4. Das Thema einer Dissertation sowie der Betreuer können unter Umständen von einem Promotionsausschuß vermittelt werden.

4 a)
Jeder promovierte Wissenschaftler außerhalb der Universität Hohenheim kann Betreuer sein.

5. An die Stelle der bisherigen mündlichen Doktorprüfung tritt die Disputation, die öffentliche Verteidigung der Dissertation.

6. Die Dissertation kann vor ihrer Vorlage zur Begutachtung schon veröffentlicht sein.

7. Die Promotionskommission, und nicht die Gutachter, benoten die Dissertation.

Zur Neuordnung der Promotion

Entschließung der 88. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, den 27. April 1971

VORBEMERKUNG

Die Promotion wird im Rahmen der Reform der Lehrkörperstruktur als ein Nachweis wissenschaftlicher Qualifikation an Bedeutung gewinnen. Dies folgt daraus, daß nach weitgehend übereinstimmender Ansicht, die auch in der Regierungsvorlage für ein Hochschulrahmengesetz des Bundes (§ 42) ihren Niederschlag gefunden hat, die Promotion wesentliche Eingangsvoraussetzung für die Position des Assistenzprofessors (Dozenten) und damit in der Regel zum Beruf des Hochschullehrers werden soll.

Um die Promotion stärker zu objektivieren und zu vereinheitlichen, empfiehlt die Westdeutsche Rektorenkonferenz unter Bezugnahme auf ihre Entschließung „Grundsätze für das Prüfungswesen" vom 23. 9. 1968 und auf ihre „Empfehlungen zur Reform der Lehrkörper- und Personalstruktur der wissenschaftlichen Hochschulen" vom 17. 2. und 21. 4. 1970 ihren Mitgliedshochschulen, die Promotionsordnungen nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze zu ändern.

1. Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

2. Voraussetzungen zur Promotion

2.1 Voraussetzung zur Promotion ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium. Dieses wird in der Regel durch ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen nachgewiesen (Diplom- bzw. Magisterprüfung, Staatsexamen sowie gleichstehende theologische und ausländische Examina).

2.2 Soweit die Zulassung nicht an ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen gebunden ist, kann die Hochschule den Nachweis der für einen Studienabschluß erforderlichen Kenntnisse verlangen.

2.3 Ein solcher Nachweis kann auch verlangt werden, wenn das Abschlußexamen nicht in dem Fach abgelegt worden ist, in dem der Bewerber promovieren möchte. Abschlußexamina an den bisherigen Pädagogischen Hochschulen eröffnen ohne einen solchen Nachweis den Zugang zu einer Promotion in den Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken.

2.4 Die Promotionsordnungen legen fest, für welche Studiengänge die Regelung nach 2.2 und wann die Regelung nach 2.3 (Satz 1) eintritt. Der zu erbringende Kenntnisnachweis ist nach Art, Inhalt und Umfang festzulegen.

3. Annahme als Doktorand

3.1 Das Gesuch um Zulassung als Doktorand ist an den für das betreffende Fach zuständigen Promotionsausschuß zu richten. Dabei ist der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation anzumelden. Die Annahme als Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Promotionsausschuß garantiert mit der Annahme als Doktorand die spätere Begutachtung der Arbeit.

3.2 Das Thema der Dissertation wird in der Regel von einem Hochschullehrer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule vorgeschlagen oder vom Bewerber selbst gewählt. Es kann auch aus der Arbeit einer Gruppe erwachsen. Bewerber, die auf einem dieser Wege kein Thema gefunden haben, können beim Promotionsausschuß die Vermittlung eines Themas beantragen.

3.3 Das Thema soll so gestellt sein, daß es in der Regel in zwei Jahren bearbeitet werden kann. Auch experimentelle und andere empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen werden können.

3.4 Der Doktorand hat einen Anspruch auf individuelle Betreuung. Auf seinen Antrag ist der Promotionsauschuß gehalten, sich um einen Betreuer, die Stellung eines Arbeitsplatzes und um die notwendigen Mittel zu bemühen.

3.5 Für die Betreuung sind in der Regel diejenigen verantwortlich, die das Thema gestellt haben. Auf Antrag kann der Promotionsausschuß die Betreuung anderen Hochschullehrern oder promovierten Wissenschaftlern (auch außerhalb der Hochschule) übertragen.

4. Promotion ohne Betreuung

4.1 Bewerber, die bei der Arbeit an ihrer Dissertation nicht betreut werden, können beim zuständigen Promotionsausschuß die Zulassung zur Promotion unter Einreichung einer Dissertation beantragen.

4.2 Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn ein Fachbereich für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist und wenn der Bewerber die Voraussetzung nach Ziff. 2 erfüllt.

4.3 Bei Zweifeln, ob ein Fachbereich zuständig ist, führt auf Antrag des Bewerbers ein Promotionsausschuß eine gemeinsame Entscheidung der betroffenen Fachbereiche herbei.

5. Dissertation

5.1 Der Bewerber muß eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muß der individuelle Beitrag des Bewerbers dokumentiert werden.

5.2 Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

5.3 Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuß kann dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.

5.4 Die Dissertation ist von zwei Hochschullehrern zu begutachten, von denen einer dem zuständigen Fachbereich angehören muß. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden. Der Promotionsausschuß kann weitere promovierte Wissenschaftler zu Gutachtern bestellen.

5.5 Der Doktorand hat das Recht, einen weiteren Gutachter mit dessen Zustimmung selbst zu benennen.

5.6 Die Gutachter schlagen dem Promotionsausschuß Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. Sie können Änderungsvorschläge machen.

5.7 Die Gutachten sollten spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. Sie sind dem Doktoranden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zuzuleiten.

5.8 Weichen die Gutachten voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Anschluß an die Disputation.

6. Disputation und Entscheidung

6.1 Der Bewerber hat die Dissertation in einer öffentlichen Disputation vor einem Prüfungsausschuß zu verteidigen.

6.1 Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf andere Fragen, sofern sie sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Die Gutachten sollen in die Disputation mit einbezogen werden.

6.3 Der Prüfungsausschuß wird vom Promotionsausschuß bestimmt. Ihm sollen die Gutachter und mindestens zwei weitere Mitglieder angehören.

6.4 Der Prüfungsausschuß entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der Disputation, ob der Bewerber zu promovieren ist, ob die Disputation zu wiederholen ist und ob die Promotion abgelehnt wird. Er entscheidet ferner, in welchem Umfang die von den Gutachtern vorgeschlagenen Änderungen zu berücksichtigen sind.

6.5 Der Prüfungsausschuß benotet die Promotionsleistungen.

7. Veröffentlichung

7.1 Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Das kann auch auszugsweise und gegebenenfalls gemeinsam mit anderen an der Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern geschehen. Zuvor hat der Doktorand dem Promotionsausschuß das veröffentlichungsreife Manuskript vorzulegen.

7.2 Die Veröffentlichung erfolgt als Buch, in Zeitschriften oder als vervielfältigtes Manuskript.

7.3 Im Falle der Vervielfältigung ist an Bibliotheken und andere interessierte Institutionen eine hinreichende Anzahl von Exemplaren zu verschicken. Die Verbreitung der Dissertationen ist Aufgabe der Hochschule.

7.4 Mit der Vorlage des zu vervielfältigenden Manuskripts hat die Hochschule die Pflicht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Die Kosten hierfür dürfen nicht dem Doktoranden auferlegt werden.

8. Führung und Aberkennung des Doktorgrades

8.1 Der Doktortitel darf nach Erfüllung aller Promotionsleistungen geführt werden. Dazu gehört die Vorlage des veröffentlichungsreifen Manuskripts.

8.2 Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, daß er durch Täuschung erlangt worden war.

(Abdruck aus: Deutsche Universitätszeitung 9/1971. Die Erläuterungen der WRK zur Promotionsneuordnung, die wichtige zusätzliche Informationen enthalten, findet man ebenfalls in der DUZ 9/71.)

gefordert werden muß. Dabei wird die Dosisverteilung in mehreren Schnittebenen dargestellt und dann beurteilt. Ist die erzielte Dosisverteilung nicht optimal, werden die entsprechenden Parameter verändert und neu gerechnet bis das Ergebnis befriedigt. Dabei kann ohne weiteres auf ein ganz anderes Verfahren übergegangen werden, zum Beispiel von einer Stehfeld- auf eine Bewegungsbestrahlung.

Da nicht jede Klinik unmittelbaren Zugang zu einem Computer haben kann, wird in einem Modell die Möglichkeit untersucht, auswärtige Kliniken an dieser Form der Bestrahlungsplanung teilhaben zu lassen. Die erforderlichen Voraussetzungen (entsprechende Schulung einer medizinisch-technischen Assistentin, Ausdosieren des Kobalt-Bestrahlungsgerätes) konnten in Zusammenarbeit mit der Radiologischen Klinik des Krankenhauses "Links der Weser" in Bremen geschaffen werden. Die zeitlich etwas aufwendige Übermittlung der Patientendaten in der einen und der Bestrahlungsdaten in der anderen Richtung auf dem normalen Postwege soll in Kürze über Fernschreiber erfolgen.

Unter Abstimmung mit einer Fakultätskommission für die Vorbereitung der EDV im neuen Klinikum werden ferner Verfahren ausgearbeitet und Programme erstellt für ein computergestütztes Patientenaufnahmeverfahren. Neben der Bedeutung für die Verwaltung wird hiermit gleichzeitig die Voraussetzung für eine medizinische Patientendokumentation geschaffen, deren Erstellung allerdings ganz erhebliche Vorarbeiten erfordert. Diese Arbeiten müssen dabei im wesentlichen von wissenschaftlichen Mitarbeitern, also Ärzten, geleistet werden, die sich freiwillig zur Verfügung stellen. So ist in der Universitäts-Frauenklinik eine sehr weitgehende Krankenblattdokumentation geplant, die schließlich in einen von der Maschine nach Entlassung der Patientin ausgegebenen Arztbericht einmünden soll.

Gleichartige Arbeiten sind in der Medizinischen Universitätsklinik, der Chirurgischen Universitätsklinik sowie in der Kinderkardiologischen Abteilung angelaufen.

Diese Dinge werden schließlich dem Patienten wieder zugute kommen: Alle eingegebenen Daten sind jederzeit abrufbereit. Besonders wichtige Informationen (z.B. Arzneimittelunverträglichkeit) werden dem Arzt in Erinnerung gebracht. Eine wissenschaftliche Auswertung der Krankengeschichten wird in bisher nicht gekannter Weise möglich sein.

Auf dem Rechner laufen schon jetzt weitere Arbeiten für die oben genannten Kliniken, die Apotheke und die Neurologische und Psychiatrische Klinik sowie für die Nuklearmedizinische Abteilung.

Das Rechenzentrum im Bereich der Strahlenabteilung wird voraussichtlich in einigen Jahren abgelöst werden durch die im neuen Klinikum geplante Großrechenanlage. Dabei kann es nach Ansicht Prof. Frischkorns sinnvoll sein, die jetzige Anlage als Satellitenrechner für die geschilderten Belange hier zu belassen und gleichzeitig für einen Notbetrieb bei Ausfall der Großrechenanlage zu verwenden. Da der Rechner nicht gekauft, sondern gemietet ist, besteht auch die Möglichkeit, seine Konfiguration jederzeit neuen Anforderungen anzupassen.

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)

FACHBEREICH WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN
DER DEKAN

Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 7 Stuttgart 70, Postfach 106

7 STUTTGART-HOHENHEIM
FERNSPRECHER: (0711) 2 59 11
DURCHWAHL: 2591/ 266

II 5a
Sch/Dr

Frau Schirmer
vgl. TOP II
der Sitzung am 15.10.71

An die
Universitätsverwaltung

Hier

DEN 11.10.1971 wü/k

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
13. OKT. 1971

Betr.: Promotionsordnung
Habilitationsordnung

Der von der Rechtsabteilung vorgelegte Entwurf einer Promotionsordnung enthält zum Teil kontroverse Bestimmungen. Der von den drei Fachbereichen bereits vor Jahresfrist erarbeitete Entwurf ist unseres Erachtens schon soweit fortgeschritten in Richtung auf eine praktikable Lösung, daß es nur noch der Klärung einiger strittiger Punkte bedarf. Es wird daher vorgeschlagen, auf der Grundlage dieses Entwurfs weiter zu arbeiten.

Zweckmäßigerweise wäre dabei so zu verfahren, daß eine Kommission aus

Gierschner)
Schlichting) die den Entwurf erarbeitet haben
Werner)
den Dekanen
Frau Schirmer (Rechtsabteilung)

die Arbeit am begonnenen Promotionsordnungsentwurf fortführt. Sinngemäß sollte bei der Habilitationsordnung vorgegangen werden.

gez. Hartmut Albrecht
i.A.

III 5a

Entwurf einer Promotionsordnung

vorgelegt vom Fachbereich I/II
Biologie und allgemeine Naturwissenschaften
der Universität Hohenheim (LH)

§ 1

Allgemeines

1) Der Fachbereich I/II Biologie und allgemeine Naturwissenschaften der Universität Hohenheim verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.).
2) Der Doktorgrad wird auf Grund einer vom Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung verliehen. Die Dissertation und die mündliche Prüfung müssen einem Gebiet der Naturwissenschaften entnommen sein, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist. Ein solcher Universitätslehrer ist der Betreuer der Arbeit.
3) Die Dissertation muß eine selbständig durchgeführte, wissenschaftlich wertvolle und zur Veröffentlichung reife Arbeit sein.
4) In der mündlichen Prüfung soll der Bewerber zeigen, daß er sein Fachgebiet (siehe § 8 (3)) beherrscht.

§ 2

Zulassung als Doktorand

1) Der Bewerber hat eine dem gewählten Promotionsfach entsprechende wissenschaftliche Vorbildung nachzuweisen durch:
   a) Nachweis über Abschluß eines naturwissenschaftlich ausgerichteten Studiums[1)] an deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen, z.B. durch Diplom- oder Staatsprüfung.
   b) Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.
2) Bewerber, für die keine Möglichkeit zum Ablegen einer Diplom- oder Staatsprüfung besteht, können auf Beschluß des Fachbereichrats ausnahmsweise zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ein mindestens achtsemestriges einschlägiges Studium absolviert haben.

---

1) Als naturwissenschaftlich ausgerichtetes Studium kann bei geeigneter Fächerkombination vom Fachbereichsrat I/II auch das Studium der Agrarbiologie anerkannt werden.

3) Der Bewerber teilt im Einvernehmen mit dem betreuenden Universitätslehrer der Fachgruppe seine Zulassung als Doktorand mit. Diese nimmt ihn nach Prüfung der Unterlagen als Doktorand gemäß § 65, 1,2 GO auf und verständigt den zuständigen FBR.

§ 3

Dissertation

1) Die Dissertation soll in der Regel bei einer Einrichtung der Universität Hohenheim angefertigt werden.
2) Wissenschaftliche Abhandlungen, die an einer Institution außerhalb des Fachbereichs I/II angefertigt werden, werden nur dann als Dissertation angenommen, wenn Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer abgesprochen wurden und dieser seine Zustimmung zur Einreichung gegeben hat.
3) Diplom- oder Staatsexamensarbeiten können nicht als Dissertation angenommen werden.

§ 4

Promotionsgesuch

Nach Fertigstellung der Dissertation reicht der Doktorand das Promotionsgesuch schriftlich an den Dekan des Fachbereichs ein. Folgende Unterlagen sind dem Gesuch beizufügen:

a) eine Darstellung des Bildungsganges;
b) eine Erklärung über den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte;
c) Nachweise gemäß § 2;
d) drei Exemplare der maschinengeschriebenen und gehefteten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in deutscher Sprache, in Ausnahmefällen in einer vom Fachbereichsrat vorher zu genehmigenden Sprache;
e) zehn vom betreuenden Universitätslehrer genehmigte Kurzauszüge in deutscher Sprache;
f) eine Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbst angefertigt, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat. Ist die Dissertation im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens mit mehreren Mitarbeitern entstanden, so ist die eigene Leistung genau abzugrenzen;

g) eine Erklärung über vorangegangene Promotionsgesuche;
h) Vorschlag von zwei weiteren Prüfern gemäß § 8 (3);
i) Vorschlag von zwei Nebenfächern, wenn die mündliche Prüfung gemäß § 8 (4) abgelegt wird;
j) Quittung über eventuell zu bezahlende Gebühren.

§ 5

Zurücknahme des Gesuchs

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat.

§ 6

Bestellung der Prüfungskommission

1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Hauptberichter, einem bzw. zwei Mitberichter(n) und weiteren an der mündlichen Prüfung mitwirkenden Universitätslehrern. Der Vorsitzende leitet nach Prüfung der Unterlagen das Verfahren ein.
2) Hauptberichter ist in der Regel der betreuende Universitätslehrer. Falls dieser seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, bestellt der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Doktoranden und wenn möglich mit dem betreuenden Universitätslehrer einen anderen fachkompetenten Universitätslehrer. Ein Mitberichter wird auf Vorschlag des betreuenden Universitätslehrers im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat vom Dekan in der nächstmöglichen Fachbereichsrat-Sitzung bestellt; er soll Universitätslehrer nach § 5 oder § 6 GO sein, aber nicht derselben Abteilung angehören wie der Hauptberichter. Im Falle von § 3 (2) sollte der betreuende fachkompetente Wissenschaftler der betreffenden Institution Hauptberichter sein, sofern er Universitätslehrer gemäß § 5 GO ist. Andernfalls sollte er Mitberichter sein. Der Fachbereichsrat kann die Bestellung weiterer Mitberichter beschließen.
3) Der Hauptberichter ist auch Prüfer. Mindestens zwei weitere Prüfer bestellt der Dekan auf Vorschlag des Bewerbers im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat aus dem Kreise der Universitätslehrer gemäß § 5 GO, deren Fachgebiete eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes der Arbeit darstellen. In Ausnahmefällen kann einer der Mitberichter auch Universitätslehrer einer anderen Universität sein. Zusätzlich können weitere fachkompetente Mitglieder des Lehrkörpers (§ 6 GO) zugezogen werden.

§ 7

Begutachten der Dissertation

1) Der Dekan übergibt die Dissertation unverzüglich nach Bestellung der Prüfungskommission den Berichterstattern zur Erstellung ihrer Gutachten. Der Zeitraum für die Erstellung jedes Gutachtens soll vier Wochen nicht überschreiten.
2) Jeder Berichterstatter reicht dem Dekan ein eingehend begründetes Gutachten ein, schlägt eine der in § 9 (4) aufgeführten Noten vor und beantragt, die Arbeit anzunehmen, mit bestimmten Änderungen anzunehmen, oder abzulehnen.
3) Sind die Gutachten zustimmend, wird das Verfahren fortgesetzt. Lehnt bei zwei bestellten Berichtern einer die Dissertation ab, so bestellt der Dekan auf Beschluß des Fachbereichsrats gemäß § 6 (2) einen weiteren Berichter. Ist die Mehrheit der Gutachten zustimmend, so wird das Verfahren fortgesetzt, andernfalls befindet die Prüfungskommission darüber, ob die Arbeit abgelehnt und damit das Promotionsverfahren ergebnislos abgebrochen wird, oder ob das Promotionsverfahren zur Umarbeitung der Dissertation auf eine bestimmte Frist (höchstens ein Jahr) ausgesetzt wird.
4) Wird das Verfahren fortgesetzt, liegt die Dissertation vierzehn Tage bei der Fachbereichsverwaltung zur Einsichtnahme aus. Darüber werden alle Angehörigen des Lehrkörpers nach § 5 und § 6 GO des Fachbereichs unterrichtet. Parallel dazu werden Kurzauszug, Gutachten und Bildungsgang allen Universitätslehrern des Fachbereichs im Umlaufverfahren zugestellt. Jedem promovierten Mitglied des Lehrkörpers (gemäß § 5 und 6 GO) des Fachbereichs steht es frei, Sondergutachten zu der gesamten Arbeit anzufertigen.
5) Unmittelbar nach Ablauf dieser Frist beschließt die Prüfungskommission über die Annahme der Arbeit und die endgültige Note der Dissertation. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachtervorschläge gemäß § 9 (5). Liegen Sondergutachten vor, so entscheidet die Prüfungskommission, ob und wie sie bei der Bewertung gemäß § 9 (4) berücksichtigt werden sollen. Wird hier keine Einigkeit erzielt, so entscheidet darüber der Fachbereichsrat.
6) Die Annahme der Dissertation beinhaltet die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

§ 8
Mündliche Prüfung

1) Mit der Annahme der Dissertation bestimmt die Prüfungskommission den Termin der mündlichen Doktorprüfung. Er ist dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben. Während des Semesters soll der Zeitraum zwischen endgültiger Annahme und mündlicher Prüfung höchstens vier Wochen betragen.
2) Zur mündlichen Prüfung hat jeder Universitätslehrer einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt.
3) Die mündliche Doktorprüfung ist eine Kollegialprüfung und erstreckt sich auf das Fachgebiet, dem der Gegenstand der Arbeit entnommen ist. In der mündlichen Prüfung soll nachgewiesen werden, daß der Kandidat vertiefte Kenntnisse auch auf Gebieten besitzt, die eine sinnvolle Erweiterung seines Spezialgebietes darstellen. Die Dauer der Kollegialprüfung beträgt eine Stunde. Im Anschluß an die Kollegialprüfung setzt das Prüfungskollegium für die mündliche Prüfung eine der unter § 9 (4) genannten Noten fest.
4) Für Bewerber, die nach § 2 (2) zugelassen werden, erfolgt die mündliche Prüfung in Form von Einzelprüfungen (Rigorosum) in dem Fach, dem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist und in zwei Nebenfächern Die Dauer der Prüfung beträgt dann im Hauptfach eine Stunde, in den Nebenfächern je eine halbe Stunde. Im Anschluß an die Einzelprüfungen setzt der betreffende Prüfer eine der unter § 9 (4) genannten Noten fest.

§ 9
Gesamtnote

1) Unverzüglich nach Abschluß der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis unter Verwendung der in § 9 (4) genannten Noten fest.
2) Für § 8 (3) ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der für Dissertation und mündliche Prüfung erteilten Noten, wobei die Note für die Dissertation doppelt, die Note für die mündliche Prüfung einfach gewertet wird.
3) Für § 8 (4) ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der für Dissertation und mündliche Einzelprüfung erteilten Noten, wobei die Note für die Dissertation achtfach, die Noten für die mündliche Prüfung im Hauptfach doppelt, in den zwei Nebenfächern je einfach gewertet werden.

4) Folgende Einzelnoten sind möglich:

sehr gut	= 1
gut	= 2
genügend	= 3
ungenügend	= 4 (nicht bestanden)

5) Für das in § 12 genannte Gesamtergebnis gilt ein arithmetisches Mittel

von	1,0	bis 1,50	als "sehr gut"	(magna cum laude)
von über	1,50	bis 2,50	als "gut"	(cum laude)
von über	2,50		als "genügend"	(rite)

6) Im Falle einer überragenden Leistung in der Dissertation und der Note "sehr gut" in der mündlichen Prüfung kann auf einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission das Prädikat "ausgezeichnet" (summa cum laude) verliehen werden.

7) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der Kollegialprüfung oder einer der Einzelprüfungen des Rigorosums eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

8) Das nach § 9 (1) ermittelte Gesamtergebnis wird baldmöglichst vom Vorsitzenden der Prüfungskommission dem Kandidaten mitgeteilt und ihm eine vorläufige Bescheinigung ausgehändigt, die die Gesamtnote der Promotionsleistungen enthält. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung ist auf ein Jahr befristet.

§ 10
Wiederholung der Prüfung

1) Nach nicht bestandener mündlicher Prüfung kann sich der Bewerber frühestens nach sechs, spätestens innerhalb von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung melden. Andere als die bisherigen Prüfungsgebiete dürfen dazu nicht gewählt werden, sofern der Fachbereichsrat nicht einem begründeten Antrag darüber stattgibt.

2) Wenn der Bewerber die mündliche Wiederholungsprüfung nicht besteht, so gilt das gesamte Verfahren als gescheitert. Eine zweite Wiederholun der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

§ 11
Veröffentlichung der Dissertation

Die Dissertation muß innerhalb von einem Jahr nach der Promotion in einhundert gedruckten Exemplaren an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Von dieser Pflicht ist der Promovierte befreit, wenn

innerhalb dieser Frist der wesentliche Gehalt der Dissertation publiziert wird bzw. von der Redaktion einer wissenschaftlichen Zeitschrift die Zusage zum Druck vorliegt. Der Publikationsnachweis erfolgt durch Abgabe von zwanzig Sonderdrucken an die Universitätsbibliothek. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat eine Fristverlängerung gewähren.

§ 12

Urkunde

Nach Nachweis der ordnungsgemäßen Veröffentlichung der Dissertation wird im Namen der Universität Hohenheim vom Fachbereich eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält das Gesamtergebnis sowie den Titel und das Prädikat der Dissertation. Das Diplom wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert, mit dem Siegel der Universität versehen und vom Dekan sowie vom Universitätspräsidenten unterzeichnet.

§ 13

Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann auf Beschluß des Fachbereichsrats nach fünfzig Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Jubilars angebracht erscheint.

§ 14

Ehrenpromotion

1) In Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Verdienste kann der Fachbereich I/II Biologie und allgemeine Naturwissenschaften den Dr.rer. nat. honoris causa verleihen.
2) Über einen entsprechenden Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Fachbereichsversammlung entscheidet diese auf Vorschlag des Fachbereichsrats mit Mehrheit von dreiviertel der Stimmberechtigten. Die Verleihung geschieht im Benehmen mit dem Senat.

§ 15

Ungültigkeit von Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

1) Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistung einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung

zur Doktorprüfung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fachbereichsrat das Promotionsverfahren für ungültig erklären. Ein nochmaliger Promotionsversuch ist bei schuldhaftem Verhalten des Bewerbers an der Universität Hohenheim nicht möglich.

2) Der Akademische Grad wird entzogen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

§ 16

Übergangsbestimmungen

1) Die vorstehende Promotionsordnung tritt am ..... in Kraft.
2) Diejenigen Doktoranden, die zum Datum des Inkrafttretens bereits mit der Anfertigung der Doktorarbeit begonnen haben, können wählen, ob sie nach der neuen oder der alten Promotionsordnung vom 5.April 1965 promovieren wollen.

III 5a

88. WRK, 26./27.4.1971
Anlage zu TOP V/7

Empfehlungen zur Neuordnung

der Promotion

7. Entwurf

(Zur zweiten Vorlage an Präsidium und Plenum der WRK)

Empfehlungen zur Reform der Promotion

Um die Promotion stärker zu objektivieren und zu vereinheitlichen, und um die Beteiligten vor ungerechtfertigten persönlichen Abhängigkeiten zu bewahren, empfiehlt die Westdeutsche Rektorenkonferenz folgende Regelung:

1. Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Sie dient nicht dem Nachweis erlernten Wissens.

2. Voraussetzungen zur Promotion

2.1 Voraussetzung zur Promotion ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium. Dieses wird in der Regel durch ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen nachgewiesen (Diplom- bzw. Magisterprüfung, Staatsexamen und gleichgestellte theologische und ausländische Examina).

2.2 Abschlußexamina an den bisherigen Pädagogischen Hochschulen eröffnen den Zugang zu einer Promotion in den Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken.

2.3 In Fächern, in denen es kein berufsqualifizierendes Abschlußexamen gibt, kann die Hochschule den Nachweis der für einen Studienabschluß erforderlichen Kenntnisse verlangen.

2.4 Ein solcher Nachweis kann auch verlangt werden, wenn das Abschlußexamen nicht in dem Fach abgelegt worden ist, in dem der Bewerber promovieren möchte.

2.5 Die Promotionsordnungen legen fest, für welche Studiengänge die Regelung nach 2.3 bzw. 2.4 eintritt. In diesem Fall ist der zu erbringende Kenntnisnachweis nach Art, Inhalt und Umfang festzulegen.

3. Annahme als Doktorand

3.1 Das Gesuch um Zulassung als Doktorand ist an den für das betreffende Fach zuständigen Promotionsausschuß zu richten. Dabei sollte der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation angemeldet werden. Die Annahme als Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Promotionsausschuß garantiert jedem angenommenen Doktoranden die spätere Prüfung der Arbeit.

3.2 Das Thema der Dissertation wird in der Regel von einem Hochschullehrer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule gestellt oder vom Doktoranden selbst gewählt. Es kann auch aus der Arbeit einer Gruppe erwachsen. Bewerber, die auf diesem Wege kein Thema gefunden haben, können beim Promotionsausschuß die Vermittlung eines Themas beantragen.

3.3 Das Thema soll so gestellt sein, daß es in der Regel in zwei Jahren bearbeitet werden kann. Auch experimentelle und andere empirische Arbeiten sollten in höchstens drei Jahren abgeschlossen werden können.

3.4 Der Doktorand hat einen Anspruch auf individuelle Betreuung. Auf seinen Antrag ist der Promotionsausschuß gehalten, sich um die Stellung eines Arbeitsplatzes und um die notwendigen Mittel zu bemühen.

3.5 Für die Betreuung sind in der Regel diejenigen verantwortlich, die das Thema gestellt haben. Auf Antrag kann der

Promotionsausschuß die Betreuung anderen Hochschullehrern oder promovierten Wissenschaftlern (auch außerhalb der Hochschule) übertragen.

4. Externe Promotion

4.1 Bewerber von außerhalb der Hochschule können beim zuständigen Promotionsausschuß die Zulassung zur Promotion unter Einreichung einer Dissertation beantragen.

4.2 Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn ein Fachbereich für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist und wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach Ziff. 2 erfüllt.

4.3 Bei Zweifeln über die Zuständigkeit eines Fachbereichs führt der Promotionsausschuß eine gemeinsame Entscheidung der betroffenen Fachbereiche herbei.

5. Dissertation

5.1 Der Bewerber muß eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muß der individuelle Beitrag des Bewerbers dokumentiert werden.

5.2 Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

5.3 Die Dissertation ist in der Regel auf deutsch abzufassen. Der Promotionsausschuß kann dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.

5.4 Die Dissertation ist von zwei Hochschullehrern zu begutachten, von denen einer dem zuständigen Fachbereich angehören muß. Der Promotionsausschuß kann weitere promovierte Wissenschaftler zu Gutachtern bestellen. Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen.

5.5 Der Doktorand hat das Recht, einen Gutachter mit dessen Zustimmung selbst zu benennen.

5.6 Die Gutachter schlagen dem Promotionsausschuß Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. Sie können Änderungsvorschläge machen. Die Benotung fällt weg; jedoch erhalten herausragende Dissertationen ein Prädikat (z.B. "summa cum laude").

5.7 Die Gutachten sollten spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. Sie sind dem Doktoranden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zuzuleiten.

5.8 Weichen die Gutachten voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Anschluß an die Disputation.

6. Disputation und Entscheidung

6.1 Der Bewerber hat die Dissertation in einer öffentlichen Disputation vor einem Prüfungsausschuß zu verteidigen.

6.2 Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf andere Fragen, sofern sie sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Die Gutachten sollen in die Disputation mit einbezogen werden.

6.3 Der Prüfungsausschuß wird vom Promotionsausschuß bestimmt. Ihm sollen die Gutachter und mindestens zwei weitere Mitglieder angehören.

6.4 Der Prüfungsausschuß entscheidet unter Berücksichtigung der Gutachten, ob der Bewerber zu promovieren ist, ob die Disputation zu wiederholen ist, oder ob die Promotion abgelehnt wird.

7. Veröffentlichung

7.1 Die Resultate der Dissertation sind zu veröffentlichen. Das kann auch auszugsweise und gegebenenfalls gemeinsam mit den anderen an der Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern geschehen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die von den Gutachtern vorgeschlagenen Änderungen zu berücksichtigen sind.

7.2 Ist die Publikation als Buch oder in Zeitschriften nicht praktikabel, so ist die Dissertation in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren an Bibliotheken und andere interessierte Institutionen zu verschicken. Die Kosten hierfür dürfen nicht dem Doktoranden auferlegt werden.

8. Führung und Aberkennung des Doktorgrades

8.1 Der Doktortitel darf nach Erfüllung aller Promotionsleistungen geführt werden. Dazu gehört auch die Ablieferung eines veröffentlichungsreifen Manuskripts. Die Hochschule erhält damit das Recht, das Manuskript in dem gemäß Ziff. 7.2 erforderlichen Umfang zu vervielfältigen.

8.2 Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, daß er durch Täuschung erlangt worden war.

III 5a

A B S C H R I F T

Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg
3. Senat

U r t e i l

Im Namen des Volkes !

In der Verwaltungsrechtssache

des Obersten Johannes G e r b e r, Koblenz, Rheinanlagen 10,

Klägers, Berufungsbeklagten,

vertreten durch 1.) Rechtsanwalt Dr. Küppers, Koblenz, Bismarckstr. 17
2.) die Rechtsanwälte Dr. Augstein, Dr. Tilker, Vh. von Döllen und R. Bruder, 3 Hannover 1, Hamburger Allee 24,

gegen

die Wirtschaftshochschule Mannheim, Mannheim, Schloß,

Beklagte, Berufungsklägerin,

vertreten durch die Landesanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, L 14, 11,

wegen

Promotion

hat der 3. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1967 unter Mitwirkung von

1. Senatspräsident Dr. Schmied als Vorsitzenden
2. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Vogel
3. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weidemann

am 14. Februar 1967

für R e c h t erkannt:

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 19. Oktober 1965 - I 202/64 - wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß sich die im Urteil ausgesprochene Verpflichtung an die Wirtschaftshochschule Mannheim richtet.

III 802/65

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 250 DM angesetzt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger unterzog sich im Jahre 1963 dem Promotionsverfahren an der beklagten Wirtschaftshochschule Mannheim. Am 31.12. 1962 legte er Prof. Dr.Dr. h.c. Le Coutre, seinem "Doktorvater", die ursprüngliche Fassung seiner Dissertation mit dem Titel: "Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen für die Führung von Streitkräften" vor. Auf Grund einer Besprechung mit Prof. Dr. Le Coutre änderte der Kläger die ursprüngliche Fassung und legte Prof. Dr. Le Coutre am 13.3.1963 die nunmehr gebundene Dissertation (1. Fassung) vor. Der Referent bewertete die Arbeit am 29.3.1963 mit "gut" und leitete sie dem Korreferenten Prof. Dr. von Kortzfleisch zu. Am 5.4.1963 besprach dieser die Arbeit mit dem Kläger und äußerte eine Reihe von Änderungswünschen. Am selben Tag schrieb Prof. Dr. von Kortzfleisch an Prof. Dr. Le Coutre u.a.:

"Die Arbeit von Herrn Gerber habe ich sofort nach Erhalt gelesen. Auch ich habe die stilistische Überarbeitung schon in Angriff genommen. G. wird in diesen Tagen seinen Urlaub von zwei Wochen antreten und während dieser Zeit daran weiterarbeiten. Zu diesem Zweck habe ich ihm das mir zugestellte Exemplar ausgehändigt. Dem Sekretariat ist gemeldet, daß die Arbeit angenommen wird. Wie G. mir sagte, soll sie schon bald bei einem militärwissenschaftlichen Verlag veröffentlicht werden."

Der Kläger überarbeitete die Dissertation und übergab sie am 20.4.1963 erneut Prof. Dr. von Kortzfleisch. Dieser wollte noch weitere Änderungen; eine ausführliche Besprechung über die Arbeit fand jedoch nicht statt. Da die Versetzung des Klägers nach Koblenz bevorstand, bat er den Korreferenten zu veranlassen, daß er

noch zum Ende des Sommersemesters 1963 zum Rigorosum zugelassen werde. Prof. Dr. von Kortzfleisch leitete die Dissertation mit seinem Korreferat dem Sekretariat der Beklagten zu und teilte gleichzeitig mit, die Dissertation werde angenommen. Auf den Hinweis des zuständigen Beamten des Sekretariats, daß die Zulassung des Klägers zum Mündlichen nur möglich sei, wenn beide Referenten die Dissertation bewertet hätten, erklärte Prof. Dr. v. Kortzfleisch, er möge als Note des Korreferenten "rite" unter die Arbeit setzen. Der Prüfungsvorsitzende Prof. Dr. Sandig ließ den Kläger darauf ohne Vorbehalt zur mündlichen Prüfung zu. Die mündlichen Leistungen des Klägers wurden mit "gut" bewertet. Wegen der im Korreferat des Prof. Dr. v. Kortzfleisch enthaltenen Kritik der Dissertation setzte die Prüfungskommission die Gesamtnote der Prüfung auf "rite" fest. Anschließend an die mündliche Prüfung am 18.7.1963 teilte der Prüfungsvorsitzende, der damalige Rektor der Beklagten, Prof. Dr. Sandig, dem Kläger mit, er habe das Doktorexamen mit "rite" bestanden; es seien jedoch noch Änderungen an der Dissertation erforderlich, er solle sich deshalb mit Prof. Dr. von Kortzfleisch in Verbindung setzen. Dem Kläger wurde eine Bescheinigung vom 18.7.1963 darüber ausgehändigt, daß er die zur Erlangung des wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrades erforderliche Prüfung bestanden habe, den Doktortitel jedoch erst führen dürfe, wenn das Doktordiplom ausgestellt worden sei. Am 10.8.1963 beantragte der Kläger beim Rektor der Beklagten die Erteilung der Druckerlaubnis für seine Dissertation. Darauf übersandte ihm Prof. Dr. v. Kortzfleisch am 12.8.1963 sein Korreferat mit der Aufforderung, der Kläger möge seine Arbeit entsprechend der im Korreferat enthaltenen Kritik ändern. Am 18.9.1963 teilte der Kläger dem Prof. Dr. von Kortzfleisch mit: Das Korreferat könne nicht Grundlage für eine Überarbeitung sein, weil es sich bei dem Korreferat um eine Bewertung der Arbeit handle und nicht um eine Anweisung zu Änderungen. Wegen der in diesem Gutachten aufgeführten Mängel sei die Arbeit mit "rite" bewertet worden. Nach Verkündung des Prüfungsergebnisses könnten nur noch redaktionelle und stilistische Änderungen an der Arbeit verlangt werden. Diese Änderungswünsche seien in dem Exemplar seiner

Dissertation , das er am 8.7.1963 zurückerhalten habe, vermerkt, er habe deshalb inzwischen diese Änderungen in die Dissertation eingearbeitet. Am 23.11.1963 übergab der Kläger die geänderte Dissertation (2. Fassung) Prof. Dr. Le Coutre. Am 2.6.1964 teilte der Kläger Prof. Dr. Le Coutre mit, er habe dem Rektor der Beklagten mitgeteilt, daß er (Prof. Dr. Le Coutre) mündlich die Druckerlaubnis für die ihm am 23.11.1963 vorgelegte überarbeitete Dissertation erteilt habe. Anfang Juni 1964 schrieb Prof. Dr. Le Coutre an Prof. Dr. v. Kortzfleisch. Am Schluß dieses Schreibens heißt es: "Ich stehe nicht an, Druckerlaubnis zu erteilen." Am 3.6.1964 beauftragte der akademische Senat die beiden Professoren Dr. Langen und Dr. Borchardt, ein Gutachten darüber zu erstatten, ob der Kläger die in dem Gutachten des Professors Dr. Le Coutre und im Korreferat des Professors Dr. von Kortzfleisch enthaltenen Änderungswünsche bei der Überarbeitung seiner Dissertation berücksichtigt habe. Nachdem beide Professoren diese Frage verneint hatten, teilte der damalige Rektor, Prof. Dr. Mönch, dem Kläger am 3.7.1964 mit: Die Druckerlaubnis für seine Dissertation könne nicht erteilt werden, weil er die ihm gemachten Auflagen nicht erfüllt habe. Der Senat billige ihm, beginnend am 15.7.1964, ein weiteres halbes Jahr Zeit zu, um seine Dissertation zu verbessern. Sollte der Kläger bis zum 15.1.1965 die Auflagen nicht erfüllt haben, seien seine bisher erbrachten Promotionsleistungen verfallen. Mit Schreiben vom 14.7.1964 übersandte die Beklagte dem Kläger seine verbesserte Dissertation und eine Zusammenstellung der Auflagen gemäß dem Schreiben des Rektors vom 3.7.1964. Am 29.7.1964 teilte Prof. Dr. Le Coutre dem Kläger u. a. mit, nachdem die Angelegenheit betreffend die Dissertation dem Rektor zur Weiterbehandlung gegeben worden sei, sei er, Le Coutre, ganz ausgeschaltet gewesen. Prof. Dr. Le Coutre ist bald darauf verstorben.

Am 18.7.1964 hat der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben. Nachdem er im Laufe des Verfahrens der Beklagten 150 gedruckte Exemplare seiner Dissertation übersandt

hatte, hat er beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die gedruckte Dissertation anzunehmen und ihm das Doktordiplom auszuhändigen. Er hat ausgeführt: Nach bestandenem Examen habe ihm der Vorsitzende der Prüfungskommission, Prof. Dr. Sandig, lediglich mitgeteilt, Prof. Dr. v. Kortzfleisch habe hinsichtlich der Arbeit noch einige Änderungswünsche, er solle sich deshalb mit Prof. Dr. von Kortzfleisch in Verbindung setzen. Der Prüfungsvorsitzende habe nicht erklärt, daß die Dissertation in dem Umfange abgeändert werden müsse, wie es sich später aus dem Korreferat und dem Schreiben des Rektors vom 3./14.7.1964 ergeben habe. Er (der Kläger) habe entsprechend den Anregungen des Referenten, die mündlich erfolgt seien, entsprechend den Randbemerkungen des Korreferenten in der Dissertation und unter Berücksichtigung des Korreferats die Arbeit ganz erheblich umgestaltet. Von etwa 178 Seiten habe er 162 Seiten neu geschrieben. Anläßlich einer Besprechung mit Prof. Dr. Le Coutre am 23.11.1963 habe dieser die geänderte Fassung gebilligt und dann am 27.5.1964 die Druckerlaubnis erteilt. Lediglich der Korreferent Prof. Dr. von Kortzfleisch sei auch mit der 2. Fassung nicht einverstanden gewesen. Prof. Dr. Le Coutre habe bei Abfassung der Änderungsauflagen, die der Rektor der Beklagten mit Schreiben vom 3./14.7.1964 gefordert habe, nicht mitgewirkt und auch keine Abschrift der Auflagen erhalten. In der am 17.7.1964 stattgefundenen Besprechung mit dem Korreferenten, die über 5 Stunden gedauert habe, habe sich ergeben, daß der Korreferent im Ergebnis eine neue Arbeit wünsche. Würde er entsprechend den durch die Schreiben des Rektors der Beklagten vom 3./14.7.1964 erteilten Auflagen verfahren, müßte er eine neue Dissertation schreiben. Die Forderung des Korreferenten nach einer umfangreichen Umgestaltung der Arbeit stehe im Gegensatz zur Auffassung des Referenten. Dieser habe bereits die 1. Fassung der Dissertation mit "gut" bewertet. Bei einer Neubearbeitung wäre die vorliegende Arbeit nicht mehr die ursprünglich vom Referenten und Korreferenten bewertete Dissertation. Daß es sich vor Erteilung der Druckerlaubnis nur noch

um relativ geringfügige Änderungen handeln könne, ergebe sich auch aus § 8 der Vorläufigen Promotionsordnung, der bestimme, daß der Kandidat nach bestandener Prüfung die Dissertation in 150 gedruckten Exemplaren binnen Monatsfrist einzureichen habe. Schon aus der kurzen einmonatigen Frist zur Vorlegung der gedruckten Exemplare folge, daß die Dissertation im Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bereits nahezu veröffentlichungsreif sein müsse. Es könne nicht der Zweck der Erteilung der Druckerlaubnis sein, von dem Doktoranden eine völlige Umgestaltung der Dissertation zu verlangen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und hat geltend gemacht: Der Korreferent habe die 1. Fassung der Dissertation dem Kläger am 5.4.1963 zur Überarbeitung zurückgegeben. Als der Korreferent ihn anläßlich der Vorlage der 2. Fassung am 20.4.1963 veranlassen wollte, weitere Verbesserungen vorzunehmen, habe der Kläger gebeten, zunächst davon Abstand zu nehmen, weil es ihm andernfalls zeitlich nicht möglich sei, noch im Sommersemester 1963 am Rigorosum teilzunehmen. Der Korreferent habe dem Kläger erklärt, daß die vorgelegte Arbeit noch nicht druckreif sei. Auch der Rektor habe ihn nach bestandener Prüfung darauf hingewiesen, daß die Dissertation noch in sehr erheblichem Umfange verbesserungsbedürftig sei. Die Beklagte könne die Druckerlaubnis nur erteilen, wenn die vorgelegte Dissertation hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Gehaltes ausreichend sei, und wenn sie auch rein äußerlich keine Mängel aufweise.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat durch Urteil vom 19.10.1965 der Klage stattgegeben und die Beklagte verpflichtet, die ihr übergebenen gedruckten Exemplare der Dissertation anzunehmen und die Promotion durch Aushändigung des Doktordiploms zu vollziehen. In den Gründen hat es ausgeführt: Die Dissertation des Klägers sei sowohl von den beiden Referenten als auch von der Prüfungskommission angenommen worden, denn der Referent habe die Arbeit mit "gut" und der Korreferent mit "ausreichend" beurteilt. Am Schluß der mündlichen Prüfung, die mit "gut" bewertet

worden sei, habe die Prüfungskommission die Gesamtnote unter Berücksichtigung der Mängel der Dissertation auf "rite" festgesetzt und dem Kläger anschließend bekanntgegeben, daß er die Prüfung mit der Gesamtnote "rite" bestanden habe. Diese Beurteilung sei endgültig gewesen. Die Beklagte könne vom Kläger nicht auf dem Umweg über eine rechtlich nicht fundierte Versagung der Druckerlaubnis die Vorlage einer besseren Dissertation verlangen, obwohl gerade deren Mängel ihm die Gesamtnote "rite" eingetragen hätten.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Sie beantragt,

> das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 19.10.1965 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Sie führt aus: In der Besprechung am 20.4.1963 zwischen dem Korreferenten Prof. Dr. von Kortzfleisch und dem Kläger und in der mündlichen Prüfung habe sich herausgestellt, daß die Dissertation des Klägers nicht den Anforderungen entspreche. Bei der Besprechung am 20.4.1963 sei vereinbart worden, den Kläger unter Abweichung vom förmlichen Prüfungsverfahren zur mündlichen Prüfung zuzulassen. Prof. Dr. von Kortzfleisch habe die niedrigste Note für die Arbeit erteilt, nur um zu erreichen, daß der Kläger zur mündlichen Prüfung zugelassen werde. Diese Abweichung von der Promotionsordnung sei zugunsten des Klägers erfolgt. Dieser könne sich deshalb jetzt nicht auf eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes berufen. Die förmliche Annahme der Dissertation durch die Beklagte werde nicht bestritten. Diese förmliche Annahme bedeute aber lediglich das Einverständnis der Beklagten mit der Gesamtkonzeption der Arbeit. Die Erteilung der Gesamtnote sei daher ebenfalls nur unter der Voraussetzung erfolgt, daß der Kläger seine Dissertation auf den vom Korreferenten gewünschten und bereits vorweg benoteten Stand bringe. Nach § 8 Abs. 2 der Vorläufigen Promotionsordnung sei die Drucklegung der Dissertation von einer Druckerlaubnis

des Prüfungsvorsitzenden abhängig. Die Druckerlaubnis sei also schon im Normalfall an Auflagen gebunden. Wegen der hier vorliegenden besonderen Verhältnisse könnten auch besondere Anforderungen bezüglich der zu fordernden Änderungen gestellt werden. Das Gerippe der Dissertation könne bestehen bleiben, denn die Beklagte sei mit der Konzeption der Arbeit einverstanden. Nur die inhaltliche Gestaltung solle geändert werden. Die Beklagte sei berechtigt, vom Kläger die Umarbeitung einiger Kapitel zu verlangen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er trägt vor: Es treffe nicht zu, daß zwischen Prof. Dr. von Kortzfleisch und ihm am 20.4.1963 eine Vereinbarung getroffen worden sei, daß er zur mündlichen Prüfung zugelassen werden sollte, obwohl die Arbeit nicht den Anforderungen entsprochen habe. Der Korreferent habe zwar verschiedene Beanstandungen in materieller Hinsicht gehabt. Diese hätten sich aber gegen die Meinung des Professors Dr. Le Coutre gerichtet. Denn zwischen Prof. Dr. Le Coutre und Prof. Dr. von Kortzfleisch hätten von Anfang an ernsthafte Meinungsverschiedenheiten darüber bestanden, ob er (der Kläger) die von ihm geforderten Änderungen erfüllt habe. Zu einer Besprechung der Arbeit sei es am 20.4.1963 nicht gekommen, denn der Korreferent habe eine Stunde später nach Köln fahren müssen. Die Dissertation sei angenommen und auch von der Prüfungskommission bewertet worden. Er habe sowohl die Änderungswünsche des Referenten als auch die ersten Änderungswünsche des Korreferenten erfüllt. Die Änderungen, die der Rektor Prof. Dr. Mönch mit Schreiben vom 3./14.7.1964 von ihm gefordert habe, seien erst nach der mündlichen Prüfung verlangt worden. Diese Forderungen gingen weit über die früheren Änderungswünsche hinaus. Wenn er den jetzigen Änderungswünschen entsprechen wollte, könnte nicht einmal mehr die Gliederung der Dissertation bestehen bleiben, er müßte vielmehr eine vollständig neue Dissertation anfertigen.

Auf Grund des Beschlusses des erkennenden Senats vom 23.9.1966 ist durch Vernehmung der Zeugen Prof. Dr. Sandig und Prof. Dr. von Kortzfleisch Beweis über den Umfang der vom Kläger verlangten Änderungen seiner Dissertation erhoben worden. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 25.10.1966 verwiesen.

Dem Senat liegen vor: die 1. und 2. Fassung der Dissertation, die gedruckte Dissertation, drei von der Beklagten überreichte Anlagen betreffend Promotionsordnungen und Antwortschreiben von Universitäten und Fakultäten der Bundesrepublik, die Akten des Landgerichts Mannheim 7 Qu 26/64 und die Akten des Verwaltungsgerichts Karlsruhe I 202/64.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet.
Der Schriftsatz des Klägers vom 24.2.1967 gab keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

Die Klage richtet sich jetzt zu Recht gegen die Wirtschaftshochschule Mannheim und nicht gegen das Land Baden-Württemberg. Zwar ist die Wirtschaftshochschule Mannheim keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sie ist aber - da ihr ein Recht zusteht, nämlich das Promotionsrecht - eine Vereinigung im Sinne des § 61 Nr. 2 VwGO. Der Rechtsstreit geht gerade um die Frage, ob die Wirtschaftshochschule verpflichtet ist, die Promotion durch Aushändigung der Urkunde zu vollziehen. Eine solche Verpflichtung kann im Falle eines obsiegenden Urteils nur von der Wirtschaftshochschule Mannheim, nicht aber vom Land Baden-Württemberg erfüllt werden. Daraus folgt, daß sich die Klage hier gegen die Wirtschaftshochschule und nicht gegen das Land richten muß (vgl. Urteil des OVG Hamburg in MDR 1965, S. 76).

Für die Beurteilung der Frage, ob der Kläger einen Rechtsanspruch auf Aushändigung des Doktordiploms hat, ist die im Jahre 1963, im Zeitpunkt der Prüfung des Klägers, geltende Vorläufige Promotionsordnung vom September 1947 maßgebend, denn die neue Promotionsordnung der Beklagten ist erst am 23.12.1964 erlassen worden.

Der Kläger ist nicht verpflichtet, die von der Beklagten verlangte vollständige Umarbeitung seiner Dissertation vorzunehmen, denn eine so weitgehende Neugestaltung der Dissertation daß nur das bisherige Gerippe der Arbeit bestehen bleibt, kann die Beklagte nicht verlangen. Zu Recht trägt der Kläger vor, daß er nach den Auflagen, die ihm in den Schreiben des Rektors der Beklagten, Prof. Dr. Mönch, vom 3./14.7.1964 gemacht worden sind, nicht einmal mehr die Gliederung seiner Arbeit übernehmen könnte, sondern auch diese noch ändern müßte. In der Zusammenstellung der Auflagen heißt es u. a.: "Der Teil A Grundlegung ist ganz zu streichen" oder: "das Kapitel II, Das Wesen der Streitkräfte,ist ganz zu streichen" oder: "Der Teil A, insbesondere das II. Kapitel ist zu aktualisieren, d. h. inhaltlich weitgehend anzureichern." An späterer Stelle heißt es: "Der Absatz II des Teiles C kann entfallen". Die Beklagte fordert also vom Kläger eine so weitgehende Umgestaltung der Arbeit, daß er nahezu eine neue Dissertation schreiben müßte.

Wenn die Dissertation eines Doktoranden angenommen worden ist, können nach der mündlichen Prüfung nur noch stilistische und kleinere sachliche Änderungen der Arbeit verlangt werden. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Gemäß § 8 der Vorläufigen Promotionsordnung hat der Kandidat nach bestandener Prüfung die Dissertation in 150 gedruckten Exemplaren binnen Monatsfrist einzureichen und vor der Drucklegung unter Vorlegung der Korrekturbogen die Druckerlaubnis des Vorsitzenden einzuholen. Aus dieser Fristsetzung ergibt sich, daß eine Dissertation im Zeitpunkt der mündlichen Prüfung so gut wie druckreif vorliegen muß; denn wenn der Kandidat in

der kurzen Zeit von nur einem Monat dem Prüfungsvorsitzenden die Korrekturbogen vorlegen und die Druckerlaubnis einholen muß, die Arbeit drucken lassen und noch innerhalb der Frist abliefern muß, weil andernfalls alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren erlöschen (§ 8 Abs. 1 S. 2 Vorl. Promotionsordnung), so kann er nach dem Rigorosum nur noch geringfügige Änderungen der Arbeit vornehmen. In der Regel wird es sich um stilistische und geringe sachliche Änderungen handeln. Zwar bestimmt § 8 Abs. 2 Vorl. Promotionsordnung: Der Vorsitzende kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Dissertationsexemplare ausnahmsweise, jedoch höchstens um ein Jahr, verlängern. Diese Möglichkeit ist aber nicht geschaffen worden, um dem Kandidaten noch umfangreichere Änderungen an seiner Dissertation zu ermöglichen; sie ist vielmehr für solche Fälle vorgesehen, in denen der Kandidat aus in seiner Person liegenden Gründen die Monatsfrist nicht einhalten kann, sei es beispielsweise wegen Erkrankung, beruflicher Verhinderung oder aus sonstigen Gründen. Denn der Verlängerungsantrag muß, wie § 8 Abs. 2 S. 2 Vorl. Promotionsordnung besonders vorschreibt, rechtzeitig gestellt und vom Kandidaten "gehörig begründet" werden. Dieser gehörigen Begründung bedürfte es nicht, wenn die Monatsfrist deswegen nicht eingehalten werden kann, weil der Kandidat auf Weisung der Prüfungskommission noch umfangreiche Änderungen an seiner Arbeit vornehmen muß; auch würde in diesen Fällen kein rechtzeitig gestellter Verlängerungsantrag erforderlich sein, weil die Prüfungskommission sachverständig zu beurteilen vermag, welche Zeit der Kandidat für diese Änderungen benötigt. Daß nach bestandenem Rigorosum nur noch Änderungen stilistischer Art oder kleinere sachliche Änderungen verlangt werden, bestätigen auch die von der Beklagten angeschriebenen Universitäten.

Der Kläger hat im vorliegenden Fall nach der mündlichen Prüfung stilistische und sachliche Änderungen seiner Dissertation in einem Umfang vorgenommen, daß von etwa 178 Seiten 162 Seiten neu geschrieben werden mußten.

Einer völligen Umgestaltung der Dissertation steht entgegen, daß der Prüfungsvorsitzende Prof. Dr. Sandig die Arbeit des Klägers angenommen hat. Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Vorl. Promotionsordnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Grund der Gutachten der Berichterstatter über die Annahme der Arbeit. Erst nach Annahme der Dissertation wird Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt (§ 4 Abs. 4 Vorl. Promotionsordnung). So ist auch im vorliegenden Fall verfahren worden. Nachdem Prof. Dr. Le Coutre die Arbeit mit "gut" bewertet hatte, hat er sie dem Korreferenten Prof. Dr. von Kortzfleisch zugeleitet. Dieser hat auf den Hinweis des zuständigen Beamten des Sekretariats, der Kläger könne nur zum Rigorosum zugelassen werden, wenn beide Referenten die Dissertation notenmäßig bewertet haben, die Note "rite" unter sein Korreferat setzen lassen. Auf Grund dieser Beurteilungen hat der Prüfungsvorsitzende Prof. Dr. Sandig dann über die Annahme der Arbeit entschieden und Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt. Es sei bemerkt, daß auch nach § 5 der neuen Promotionsordnung vom 23.12.1964 die Annahme der Arbeit Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist.

Prof. Dr. Sandig hat die Arbeit auf Grund ihrer Bewertung durch die beiden Referenten angenommen. Der Referent hat, wie aus dem Prüfungsprotokoll ersichtlich, die Dissertation bereits in der 1. Fassung vom 29.3.1963 mit der Note "gut" bewertet. Prof. Dr. Le Coutre hat in seinem Gutachten seine Bewertung ausführlich begründet. So heißt es zusammenfassend auf Seite 7/8 seines Gutachtens u. a.: "Dissertationen sollen einen wissenschaftlich erkenntnisfördernden Beitrag liefern. Die von Gerber vorgelegte Untersuchung erfüllt diesen Anspruch in mehrfacher Beziehung...Prinzipiell ist die Untersuchung durch die angewandte Methodik von allgemeiner Bedeutung, nämlich durch ihre Abstellung auf die Elemente und elementaren

Funktionen. Sie darf als ein Grundmodell für den Aufbau von besonderen Betriebslehren angesehen werden." Der Korreferent Prof. Dr. von Kortzfleisch hat die Arbeit mit "rite" beurteilt. Rechtlich unerheblich ist, daß er - nach dem Vortrag der Beklagten - das nur getan hat, um dem Kläger die Möglichkeit zu geben, das Rigorosum abzulegen. Wenn er der Meinung war, daß die Dissertation - jedenfalls in der damals vorliegenden Fassung - dieser Note nicht entsprach, hätte er diese Note nicht geben dürfen. Wenn er sie aber erteilte, mußte er sich darüber im klaren sein, daß er nunmehr nur noch stilistische Verbesserungen und geringfügige sachliche Änderungen verlangen konnte.

Die Prüfungskommission hat unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Korreferent die Dissertation nur mit "rite" bewertet hat und noch Änderungen der Dissertation wünschte, die Gesamtnote "rite" für die Prüfung gebildet, obwohl die mündlichen Leistungen des Klägers durchweg mit "gut" beurteilt worden waren.

Ob Prof. Dr. von Kortzfleisch dem Kläger gegenüber einen Vorbehalt des Inhalts gemacht hat, der Kläger werde nur unter der Voraussetzung zum Rigorosum zugelassen, daß er nach der mündlichen Prüfung noch erhebliche Änderungen an seiner Arbeit vornehme, ist rechtlich unerheblich, denn über die Zulassung hatte nicht der Korreferent zu entscheiden. Allenfalls hätte er den Prüfungsvorsitzenden bitten müssen, die Dissertation lediglich unter dem Vorbehalt späterer erheblicher sachlicher Änderungen anzunehmen. Es kann dahingestellt bleiben, ob dann der Prüfungsvorsitzende den Kläger hätte unter dem Vorbehalt späterer erheblicher Änderungen der Dissertation zur mündlichen Prüfung zulassen dürfen; denn der Prüfungsvorsitzende hat den Kläger nicht unter einem solchen Vorbehalt zum Rigorosum zugelassen. Bei dieser Sachlage bedurfte es keiner gerichtlichen Klärung der Frage, ob Prof. Dr. von Kortzfleisch dem Kläger vor der mündlichen

Prüfung überhaupt seine Änderungswünsche mitgeteilt hat. Jedenfalls eine schriftliche Mitteilung hat der Kläger vor der mündlichen Prüfung nicht erhalten. Bei Übergabe der 2. Fassung der Dissertation am 20.4.1963 hat der Korreferent zwar eine Reihe von Änderungswünschen geäußert; eine eingehende mündliche Besprechung kann aber nicht stattgefunden haben, weil der Korreferent eine Stunde, nachdem ihm die 2. Fassung der Arbeit übergeben wurde, nach Köln fahren mußte. Eine spätere Begegnung zwischen dem Korreferenten und dem Kläger hat nach der Erklärung des Klägers bis zur mündlichen Prüfung nicht mehr stattgefunden. Der Korreferent hält eine weitere Zusammenkunft für wahrscheinlich, kann sich aber nicht mehr mit Sicherheit daran erinnern.

Fest steht, daß der Vorsitzende der Prüfungskommission, Prof. Dr. Sandig, den Kläger im Anschluß an die mündliche Prüfung besonders darauf hingewiesen hat, daß noch Änderungen an seiner Arbeit erforderlich seien; er möge sich deshalb mit Prof. Dr. von Kortzfleisch in Verbindung setzen. Bestimmte Änderungswünsche hat der Prüfungsvorsitzende im Anschluß an die mündliche Prüfung dem Kläger nicht mitgeteilt, ihn vielmehr insoweit an den Korreferenten verwiesen.

So umfangreiche Änderungen wie sie nach der mündlichen Prüfung vom Kläger verlangt wurden, überschreiten das zulässige Maß. Sie würden darauf hinauslaufen, daß der Kläger nicht einmal mehr die bisherige Gliederung seiner Arbeit übernehmen könnte, sondern eine neue Dissertation schreiben müßte. Das kann die Beklagte auch deshalb nicht verlangen, weil das Gesamtergebnis "rite" für die Doktor-Prüfung des Klägers gerade mit Rücksicht auf das Gutachten des Korreferenten festgesetzt worden ist. Würde der Kläger nunmehr eine neue Dissertation schreiben, die eventuell von beiden Referenten mit "gut" bewertet werden müßte, so könnte die Gesamtnote "rite" nicht mehr bestehen bleiben. Es müßte vielmehr eine neue Gesamtnote gebildet

werden, die mit Rücksicht auf die durchwegs mit "gut" bewerteten mündlichen Leistungen des Klägers besser ausfallen müßte. An der im Anschluß an das Rigorosum vom Prüfungsvorsitzenden Prof. Dr. Sandig verkündeten Gesamtnote für das bereits bestandene Doktorexamen des Klägers kann aber nachträglich nichts mehr geändert werden. Änderungsauflagen sind deshalb nur in einem solchen Umfang zulässig, daß durch ihre Ausführung die Dissertation nicht in einem so hohen Maße umgestaltet werden muß, daß eine Neubewertung der Arbeit erforderlich wird.

Die Auffassung der Beklagten, die Ausstellung der Bescheinigung vom 18.7.1963, wonach der Kläger die Prüfung bestanden hat, bedeute lediglich, daß die Prüfungskommission die Dissertation als Gesamtkonzeption angenommen habe unter der Voraussetzung, daß Auflagen, die von beiden Referenten gemacht würden, erfüllt werden, ist unzutreffend. Denn nicht die Prüfungskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation, sondern, wie oben ausgeführt, der Prüfungsvorsitzende, bevor er den Termin zur mündlichen Prüfung ansetzt. Bewertet wird auch nicht nur die Gesamtkonzeption der vorgelegten Dissertation, sondern die gesamte Arbeit.

Die Druckerlaubnis bzw. die Annahme der bereits gedruckten Pflichtexemplare der Dissertation, kann vom Beklagten nicht verweigert werden. Wenn die Beklagte nun die Meinung vertritt, die Dissertation des Klägers sei so mangelhaft, daß sie vor Erteilung der Druckerlaubnis völlig umgearbeitet werden müsse, lediglich die Gliederung sei noch verwertbar, so muß sie sich die Bewertung durch Prof. Dr. Le Coutre entgegenhalten lassen. Denn Prof. Dr. Le Coutre hat bereits die 1. Fassung der Dissertation mit "gut" bewertet, und nachdem der Kläger die 2. Fassung am 23.11.1963 dem Referenten übergeben hatte, hat dieser Ende Mai 1964 erklärt, die Arbeit sei in Ordnung, er hoffe, daß auch der Korreferent zufrieden

sein werde. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, darüber zu befinden, ob die Dissertation des Klägers nach ihrem Gehalt und ihrer Gestaltung diese Bewertung rechtfertigt. Der erkennende Senat hatte vielmehr davon auszugehen, daß die Dissertation des Klägers vom Referenten Prof. Dr. Le Coutre mit "gut" bewertet worden ist. Denn das Gericht darf pädagogisch-wissenschaftliche Bewertungen nicht nachprüfen, sofern nicht die Prüfer von falschen Tatsachen ausgegangen sind, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Es ist auch zu berücksichtigen, daß der Kläger durch seine Überarbeitung, bei der von etwa 178 Seiten 162 Seiten neu schreiben ließ, offenbar allen Änderungswünschen des Referenten entsprochen hat, denn dieser erteilte dem Kläger mündlich die Druckerlaubnis. Dies ergibt sich sowohl aus dem Schreiben des Klägers an Prof. Dr. Le Coutre vom 2.6.1964 als auch aus dem handschriftlichen Konzept des Schreibens Prof. Dr. Le Coutres an Prof. Dr. von Kortzfleisch von Anfang Juni 1964, in dem es am Schluß heißt: "Ich stehe nicht an, Druckerlaubnis zu erteilen."

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß Prof. Dr. von Kortzfleisch an demselben Tag, an dem er zum ersten Mal mit dem Kläger über die 1. Fassung der Dissertation gesprochen hat, nämlich am 5.4.1963, an Prof. Dr. Le Coutre u. a. geschrieben hat: "Auch ich habe die stilistische Überarbeitung schon in Angriff genommen. G. wird in diesen Tagen seinen Urlaub von zwei Wochen antreten und während dieser Zeit daran weiterarbeiten. Zu diesem Zwecke habe ich ihm das mir zugestellte Exemplar ausgehändigt. Dem Sekretariat ist gemeldet, daß die Arbeit angenommen wird. Wie G. mir sagte, soll sie schon bald bei einem militärwissenschaftlichen Verlag veröffentlicht werden." Auch der Korreferent hat also die Arbeit - sogar in ihrer ersten Fassung - zunächst für bald

druckreif gehalten. Der Kläger hat dem Korreferenten dann am 20.4.1963 die 2. Fassung der Arbeit übergeben und von dieser Fassung nach einer weiteren Überarbeitung 162 Seiten neu schreiben lassen. Es ist nicht überzeugend, daß eine Dissertation, die vom Referenten bereits in der 1. Fassung mit "gut" bewertet worden ist, noch nach zweimaliger Überarbeitung so mangelhaft sein soll, daß nicht einmal mehr die Gliederung der Arbeit bestehen bleiben kann, zumal der Referent die überarbeitete Dissertation für druckreif hielt und der Korreferent den baldigen Druck der Arbeit und ihre Herausgabe in einem militärwissenschaftlichen Verlag für möglich hielt.

Prof. Dr. Le Coutre mag von der unrichtigen Annahme ausgegangen sein, daß er die Befugnis gehabt habe, die Druckerlaubnis zu erteilen. Nach § 8 Vorl. Promotionsordnung war hierfür jedoch der Vorsitzende der Prüfungskommission zuständig. Der Kläger hat sonach seine Arbeit ohne die erforderliche Druckerlaubnis drucken lassen. Bei der gegebenen Sachlage fällt dieser Umstand aber nicht ins Gewicht. Denn der Vorsitzende der Prüfungskommission hätte dem Kläger die Druckerlaubnis nicht versagen können, wenn er die Rechtsauffassung des erkennenden Senats geteilt hätte. Es ginge nicht an, auf dem Umwege über die Versagung der Druckerlaubnis die Vollziehung der Promotion abzulehnen, obwohl der Doktorand - wie aus der Entscheidung des erkennenden Senats hervorgeht - die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Doktorgrades erfüllt hat.

Das Verwaltungsgericht hat mit Recht ausgeführt, daß der Kläger mit der erfolgreichen Ablegung seiner mündlichen Doktorprüfung und mit der Ablieferung von 150 gedruckten Exemplaren seiner vom Prüfungsvorsitzenden angenommenen Dissertation an die Wirtschaftshochschule alle Leistungen erbracht hat, die von ihm auf Grund der Promotionsordnung verlangt werden konnten.

Die Berufung der Beklagten war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V. mit § 709 Nr. 4 ZPO. Der Gebührenansatz folgt aus § 6 BadVerwGebGes i.V. mit § 189 Abs. 1 VwGO.

Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht war nicht zuzulassen, weil keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schloß (Mittelbau), durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten einzulegen.

Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht ist ohne Zulassung statthaft, wenn die Voraussetzungen des § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegen. Sie ist in derselben Form und Frist bei derselben Stelle einzulegen wie die vorerwähnte Beschwerde und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen.

gez. Dr. Schmied Dr. Vogel Dr. Weidemann